
Kirchl.
Anz.
für die
Diözese
Aachen
64
1994



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Vierundsechzigster Jahrgang
1994

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1994

Seite

Seite

A

Adveniat	94, 182
Altar	
Altarweihe	36, 115, 141, 175, 189
Anzeige	33, 197
Arbeitswelt	
Abitur für Berufstätige	69, 186
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	54
Ausländer	
Errichtung von Missiones cum/sine cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache	52
Woche der ausländischen Mitbürger	95
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1995	196
Aussiedler	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	68

B

Beauftragungen siehe Personalchronik	
Beratungsstellen	
Neues Verzeichnis der Beratungsstellen	69
Berufungen siehe Personalchronik	
Bibel	
Bibel auf Diskette	171
Hilfen zur Bibelarbeit	171
Bischöfliches Offizialat	
Öffentliche Ladung	
Aachener Ehesache Isweka – Gorbyljow	56
Bischof	
Dokumentation über Bischof Klaus Hemmerle	53, 184
Gebet um einen neuen Bischof	41
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles	191
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	

C

Caritas	
Adventssammlung	170
Caritassonntag	121
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in Ruanda	127
Großdruckbücher	44
Sammlungs- und Kollektenplan	31
Sommersammlung	68

D

Denkmalpflege	
Restaurierung von Skulpturen und Ausstattungsstücken der Kirchen	43
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
– ADVENIAT	182
– Diaspora-Sonntag	75
– Katholikentag	76
– MISEREOR	3
– RENOVABIS	61
– Weltmissions-Sonntag	135
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz – bezüglich ökumenischer Gottesdienste	60
– zum Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“	181
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in Ruanda	127

Hochgebet für Messen für besondere Anliegen	95
Ökumenisches Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland	185
RENOVABIS	61, 67
Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT	94
Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994 „Politische Verantwortung wahrnehmen“	63

Diakone

Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	170
Informationsseminare und Zusatzqualifikationen für Pastorale Dienste in der Behindertenseelsorge	68, 129
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	128
Weihe	115, 200

Diaspora

Adventskalender des Bonifatiuswerkes	171
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	196
Diaspora-Sonntag	75, 93
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	169
Opfer der Firmlinge	31
Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	43

Diözesanadministrator

Diözesanpriesterrat	
Projekt Verwaltung	93, 120, 144, 193

Diözesanrat der Katholiken

Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	4
--	---

E

Ehe und Familie

Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen	42
Familiensonntag 1995	185
Family-Fest der Fokolarbewegung	94
„Forum Familie“ Berlin	111
Gottesdienste zum Jahr der Familie	137

Entpflichtungen siehe Personalchronik

Ernennungen siehe auch Personalchronik

Diözesanadministrator	38
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators	38
Vorsitzender des Diözesankirchensteuerrates	38
Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrates	38
Zweiter Stellvertreter des Generalvikars	9

Erziehung und Schule

Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (Änderung)	183
Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	184
Religionspädagogischer Ferienkurs	94
„Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen“ (Hinweis)	67

Eucharistie siehe Gottesdienst

Ewiges Gebet

Veränderungen im Kalendarium	195
--	-----

Exerzitien

Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen	45, 56
Exerzitienkalender	113, 197

Exerzitienleitertagung	137
Priesterexerzitien	129, 186, 197
Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)	68

F

Familie siehe Ehe und Familie

Fastenzeit

Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit	1
Fastenhirtenbrief	3, 41
MISEREOR-Fastenaktion	3, 30

Finanzen

Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	42
Haushalt der Kirchengemeinden	
– 1994 (Richtlinien)	9
– 1995 (Richtlinien)	144
Haushaltsvoranschlag	
– 1994 (1. Nachtrag)	103
Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten	121
Meßstipendien und Stolgebühren	183, 184
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen	119

Firmung

– 1993	36
– 1994	48, 58, 71, 99, 115, 124, 141, 175, 189, 200
– 1995	110
Opfer der Firmlinge	31

Frieden

Aufruf des Hl. Vaters zum Rosenkranzgebet für den Frieden in Bosnien-Herzegowina	40
---	----

G

Gebet

Aufruf des Hl. Vaters zum Rosenkranzgebet für den Frieden in Bosnien-Herzegowina	40
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1995	192
Gebetstag für die verfolgte Kirche	43
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1995	186
Gebet um einen neuen Bischof	41

Gedenktage

Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	137
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	194
Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider	31

Generalvikar

Ernennung eines zweiten Stellvertreters	9
---	---

Generalvikariat

Betriebsausflug	129
Projekt Verwaltung	93, 120, 144, 193

Gestellungsleistungen

Gestellung von Ordensmitgliedern (Ordnung)	128
--	-----

Gottesdienst

Caritassonntag	121
Diaspora-Sonntag	75, 93
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste	60
Familien Sonntag 1995	185
Gottesdienste zum Jahr der Familie	137
Hausgottesdienst	185
Jugendsonntag	94
Liturgiekonstitution (4. Instruktion)	111
Neue liturgische Bücher und Texte	112
Weltmissions-Sonntag	135, 137

H

Haushalt

Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten	121
Kirchengemeinden	
– 1994 (Richtlinien)	9
– 1995 (Richtlinien)	144
Voranschlag	
– 1994 (1. Nachtrag)	103

Hirtenbriefe/Aufrufe

3, 40, 41, 61, 63, 75, 76, 135, 179, 181, 182

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“
siehe PWB

J

Jugend

Abitur für Berufstätige	69, 186
Besinnungstage (PWB)	44
Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten	121
Jugendsonntag	94
Sternsingeraktion	
– 1995	185
– Urheberrechtlicher Schutz	67
Sternsingerwettbewerb 1994/95	170
Wege zum Abitur	32
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	170

K

Katholikenrat

Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	6
--	---

Katholikentag, 92. Deutscher

Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 92. Deutschen Katholikentag in Dresden	94
Kollekte	76

KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)

KAVO-Änderung	66, 90
Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	184

Kirchenangestellte

Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	195
Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	65
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	32
Begleitete Einführung von Berufsanfängern/-innen in die kirchenmusikalische Praxis im Bistum Aachen	194
Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten	121
Hinweis auf die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen“	67
Informationsseminare und Zusatzqualifikationen für Pastorale Dienste in der Behindertenseelsorge	68, 129
Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in	138
Katholikentag, 92. Deutscher (Arbeitsbefreiung)	94
KAVO (Änderung)	66, 90
MAVO (Änderung)	66

Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	184	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz – bezüglich ökumenischer Gottesdienste	60
Regional-KODA	65, 90, 136	– zum Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“	181
Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule	121	Ernennungen des Diözesanadministrators.	38
Schlichtungsausschuß (personelle Besetzung)	53	Errichtung von Missiones cum/sine cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache	52
Studienreise nach Israel	44	Feier der Trauung	42
Studientag für das pastorale Personal	43	Meßstipendien und Stolgebühren	183, 184
Kirchengemeinde		Pastorale Vereinbarungen mit der syrisch-orthodoxen Kirche	51
Anzeige.	33, 197	Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	6
Arbeitshilfen für die Startphase der neuen Pfarrgemeinderäte	44	Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	4
Auflösung der Dekanate Stolberg-Nord, Stolberg-Süd und Errichtung des Dekanates Stolberg	193	Taufregistrauszüge der Vroedvrouwenschool zu Heerlen	170
Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	65	Kirchensteuer Ernennung des Vorsitzenden des Kirchensteuerrates	38
Begleitete Einführung von Berufsanfängern/-innen in die kirchenmusikalische Praxis im Bistum Aachen	194	Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1994	119
Dekanatszugehörigkeit der Pfarren St. Antonius, Düren und St. Bonifatius, Düren zum Dekanat Düren-Südwest	137	Kirchenvorstand Wahlen	31, 54, 108, 195
Dokumentation über Bischof Klaus Hemmerle	53, 184	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung siehe KAVO	
Haushaltsplan der Kirchengemeinden – 1994 (Richtlinien)	9	KODA (Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrecht) KAVO-Änderung	66, 90
– 1995 (Richtlinien)	144	Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	184
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen – 1994 (1. Nachtrag)	103	Regional-KODA	65, 90, 136
Kirchenvorstandswahlen	31, 54, 108, 195	Kollekten ADVENIAT	182
Meßstipendien und Stolgebühren	183, 184	Afrikatag 1995	195
Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen	184	Allerseelentag	169
Projekt Verwaltung	93, 120, 144, 193	Arbeitslosenmaßnahmen	54
RENOVABIS	67	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	31
Restaurierung von Skulpturen und Ausstattungsstücken der Kirchen	43	Diaspora-Sonntag	75, 93
Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit	171	Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	42
Taufregistrauszüge der Vroedvrouwenschool zu Heerlen	170	Heiliges Land – Heiliges Grab	54
Volkstrauertag	171	Katholikentag	76
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	43, 169	Maximilian-Kolbe-Werk	121
Kirchenmusik		Opfer der Firmlinge	31
Begleitete Einführung von Berufsanfängern/-innen in die kirchenmusikalische Praxis im Bistum Aachen	194	Opfer der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	43
Kirchenrecht		RENOVABIS	61, 67
Apostolisches Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe	179	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	170
Auflösung der Dekanate Stolberg-Nord, Stolberg-Süd und Errichtung des Dekanates Stolberg	193	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	65		
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	144	L	
Dekanatszugehörigkeit der Pfarren St. Antonius, Düren und St. Bonifatius, Düren zum Dekanat Düren-Südwest	137	Laien hier Kirchenangestellte	
Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen	42	Liturgie Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen	42
		Feier der Trauung	42
		Frauen und Liturgie – eine defizitäre Erfahrung!	32
		Hochgebet für Messen für besondere Anliegen	95
		Liturgiekonstitution (4. Instruktion)	111
		Liturgische Fortbildung	196
		Neue liturgische Bücher und Texte	112
		Pastorale Vereinbarungen mit der syrisch-orthodoxen Kirche	51
		Volkstrauertag 1994	171

M

MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
MAVO-Änderung	66
Projekt Verwaltung	93, 120, 144, 193
Medien	
ADVENIAT (Statut)	94
Adventskalender	122, 171
Afrikatag 1995	195
Beratungsstellen (Verzeichnis)	69
Bibel	
– Arbeitshilfen	171
– Diskette	171
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	31
Caritassonntag	121
Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen	42
Elektronische Medien – ein Thema für die Kirche?	111
Exerzitienkalender	113, 197
Familiensonntag 1995	185
Feier der Trauung	42
Gebetstag für die verfolgte Kirche	43
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1995	186
Großdruckbücher	44
Handbuch	
– Bistum Aachen	184
– Kirchliches	112
Hausgottesdienst	185
Hemmerle, Klaus Bischof (Dokumentation)	53, 184
Hochgebet für Messen für besondere Anliegen	95
Jugendsonntag	94
Liturgiekonstitution (4. Instruktion)	111
Liturgische Bücher und Texte	112
Ökumenisches Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland	185
Pfarrgemeinderatsarbeit	
– Arbeitshilfe für die Startphase	44
– Studie	171
Qumran-Diskussion	55
Sakramentenpastoral im Wandel	55
Stephany, Erich (Publikation)	95
Syrisch-orthodoxe Kirche (Pastorale Vereinbarungen)	51
Tag der pastoralen Dienste	169
Volkstrauertag	171
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	128
Woche der ausländischen Mitbürger	95

Meldestelle	
Taufregistrauszüge der Vroedvrouwenschool zu Heerlen	170

MISEREOR	
Fastenaktion	3, 30

MISSIO	
Afrikatag 1995	195
Weltmissions-Sonntag	135, 137

Mitarbeitervertretung	
Projekt Verwaltung	93, 120, 144, 193

Mitarbeitervertretungsordnung	
siehe MAVO	

Ö

Ökumene	
Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen	42
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste	60
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1995	186
Ökumenisches Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland	185

Pastorale Vereinbarungen	
mit der syrisch-orthodoxen Kirche	51
Woche der ausländischen Mitbürger	95

O

Offizialat siehe Bischöfliches Offizialat	
Orden	
Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	170
Gestellung von Ordensmitgliedern	128
Ordinatio Sacerdotalis	179, 181
Orgel	
Anzeige	33, 197

P

Päpstliches Missionswerk der Kinder	
· siehe PMK	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe	
siehe PWB	
Papst	
Botschaft zur Fastenzeit	1
Gebetsanliegen 1995	192
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit	137
Ordinatio Sacerdotalis – über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe	179
Rosenkranzgebet für den Frieden in Bosnien-Herzegowina	40
Personalchronik	
35, 47, 57, 70, 99, 114, 124, 131, 140, 174, 189, 199	
Personal- und	
Anschriftenverzeichnis	
– 1992	33, 46, 56, 70
– 1994	96, 113, 122, 130, 138, 172, 186, 198
Pfarre siehe Kirchengemeinde	
Pfarrgemeinderat	
Arbeitshilfen für die Startphase der neuen Pfarrgemeinderäte	44
Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit	171
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Jahresabschluß	171
Sternsingerwettbewerb 1994/95	170
Urheberrechtlicher Schutz der Sternsingeraktion	67
Pontifikalhandlungen	
36, 48, 58, 71, 99, 110, 115, 124, 141, 175, 189, 200	

Priester	
Apostolisches Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“	
Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe	179
Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	170
Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen	144
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“	181
Hinweise zum Dekret über Meßstipendien und Stolgebühren	184
Homiletische Werkwoche für Priester	32
Informationsseminare und Zusatzqualifikationen für Pastorale Dienste in der Behindertenseelsorge	68, 129
Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in	138

Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)	76
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	88
Priesterexerzitien	129, 186, 197
Priestertag 1995	169
Sportwerkwoche für Priester	94
Studienreise nach Israel	44
Studientag für das pastorale Personal	43
Suspension	67
Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)	68
Tag der pastoralen Dienste – 1994	169
– 1995	169
Urlauberseelsorge	170
Urlaubsvertretung	54
Weihe	58
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Besinnungstage	44
Bistumswallfahrt	68

R

Regional-KODA siehe KODA

RENOVABIS

Allgemeine Hinweise	67
Ankündigung der Kollekte	61
Aufruf der deutschen Bischöfe	61

Römische Behörden siehe Papst

Römische Dokumente siehe Papst

S

St. Antonius, Düren

Dekanatszugehörigkeit der Pfarren	
St. Antonius, Düren und St. Bonifatius, Düren	
zum Dekanat Düren-Südwest	137

St. Bonifatius, Düren

Dekanatszugehörigkeit der Pfarren	
St. Antonius, Düren und St. Bonifatius, Düren	
zum Dekanat Düren-Südwest	137

Schlichtungsausschuß

Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat	53
---	----

Staatskirchenrecht

Kirchenvorstandswahlen	31, 54, 108, 195
Restaurierung von Skulpturen und Ausstattungsstücken der Kirchen	43

Statistik

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	43, 169
--	---------

Statuten/Satzungen/Ordnungen

Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen	144
Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen (Satzung)	4
Errichtung von Missiones cum/sine cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache	52
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Ausführungsrichtlinien und Hinweise)	65
Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen (Satzung)	6

Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) (Änderung)	66, 90
Meßstipendien und Stolgebühren	183, 184
Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen (Änderung)	66
Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (Änderung)	183
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)	76
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	88
Regional-KODA	65, 90, 136
Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule	121
Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT	94

Steuer

Meßstipendien und Stolgebühren	183, 184
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen	119

T

Tagungen, Kurse, Seminare

Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner	170
Biblischen Geschichten auf der Spur	55
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub	196
Elektronische Medien – ein Thema für die Kirche?	111
Exerzitienleitertagung	137
Fachtagung „Fremdsein ist eine Chance“	195
Family-Fest der Fokolarbewegung	94
„Forum Familie“ Berlin	111
Frauen und Liturgie – eine defizitäre Erfahrung!	32
Homiletische Werkwoche für Priester	32
Informationseminar des Zentrums Innere Führung der Bundeswehr	55
Informationsseminare und Zusatzqualifikationen für Pastorale Dienste in der Behindertenseelsorge	68, 129
Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in	138
Kirche im Strafvollzug	32
Liturgische Fortbildung	196
Mariologischer Arbeitskreis Kevelaer (Jahrestagung)	68
Österreichische Pastoraltagung	129
Priestertag 1995	169
Religionspädagogischer Ferienkurs	94
Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten (Informationsseminar)	95
Sportwerkwoche für Priester	94
Ständiger Diakonats (Informationstagung)	128
Studienreise nach Israel	44
Studientag für das pastorale Personal	43
Tag der pastoralen Dienste – 1994	169
– 1995	169
Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)	68
Verein für Christliche Kunst – Frühjahrstagung 1995	196
– Herbsttagung 1994	128

Taufe

Taufregistrauszüge der Vroedvrouwenschool zu Heerlen	170
--	-----

U

Urlaub	
Urlaub einmal anders	44
Urlauberseelsorge	170
Urlaubsvertretung	54

V

Vatikan siehe Papst	
Vermögensverwaltungsrat	
Ernennung des Vorsitzenden	38
Verwaltungsreform	
Projekt Verwaltung	93, 120, 144, 193
Visitationen	
– 1994	48, 58, 71, 115, 124, 175
– 1995	110

W

Wahlen	
Diözesanadministrator	38
Kirchensteuerrat der Diözese Aachen	119
Kirchenvorstandswahlen	31, 54, 108, 195
Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994	
„Politische Verantwortung wahrnehmen“	63

Wallfahrt

Bistumswallfahrt des PWB	68
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	68
Wallfahrten nach Schio und Medjugorje	112

Warnungen	69, 113
---------------------	---------

Weihe

Altarweihe	36, 115, 141, 175, 189
Diakonenweihe	115, 200
Priesterweihe	58

Weltkirche

ADVENIAT	94, 182
Afrikatag 1995	195
Diaspora-Sonntag	75, 93
Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in Ruanda	127
Gebetstag für die verfolgte Kirche	43
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1995	186
MISEREOR-Fastenaktion	3, 30
RENOVABIS	61, 67
Rosenkranzgebet für den Frieden in Bosnien-Herzegowina	40
Sternsingeraktion	
– 1995	185
– Urheberrechtlicher Schutz	67
Sternsingerwettbewerb 1994/95	170
Weltmissions-Sonntag	135, 137
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer.	170

Personenverzeichnis

Seite

A

Al Vinzenz	131
Albers P. Paul	174

B

Bäuerle Stefan	189
Bahnschulte Heribert	70
Bamfaste Klaus	71
Bauduin Heinrich	71
Baumann Hermann Josef	71
Baurmann Hugo	124
Becker Werner	99
Beckmann-Pirch Maria	99
Beenen Josef	70
Berg Edgar	174
Berger Josef	189
Bettin Christina	71
Birkenbeil Edward J.	140
Blättler Peter	189
Böhm Otto	47
Bohnen Roland	189
Bomanns Josef	189
Bosch Hans-Walter	35
Bose Mechthild	200
Brasseur René	140
Brendt Heribert	124

Seite

Brisch Gerhard	140
Brouwers Harald	141
Bruck von den Walter	124
Busch P. Wilhelm	174
Buscher Wilhelm	200

C

Claes P. Raphael	71
Collas Karlheinz	38

D

Damblon Albert	35
Danwitz von Hans-Otto	99
Daufenbach Rudolf	131
Denter Winfried	71
Derichs Josef	47, 124
Dicke Gerd, Weihbischof	38
Dörenkamp Gerhard	115
Dohmen Josef	189
Dohmen Karl Josef	71
Dors Klaus	71

E

Ehmer P. Alwin	189
Eisleb Monika	141

Seite

Emonds Hubert	47
Engel P. Helmut	189
Erkens Norbert	67

F

Felten Dieter	71
Floß Johannes	197
Freyaldenhoven Ralf	124
Frick Andreas	131
Frings Josef	189
Frohn Bernhard	174
Funken Hans Rolf	99

G

Gaigl P. Rainer	35
Gasten Franz-Josef	174
Gedden Stephan	131
Genten Dieter	174
Gerrits P. Martinus	124
Geuenich Josef	47
Göbbeler Hans-Peter	114, 115
Gödde Günter	58
Gorp van Hermann	200
Gräff Herbert	47
Graff Karl Heinz	200
Graßhoff Herbert	71

Grewe Friedhelm	71
Grootjans Norbert	140
Großmann Wilhelm	124
Gruber Bert	200
Günter Heinz	99
Günzel Wolfgang	174

H

Hagens Ulrich	175
Hastenrath Heinrich	57
Hawinkels Hans-Peter	57, 58
Heckenbach Dietmar	131
Hecker Herbert	99
Heinemann Gerd	114, 131
Hemmerle Klaus, Bischof	37, 39, 53, 184, 194
Hempel Elmar	99
Hendricks Heinz Gerd	70
Henrichs Paul	57
Hermannspahn Jakob	131
Hoffmann Anne	175
Hüls Marieluise	71

J

Jansen Cornelius	71
Jansen Klaus	124
Jansen Paul	189
Jeandree Hans-Peter	124
Jöcken Peter	99
Joussen Heinrich	124

K

Kaempffer Otto	174
Kamm Ludwig	70
Kappetein Johannes	115
Kaufmann Georg	140
Kebekus P. Pankratius	114
Kerkhoff Georg	47
Keutgen Doris	141
Kicken Josef	199
Kimmenade van Felicitas	140
Klinken Maria	35
Klinkhammer Werner M.	189
Kolmschot P. Gerhard	124
Krapp Josef	35
Kraus Josef	70
Kremer Johannes	131
Kretz Wolfgang	124
Kreutz Bernhard	9, 38
Kröger Ludwig	140
Kuhn Ina	175
Kursawa Wilhelm	71
Kurth Hermann	57
Kutsch Manfred	47

L

Laak van de P. Dionysius	124
Langenbusch P. Anton	35
Langner Manfred	35
Laumen Richard	70
Lausberg Franz-Josef	189
Lebouille P. Friedrich	189
Le Dao Luan Philippus	57
Lesse Guido	71
Lembachner Udo	99
Linnartz Ralf	189, 200
Löwenstein P. Martin	35
Lucht Norbert	174
Lühring Ulrich	47

M

Maaßen Josef	57
Maessen P. Theodor Alfons	99
Magalhaes Manuel	57, 114
Maqua Wilhelm	124
Mauritz Andreas	115, 189
Mayfisch Wolfgang	57
Mende Alfons	124
Merkelbach Wilhelm	199, 200
Mertens Frank-Michael	99
Meurs Paul	58
Meuser Hans-Peter	58
Mohr Konrad	140
Moldan P. Franz	35
Müllejans Hans	38
Müller P. Ludwig	47
Müller Winfried	124
Müllers Josef	114
Münck P. Andreas	114
Müasers Rainer	124
Mussinghoff Heinrich	191

N

Naphausen Bernd	200
Nauen Matthias	140
Nießen Franz	200
Nobis Hildegard	141

O

Oberbandscheid Wilhelm	99
Ohlert Maria-Magdalena	200
Optendrenk Johannes	35
Ostermann P. Rudolf	175

P

Papez Milan	35
Pelzer Heinz-Peter	175
Peters August	114, 115
Peters Hans-Heinz	141
Peters P. Leo	115
Philippen Heinz	189
Pitz Leonhard	99
Pleuß Rudolf	47
Pohlschneider Johannes, Bischof	31

Q

Quadflieg P. Johannes	47
---------------------------------	----

R

Radler Franz Josef	71, 124
Rampold Werner	200
Rang Wilhelm	140
Rath Klaudia	189
Reidt Heinrich	174
Reidt Winfried	174
Reisch P. Wendelin	99
Renkes, Erwin	114
Rinckens Lothar	35
Rissler Hedwig	141
Rombach Werner	58
Roth Ulrich	200
Russmann Hans	189
Rutten Norbert	71

S

Salentin Brigitte	141
Schaffrath Matthias Horst	199, 200
Scherer Georg	57, 58
Schicks Michael	189
Schleiermacher Franz	57
Schmidt Hartmut	99
Schmitter Heinrich	99
Schmitz Bernd	47
Schmitz Hans	70
Schmitz Matthias	58
Schmitz Michael	57
Schnitzler Franz	174
Schnitzler Karl	71
Scholl Paul	140
Scholles P. Georg	99
Schröder Anton	115
Schütt Hans-Gerd	189
Schuh Josef	71
Schumacher Horst	71
Schuurman Johannes	35
Schweikert Alexander	57, 131
Senftle P. Alexander	35, 140
Sloot P. Ernst-Otto	70
Sonnemans Heino	114
Spelten Josef	35
Spelthahn P. Heinrich Josef	124, 175
Stanusic Pero	189, 200
Stefes Johannes-Georg	47, 131
Steinbusch Herbert	57
Stephan Ursula	140
Stephany Erich	95
Stieler Josef	71
Stinkes Ernst-Joachim	47
Stoffels Karl-Heinz	58
Strüder Barbara	114
Szyrba Johannes	124

T

Telorac Wolf-Dieter	71
Thoma Rainer	131
Thome P. Wolfgang-Sylvester	35
Tillmanns Leo	58
Tings Hans	200
Tings Ulrich	35
Tinh van Joseph Nguyen	140
Tomberg Hans-Josef	174
Tümmeler Theodor	70

V

Vellmanns Johannes	140
Vieten P. Leo	124
Vogt Julius	57
Vohn Josef	57
Vratz Johannes	99

W

Wans Heinz	124
Warner Achim	99
Weber Johannes	174
Weber Josef	35
Weishaupt Hannokarl	58
Wiegandt Günter	189
Wiggen van P. Anton Heinrich	140
Wolf Theo	35
Wollziefer Karl-Heinz	200

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 Aachen, den 15. Januar 1994 64. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 1 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit . . .	1	Nr. 9 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider	31
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion	3	Nr. 10 Kirchenvorstandswahlen 1994	31
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 3 Fastenhirtenbrief 1994	3	Nr. 11 Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	31
Nr. 4 Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen	4	Nr. 12 Opfer der Firmlinge	31
Nr. 5 Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	6	Nr. 13 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	32
Nr. 6 Ernennung eines zweiten Stellvertreters des Generalvikars	9	Nr. 14 Frauen und Liturgie — eine defizitäre Erfahrung!	32
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 7 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen.	9	Nr. 15 Kirche im Strafvollzug	32
Nr. 8 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion	30	Nr. 16 Homiletische Werkwoche für Priester	32
		Nr. 17 Wege zum Abitur	32
		Nr. 18 Anzeige	33
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 19 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	33
		Nr. 20 Personalchronik	35
		Nr. 21 Pontifikalhandlungen	36

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit

„Die Familie steht im Dienst der Liebe,
die Liebe steht im Dienst der Familie“

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

1. Die Fastenzeit ist die uns vom Herrn geschenkte Zeit, die dazu angetan ist, unseren Aufbruch zur Umkehr zu erneuern und in uns den Glauben, die Hoffnung und die Liebe zu stärken, um in den von Gott gewünschten Bund einzutreten und eine Zeit der Gnade und Versöhnung zu erleben.

„Die Familie steht im Dienst der Liebe, die Liebe steht im Dienst der Familie.“ Mit diesem für dieses

Jahr gewählten Thema möchte ich alle Christen dazu einladen, ihr Leben umzugestalten und ihre Verhaltensweisen zu ändern, um Sauerteig zu sein und zur Vermehrung der Liebe und Solidarität, wesentlichen Werten des sozialen und des christlichen Lebens innerhalb der Menschheitsfamilie, beizutragen.

2. Zuerst sollen sich die Familien ihrer Sendung in der Kirche und der Welt bewußt werden. Im persönlichen und gemeinschaftlichen Gebet empfangen sie den Heiligen Geist, der in ihnen und durch sie alle Dinge neu macht und das Herz der Gläubigen der universalen Dimension öffnet. Jeder, der aus der Quelle der Liebe schöpft, wird dazu fähig sein, diese Liebe durch sein Leben und seine Werke weiterzugeben. Das Gebet verbindet uns mit Christus und

macht so aus allen Menschen Schwestern und Brüder.

Die Familie ist der erste und besonders geeignete Ort für die Erziehung und für die Einübung des brüderlichen Lebens, der Liebe und der Solidarität in seinen vielfältigen Formen. In den familiären Beziehungen lassen sich die Aufmerksamkeit, die Annahme und die Achtung des anderen erlernen, der immer den ihm zukommenden Platz finden soll. Das gemeinsame Leben ist sodann eine Einladung zum Teilen, die den einzelnen aus seinem Egoismus herausfinden läßt. Wenn man teilen und geben lernt, entdeckt man die unermeßliche Freude, die einem der gemeinsame Besitz der Güter bereitet. Die Eltern sollen sorgfältig darauf achten, durch ihr Vorbild und ihre Anleitung bei ihren Kindern das Bewußtsein für Solidarität zu wecken. Von Kindheit an sollte jeder auch die Erfahrung von Verzicht und Enthaltbarkeit machen, um seinen Charakter zu festigen und seine Triebe zu bezähmen, besonders das Verlangen nach Alleinbesitz. Was man im Familienleben lernt, bleibt das ganze Dasein hindurch gegenwärtig.

3. Mögen sich in diesen besonders schweren Zeiten, die unsere Welt durchmacht, die Familien nach dem Vorbild Mariens, die sich eilig aufmachte, um ihre Cousine Elisabeth zu besuchen, auf ihre notleidenden Schwestern und Brüder zugehen und sie in ihrem Gebet mittragen! Wie der Herr, der für die Menschen Sorge trägt, sollen wir sagen können: „Ich habe die Not meines Volkes gesehen, und sein Hilfescrei ist zu mir gedrungen“ (1 Sam 9, 16); da werden wir für die Rufe des Volkes nicht taub bleiben dürfen. Denn die Armut einer ständig wachsenden Zahl unserer Schwestern und Brüder zerstört deren Menschenwürde und verunstaltet die ganze Menschheit; sie ist eine schreiende Beleidigung für die Pflicht zu Solidarität und Gerechtigkeit.

4. Heute soll sich unsere Aufmerksamkeit besonders auf die Leiden und die Armut der Familien richten. Denn zahlreiche Familien haben die Armutsschwelle erreicht und besitzen nicht einmal mehr das Lebensminimum, um sich und ihre Kinder zu ernähren, um diesen letzteren ein normales physisches und psychisches Wachstum und einen regelmäßigen und anerkannten Schulbesuch zu ermöglichen. Manche haben nicht mehr die Mittel für eine annehmbare Unterkunft. Die Arbeitslosigkeit greift immer mehr um sich und steigert in beträchtlichem Ausmaß die Verarmung ganzer Schichten der Bevölkerung. Frauen stehen allein da, um für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, was die Jugendlichen oft dazu veranlaßt, sich auf den Straßen herumzutreiben, sich in Drogenkonsum, in Alkoholmißbrauch oder in die Gewalt zu flüchten. Zur Zeit ist ein Anwachsen von Ehepaaren und Familien festzustellen, die psychologischen und ihre Beziehungen betreffenden Belastungsproben ausgesetzt sind. Die sozialen Schwierigkeiten tragen manchmal zur Auflösung des Kerns der Familie bei. Allzu oft wird das Kind schon vor seiner Geburt nicht angenommen. In einigen Ländern werden Kinder unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt oder auf schändliche Weise

ausgebeutet. Alte und behinderte Menschen werden, weil sie nicht mehr wirtschaftlich gewinnbringend sind, in äußerster Einsamkeit abgeschoben und fühlen sich unnütz. Familien werden, weil sie anderen Rassen, anderen Kulturen, anderen Religionen angehören, aus dem Land verwiesen, in dem sie sich niedergelassen hatten.

5. Angesichts dieser Geißeln, die den ganzen Planeten heimsuchen, können wir nicht schweigen und nicht untätig bleiben, denn sie verletzen die Familie, Grundzelle der Gesellschaft und der Kirche. Wir sind aufgerufen, uns erneut aufzuraffen. Christen und Menschen guten Willens haben die Pflicht, den in Schwierigkeiten befindlichen Familien dadurch beizustehen, daß sie ihnen die geistigen und materiellen Mittel gewähren, um aus den oft tragischen Situationen, auf die wir soeben hingewiesen haben, herauszufinden.

In der diesjährigen Fastenzeit lade ich daher vor allem zum Teilen mit den ärmsten Familien ein, damit sie insbesondere gegenüber den Kindern die ihnen zustehende Verantwortung wahrnehmen können. Keiner darf unter Berufung auf sein Anderssein, seine Schwachheit oder seine Armut abgeschoben werden. Im Gegenteil, die Verschiedenartigkeit ist ein Reichtum für den gemeinsamen Aufbau. Wir geben uns Christus hin, wenn wir uns den Armen hingeben, denn sie „haben das Gesicht unseres Erlösers angenommen“ und „sind die Lieblinge Gottes“ (hl. Gregor von Nyssa, Von der Liebe zu den Armen). Der Glaube verlangt das Teilen mit den Mitmenschen. Die materielle Solidarität ist ein allererster und wesentlicher Ausdruck der brüderlichen Liebe: sie gewährt jedem die Mittel, sein Auskommen zu finden und sein Leben weiterzuführen.

Die Erde und ihre Reichtümer gehören allen. „Die Fruchtbarkeit der ganzen Erde muß die Fruchtbarkeit für alle sein“ (hl. Ambrosius von Mailand, De Nabuthe VII, 33). In den schmerzlichen Zeiten, die wir erleben, ist es zweifellos nicht damit getan, etwas von seinem Überfluß abzugeben, es gilt vielmehr, seine Haltungen und Konsumgewohnheiten zu verändern, um etwas von dem für einen selbst Notwendigen abzugeben und nur das Wesentliche zu bewahren, so daß alle in Würde leben können. Lassen wir uns in unseren manchmal unmäßigen Wünschen nach Besitz Selbstbeschränkung auferlegen, um unseren Nächsten das zu bieten, woran er grundlegenden Mangel hat. Das Fasten der Reichen muß zur Nahrung der Armen werden (vgl. hl. Leo d. Gr., Homilie 20 über das Fasten).

6. Ich lenke besonders die Aufmerksamkeit der Diözesen und Pfarrgemeinden auf die Notwendigkeit, praktische Möglichkeiten zu finden, um den mittellosen Familien zu Hilfe zu kommen. Ich weiß, daß zahlreiche Diözesansynoden bereits Vorstöße in diesem Sinn unternommen haben. Die Familienpastoral muß auch eine erstrangige Rolle spielen. Außerdem sollen die Christen in den zivilen Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, stets an diese Aufmerksamkeit und an diese vordringliche Pflicht erinnern, den schwächsten Familien zu helfen. Ich

wende mich nochmals an die Führer der Nationen, damit sie nach Maßgabe ihrer Länder und des ganzen Planeten die Mittel und Möglichkeiten finden, um die Spirale der Armut und der Verschuldung der Haushalte zum Stillstand zu bringen. Die Kirche wünscht, daß sich in der Wirtschaftspolitik die Führer und Unternehmensleiter der zu bewirkenden Veränderungen und ihrer Verpflichtungen bewußt werden, damit die Familien nicht allein von den ihnen zugestandenen Hilfen abhängen, sondern daß die Arbeit der Familienmitglieder ihnen die Mittel für den Lebensunterhalt bereitstellen kann.

7. Die christliche Gemeinschaft greift mit Freude die Initiative der Vereinten Nationen auf, 1994 zu einem Internationalen Jahr der Familie zu erklären,

und überall dort, wo sie kann, leistet sie dazu gern ihren besonderen Beitrag.

Verschließen wir heute nicht unser Herz, sondern hören wir die Stimme des Herrn und die Stimme unserer Schwestern und Brüder!

Mögen die Aktionen der Nächstenliebe, die im Laufe dieser Fastenzeit von den Familien und für die Familien durchgeführt werden, jedem die tiefe Freude bereiten und die Herzen dem auferstandenen Christus öffnen, der „der Erstgeborene von vielen Brüdern“ ist (Röm 8, 29)! Allen, die auf diesen Anruf von seiten des Herrn antworten werden, erteile ich gern meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 3. September 1993

† Johannes Paul II.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 2 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion**

Liebe Schwestern und Brüder,

viele von Ihnen haben in den Nachkriegsjahren das Schicksal der Flucht am eigenen Leib erlebt. Andere haben gegenwärtig Kontakt zu Flüchtlingen, die vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien zu uns gekommen sind. Sie wissen also, was das heißt, die Heimat zu verlieren und auf der Flucht zu sein. Dieses Schicksal trifft heute über 18 Millionen Menschen, gerade in den Armuts- und Krisengebieten des Südens. Verletzung der Menschenrechte, politische und wirtschaftliche Gewalt machen ihnen das Leben in ihrer Heimat unmöglich. Es hat bisher

noch keine Zeit gegeben, in der so viele Menschen vertrieben wurden oder fliehen mußten.

„Liebe die Fremden wie dich selbst“ (vgl. Lev 19, 34). Mit diesem biblischen Wort will uns MISEREOR in der Fastenaktion die Not der Flüchtlinge in Afrika, Asien und Lateinamerika nahebringen. MISEREOR steht vielen Menschen auf der Flucht bei und bekämpft vor allem die Ursachen der Flucht. Durch Ihre Spende helfen Sie mit, heimatlosen Menschen Hoffnung zu schenken.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. März 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 3 **Fastenhirtenbrief 1994**

Liebe Schwestern und Brüder!

Eine befreundete Familie erzählte mir, daß ihre Jüngste nach Hause kam und unvermittelt den Vater bat: „Erzähle mir von Gott!“

Ob es wohl viele gibt, die heute diese Bitte stellen? Ob es viele gibt, die auf sie etwas zu sagen wüßten?

Ich glaube, es sind mehr, als es zunächst scheint. Viele suchen, vielleicht unbewußt, genau den, von dem sie den Eindruck haben, er sei so fremd und fern, daß er mit ihrem Leben nichts zu tun habe. Und viele könnten auch von

ihm erzählen, wenn sie durch den Schutt ihrer Verdrossenheit und den Schmerz ihrer enttäuschten Erwartungen in jene Mitte vorstoßen könnten, in der Gott auch in ihnen, gerade in ihnen lebt.

Ich überlegte mir vor einigen Wochen, was für meinen diesjährigen Fastenhirtenbrief das fällige Thema sei. Etliches bedrängte mich: Warum verlassen so viele die Kirche? Warum stoßen so viele Normen und Strukturen der Kirche auf Unverständnis? Was ist mit dem Problem Kirchensteuer? Kommen wir dem Auftrag als Christen in unserer Gesellschaft und angesichts der Not in unserer Welt nach?

Aber immer wieder war mir, als komme jenes Kind an meinen Schreibtisch und rufe mir zu: Erzähle von Gott! Dagegen erhob sich in mir der Einwand: Das alles hat doch mit Gott zu tun, Gott lebt doch nicht in einem weltlos abgehobenen Sonderbereich! Gewiß nicht — aber stellen sich unsere Kirchensorgen nicht manchmal allzu ähnlich dar wie die Sorgen schier aller Großinstitutionen? Wird das Einmalige, Andersartige der Botschaft Jesu nicht von uns verwaltet statt bezeugt? Sprechen wir so von Gott, daß wir dabei über uns persönlich, sprechen wir so von uns persönlich, daß wir dabei von Gott sprechen? Wenn Kirche Erzählgemeinschaft von Gott würde, dann könnte sie der Welt etwas geben, was andere ihr nicht geben können.

Erzähle von Gott! Das heißt nicht, sich vor den Problemen in harmlos fromme Geschichten flüchten. Aber es heißt: mit Gottes Wort leben, so daß es unser Leben, unsere Maßstäbe, unser Verhalten ändert — und dann darüber miteinander reden. Es heißt auch: das einander anvertrauen, was uns Gott fern und fremd erscheinen läßt. Erzählen von Gott heißt: aufmerksam sein auf die großen Dinge, die Gott in aller Stille bei den kleinen Leuten wirkt. Ich habe in der Tat nie so viele Gottesgeschichten erfahren wie bei meinen Besuchen in Elendsquartieren und Basisgemeinschaften in der Dritten Welt. Aber ich muß da auch die Begegnungen mit den Armen bei uns, mit den Kindern bei uns, mit den Ausländern bei uns nennen.

Erzähle von Gott heißt: sich „ergreifen“ lassen von der Botschaft der Bibel. Wenn uns die Geschichte vom barmherzigen Vater und dem verlorenen Sohn packt, wenn uns jener Gott anrührt, der dem Arbeiter der letzten Stunde so viel Lohn gibt wie dem der ersten, wenn uns die Liebe Jesu zur Sünderin als Offenbarung des Gottes bewegt, der Liebe ist, wenn wir uns auf den Gang nach Emmaus mitnehmen lassen: dann geht Gott auf — und unser Handeln wird anders.

Bleibt die bedrängende Frage: Was aber, wenn es einfach nicht „geht“, von Gott zu erzählen, weil er für uns so stumm bleibt wie damals über dem Schrei seines Sohnes am Kreuz? Diese Ohnmacht aushalten und nicht von ihr weglaufen: kann nicht auch dies Anfang einer neuen Geschichte von und mit Gott sein?

Erzähle von Gott: Lassen wir diesen Anruf des Kindes an unser Sprechen und an unser Schweigen heran. Er kann mehr anstoßen als viele Aktionen und Programme.

Liebe Schwestern und Brüder, es ging mir durchaus nicht nur um Strukturveränderung, sondern darin und davor um geistliche Erneuerung, als ich mit meinem Fastenhirtenbrief 1989 den Prozeß „Weg-Gemeinschaft“ in unserem Bistum anstieß. Was ist daraus geworden? Es ist nach fünf Jahren an der Zeit, innezuhalten, gemeinsam Bilanz zu ziehen und Perspektiven zu gewinnen. Das soll zu Ende des Jahres 1994 und zu Anfang des Jahres 1995 geschehen. Es ist mir sehr wichtig. Aber eines dürfen wir dabei nicht vergessen: das Kind einzuladen, das uns bittet: „Erzähle von Gott!“

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Fastenhirtenbrief soll am 1. Fastensonntag, dem 20. Februar 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Nr. 4 Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen

§ 1

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken ist der Zusammenschluß von Vertreterinnen und Vertretern der Katholikenräte in den Regionen und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanrats der Katholiken fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2

Aufgabe

Der Diözesanrat der Katholiken hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben;
- b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und

- die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) die Arbeit der Katholikenräte in den Regionen und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie in Konfliktfällen zu vermitteln;
 - f) den Bischof und die Diözesanverwaltung zu beraten;
 - g) Mitglieder für andere kirchliche Gremien je nach deren Satzung zu wählen bzw. vorzuschlagen;
 - h) die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3

Zusammensetzung des Diözesanrates und Amtszeit

- (1) Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:
 - a) je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der 8 Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen;
 - b) 16 Vertreterinnen bzw. Vertretern des Diözesanverbänderrates;
 - c) sachkundigen Männern und Frauen, die für bestimmte Aufgaben vom Diözesanrat hinzugewählt werden – ihre Zahl soll ¼ der Gesamtmitgliederzahl des Diözesanrates nicht übersteigen –;
 - d) dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Diözesanrates.

Für die Mitglieder gem. Abs. 1 a) und b) haben die entsendenden Gremien die Möglichkeit, für den Verhinderungsfall Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter zu benennen.

- (2) Für die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 1 c) können die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken bis 4 Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Diözesanrat gilt für jeweils eine Amtszeit von 4 Jahren.

Die Amtszeit des Diözesanrates beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung und endet mit der Konstituierung des nächsten Diözesanrates, spätestens jedoch ein Jahr nach dem vom Bischof festgesetzten Termin für die Pfarrgemeinderatswahl im Bistum Aachen.

§ 4

Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

§ 5

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates der Katholiken.

- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ¼ der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß, d. h. mit einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlußfähigkeit in einer Vollversammlung nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand unverzüglich einen neuen Termin ansetzen. In dieser Vollversammlung, zu der erneut fristgerecht eingeladen werden muß, ist die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und faßt Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates der Katholiken bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse einzurichten (ggf. im Zusammenwirken mit dem Diözesanpastoralrat).
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung beschließen, ad-hoc-Ausschüsse einzurichten, die ihre Arbeitsergebnisse entsprechend dem Auftrag der Vollversammlung dem von der Vollversammlung bestimmten Organ des Diözesanrates der Katholiken oder der Vollversammlung selbst vorlegen.
- (7) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, 2 stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Bistums im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (8) Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates der Katholiken und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 weiteren Mitgliedern. Der Geistliche Assistent und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für jeweils eine Amtszeit gewählt. Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Soweit die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates der Katholiken im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und in anderen kirchlichen Gremien nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, können sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand
 - a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch; er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
 - c) wählt die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse;
 - d) schlägt dem Generalvikariat die Bestellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin vor;
 - e) beantragt bei dem Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung.

§ 7

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende

- (1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat der Katholiken im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende vertreten lassen.

§ 8

Geistlicher Assistent

Der Bischof ernennt einen Geistlichen Assistenten. Er berät den Diözesanrat der Katholiken in geistlichen und theologischen Fragen.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesanrat der Katholiken eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (2) Der bzw. die vom Bistum auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der

laufenden Geschäfte. Er bzw. sie ist an die Weisungen des bzw. der Vorsitzenden gebunden.

§ 10

Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates der Katholiken und die in der Diözese bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Katholikenräte in den Regionen in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Sachausschüsse arbeiten ggf. mit den entsprechenden Ausschüssen des Diözesanpastoralrates und des Diözesanpriesterrates zusammen.
- (3) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates der Katholiken und aus Beraterinnen und Beratern. Die Zahl der Beraterinnen und Berater darf die Zahl der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Sachausschuß nicht übersteigen.
- (4) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden, die Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken sein müssen. Die Geschäftsführung für den Sachausschuß soll von einer Referentin bzw. einem Referenten des Generalvikariates wahrgenommen werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese überarbeitete Fassung der Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken am 2. Dezember 1992 beschlossen und vom Bischof am 23. Dezember 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Fassung vom 31. Mai 1977.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken und der Genehmigung des Bischofs.

Aachen, 23. Dezember 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 5 Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen

§ 1

Der Katholikenrat

- (1) Der Katholikenrat ist der Zusammenschluß von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinderäte in der Region und der katholischen Verbände sowie von weiteren Männern und Frauen aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in der Region.

- (3) Die Mitglieder des Katholikenrates fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 2 Aufgabe

Der Katholikenrat hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken der Region in der Gesellschaft zu geben;
- b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken der Region vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken der Region in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte in der Region und der kirchlich anerkannten Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit hinsichtlich der unter a) bis d) genannten Aufgaben anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen sowie in entsprechenden Konfliktfällen zu vermitteln;
- f) den Regionaldekan und die regionalen Institutionen in entsprechenden Fragen zu beraten;
- g) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Region in den Diözesanrat der Katholiken zu wählen.

§ 3 Zusammensetzung des Katholikenrates und Amtszeit

- (1) Der Katholikenrat auf der Ebene der Region
Dieser setzt sich zusammen aus:
- a) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter aus jedem Pfarrgemeinderat in der Region;
 - b) Vertreterinnen und Vertretern der katholischen Verbände, Organisationen und freien Initiativen; ihre Zahl darf die der Pfarrgemeinderatsvertreterinnen und -vertreter nicht übersteigen;
 - c) sachkundigen Frauen und Männern, die für bestimmte Aufgaben vom Katholikenrat hinzugewählt werden — ihre Zahl soll $\frac{1}{4}$ der Gesamtmitgliederzahl des Katholikenrates nicht übersteigen —;
 - d) dem Geistlichen Assistenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Katholikenrates.

Für die Mitglieder gem. Abs. 1 a) und b) haben die entsendenden Gremien die Möglichkeit, für den Verhinderungsfall Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter zu benennen.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und gegebenenfalls der Ersatzleute der katholischen Verbände, Organisationen und freien Initiativen gem. Abs. 1 b) erfolgt auf einer eigenen Wahlversammlung im Vorfeld der Konstituierung des

regionalen Katholikenrates. Der regionale Verbänderat übernimmt die Verantwortung für die Einladung und Durchführung der Wahlversammlung.

Besteht in der Region kein Verbänderat, dann ist der amtierende Vorstand des regionalen Katholikenrates für die Wahlversammlung verantwortlich.

Für die Wahl der Mitglieder gem. Abs. 1 c) können die Mitglieder des Katholikenrates bis 4 Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

- (2) Katholikenräte auf der Ebene der politischen Gemeinden innerhalb der Region
- a) Wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern, können zusätzlich zu dem unter Ziffer 1 genannten Katholikenrat auf der Ebene der Region Katholikenräte auf der Ebene der politischen Gemeinden eingerichtet werden. Sie führen die Bezeichnung der politischen Gemeinden in ihrem Namen.
 - b) Die Einrichtung eines Katholikenrates auf der Ebene der politischen Gemeinde kann erfolgen:
 - entweder auf Beschluß des regionalen Katholikenrates in einzelnen oder in allen politischen Gemeinden dieser Region, sofern die Mehrheit der Pfarrgemeinderäte in diesen politischen Gemeinden dem zustimmt;
 - oder auf Beschluß der Mehrheit der Pfarrgemeinderäte innerhalb einer einzelnen politischen Gemeinde im Bereich der Region, sofern der regionale Katholikenrat dem zustimmt.
 - c) Die Katholikenräte auf der Ebene einer politischen Gemeinde entsenden in der Regel 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter in den regionalen Katholikenrat.
 - d) Sind in einer Region in allen politischen Gemeinden Katholikenräte eingerichtet, so bilden Vertreterinnen und Vertreter dieser Katholikenräte zusammen mit den übrigen Mitgliedern gemäß Ziffer 1 b) bis d) den Katholikenrat in der Region.
In diesen Fällen kann der regionale Katholikenrat bei Bedarf die Vertreterinnen und Vertreter aller Pfarrgemeinderäte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, Organisationen und freien Initiativen des Laienapostolats zu einer Regionalversammlung der Katholiken einladen.
 - e) Für die Katholikenräte auf der Ebene einer politischen Gemeinde im Bereich der Region gelten die Bestimmungen der „Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen“ in sinnge-
mäßiger Anwendung.

- (3) Die Mitgliedschaft im Katholikenrat gilt für jeweils eine Amtszeit von 4 Jahren.

Die Amtszeit des Katholikenrates beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung und endet mit der Konstituierung des nächsten Katholikenrates, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach

dem vom Bischof festgesetzten Termin für die Pfarrgemeinderatswahl im Bistum Aachen.

§ 4 Organe

Organe des Katholikenrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß, d. h. mit einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlußfähigkeit in einer Vollversammlung nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand unverzüglich einen neuen Termin ansetzen. In dieser Vollversammlung, zu der erneut fristgerecht eingeladen werden muß, ist die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Vollversammlung bestimmt den Rahmen der Arbeit und faßt Beschlüsse grundsätzlicher Art. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (5) Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Katholikenrates bedürfen, beschließt die Vollversammlung, Sachausschüsse einzurichten (ggf. im Zusammenwirken mit dem Regionalpastoralrat).
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung beschließen, ad-hoc-Ausschüsse einzurichten, die ihre Arbeitsergebnisse entsprechend dem Auftrag der Vollversammlung dem von der Vollversammlung bestimmten Organ des Katholikenrates oder der Vollversammlung selbst vorlegen.
- (7) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, 2 stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Region im Diözesanrat der Katholiken.
- (8) Die Vollversammlung kann für die Organe des Katholikenrates und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 bis 11 weiteren Mitgliedern. Der Geistliche Assistent und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für jeweils eine Amtszeit gewählt. Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Regionaldekan.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Soweit die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Vertreterinnen und Vertreter im Diözesanrat der Katholiken nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, können sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand
 - a) führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch; er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
 - c) wählt die Mitglieder des Katholikenrates in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Katholikenrates weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse;
 - d) schlägt dem Regionaldekan die Bestellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin vor;
 - e) beantragt über den Regionaldekan bei dem Generalvikariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Haushalt und überwacht dessen Durchführung.

§ 7 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende

- (1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Katholikenrat im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich. Er bzw. sie gehört kraft Amtes dem Regionalpastoralrat und dessen Vorstand an.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende vertreten lassen.

§ 8 Geistlicher Assistent

Der Regionaldekan ernennt auf Vorschlag des Vorstandes einen Geistlichen Assistenten. Er berät den Katholikenrat in geistlichen und theologischen Fragen.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

- (1) Geschäftsstelle des Katholikenrates ist die Regionalstelle. Zur Deckung der laufenden Arbeit wird auf Antrag im Haushalt der Region ein Jahresbetrag festgesetzt.
- (2) Der vom Regionaldekan auf Vorschlag des Vorstandes bestellte Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung der laufenden Geschäfte. Er bzw. sie ist an die Weisungen des bzw. der Vorsitzenden gebunden.

§ 10

Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Katholikenrates und die in der Region bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse bzw. Sachbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in der Region in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Sachausschüsse arbeiten ggf. mit den entsprechenden Ausschüssen des Regionalpastoralrates zusammen.
- (3) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Katholikenrates und aus Beraterinnen und Beratern. Die Zahl der Beraterinnen und Berater darf die Zahl der Mitglieder des Katholikenrates im Sachausschuß nicht übersteigen.

- (4) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden, die Mitglieder des Katholikenrates sein müssen. Die Geschäftsführung für den Sachausschuß soll von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Regionalstelle wahrgenommen werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese überarbeitete Fassung der Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken am 2. Dezember 1992 beschlossen und vom Bischof am 23. Dezember 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Fassung vom 31. Mai 1977 samt den Änderungen vom 5. Januar 1982 und vom 23. Oktober 1991.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken und der Genehmigung des Bischofs.

Aachen, 23. Dezember 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 6 Ernennung eines zweiten Stellvertreters des Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich den Hauptabteilungsleiter und Bistumssekretär Monsignore Pfarrer Bernhard Kreutz mit Wirkung vom 1. Januar 1994 zum stellvertretenden Generalvikar ernannt habe. Er übt dieses Amt im Fall der Verhinderung des Generalvikars Prälat Karlheinz Collas und des stellvertretenden Generalvikars Dompropst Prälat Dr. Hans Müllejans aus.

Aachen, 30. Dezember 1993 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994 der Kirchengemeinden

A. Überweisungsverfahren für den Haushalts- fehlbedarf aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei C/4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei C/4, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.
Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.
2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuwei-

sung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, f–j) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1–7, VII/2–4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z.B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres werden nur dann über den Nachtragshaushalt dieses Jahres erstattet bzw. zugewiesen, wenn die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche höher als DM 3000,– ist. Der Fehlbetrag des Nachtragshaushaltes wird gegen Monatsmitte Dezember den Kirchengemeinden überwiesen. Vorabzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Nachtragshaushaltes sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Um den Verwaltungsaufwand bei der Bistumsverwaltung und bei den Kirchengemeinden zu vermindern, werden im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung grundsätzlich Nachtragsansprüche einer Kirchengemeinde mit festzusetzenden Verwahrbeträgen verrechnet. Ist die Gesamtsumme der anzuerkennenden Nachtragsansprüche höher – falls hier die Summe von DM 100,– überschritten wird – als die der Verwahrbeträge, wird der Unterschiedsbetrag über den Nachtragshaushalt des Jahres zugewiesen, in dem die Kirchenrechnung geprüft wird. Aus dem vorstehenden Grunde ist es nicht erforderlich, bei relativ geringen Minder-Einnahmen oder Mehr-Ausgaben Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen.

C. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,– DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.

II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Naß-/Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche), b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten, die vollständig oder teilweise Dienste für den Friedhof verrichten, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/6–7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Haushalts-

fehlbedarf für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als DM 30 000, – beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

D. Abschlußergebnis 1993:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1993 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspunkten:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts- abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten – und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der

Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,25 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-Verordnung –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugun-

sten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmemessern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessern ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1992 bis 30. 6. 1993 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,38 DM
Gas	11,89 DM
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	14,07 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1991/92, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht nach den neuen Werten berichtigt.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a–c) getrennt – zu vermerken.

Titel I/13

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft

bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 5,0% p.a. unterstellt bzw. erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel II, die durch Beschluß des Kirchenvorstandes — mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung — zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel II veranschlagt haben, muß damit gerechnet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel II hinzugerechnet wird. Dadurch wird der der Kirchengemeinde zuzuweisende Haushaltsfehlbedarf vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen — insbesondere bei Titel II — zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt. In jedem Fall wird jedoch, sofern die zusätzlichen Einnahmen bekanntgegeben werden, die Rendantenentschädigung im Wege des Nachtragshaushaltes den veränderten Einnahmen angepaßt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Sparkassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen immer der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 22 99, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezahlt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw.

Titel VIII der Ausgaben „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen

genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kas-
senjournal und in der Kirchenrechnung in voller
Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen
Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzu-
weisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der ver-
bleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachge-
wiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von
Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen
und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfüg-
barkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristi-
ger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw.
Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien
sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kün-
digen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll mög-
lichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen
Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentli-
chen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/1

— Zinsen der Reparaturrücklage —

Bei dieser Position sind die Zinsen zuzüglich
etwaiger Bonus-Zuschläge für die Reparaturrück-
lage nachzuweisen.

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneige-
nen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die
Bediensteten — gegenüber den Angaben auf der
Anlage 2 — die vollständig oder teilweise Arbeiten
für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, ge-
gebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbei-
ter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2
bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszuglei-
chen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien
für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes
verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder
(Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude unterge-
bracht sind, das auch anderen kirchengemeindli-
chen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf
zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachko-
sten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig
anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenab-
rechnung des Kindergartens erfaßt werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden
Beträge sind in der Kindergartenabrechnung ent-
sprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kir-
chenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nut-
zungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder
entsprechende Entschädigungen, wie Miete und
Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für

die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte
(Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppie-
rungen wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltun-
gen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsbebühren/Entschädigungs-
leistungen können etwaige Mehraufwendungen
gegenüber den pauschalen Zuweisungen bei Titel
IX/4 bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese
Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände
im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben
diese Einnahmen als freie Mittel.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht
zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heran-
zuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur
Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht
Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist
darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließ-
lich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel
I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine
kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf
Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nut-
zungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind
durch sonstige freie Mittel auszugleichen.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben, Gestel- lungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds
an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geist-
liche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind
entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3
und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/
2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrech-
net werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht
und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nach-
gewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat
geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4
zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar
durch die Bistumskasse gezahlt.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind
Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei
den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung,
Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur
Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.)
eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht
aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tarifli-
chen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des
Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Aus-
gaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 15.
10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag
zum Nachtragshaushalt einzureichen, sofern die
Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag
von DM 3000,— übersteigt. Ansonsten werden die
unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der

Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze). Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigefügt.

Falls bei Titel I/3 (Aushilfen in der Seelsorge) unabsehbare Mehrausgaben anfallen sollten, ist vor dem Eingehen der Zahlungsverpflichtungen ein Antrag auf Anerkennung dieser Mehrausgaben dem zuständigen Herrn Regionaldekan zuzuleiten.

Der vom Herrn Regionaldekan bestätigte Antrag ist den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche DM 3000,— nicht übersteigt. Anderenfalls wird gebeten, den bestätigten Antrag den Unterlagen für die Zuweisung weiterer Mittel über den Nachtragshaushalt beizufügen.

Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. August 1990, Seite 114, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagerungserstattung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 — Personal — überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4—5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65ff., abgedruckt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B — Personal — vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der

Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung 6 B — Personal — unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143—148, sowie insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994, Sonderdruck, Seiten 40—44).

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3000,— DM 15% pauschale Lohnsteuern zu zahlen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind 7% pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3000,— DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muß die Umlage in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu

zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können (3000,— DM : 4,5% × 100% = 66666,67 DM).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bismuszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1994 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre kann bei der zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, angefordert werden.

Ab dem 1. 1. 1994 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 86 400,— (monatlich DM 7200,—) auf DM 91 200,— (monatlich DM 7600,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 68 400,— jährlich (monatlich DM 5700,—). Mitarbei-

ter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1994 den Betrag von DM 68 400,— (monatlich DM 5700,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1993 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGB V).

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden – mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage –, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 560,– (dies sind jährlich DM 6720,–) nicht übersteigt. Bei mehreren derartigen Nebenbeschäftigungen bzw. geringfügig entlohnnten Beschäftigungen sind jedoch die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind die Mitarbeiter, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die jeweilige AOK) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 560,– DM im Monat (1994) bzw. 1/6 des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der örtlich zuständigen AOK anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, daß der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muß jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, daß der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regreßansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,–, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,– überschritten (z. B. durch die Weihnachtsgelddienung), muß der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,–) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab 1. 1. 1994 6,5% und zur Rentenversicherung 19,2%.

Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, sind grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1994 „einmalig

gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1993 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1993 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1994 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1994 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür 15%. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B — Personal — verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,— DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes die Verpflichtung,

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Vermögensbildungsgesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und

2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzu- drucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern — mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten — im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1994 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 560,— erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Hinsichtlich des Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994, Sonderdruck, Seiten 44—46, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen. Bei Titel I/4 der Ausgaben ist daher keine anteilige Rendantenentschädigung für den Kindergarten mehr enthalten.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Die Rendanten-Entscheidung richtet sich nach den Haushaltssoll-Einnahmen und nach den Haushaltssoll-Ausgaben. Der an eine Kirchengemeinde zu überweisende Haushaltsfehlbedarf wird mit 1% bewertet. Die Zuweisungen bei Titel IX/3 der Ausgaben erhöhen den Haushaltsfehlbedarf. Der Arbeitsaufwand für das Weiterleiten des Zuschusses ist relativ gering. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entscheidung (1% des bei Titel IX/3 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entscheidung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel I/4 der Ausgaben bereitgestellt wird, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 7 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern oder Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 47–48, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft und Verpflegung beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. 1. 1994 DM 610,– je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1/10 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B–f–i): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel III zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Beim Abschluß eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im

gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Auf das mit Wirkung vom 1. 1. 1991 in Kraft getretene Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen sowie die hierzu erlassene Durchführungsverordnung wird verwiesen. Diese Vorschriften sind im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Januar 1991, Seiten 3–4 und Seite 31, abgedruckt. Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten.

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel I/2 und bei Kapitalvermögen bei Titel II/2 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel IV der Ausgaben einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel IV der Ausgaben – verwiesen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel V der Ausgaben – wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Die Kosten der Anschaffungen und die Aufwendungen für Reparaturen von Einrichtungsgegenständen sind ab 1993 aus der Einrichtungspauschale bei Titel IX/8 zu bestreiten. (Auf die entsprechenden Ausführungen bei diesem Titel wird verwiesen.) Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter sind ebenfalls zu Lasten des Titels IX/8 zu verausgaben. Mittel des Titels V dürfen hierfür nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der Ersatz von Glühbirnen u. Kompaktleuchten bzw. sogenannten Energiesparbirnen ist grundsätzlich aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Repara-

turrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichtes zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Aus den zugewiesenen Mitteln für die kirchenge-meindlichen Gebäude ist es möglich, die Kosten für Reparaturen bzw. für die Erneuerung von Heizungsanlagen, Aufzügen usw. zu bestreiten; sofern nicht im Einzelfalle eine Sonderregelung getroffen wurde.

Eine Bezuschussung aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand für bauliche Maßnahmen über DM 10 000,— liegt.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 45 23 11.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — Titel V der Ausgaben — verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte.

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — betreffend den Titel V der Ausgaben — verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Tit. V für das laufende Jahr, so wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den bei Titel V ansonsten zuzuweisenden Beträgen verrechnet.

Sofern das Dreifache des Haushaltsansatzes bei Titel V nicht die Summe von 10 000,— DM überschreitet, wird wegen Geringfügigkeit kein Verwahrbetrag festgelegt.

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen u. Liegenschaften (Abt. 7.1) —. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels V zu bestreiten.

Zwischen dem Bistum Aachen und dem TÜV Rheinland wurde ein Vertrag über das Warten der Blitzschutzanlagen an den Kirchen/Kapellen abgeschlossen. Falls in einzelnen Kirchengemeinden noch derartige Verträge Gültigkeit haben, wird gebeten, sie umgehend schriftlich zu kündigen.

Genehmigung von Darlehensaufnahmen

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Darlehen, die nur der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite), sind nicht genehmigungspflichtig.

Fremdmittel, die über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich als genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme zu behandeln. In einem solchen Falle muß der Kirchenvorstand rechtzeitig die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch Vorlage eines Beschlußprotokolls mit Angabe der einzelnen Darlehensbedingungen beantragen.

Abwicklung von Versicherungsschäden:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel V der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen

vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VI der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten (Telefon-Nr.: 02 41/452 459).

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwehrträge behandelt.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,— übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze). Das dem geprüften Haushaltsplan beigegefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Stra-

ßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für eine Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften —.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen waren bzw. sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 (bei Verwaltungsmitarbeitern auch 8) wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen

Haushaltsplanes ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 50 000, – geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus der Pauschale bei Titel VII/2 der Ausgaben zu bestreiten. Besondere Mittel aus der Kirchensteuer werden für diesen Zweck nicht gewährt. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als DM 10 000, – abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlage in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 – Versicherungsbüro –) – zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherungsbüro – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel VII/5

– Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates –

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Gleichzeitig wird empfohlen, nicht verausgabte Mittel auf ein gesondertes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Pfarrgemeinderat“ einzuzahlen. Die Verfügungsberechtigung ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Empfohlen wird jedoch, sie auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Beträge unter 10, – DM können in der Jahresrechnung in einer Aufstellung, die mit der Zahlungsanordnung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden versehen ist, nachgewiesen werden. Ausgaben über 10, – DM sind durch entsprechende Quittungen zu belegen.

Titel VII/6 und 7

– Kostenerstattung für Dienstreisen von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst –

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000, – übersteigt. Ansonsten werden die unabwiesbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze).

Die Höhe der Wegstreckenentschädigungen für Dienstfahrten mit privateigenem Pkw wurde über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10 000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen sind mit 0,38 DM je Kilometer zu entschädigen. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten mit privateigenem Pkw grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen in der Anlage 15 zur KAVO (§ 6) — Reisekosten — wird verwiesen.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes Stellung genommen.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des Titels IX/1 der Ausgaben bestritten werden.

Ab dem 1. 1. 1990 wurde der pauschale Lohnsteuersatz für Entgelte an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, von 10 auf 15% angehoben. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen dürfen auch weiterhin aus freien Mitteln bzw. aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde entnommen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben — insbesondere zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse — auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt. Auf das Schreiben vom Monat Juli 1993, 8.1 Zi/Bz (Seite 1), wird verwiesen.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von DM 3000,— übersteigt. Ansonsten werden die unabwiesbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt (s. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze).

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsit-

zenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (Ausführungen zu Titel IX/3 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 8, 10, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei der Position 3 (Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Für Brennstoffkosten, Strom und für sächliche Reinigungskosten wurden für die offenen Jugendeinrichtungen und für Pfarrheime die nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes vorgesehenen Pauschalbeträge gewährt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Erstattungsleistungen für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder aus freien Mitteln zu bestreiten (s. auch die Ausführungen zu Titel VI/5 der Einnahmen).

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

– Kircheneigener Friedhof –

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels VII/2 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel IX/6 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels VII/2 abzusetzen und den Titel IX/6 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,– DM bereitgestellt werden. Soweit dieser Betrag bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht wird, können bei Titel IX/6 der Ausgaben keine weiteren Mittel zugewiesen werden.

Titel IX/8

– Einrichtungspauschale –

Die Kirchengemeinden erhalten bei Titel IX/8 eine Einrichtungspauschale von jährlich DM 1000,–. Vikarien und Filialgemeinden mit eigenem Haushalt, die vermögensrechtlich nicht selbständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand oder Kapellenvorstand haben, erhalten diese Pauschale nicht; es sei denn, im Bereich dieser vermögensrechtlich nicht selbständigen Gemeinde wohnen mehr als 1000 Gemeindemitglieder.

Aus dieser Pauschale können die Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen (einschl. Porzellan, Bestecke und Geräte) finanziert werden. Damit entfällt die Bezuschussung der Anschaffung von Rasenmähern, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw.

Bei bezuschussungsfähigen Anschaffungen (z. B. Pfarrheimmöbel) müssen die Kirchengemeinden ab sofort grundsätzlich eine Mindesteigenleistung von DM 3000,– aufbringen, die aus der Pauschale mitfinanziert werden kann. Nicht verbrauchte Mittel fließen den freien Revenuen zu. Es wird jedoch empfohlen, sie zweckgebunden für spätere Beschaffungen festzulegen.

Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten der Anschaffungen von Büromöbeln (Amts-

beteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbezugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Ren-

danten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 4. Januar 1994

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

15% LSt zuzüglich davon 7% KiSt – das sind Steuerabzüge von insgesamt 16,05% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 560,- DM nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 130,67 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt – das sind

Steuerabzüge von insgesamt 26,75% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, daß die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluß erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstiges Bezuges (z. B. Weihnachtzuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Wurden jedoch mit nebenamtlichen Bediensteten, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden (nur Ziffer 1), vor dem 1. 1. 1990 sogenannte Netto-Lohnvereinbarungen getroffen, ist es zulässig, die zusätzlich zu zahlenden Steuern — dies sind 5,35% der von der Hauptabteilung 6B — Personal — mitgeteilten Bruttovergütung (16,05% abzüglich der bis 1989 geltenden Pauschalsteuersätze von 10,7%) — aus den Mitteln des Titels IX/1 zu entnehmen. In derartigen Fällen ist in der Kirchenrechnung (Anlage 1) hinter dem Namen des Bediensteten das Wort

„Netto-Lohnvereinbarung“ zu vermerken. Der Betrag von 5,35% der anerkannten Vergütung ist nicht bei Titel I/4, sondern bei Titel IX/1 der Ausgaben nachzuweisen.

Den jeweiligen Mitarbeitern wird auf diese Weise ein Ausgleich für den erhöhten Pauschalsteuersatz gewährt.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400,— steuerfrei. Das Entgelt bleibt jedoch grundsätzlich in voller Höhe sozialversicherungspflichtig. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. 12. 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2, einzuschalten, damit alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abgestimmt werden können.
 - 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.
Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:
 - 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
 - 2.2 Fußböden:
Vorzugsweise Linoleum oder Klebeparkett.
 - 2.3 Wandbehandlung:
Als bezuschussungsfähiger Aufwand wird Rauhfaser tapete mit wischfestem Binderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung erwünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen.
 - 2.4 Sanitärausstattung:
Empfohlen wird:
 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken und mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit,
 - 2.4.3 ein Gäste-WC.
 - 2.5 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.
 - 2.6 Telefonanlage:
Es wird dringend empfohlen, eine Fernmeldeanlage zu kaufen und nicht anzumieten (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben).
- 2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:
 - 1 TV-UKW-Antenne,
 - einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.
 - TV-Verkabelung; s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel V der Ausgaben.
3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.
Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 8 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion

„Liebe die Fremden wie dich selbst“ — so lautet das Leitwort der MISEREOR-Fastenaktion 1994.

Formuliert in Anlehnung an Lev 19, 34 (Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen) ist dieses Wort ein Appell an unsere Mitverantwortung für das Leben aller Menschen, ein Appell an unser Engagement und unsere Solidarität, die keine Landesgrenzen kennen und nicht nach Nationalität und Herkunft differenzieren sollte.

Angesichts der zunehmenden Fremdenfeindlichkeit in unserem Land sind wir Christen und damit auch ein Werk wie MISEREOR, das auf christlichen Werten gegründet ist und seine Arbeit daraus speist, besonders herausgefordert. Im Umgang mit bei uns lebenden Fremden können wir unsere Glaubwürdigkeit als Christen unter Beweis stellen.

Ihr besonderes Augenmerk richtet die MISEREOR-Fastenaktion auf die Menschen in Afrika, auf die Millionen von Flüchtlingen, die aus den unterschiedlichsten Gründen gezwungen werden, ihre Heimat und ihren angestammten Lebensraum zu verlassen.

In der Fastenaktion soll auf das Schicksal dieser Menschen aufmerksam gemacht und zu einem verständnisvollen, toleranten Umgang mit Fremden aufgerufen werden.

Eröffnung in Magdeburg

Am 1. Fastensonntag, dem 20. Februar 1994, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Magdeburg eröffnet. An dem feierlichen Gottesdienst und der Kundgebung nehmen Gäste aus Afrika teil. Bischöfe und kirchliche Mitarbeiter/-innen aus Benin, Ruanda, Sambia und Malawi werden stellvertretend für die Menschen ihrer Heimatländer bei den Veranstaltungen mitwirken und ihr Wort an uns richten.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (19./20. Februar)

— Aushang des Aktionsplakates und des Rechen-

schaftsplakates (Innenseite der Zeitung).

- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1994 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang des MISEREOR-Hungertuches „Gott begegnen im Fremden“.
- Verteilen der Opferkästchen und der Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes; siehe Vorschlag in den liturgischen Hilfen im Werkheft und der Arbeitshilfe zur Kinderfastenaktion).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 16. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. März)

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Frühlingschichten, von Veranstaltungen unter dem Thema „Flüchtlinge – Prüfstein unserer weltweiten Solidarität“.
- Hungertuchmeditationen, Predigten zum Hungertuch.
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (19./20. März)

MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für die Gemeinde-Mitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1994 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, bestellt werden können.

Nr. 9

Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 26. Februar 1994 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 10 Kirchenvorstandswahlen 1994

Die Herren Generalvikare der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer haben als einheitlichen Termin für die Kirchenvorstandswahlen den **15./16. Oktober 1994** vorgesehen.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten. Weitere Bekanntmachungen erfolgen rechtzeitig vor dem Wahltermin.

Nr. 11

Hinweis auf den

Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1994

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1994 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerial angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material in den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis Anfang Februar 1994 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03 im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 12

Opfer der Firmlinge

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 13 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, dem 25. Februar 1994, werden Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XVII durch Bischof Klaus Hemmerle zum Dienst als Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach.

Nr. 14 Frauen und Liturgie – eine defizitäre Erfahrung!

Zu diesem Thema lädt das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Frauenarbeit, gemeinsam mit dem kfd – Diözesanverband Aachen, zur diesjährigen Priestertagung am Montag, dem 14. März 1994, 12.00 bis 17.00 Uhr ins Eva-Kleinewefers-Haus/Heydevelthof, ein.

Die Tagung setzt den Dialog mit Priestern fort, die in der Frauenseelsorge tätig oder an den Fragen von Frauen in der Kirche interessiert sind.

Mit ihrer Sprache und ihrem ganzheitlichen Empfinden können Frauen sich bis heute kaum in den „Gottesdienst“ einbringen. Sie fühlen sich nicht angesprochen. Sie sind und werden ausgegrenzt. Gott lädt alle ein: Frauen und Männer. Frauen setzen neue Elemente in liturgische Formen um. Diese schaffen Begegnung und ermöglichen Nähe zu Gott und zu den Menschen.

Grundsätzlich sind zu dieser Tagung auch alle Diakone und hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst eingeladen.

Ziel der Tagung: Wir wollen entsprechende Lieder und Texte, Gebete und Meditationen von Frauen für Frauen und Männer vorstellen.

Anmeldung bis zum 2. März 1994 bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Referat Frauenarbeit, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

Nr. 15 Kirche im Strafvollzug

Vom 21. bis 25. März 1994 findet im Erbacher Hof, Mainz, die 21. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt. Diese Tagung dient der Einführung von haupt-

und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern beider Konfessionen im Strafvollzug.

Die 21. Fachtagung steht unter dem Thema „Die Freiheit der Gefängnisseelsorge in ihrer Begrenzung“.

Anmeldung und Information beim Vorsitzenden der Konferenz der Katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstr. 5, 35516 Münzenberg, F. (0 60 04) 30 22.

Nr. 16 Homiletische Werkwoche für Priester

In der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1994 findet im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, eine homiletische Werkwoche für Priester statt, die miteinander ihre Predigtpraxis reflektieren und gemeinsam ihre Pfingstpredigt vorbereiten wollen. Am Montag und Dienstag gehen die Teilnehmer in kleinen Gruppen erste Schritte zur Predigtvorbereitung.

Für den dritten Tag ist Frau Dr. Marlies Gielen vom Neutestamentlichen Seminar der Katholisch Theologischen Fakultät Bonn eingeladen, um mit uns die Exegese der Pfingstperikopen zu besprechen. Danach folgen die Arbeit an den Predigtentwürfen und eine Auswertung der Woche.

Diese Werkwoche ist ein erster Versuch, den Predigern ein Reflexionsforum für die eigene Predigtpraxis anzubieten. Sie wird angeleitet und begleitet von Pfr. Dr. Albert Damblon und Herrn Abraham Roelofsen. Teilnehmerzahl max. 15 Personen. Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Aus- und Fortbildung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, erbeten.

Nr. 17 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung bzw. eine berufliche Tätigkeit. Latinum, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der

Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches Gymnasium in Neuss, z. Zt. das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt das Erzbischöfliche Collegium Marianum, Postfach 10 04 34, 41404 Neuss, F. (0 21 31) 87 06.

Nr. 18

Anzeige

Das Kamillianerkloster in Mönchengladbach verkauft eine Stahlhut Orgel. Baujahr 1954, 2 Manuale und Pedal, 26 Register, Kegelladen, elektr. Traktur, freistehender Spieltisch, Umbau und Erweiterung 1973. Die Orgel ist in einem gepflegten Zustand.

Anfragen bitte an Br. Peter Schiffer OSCam, Kamillianerkloster, Kamillianerstr. 40, 41069 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 81 20.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 19 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 20 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

1. Dezember 1993 Pfarrer Josef Spelten von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher für das Altenheim „Maria Schutz“ in Krefeld-Traar und als regionaler Seelsorger für Altenheime, Altenwohnheime und Langzeitkrankenhäuser und ihn mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 in den Ruhestand versetzt;
1. Dezember 1993 Pfarrer Theo Wolf von seinen priesterlichen Aufgaben als Subsidiar an St. Remigius, Viersen, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 9. Januar 1994;
9. Dezember 1993 Pater Martin Löwenstein SJ von seiner Mitarbeit in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen mit Wirkung vom 31. Dezember 1993;
9. Dezember 1993 Pfarrer Milan Papez unter Beibehaltung seiner Dienste als Pfarradministrator an St. Peter, Viersen-Boisheim, Dekanat Viersen, von seinen priesterlichen Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu, Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 9. Januar 1994;
9. Dezember 1993 Pfarrer Johannes Schuurman von seinen priesterlichen Aufgaben als Subsidiar an St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath;
14. Dezember 1993 StD i. R. Dr. Johannes Optendrenk von seiner Aufgabe als Beauftragter für die kranken und älteren Priester und Diakone mit Wirkung vom 31. Dezember 1993;
14. Dezember 1993 Pater Dr. Alexander Senftle OFMCap von seinen priesterlichen Diensten als Studentenpfarrer in der Studentischen Hochschulgemeinde Krefeld mit Wirkung vom 31. Januar 1994;
21. Dezember 1993 Pfarrer Hans-Walter Bosch von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg und ihn mit Wirkung vom 14. Dezember 1993 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

1. Dezember 1993 Pfarrer Theo Wolf zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 9. Januar 1994;
14. Dezember 1993 Pfarrer Dr. Albert Dambon zum Regionalpfarrer der Region Mönchengladbach;

14. Dezember 1993 Pater Franz Moldan CSSp zum Pfarradministrator in der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, Dekanat Alsdorf, mit Wirkung vom 6. Februar 1994;
15. Dezember 1993 Pater Wolfgang-Sylvester Thome OFM zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, rückwirkend zum 1. November 1993;
28. Dezember 1993 Pfarrer P. Rainer Gaigl SSCC zum Dechanten des Dekanates Herzogenrath mit Wirkung vom 24. November 1993.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

1. Dezember 1993 Domkapitular Josef Weber, in Absprache mit ihm und den Herren Weihbischöfen im Bistum Aachen das Sakrament der Firmung zu spenden.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

2. Dezember 1993 Pater Anton Langenbusch OSFS, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in Haus Overbach in Jülich-Barmen;
20. Dezember 1993 Pfarrer Lothar Rinckens, bis zuletzt tätig im Krankenhaus Maria Hilf II (Franziskushaus) in Mönchengladbach und als Rector ecclesiae der dortigen Kapelle;
22. Dezember 1993 Pfarrer i. R. Josef Krapp, Ehrendechant, Jubilarpriester, bis zuletzt Subsidiar für das Dekanat Mechernich.

Es wurde versetzt am:

1. September 1993 Herr Manfred Langner, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Düren-Nord, in das Bischöfliche Generalvikariat Aachen als Beauftragter für das Exerzitienwesen;
1. November 1993 Frau Maria Klinken, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden Hl. Familie, Klinkum, St. Mariä Himmelfahrt, Rikkelrath, Hl. Geist, Tüschbroich, und St. Mater-nus, Meerbeek, in das Pilotprojekt „Einsatz einer Gemeindereferentin im Schulseelsorgeteam für weiterführende Schulen im Dekanat Erkelenz“;
1. November 1993 Herr Ulrich Tings, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Wegberg, in das Pilotprojekt „Einsatz eines Pastoralreferenten im Schulseelsorgeteam für weiterführende Schulen im Dekanat Erkelenz“.

nius zu Mönchengladbach-Wickrath 40; insgesamt 77 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 8. Dezember den Altar in der Basilika St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 1. Dezember in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 19, am 2. Dezember in St. Ägidius zu Hellenthal-Oberwolfert 26, am 4. Dezember in St. Michael zu Aachen-Burtscheid 47, am 5. Dezember in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 41, am 6. Dezember in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 60, am 10. Dezember in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindalen 52, am 11. Dezember in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 62, am 12. Dezember in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 79, am 13. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 75, am 15. Dezember in St. Johann-Baptist zu Wegberg-Wildenrath 9, am 17. Dezember in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 20, am 18. Dezember in St. Johann zu Aachen-Burtscheid 32; insgesamt 522 Firmlingen.

Nr. 20 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 5. Dezember den Altar in der Kirche St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen, am 8. Dezember in der Kirche St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 1. Dezember in St. Jakob der Ältere zu Schwalmtal-Lüttelforst 18, am 4. Dezember in St. Nikolaus zu Würselen-Linden 19, am 13. Dezember in St. Anto-

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1 A

Aachen, den 24. Januar 1994 (Sonderausgabe)

64. Jahrgang



Alle sollen eins sein: Wie du, Vater,
in mir bist und ich in dir bin,
sollen auch sie in uns sein, damit die
Welt glaubt, daß du mich gesandt hast.
(Joh 17, 21)

Jesus Christus, dessen Botschaft vom Reich Gottes er uns so viele Jahre hindurch verkündet hat, rief am Sonntag, dem 23. Januar 1994, den Bischof von Aachen

Klaus Hemmerle

nach schwerer Krankheit zu sich in das Reich des Lebens.

Er wurde am 3. April 1929 in Freiburg geboren, wo er auch am 25. Mai 1952 zum Priester geweiht wurde. Nach zweijähriger Tätigkeit als Vikar promovierte er 1957 zum Dr. theol. Als Direktor der Katholischen Akademie in Freiburg von 1956 bis 1961 bemühte er sich um zukunftsweisende Fragestellungen. Danach wurde er Assistent des Religionsphilosophen Bernhard Welte und habilitierte sich 1967. Von 1968 bis 1974 war er Geistlicher Direktor des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und seit 1974 bis zuletzt dessen Geistlicher Assistent. Seine Lehrtätigkeit führte ihn 1969 als Privatdozent nach Bonn, kurz darauf als Professor für Fundamentaltheologie nach Bochum und als Professor für Christliche Religionsphilosophie nach Freiburg. Am 12. September 1975 zum Bischof von Aachen ernannt, wurde er am 8. November 1975 im Aachener Dom geweiht. Bei der Deutschen Bischofskonferenz hat er als Vorsitzender der Kommission IV wichtige Impulse für geistliche Berufe und kirchliche Dienste in einer modernen Welt geben können. 1987 wurde er für drei Jahre zum Mitglied des Rates der Bischofssynode in Rom gewählt. 1984 erhielt er das Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, 1988 die philosophische Ehrendoktorwürde der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Nicht zuletzt wurde er als Autor zahlreicher Veröffentlichungen in Büchern und Zeitschriften bekannt.

Das Bistum Aachen verliert in ihm nicht nur einen überaus beredten Verkünder der Botschaft Jesu, sondern einen stets zum Dialog bereiten Weggenossen, der mehr durch Weitergabe geistlicher Erfahrung als durch Verordnung oder Anweisung zur Erneuerung und Vertiefung christlicher Gemeinschaft führte. Das erlebte in besonderer Weise auch die Fokolarbewegung, die einem Mentor von dieser unermüdlichen Einsatzbereitschaft unendlich viel verdankt. Sein Leben und Wirken bleibt uns allen Vermächtnis.

Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke, Diözesanadministrator

Für das Domkapitel
Hans Mülleijans, Dompropst

Die Exequien für den Verstorbenen halten wir am Samstag, dem 29. Januar 1994, um 10.00 Uhr im Dom zu Aachen. Anschließend findet die Beisetzung in der Bischofsgruft statt.

Blatt 2 zur Sonderausgabe 1 A des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen vom 24. Januar 1994

Die Gemeinden werden gebeten, am Freitag, dem 28. 1. 1994, eine Totenwache für den verstorbenen Bischof zu halten.

Um 18.15 Uhr soll das Trauergeläut sein, um 18.30 Uhr ist die Totenwache, ggf. in Verbindung mit der Abendmesse.

Im übrigen soll in allen Gottesdiensten des Bischofs in angemessener Form gedacht werden.

Nr. 21 Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Hiermit gebe ich bekannt:

Das Aachener Domkapitel hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1994 gemäß c. 421 § 1 CIC Herrn Weihbischof Dr. Gerd Dicke zum Diözesanadministrator gewählt. Dieser hat die Wahl angenommen. Damit hat er gemäß c. 427 § 2 CIC die Amtsgewalt erlangt und die Leitung der Diözese für die Zeit der Vakanz übernommen.

Der Diözesanadministrator Dr. Gerd Dicke hat mich zu seinem Ständigen Vertreter nach Maßgabe des Kirchlichen Rechts ernannt. Die gleiche Vollmacht hat er Herrn Dompropst Prälat Dr. Hans Müllejans für den Fall meiner Verhinderung und Monsignore Pfarrer Bernhard Kreutz für den Fall verliehen, daß auch Herr Dompropst Dr. Hans Müllejans verhindert ist.

Außerdem hat er mich zum Vorsitzenden des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesankirchensteuerrates ernannt.

Aachen, 24. Januar 1994

Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1994

64. Jahrgang



Zum Gedächtnis an

BISCHOF KLAUS HEMMERLE

haben sich viele zum Begräbnisgottesdienst am 29. Januar 1994 versammelt, viele andere haben seiner im Gebet gedacht und ihre Anteilnahme im geschriebenen und gesprochenen Wort bekundet.

Wir danken Ihnen allen für Ihre Treue zu unserem Bischof. Wir sind gewiß, sein Andenken wird unter uns fortleben.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator

Hans Müllejans
Dompropst

Das Sechswochengedächtnis feiern wir am Samstag, dem 5. März 1994, um 10 Uhr im Aachener Dom.

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.		Nr. 31	Restaurierung von Skulpturen und Ausstattungsstücken der Kirchen . . . 43
Nr. 22	Aufruf des Hl. Vaters zum Rosenkranzgebet für den Frieden in Bosnien-Herzegowina 40	Nr. 32	Studenten tag für das pastorale Personal 43
Verlautbarungen des Diözesanadministrators		Nr. 33	Studienreise nach Israel 44
Nr. 23	Gebet um einen neuen Bischof. 41	Nr. 34	Urlaub einmal anders. 44
Nr. 24	Einleitung zum Fastenhirtenbrief 1994 . 41	Nr. 35	Arbeitshilfen für die Startphase der neuen Pfarrgemeinderäte 44
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 36	Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“. 44
Nr. 25	Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten 42	Nr. 37	Großdruckbücher. 44
Nr. 26	Feier der Trauung. 42	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 27	Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen 42	Nr. 38	Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen 45
Nr. 28	Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe . 43	Nr. 39	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992. 46
Nr. 29	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1994 43	Nr. 40	Personalchronik 47
Nr. 30	Gebetstag für die verfolgte Kirche 1994 43	Nr. 41	Pontifikalhandlungen 48

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 22 **Aufruf des Hl. Vaters zum Rosenkranzgebet für den Frieden in Bosnien-Herzegowina**

Ich möchte Euch einladen, den Rosenkranz für den Frieden in Bosnien-Herzegowina zu beten.

Mit gebrochenem Herzen bin ich gezwungen, das heute in Sarajevo erfolgte Blutbad vor Euch heraufzubeschwören. Verbrecherische Hände fahren fort, systematisch zu zerstören und zu morden.

Niemand und nichts kann solche abscheulichen Taten rechtfertigen. Ich flehe die Verursacher dieser menschenunwürdigen Handlungen an, solchen Verbrechen ein Ende zu setzen. Sie werden darüber vor Gott Rechenschaft ablegen müssen.

Ich beschwöre die verantwortlichen Politiker auf nationaler und internationaler Ebene: Versucht alles,

auch um den Preis der größten Opfer, damit es zu einem wirklichen Waffenstillstand komme!

Der Balkan versinkt in einen Abgrund. Europa kann nicht untätig zuschauen, daß ganze Bevölkerungen ihrer grundlegenden Güter beraubt, ihre Städte vernichtet, ihre Kinder ausgerottet werden!

Schluß mit dem Krieg! Vernunft und Brüderlichkeit müssen siegen! Das ist notwendig, wenn wir vermeiden wollen, daß das Getöse der Waffen alle anderen Stimmen erstickt!

Erheben wir vereint mit der Fürbitte der Jungfrau Maria unsere Gebete zum Allerhöchsten, damit Er den von unsagbaren Leiden heimgesuchten Völkern neue Wege öffne zu Versöhnung und Frieden!

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 23 Gebet um einen neuen Bischof

„Was ihr vom Vater erbitten werdet, das wird er euch in meinem Namen geben“ (Joh 17, 23). Im Vertrauen auf diese Zusage des Herrn wollen wir den Vater um einen guten Nachfolger für unseren verstorbenen Bischof Klaus bitten, damit er in lebendigem Glauben mit Klugheit und Inspirationskraft dessen Werk fortführt.

Tragen wir dieses große Anliegen in jeder Eucharistiefeier, aber auch in anderen gemeinsamen Gottesdiensten und im privaten Gebet vor Gott.

Aachen, 6. Februar 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator

Nr. 24 Einleitung zum Fastenhirtenbrief 1994

Liebe Schwestern und Brüder!

Achtzehnmal hörten Sie jährlich am 1. Fastensonntag ein Hirtenwort unseres Bischofs Klaus Hemmerle, in dem er Ihnen geistliche Anregung für die österliche Bußzeit und darüber hinaus gab. Nun ist er nicht mehr sichtbar unter uns. Aber wir Christen glauben an die Gemeinschaft der Heiligen über den Tod hinaus. Darum freue ich mich bei aller Trauer der letzten Wochen, daß der Heimgegangene auch für dieses Jahr noch in seinen letzten irdischen Tagen ein Wort an uns gerichtet hat, das wir heute als ein kostbares Vermächtnis hören sollten.

Doch erlauben Sie mir zuvor drei einleitende Bemerkungen. Zum Thema wählte der Bischof die Aufforderung eines Kindes: „Erzähle mir von Gott!“

Gibt es einen, der durch sein Wort, sein Leben und seinen Dienst dieser Aufforderung mehr nachgekommen wäre als Bischof Klaus selbst? Sind diese Worte „Erzähle mir von Gott!“ nicht wie ein Schlüssel zum Geheimnis dieses so reichen Menschen, eine Deutung für

das, was ihn im tiefsten bewegte? Versuchen wir, ihn als den Zeugen, den von Gott Sprechenden unter uns lebendig zu halten. Er sprach von vielem, letztlich aber immer nur von dem einen: Gott, der sich in seinem Sohn uns zur Gemeinschaft schenkt.

Sodann: Bischof Klaus erwähnt am Ende seines Briefes den Prozeß „Weg-Gemeinschaft“ und wie er sich dessen Fortgang denkt. Nach seinem Tod werden sich die dort genannten Daten so nicht halten lassen, weil wir auf seinen Nachfolger warten müssen. Aber der Prozeß selbst soll und muß in seinem Geist weitergehen. So werden die Regionaltage und die Dechantenkonferenzen wie geplant stattfinden, und auch die Verwaltung wird ihren Part weiter zu konkretisieren suchen. Der Weg miteinander und zueinander muß fortgesetzt werden.

Ein Letztes: „Weg-Gemeinschaft“ und die Aufforderung „Erzähle von Gott!“ gehören für den Bischof unlösbar zusammen. Wie er mit uns Gemeinschaft hielt und zur Gemeinschaft ermutigte, war für viele unmittelbar Erzählung von dem Gott, der auch heute nahe ist. Die vielen Stimmen angesichts seines Todes geben davon ergreifend Ausdruck. Sie zeigen zugleich, welche „Erzählung“ von Gott auch heute unmittelbar verstanden wird. Diesen Weg weiterzugehen, mag uns Bischof Klaus mit seinen Worten ermutigen.

Aachen, 4. Februar 1994

Ihr
† Gerd Dicke
Weihbischof und
Diözesanadministrator

Dieses Vorwort soll zusammen mit dem Fastenhirtenbrief 1994 unseres Bischofs Klaus am 1. Fastensonntag, dem 20. Februar 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 25

Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

	1991 DM	1992 DM	1993 DM
Erträge 1991, 1992 und 1993 der bischöflich angeordneten Kollekten *)			
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
— MISEREOR-Kollekte	3 156 675,—	3 031 496,—	2 967 332,—
— Kollekte Miteinander Teilen	6 892,—	5 318,—	4 782,—
1.2 ADVENIAT	3 779 106,—	4 070 619,—	4 518 723,—
1.3 MISSIO			
— MISSIO-Kollekte	1 000 403,—	1 013 672,—	963 493,—
— Kollekte für das Kindermissionswerk	110 123,—	106 563,—	110 105,—
— Kollekte für die afrikanischen Katechisten	180 842,—	162 223,—	149 281,—
1.4 Diaspora			
— Diaspora-Kollekte	297 757,—	234 172,—	258 559,—
— Kollekte der Kommunionkinder	145 549,—	144 381,—	145 977,—
— Kollekte der Firmlinge	34 794,—	35 556,—	31 098,—
— Seelsorge in den neuen Bundesländern	54 273,—	44 196,—	45 913,—
— Renovabis-Kollekte	—,—	—,—	464 186,—
1.5 Sonstige Kollekten			
— Kollekte für den Hl. Vater	95 677,—	85 504,—	83 345,—
— Kollekte Hl. Land/Hl. Grab	72 447,—	90 700,—	62 729,—
— Welttag der Kommunikationsmittel	86 482,—	80 344,—	80 264,—
— Jugendkreuzweg	5 835,—	5 101,—	4 824,—
1.6 Einmalige Kollekten			
— Kollekte für Somalia und Jugoslawien	—,—	898 233,—	9 964,—
— Kollekte für den Katholikentag Berlin/Karlsruhe	—,—	41 606,—	194,—
	<u>9 026 855,—</u>	<u>10 049 684,—</u>	<u>9 900 769,—</u>
2. diözesane Aufgaben			
— Kollekte für das Exerzitienwerk	80 174,—	73 961,—	75 653,—
— Jugendkollekte	76 269,—	67 787,—	70 317,—
	<u>156 443,—</u>	<u>141 748,—</u>	<u>145 970,—</u>
	<u>9 183 298,—</u>	<u>10 191 432,—</u>	<u>10 046 739,—</u>

Erträge 1991, 1992 und 1993 der bischöflich empfohlenen Kollekte *)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	<u>16 380,—</u>	<u>78 893,—</u>	<u>38 032,—</u>
--	-----------------	-----------------	-----------------

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 26

Feier der Trauung

Im Jahre 1992 ist die überarbeitete 2. Auflage der „Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ im Auftrag der zuständigen Bischofskonferenzen erschienen. Für eine Übergangszeit war der Gebrauch der alten Ausgabe weiterhin möglich (vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Februar 1993, Nr. 40). Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat nun am 21. September 1993 beschlossen, daß in den deutschen Diözesen ab 1. März 1994 für den liturgischen Gebrauch nur noch die 2. Auflage von „Die Feier der Trauung“ verwendet werden soll.

Nr. 27

Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen

Die Gemeinsame Kommission der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland hat im September 1993 eine Handreichung in Form eines Faltblattes zum Thema „Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen“ herausgebracht. Darin werden hilfreiche Informationen und Überlegungen zu folgenden Fragen angeboten: Die Ehe als Sakrament/Mysterion; Unterschiedliche Formen der Eheschließung; Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verständnis der Ehe; Vorbereitung und Feier der Trauung; Pastorale Möglichkeiten.

Diese Handreichung ist inzwischen den Pfarren und den Regionalstellen zugeschickt worden. Weitere Exemplare können nach Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 55 bestellt werden.

In Einzelfällen möge man sich um weitere Auskunft an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kirchliches Recht, F. (02 41) 45 23 25 wenden.

Nr. 28 Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 29 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 27. Februar 1994

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot.-Nr. 18, S. 8) sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag der Fastenzeit (27. Februar 1994) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1994 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 30 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1994

Die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat als Termin für den Gebetstag für die verfolgte Kirche 1994 den Sonntag vor Christi Himmelfahrt, 8. Mai 1994, festgesetzt. Den Themenschwerpunkt bildet die bedrängte Lage der

Christen in dem südostasiatischen Staat Myanmar (Birma). Die Zentralstelle Weltkirche wird eine Arbeitshilfe für diesen Gebetstag erstellen, die ab Mitte März 1994 über das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abteilung Liturgie, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, angefordert werden kann.

Nr. 31 Restaurierung von Skulpturen und Ausstattungsstücken der Kirchen

In der letzten Zeit häufen sich wieder Meldungen, daß „Restauratoren“ bei Pfarrern vorsprechen und ihre Dienste anbieten, insbesondere die Restaurierung von Skulpturen, Bildern, Kreuzwegstationen usw. Dabei wird sehr häufig auf die zur Zeit schlechte wirtschaftliche Situation des Bewerbers hingewiesen, um so eine Beauftragung zu erhalten. Durch die Bezeichnung „Restaurator“ ist nicht schon garantiert, daß eine qualifizierte Ausbildung vorgewiesen werden kann, da diese Berufsbezeichnung nicht geschützt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vor Auftragsvergabe die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist. Darüber hinaus ist eine Genehmigung gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NW bei der jeweiligen Kommune einzuholen. Bei Nichtbeachtung sind die entsprechenden Konsequenzen zu erwarten, wie z. B. Ordnungsverfügungen oder die Androhung von Zwangsgeldern.

Im Einzelfall gibt das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Kirchbau und Denkmalpflege, gerne Auskunft und steht für Beratungen zur Verfügung.

Nr. 32 Studientag für das pastorale Personal

Unter dem Thema „Mystagogie – oder müßte es mehr sein?“ findet am Montag, 7. März 1994, ein Studientag für das pastorale Personal statt.

Im Nachgang zur Heiligtumsfahrt und zur Aktion „Heiliges unterwegs“ (Heiligtümern von Kindern und Jugendlichen) bietet es sich an, über den Bild- und Symbolcharakter der Heiligtumsfahrt hinaus den Handlungsaspekt von Spiritualität deutlich zu machen. Von daher wird es bei diesem Studientag darum gehen, die Spiritualitätserfahrungen junger Menschen in den Blick zu nehmen, um selbst sensibel für die Spiritualität von Jugendlichen heute zu werden.

Spiritualität soll dabei nicht nur in ihrem Ausdruck in Symbolen, sondern auch in ihrer Handlungsdimension deutlich gemacht werden.

Hauptreferent des Studientages wird Herbert Haslinger sein, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für praktische Theologie der Universität Mainz.

Eingeladen sind Priester, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, die in Feldern der kirchlichen Jugendarbeit tätig sind.

Der Studientag findet von 9 bis 17 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg statt.

Anmeldungen bitte an die BDKJ-Diözesanstelle, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 82 05, richten.

Nr. 33 Studienreise nach Israel

Es wird noch einmal auf die im Fort- und Weiterbildungsprogramm 1993/94 vorangekündigte Studienfahrt nach Israel — Das Land der Bibel in seinen Gegensätzen von Anbeginn — für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst hingewiesen.

Die Reise findet zwischen dem 4. und 15. November 1994 statt. Die genauen Ab- und Rückflugzeiten liegen bei den Fluggesellschaften z. Zt. noch nicht vor. Reisedauer ca. 10 Tage; Kosten für alle im pastoralen Dienst Tätigen ca. 1200,— DM (durch Dollar- kursschwankungen kann der Preis sich noch geringfügig ändern). Die Reiseleitung liegt in den Händen von Gemeindereferent Karl-Heinz Sonanini, Düren.

Anmeldungen bitte bis spätestens 30. April 1994 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Fort- und Weiterbildung, F. (02 41) 45 22 58.

Nr. 34 Urlaub einmal anders

Das Referat Freizeitpastoral führt auch in den Sommerferien 1994 im Rahmen des Projektes Campingkirche wieder zwei- bis dreiwöchige Teameinsätze auf Campingplätzen in der Eifel und in Zoutelande/Holland durch.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Beauftragte für Jugendarbeit) sind herzlich eingeladen, sich für einen Einsatz in der Campingkirche zur Verfügung zu stellen.

Interessenten für diesen Dienst wenden sich bitte an die Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Freizeitpastoral, Herrn Bert Landen, Postfach 22 31, 53933 Schleiden, F. (0 24 45) 6 66.

Nr. 35 Arbeitshilfen für die Startphase der neuen Pfarrgemeinderäte

Mit dem inzwischen vorliegenden Paket Nr. 4 „Hilfen für die Startphase des Pfarrgemeinderates“, hat das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Territoriale Gemeindearbeit, Anregungen und in der

Praxis erprobte Modelle erarbeitet, die helfen können, die vor den Pfarrgemeinderäten liegende Arbeit erfolgreich zu gestalten. Zu den Inhalten gehören u. a. Beiträge zu Zielen und Aufgaben eines Pfarrgemeinderates, Elemente zur Gemeindebildung, Leitungsstile, Gruppen und Entwicklungsphasen, Mustergeschäftsordnung, methodische Bausteine, Besinnung im Pfarrgemeinderat usw.

Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte erhalten das Paket Nr. 4 automatisch, wenn die Karteikarte des Pfarrgemeinderates der Pfarrei in der Abteilung Territoriale Gemeindearbeit vorliegt.

Wer diese Arbeitshilfe aber sonst noch kostenfrei erhalten möchte, muß sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Pfarrgemeinderatsarbeit, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 94 oder per Telefax 02 41/1 68 52 88, bestellen.

Nr. 36 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt in den Osterferien zu folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage für junge Damen ab 17 Jahren vom 18. bis 20. März 1994, Teilnehmerbeitrag 30,— DM, und Besinnungstage für 15/16jährige Mädchen vom 21. bis 25. März 1994 im Gästehaus der Benediktiner in Aachen-Kornelimünster, Teilnehmerbeitrag 40,— DM. Außerdem findet vom 4. bis 9. April 1994 (Osterwoche) eine „Wallfahrt für junge Erwachsene“ nach Flüeli/Schweiz zum Bruder Klaus statt, Teilnehmerbeitrag 290,— DM.

Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 37 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Der Deutsche Caritasverband hat aus dem Angebot der Verlage in seiner jährlichen Liste wieder etwa 130 Bücher ausgewählt, zum Selberlesen ebenso wie zum Verschenken; überwiegend Erzählendes und Heiteres, außerdem Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Auch Hinweise auf Literatur-Cassetten und Hörbüchereien sind zu finden. Die kostenlose Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1994“ ist durch den Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br., zu beziehen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 38 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen

*Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Georg,
92334 Berching, F. (0 84 62) 13 08*

23. Mai bis 27. Mai 1994

Priesterexerzitien

Thema: Der Geist macht lebendig

Leiter: P. Joseph Kärtner OSB

*Karmelitenkloster St. Teresa – Gästehaus –
Schützenstr. 12, 16547 Birkenwerder, F. (0 33 03/
50 13 80 oder 23 24)*

21. November bis 25. November 1994

Exerzitien für Priester im Geist der hl. Therese von
Lisieux

Leiter: P. Theophan Beierle OCD

*Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Str.
138, A-1130 Wien, F. (00 43 222) 8 04 75 93*

29. August bis 3. September 1994

Exerzitien für Priester

Thema: „Mit Jesus unterwegs“

Leiter: P. Josef A. Pilz SJ

Anmeldung: Exerzitienreferat im PA. d. ED. Wien,
Stephansplatz 6/6/43, A-1010 Wien, F. (00 43 222)
5 15 52/3 71

*Lasalle-Haus Bad Schönbrunn (Diözese Basel),
CH-6313 Edlibach/Zug, F. (00 41 42) 52 16 44*

22. Juli bis 29. Juli 1994

Exerzitien für Priester und kirchliche Mitarbeiter/
-innen

Thema: „Der Himmel übt an dir Zerbrechen“

Leiter: P. Hubert Holzer SJ, Gisela Osterholt

1. August bis 1. September 1994

Dreißigtägige Exerzitien für Priester, Ordensleute
und Laien

Leiter: Sr. Karla Hasiba SA, P. Markus Laier SJ

14. November bis 18. November 1994

Exerzitien für Priester und kirchliche Mitarbeiter/
-innen

Thema: „Ergriffene sind gefragt“

Leiter: P. Hubert Holzer SJ, Gisela Osterholt

*Christliche Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron
– Dritte Welt (Diözese Freiburg), 88631 Beuron,
F. (0 74 66) 2 09*

17. Juni bis 26. Juni und 25. November bis 4. Dezem-
ber 1994

Meditations-Einzelexerzitien nach der Erfahrung
des hl. Ignatius in heutiger Aktualisierung für Prie-
ster, Diakone, Pastoralassistenten

Thema: „Ganzheitliche Ausrichtung des Lebens auf
Gott, in und mit Jesus Christus“

Leiter: P. Bernhard Scherer SJ (Beuron), P. Cyrill
Mehler SJ (Stuttgart)

*Bischof-Ketteler-Haus (Diözese Mainz), Exerzi-
tienhaus der Diözese Mainz, Konviktsweg 23, 64807
Dieburg, F. (0 60 71) 9 63 20*

25. März bis 4. April 1994

Ignat. Einzelexerzitien (alle Stände)

Leiter: Pfr. Walter Mückstein, Christian Wulf

*Kath. Bildungsstätte Haus Ohrbeck (Diözese
Osnabrück), 49124 Georgsmarienhütte, F. (0 54 01)
20 66*

3. Oktober bis 7. Oktober 1994

Gemeinschaftsexerzitien für Priester, Ordensmänner
und Diakone

Thema: „Unseren Glauben verstehen“

Leiter: Prof. Dr. Peter Knauer SJ (Frankfurt)

*Exerzitien- und Bildungshaus der Pallottinerinnen
(Diözese Limburg), Weilburger Str. 5, 65531 Lim-
burg/Lahn, F. (0 64 31) 20 09 55 57*

14. November bis 23. November 1994

Einzelexerzitien für Priester, Ordensleute und Inter-
essierte

Leiter: P. G. Hock SJ

*Gästehaus der Abtei Münsterschwarzach, 97359
Münsterschwarzach, F. (0 93 24) 2 02 03 (vormittags)*

20. Juni bis 24. Juni 1994

Besinnungstage für Seelsorger und Seelsorgerinnen

Leiter: P. Anselm Grün OSB, P. Meinrad Dufner OSB

*Haus Werdenfels (Diözese Regensburg), Eichho-
fen, 93152 Nittendorf, F. (0 94 04) 9 50 20*

21. März bis 26. März 1994

Einzelexerzitienkurse

Begleitung: Roswitha Dantele

4. September bis 10. September 1994

Einzelexerzitienkurse

Begleitung: P. Markus Laier SJ

17. Oktober bis 22. Oktober 1994

Einzelexerzitienkurse

Begleitung: P. Alois Parg SJ

Exerzitienhaus St. Josef, 65719 Hofheim/Taunus

7. Juli bis 7. August 1994

Dreißigtägige Einzelexerzitien

Leiter: Sr. Annemarie Kübrich IBMV

St. Bonifatius, 36088 Hünfeld (bei Fulda)

28. November bis 9. Dezember 1994

Einzelexerzitien für Priester, Ordensleute (bis ca. 55
Jahre) mit Leitungsaufgaben

Leiter: P. Gundikar Hock SJ (Frankfurt/Main)

Anmeldung jeweils: Institut der Orden (IMS) für mis-
sionarische Seelsorge und Spiritualität, Wald-
schmidtstr. 42a, 60316 Frankfurt/M., F. (0 69)
44 64 15

GCL-Herberge, 79183 Waldkirch/Breisgau

19. Juli bis 28. Juli 1994

Einzelexerzitien für Priester

13. November bis 19. November 1994

Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen für
Priester

Begleitung für beide vorgenannten Kurse: Pfr. Her-
mann-Josef Kreutler, Freiburg; GCL-Referentin

Maria Pollety, Freiburg

Anmeldung: GCL/Referat im Erzb. Seelsorgeamt,
Okenstr. 15, 79004 Freiburg, F. (07 61) 5 14 41 45

*Haus St. Ansgar Nütschau, 23843 Travenbrück,
F. (0 45 31) 5 00 40*

30. Mai bis 3. Juni 1994

Grundkurs Scharing-Eutonie

Leiter: Rosemarie und Simon Witvrouw

**Nr. 39 Änderungen im Personal-
 und Anschriftenverzeichnis 1992**

11. Januar 1994 Pater Ludwig Müller CRV von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis im Dekanat Kempen-Tönisvorst, rückwirkend zum 31. Dezember 1993.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

1. Dezember 1993 Pfarrer Josef Derichs zum Subdiar für das Dekanat Gangelt mit Wirkung vom 1. Februar 1994;
1. Dezember 1993 Pfarrer Hans-Georg Stefes zum Subdiar an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, Dekanat Krefeld-Nordwest, mit Wirkung vom 1. März 1994;
30. Dezember 1993 Herbert Gräff CO zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian, Aachen-Hörn, Dekanat Aachen-West, rückwirkend zum 1. Dezember 1993;
30. Dezember 1993 Bernd Schmitz CO zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, und an St. Philipp Neri, Aachen, beide Dekanat Aachen-West, rückwirkend zum 1. Dezember 1993;
11. Januar 1994 Kaplan Georg Kerckhoff zum Vikar der Vikarie Christus König, Kempen-Neue Stadt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 27. Februar 1994 und erlaubt ihm, den Titel Pfarrer zu führen;
11. Januar 1994 Kaplan Ulrich Lühning unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Heinsberg zum Pfarrer an St. Martin, Erkelenz-Borschemich, Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 30. Januar 1994;
11. Januar 1994 Kaplan Ernst-Joachim Stinkes zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius, Tönisvorst-St. Tönis, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 27. Februar 1994;
13. Januar 1994 Pater Johannes Quadflieg OSB zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Kempen-Kammerlings, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 1. Februar 1994.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

8. Januar 1994 Pfarrer i. R. Hubert Emonds, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Lourdesheim in Aachen;
14. Januar 1994 Pfarrer Otto Böhm, bis zuletzt tätig als Pfarrverweser in der Gemeinde St. Andreas, Mechernich-Glehn;
30. Januar 1994 Pfr. i. R. Rudolf Pleuß, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in Penzberg.

Es wurde versetzt am:

1. Februar 1994 Herr Manfred Kutsch, bisher tätig als Gemeindereferent in den katholischen Pfarrgemeinden St. Stephan, Lank, St. Cyriakus, Nierst, und St. Martin, Kierst, in die Pfarrvikarie St. Konrad von Parzham, Ohler, und in die katholische Pfarrgemeinde St. Margareta, Hockstein.

Nr. 40 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

1. Dezember 1993 Pfarrer Josef Derichs von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Barbara, Hückelhoven, Dekanat Hückelhoven, und ihn mit Wirkung vom 31. Januar 1994 in den Ruhestand versetzt;
1. Dezember 1993 Pfarrer Hans-Georg Stefes von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert, Willich-Schiefbahn, Dekanat Willich, und ihn mit Wirkung vom 15. Februar 1994 in den Ruhestand versetzt;
11. Januar 1994 Pfarrer i. R. Propst Josef Geuenich unter Beibehaltung seiner Dienste als Hausgeistlicher im Altenheim Maria-Hilf-Stift in Monschau von seinen priesterlichen Aufgaben als Subdiar an St. Mariä Geburt, Monschau, Dekanat Monschau, rückwirkend zum 31. Dezember 1993;

Nr. 41 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke nahm in der Zeit vom 11. Januar bis 21. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Januar in St. Dionysius zu Krefeld 42, am 15. Januar in St. Elisabeth zu Krefeld 16, am 17. Januar in St. Franziskus zu Krefeld 27, am 18. Januar in Liebfrauen zu Krefeld 12, am 19. Januar in St. Stephan zu Krefeld 11; insgesamt 108 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 21. Januar im Pfarrsaal von St. Franziskus zu Krefeld statt.

In der Zeit vom 20. Januar bis 31. Januar nahm er die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Januar in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal 29, am 26. Januar in St. Mariä Heimsuchung zu Krefeld-Forstwald 65; insgesamt 94 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 31. Januar im Pfarrhaus von St. Norbertus zu Krefeld statt.

Weihbischof Karl Reger spendete das Sakrament der Firmung am 2. Januar in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 11, am 3. Januar in St. Antonius zu Düren 58, am 23. Januar in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 10; insgesamt 79 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1994

64. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 42 Pastorale Vereinbarungen mit der syrisch-orthodoxen Kirche	51	Nr. 48 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. . .	54
		Nr. 49 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen . .	54
		Nr. 50 Biblischen Geschichten auf der Spur . .	55
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 43 Errichtung von Missiones cum/sine cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache	52	Nr. 51 Informationsseminar des Zentrums Innere Führung der Bundeswehr	55
		Nr. 52 Sakramentenpastoral im Wandel	55
		Nr. 53 Qumran-Diskussion	55
Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates			
		Nr. 54 Öffentliche Ladung	56
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 44 Dokumentation über Bischof Klaus Hemmerle	53	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 45 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat . . .	53	Nr. 55 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen	56
Nr. 46 Kirchenvorstandswahlen 1994 — Änderung des Wahltermins	54	Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992.	56
Nr. 47 Urlaubsvertretung für Priester 1994 . . .	54	Nr. 57 Personalchronik	57
		Nr. 58 Pontifikalhandlungen	58

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 42 Pastorale Vereinbarungen mit der syrisch-orthodoxen Kirche

Am 23. Juni 1984 unterzeichneten Papst Johannes Paul II. und der syrisch-orthodoxe Patriarch von Antiochien, Mar Ignatius Zakka I., eine Erklärung zu gegenseitigen pastoralen Hilfen (vgl. Dokumente wachsender Übereinstimmung II, Paderborn-Frankfurt 1992, 571–574). Dieses Dokument bringt eine weitgehende, wenn auch noch nicht vollkommene

Kirchengemeinschaft zwischen der katholischen und syrisch-orthodoxen Kirche zum Ausdruck. Papst und Patriarch bekräftigen darin nicht nur eine Identität hinsichtlich des christologischen Bekenntnisses, sondern erkennen auch ausdrücklich die Gültigkeit aller Sakramente an, die in beiden Kirchen gespendet werden. Sie machen sich die Aussagen zu eigen, die bereits das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret über die katholischen Ostkirchen (OE 27) und in dem Dekret über den Ökumenismus (UR 15)

gemacht hat, und erklären: „Es ist in der Tat nicht selten, daß unsere Gläubigen keinen physischen oder moralischen Zugang zu einem Priester mit ihrer eigenen Kirche haben. In der Sorge darum, diesen Nöten entgegenzukommen, und mit dem Gedanken an ihr geistliches Wohlergehen autorisieren wir die Gläubigen, in diesen Fällen die Sakramente der Beichte, der Eucharistie und der Krankensalbung von einem rechtmäßigen Priester einer unserer beiden Schwesternkirchen zu erbitten, wenn sie diese benötigen“ (a.a.O. II, 573).

In der Bundesrepublik Deutschland leben zur Zeit aufgrund verschiedener Umstände mehr als 30 000 Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, vor allem aus der Südosttürkei, aber auch aus dem Libanon, aus Syrien und aus dem Irak. Sie werden von 35 Priestern und drei Diakonen seelsorglich betreut. Vielfach befinden sie sich jedoch in einer echten Diasporasituation und haben oft kaum eine Möglichkeit, von ihren Seelsorgern regelmäßig betreut zu werden. Viele besuchen daher mit Gutheißung ihrer zuständigen kirchlichen Autorität katholische Gottesdienste, und ihre Kinder nehmen am katholischen Religionsunterricht teil. Auf ihre Situation treffen die Aussagen der von Papst Johannes Paul II. und Patriarch Ignatius Zakka I. unterzeichneten Erklärung in besonderer Weise zu.

Aus diesem Dokument, das weltweite Geltung hat, sind für die Seelsorge in Deutschland Konsequenzen zu ziehen. Der nachfolgende Text ist daher vor der Veröffentlichung dem für Deutschland zuständigen syrisch-orthodoxen Metropoliten von Mitteleuropa, Mar Julius J. Cicek, vorgelegt worden, der ihn „mit großer Freude“ entgegengenommen und keinerlei Einwände gegen Form und Inhalt erhoben hat.

1. Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, die in rechter Weise disponiert sind und einen katholischen Priester bitten, ihnen die Sakramente der Buße, der Eucharistie und/oder der Krankensalbung zu spenden, dürfen nicht abgewiesen werden, wenn sie physisch oder moralisch nicht in der Lage sind, sich an einen Priester der eigenen Kirche zu wenden (vgl. CIC c. 844 § 3 und CCEO c. 671 § 3).

2. Kinder syrisch-orthodoxer Eltern, die am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, können mit Zustimmung ihrer Eltern auch auf den Empfang des Sakramentes der Buße vorbereitet werden. Der Ritus der Einzelbeichte ist in beiden Kirchen sehr ähnlich.

3. Einer Teilnahme an der feierlichen Erstkommunion in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde dürfte nichts entgegenstehen, besonders dort, wo die Erstkommunion im Klassenverband vorbereitet wird. Dabei ist lediglich zu beachten, daß die syrisch-orthodoxen Kinder bereits bei der Taufe erstmals kommunizierten. So kann dies nur die Feier der ersten feierlichen Kommunion sein, wie dies auch bei katholischen Kindern der Fall ist, die die Frühkommunion gefeiert haben.

4. Das Sakrament der Firmung empfangen alle Christen östlicher Überlieferung, orthodoxe wie katholische („unierte“), zusammen mit dem Sakrament der Taufe. Da dieses Sakrament unwiederholbar ist, darf der heranwachsende syrisch-orthodoxe Gläubige (dasselbe gilt für Kinder, die einer katholischen Kirche östlicher Überlieferung angehören) nicht noch einmal gefirmt werden.

5. Da eine vollkommene Identität des Glaubens noch nicht erzielt ist, die Eucharistie aber höchster Ausdruck der Kircheneinheit und -gemeinschaft ist, ist eine eucharistische Konzelebration¹⁾ von Priestern beider Kirchen nicht möglich.

6. Die katholischen Priester, die im selben Gebiet seelsorglich tätig sind, sollen mit den syrisch-orthodoxen Priestern brüderliche Gemeinschaft pflegen, wo immer sich die Möglichkeiten dazu ergeben.

Würzburg, 24. Januar 1994

¹⁾ Eine Konzelebration der Eucharistie durch mehrere Priester, wie sie die Kirchen der byzantinischen Überlieferung und die römisch-katholische Kirche kennen, ist in der Praxis der syrisch-orthodoxen Kirche unbekannt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 43 Errichtung von Missiones cum/sine cura animarum für Katholiken fremder Muttersprache

Unter Bezugnahme auf das Apostolische Schreiben Papst Pauls VI. „Pastoralis migratorum cura“ vom 15. August 1969 und auf Art. 33, Abs. 1–6 der Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden vom 22. August 1969 sowie in Anwendung der pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge des Bistums Aachen vom 1. Oktober 1989 sind die nachfolgenden Missiones cum/sine cura animarum errichtet:

1. Missio cum cura animarum für die italienischsprachigen Katholiken der Regionen Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Eifel und Heinsberg.
2. Missio cum cura animarum für die italienischsprachigen Katholiken in der Region Krefeld sowie in den Dekanaten Kempen-Tönisvorst und Willich in der Region Kempen-Viersen.
3. Missio cum cura animarum für die italienischsprachigen Katholiken der Region Mönchengladbach sowie der Dekanate Brüggen-

- Schwalmtal, Nettetal-Grefrath und Viersen in der Region Kempen-Viersen.
4. Missio cum cura animarum für die kroatischsprachigen Katholiken der Regionen Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Eifel und der Dekanate Übach-Palenberg, Geilenkirchen, Gangelt-Selfkant, Heinsberg-Waldfeucht, Heinsberg-Oberbruch, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg der Region Heinsberg.
 5. Missio cum cura animarum für die kroatischsprachigen Katholiken der Regionen Kempen-Viersen, Krefeld, Mönchengladbach und des Dekanats Erkelenz in der Region Heinsberg.
 6. Missio cum cura animarum für die polnischsprachigen Katholiken der Regionen Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Eifel und Heinsberg.
 7. Missio cum cura animarum für die polnischsprachigen Katholiken der Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach.
 8. Missio cum cura animarum für die portugiesischsprachigen Katholiken der Regionen Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren und Eifel.
 9. Missio cum cura animarum für die portugiesischsprachigen Katholiken der Region Heinsberg.
 10. Missio cum cura animarum für die portugiesischsprachigen Katholiken der Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach.
 11. Missio cum cura animarum für die spanischsprachigen Katholiken der Regionen Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Eifel und Heinsberg.

12. Missio cum cura animarum für die spanischsprachigen Katholiken der Region Krefeld und der Dekanate Brüggen-Schwalmtal, Kempen-Tönisvorst, Nettetal-Grefrath und Willich in der Region Kempen-Viersen.
13. Missio cum cura animarum für die spanischsprachigen Katholiken der Region Mönchengladbach und im Dekanat Viersen in der Region Kempen-Viersen.
14. Missio sine cura animarum für französischsprachige afrikanische Katholiken im Bistum Aachen.

Die Rechte und Pflichten des Leiters der errichteten Mission ergeben sich aus den pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 1989, Nr. 147, S. 105–108.

Das Dekret über die „Errichtung von missiones cum cura animarum für Italiener, Kroaten, Portugiesen, Spanier und Ungarn“ vom 9. Februar 1976 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 15. Dezember 1993

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 44 Dokumentation über Bischof Klaus Hemmerle

Es ist beabsichtigt, eine Dokumentation über unseren Bischof Klaus und sein Wirken als Bischof von Aachen zu erstellen.

Dabei sind neben den bekannten und hier vorliegenden Veröffentlichungen auch alle Äußerungen des Bischofs in Predigten, Geleitworten usw., die in schriftlicher Form oder auf Tonträgern vorhanden sind, von Bedeutung.

Alle Kirchengemeinden werden herzlich gebeten, eventuell vorhandene Materialien zum Aufbau dieser Dokumentation dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Grundsatzfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 45 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Der Kirchliche Schlichtungsausschuß beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zur außerger-

richtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1989, Nr. 135, S. 95–96) setzt sich ab 1. Januar 1994 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Wolters Helmut, Dr., Vors. Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf, Hespersstraße 29, 41063 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 89 49 44

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Esser Hermann-Josef, Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf

Gruppe der Mitarbeiter:

Beyer Rolf, Verwaltungsangestellter

Bücheleres Jutta, Erzieherin

Coelen Hannelore, Pfarrsekretärin

Feindt Josef, Pastoralreferent

Hermanns Karl-Heinz, Bildungswerksleiter

Hüskes Angelika, Erzieherin

Koch Norbert, Sozialpädagoge
 Meurer Josef, Küster-Kirchenmusiker
 Müller Karl, Referatsleiter
 Philipsen Christine, Gemeindereferentin
 Roloff Ludger, Assistent der KHG
 Schwalbach Josef, Kantor
 Stoffels Alfred, Pastoralreferent
 Trevisany Josef, Sakristan
 Wolters Ruth, Erzieherin
 Zeevaert Paul, Gemeindereferent

Gruppe der Dienstgeber:

Arenz Rolf Norbert, Assessor
 Böhnke Michael, Dr. theol., Abteilungsleiter
 Gerndt Klaus Stephan, Pfarrer
 Jansen Wilhelm, Pfarrer
 Kaiser Hermann Josef, Pfarrer
 Unterberger Josef, Pfarrer

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 2 10, 52003
 Aachen, F. (02 41) 45 25 27 (Paulsen Gertrud)

Nr. 46 Kirchenvorstandswahlen 1994 – Änderung des Wahltermins

Der ursprünglich für die Kirchenvorstandswahlen 1994 vorgesehene Termin (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1994, Nr. 10, S. 31) kann nicht aufrecht erhalten werden, da nachträglich auch der Termin für die Bundestagswahlen 1994 auf diesen Sonntag gelegt worden ist.

Nach entsprechender Abstimmung ist der neue Termin zur Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in allen nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen auf den **22./23. Oktober 1994** bestimmt worden. Es wird um eine entsprechende Vormerkung gebeten.

Nr. 47 Urlaubsvertretung für Priester 1994

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1982, Nr. 201, S. 156–157) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.

2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, das auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester nicht einfach ist und häufig bereits gegebene Zusagen für Vertretung zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 8. April 1994 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 48 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 1. April 1994, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 49 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-,

Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursache der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 30. April/1. Mai 1994 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 50 Biblischen Geschichten auf der Spur

Unter diesem Thema bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, in Absprache mit den Regionen Heinsberg und Mönchengladbach nach Ostern einen Kurs für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Sakramentenvorbereitung an. Der Kurs ist im wöchentlichen Rhythmus geplant und auf zunächst 12 Treffen angelegt. Sein Anliegen besteht darin, wichtige, im Rahmen der Sakramentenvorbereitung immer wiederkehrende biblische Geschichten zu erschließen und entsprechende Anregungen zu ihrer kind- und jugendgemäßen Umsetzung zu vermitteln. Hauptamtliche im pastoralen Dienst sind gebeten, Frauen und Männer mit Erfahrung in der Sakramentenvorbereitung von Kindern oder Jugendlichen auf diesen Kurs aufmerksam zu machen. Prospekte sind im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, F. (02 41) 45 23 84, bzw. in den betreffenden Regionalstellen erhältlich.

Nr. 51 Informationsseminar des Zentrums Innere Führung der Bundeswehr

Das Zentrum Innere Führung der Bundeswehr bietet in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 1994 ein Informationsseminar zum Thema „Bundeswehr und Gesellschaft“ an.

Eingeladen sind Personen, die in der evangelischen und katholischen Kirche als Theologen, Synodale oder Mitglieder der ZdK, in den kirchlichen Verbänden, den kirchlichen Bildungseinrichtungen oder in der Beratung von Kriegsdienstverweigerern tätig sind. Im Mittelpunkt des Seminars steht die Frage nach der künftigen Aufgabe der Bundeswehr. Tagungsort ist Koblenz.

Nähere Informationen und Anmeldungen:
Bischöfliches Generalvikariat, Referat Friedensförderung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 01.

Nr. 52 Sakramentenpastoral im Wandel

Unter diesem Titel hat die Pastoral-Kommission der deutschen Bischöfe ein Heft veröffentlicht, das differenzierte Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente enthält, wobei Taufe, Erstkommunion und Firmung im Mittelpunkt stehen. Das Heft kann als Einzelexemplar im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84, abgerufen werden. Hier steht das Referat Gemeindekatechese auch für eine ausführliche Beratung in katechetischen Fragen und mit einem Angebot hilfreicher Materialien zur Verfügung. Größere Bestellungen der Broschüre „Sakramentenpastoral im Wandel“ bitten wir unmittelbar über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, zu tätigen.

Nr. 53 Qumran-Diskussion

Im vergangenen Jahr tauchten Veröffentlichungen auf, die behaupteten, der Vatikan hielte Teile der Qumran-Texte unter Verschluss, weil diese angeblich die kirchliche Überlieferung in Frage stellten. Zu dieser Unterstellung haben sich verschiedene Fachleute inzwischen geäußert. Den Seelsorgern fehlt aber oft eine handliche Zusammenfassung der einschlägigen, wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Jetzt ist dazu beim Katholischen Bibelwerk eine kurze Arbeitshilfe erschienen: Franz-Josef Ortkemper, „Qumran“ — Zum Stand der Diskussion. Das Heft stellt knapp den gegenwärtigen Diskussionsstand dar, in einer Sprache, die auch Nichtfachleute verstehen können. Dazu sind einige exemplarische Qumran-Texte beigegeben, vor allem die angeblich so „explosiven“ neuen Texte. Das Heft eignet sich gut zur Weitergabe an solche, die durch die Qumran-Diskussion der letzten Jahre verunsichert worden sind, wie auch zum Einsatz in Schule und Erwachsenenbildung.

Es kostet DM 7,00; ab 10 Expl. DM 5,00. Für Mitglieder des Bibelwerks gilt ein Sonderpreis: DM 4,00; ab 10 Expl. DM 3,00. Sie können das Heft beim Katholischen Bibelwerk e. V., Silberburgstr. 121, 70176 Stuttgart bestellen. Geben Sie Ihre evtl. Mitgliedschaft bitte bei der Bestellung an! Das Heft kann im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, eingesehen werden. Auskunft über weitere Fachliteratur zum Thema gibt der Referent für Bibelarbeit, F. (02 41) 45 23 84 oder 45 23 73.

Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates

Nr. 54 Öffentliche Ladung Aachener Ehesache Iswekowa – Gorbyljow

Der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Aleksandr Andrejewitsch Gorbyljow, geb. 1930 in Dorf Kandalep, Rajon Kusedejewskiy, Gebiet Kemerowo, nichtklagende Partei in obengenannter Ehesache, ist unbekannt.

Er wird hierdurch aufgefordert, auf dem Bischöflichen Offizialat Aachen, Klosterplatz 2, persönlich oder durch einen Prozeßstellvertreter zu erscheinen,

um in diesem Verfahren eidlich vernommen zu werden.

Alle, denen der augenblickliche Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn auf diese öffentliche Ladung aufmerksam zu machen und dem Bischöflichen Offizialat Aachen seine Anschrift mitzuteilen.

Aachen, 25. Februar 1994

L. S.

Dr. Peters
Offizial

G. Schabberger
Notarin

Kirchliche Nachrichten

Nr. 55 Exerzitien für pastorale Mitarbeiter/-innen

Die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) e. V. bietet folgende Veranstaltungen zur Suchtkrankenseelsorge an:

14. März 1994 bis 18. März 1994

Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen.

Ort: Exerzitienhaus St. Augustinus, Essen-Heidhausen

18. April 1994 bis 20. April 1994

„Ich kann dich nur ein Stück deines Weges begleiten“. Hilfe und Hilflosigkeit als Kompetenz und Anregung in der Begleitung Suchtkranker und ihrer Angehörigen. Achte Konferenz der Seelsorge in der Suchtkrankenarbeit.

Ort: Ev. Augustinerkloster, Erfurt.

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst

14. November 1994 bis 18. November 1994

Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen.

Ort: Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster, Bad Soden-Salmünster

21. November 1994 bis 25. November 1994

Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner.

Ort: Bonifatiuskloster, Hünfeld/Rhön

Programmanforderung und Anmeldung jeweils:
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e. V. (KSA),
Postfach 16 67, 59006 Hamm, F. (0 23 81) 98 02 00.

Nr. 56 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

- 497 Derichs Josef 20—47, Pfr. i. R.
Schubertstr. 21, 52511 Geilenkirchen,
F. (0 24 51) 6 43 20
- 501 Fels Wolfgang 54—80, Pfr.
Pescher Str. 132, 41065 Mönchengladbach
- 509 Hilla Dieter 64—89, Kpl.
Theresienstr. 42, 52525 Heinsberg,
F. (0 24 52) 6 10 65
- 510 Holtum, von Manfred 44—70, Pfr.,
Diöz-Car-Dir.
. . . , F. (02 41) 3 99 03
- 515 Klinkhammer Werner 60—89, Kpl.
Hauptstr. 172, 52134 Herzogenrath
- 520 Lühring Heinz-Ulrich 61—88, Pfr.
Marienstiftstr. 23, 41812 Erkelenz,
F. (0 21 64) 45 40
- 536 Stommel Bernhard 36—62, Pfr.
Postfach 11 47, 52499 Baesweiler, . . .
- 538 Vohn Josef, 40—66, Dr. theol., Pfr. . . . ,
F. (0 21 66) 9 64 95 13
- 540 Wessel Wolfgang 40—65, Pfr.
Pescher Str. 132, 41065 Mönchengladbach
Anschriften Ordenspriester
- 550 Kempa P. Bernhard OCarm 62—91
(aus dem Bistumsdienst ausgeschieden)
- 553 Müller P. Ludwig CRV 50—83
(aus dem Bistumsdienst ausgeschieden)
Anschriften Diakone
- 559 Grewe Friedhelm 50—90, Diak.
In Steckenborn 70, 52152 Simmerath,
F. (0 24 73) 29 49
- 560 Meuser Hans Peter 57—84, Diak.
Gelagweg 31, 41379 Brüggen
Anschriften Gemeindereferenten
- 575 Kutsch Manfred, G-Ref.
Konradstr. 62, 41069 Mönchengladbach
- 575 Lentz Peter, G-Ref.
Schützenstr. 5, 40668 Meerbusch,
F. (0 21 50) 23 03
- 576 Müller Bernhard, G-Ref.
Kirchplatz 9, 41334 Nettetal,
F. (0 21 57) 54 00
- 579 Simon Christian, G-Ref.
Bahnstr. 67, 53894 Mechernich, F. (0 24 43)
80 01 02

Nr. 57 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

7. Februar 1994 Pfarrer Philippus Lé Dao Luán von seinen Aufgaben als Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Muttersprache im Nordteil des Bistums Aachen rückwirkend zum 31. Dezember 1993;
8. Februar 1994 Pfarrer Alexander Schweikert von seinen Aufgaben als Mentor der Laientheologen in Bonn mit Wirkung vom 6. März 1994;
8. Februar 1994 Pfarrer Herbert Steinbusch von seinen Aufgaben als Diözesan-Frauenseelsorger für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 28. Februar 1994;
21. Februar 1994 Kaplan Georg Scherer von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, und an St. Laurentius, Merzenich, mit Wirkung vom 15. März 1994;
28. Februar 1994 Spiritual Josef Maßen von seinen priesterlichen Diensten als Spiritual im Bischöflichen Priesterseminar in Aachen mit Wirkung vom 28. Februar 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

7. Februar 1994 Pfarrer i.R. Heinrich Hastenrath weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Düren-Ost bis zum 31. Dezember 1994;
7. Februar 1994 Pfarrer Paul Henrichs zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest;
7. Februar 1994 Pfarrer Hermann Kurth zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch;
7. Februar 1994 Pfarrer Manuel Magelhaes Fernandes zum cappellanus, und zwar als Leiter der Portugiesisch-Katholischen Mission für die Regionen Mönchengladbach, Krefeld und Kempen-Viersen, rückwirkend zum 1. Januar 1994;
7. Februar 1994 Pfarrer Wolfgang Mayfisch zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Odenkirchen;
7. Februar 1994 Pfarrer Franz Schleiermacher zum Dechanten des Dekanates Düren-Südwest;
7. Februar 1994 Pfarrer Michael Schmitz zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hochneukirch;
7. Februar 1994 Pfarrer Dr. Josef Vohn zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Odenkirchen;
8. Februar 1994 Pfarrer Alexander Schweikert unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste an St. Helena, Viersen-Helenabrunn, Dekanat Viersen, zum Pfarradministrator an St. Josef, Viersen, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 6. März 1994;
8. Februar 1994 Pfarrer Herbert Steinbusch unter Beibehaltung seiner Dienste als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat zum Spiritual im Bischöflichen Priesterseminar in Aachen mit Wirkung vom 1. März 1994;
8. Februar Pfarrer Julius Vogt nach seiner Inkardination als Priester des Bistums Aachen weiterhin zum Pfarrverweser an St. Elisabeth, Krefeld-Inrath, und zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest;
19. Februar 1994 Neupriester Hans-Peter Hawkins zum vicarius paroecialis, und zwar zunächst bis zum 30. Oktober 1994 aushilfsweise als Kaplan in den Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Niederzier, St. Martin, Niederzier-Oberzier, und St. Antonius, Niederzier-Hambach, Dekanat Düren-Ost, danach als Kaplan an St. Johann Baptist, Mecher-

15. Februar 1994 Pfarrer Matthias Schmitz, zuletzt
wohnhaft in St. Peter, Nettersheim-Zingsheim.

nich, St. Margareta, Vussum-Breitenbenden, St.
Rochus, Strempt, und St. Willibrord, Nöthen,
Dekanat Mechernich;

19. Februar 1994 Neupriester Paul Meurs zum vica-
rius paroecialis, und zwar als Kaplan an St.
Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekana-
t Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung
vom 19. Februar 1994;

19. Februar 1994 Neupriester Hans-Peter Meuser
zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an
St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhove-
n, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, und St.
Wendelin, Blankenheim-Rohr, Dekanat Blanken-
heim-Kronenburg, mit Wirkung vom 19. Februar
1994;

19. Februar 1994 Neupriester Werner Rombach
zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an
St. Marien, Düren, Dekanat Düren-Südwest, mit
Wirkung vom 19. Februar 1994;

19. Februar 1994 Neupriester Karl-Heinz Stoffels
zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an
St. Johann B., Simmerath, Dekanat Simmerath,
mit Wirkung vom 19. Februar 1994;

19. Februar 1994 Neupriester Hannokarl Weis-
haupt zum vicarius paroecialis, und zwar als
Kaplan an St. Lambertus, Erkelenz, Dekanat Erke-
lenz, mit Wirkung vom 19. Februar 1994;

21. Februar 1994 Kaplan Georg Scherer unter Bei-
behaltung seiner Aufgaben als Regionaler
Jugendseelsorger der Region Düren zum Pfarrad-
ministrator an St. Andreas, Stockheim, Dekanat
Kreuzau, mit Wirkung vom 15. März 1994;

21. Februar 1994 Pfarrer Leo Tillmanns nach sei-
ner Inkardinierung als Priester des Bistums
Aachen zum cappellanus, und zwar als Kranken-
hauspfarrer an den Städtischen Krankenanstalten
in Krefeld und Rector ecclesiae der dortigen Ka-
pelle.

Der Diözesanadministrator hat am:

7. Februar 1994 Pater Günter Gödde rückwirkend
zum 1. Oktober 1993 mit der Schulseelsorge am
Gymnasium Haus Overbach beauftragt.

Nr.58 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke spendete am 19.
Februar 1994 im Hohen Dom zu Aachen sechs Semi-
naristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe:
Hans-Peter Hawinkels, geb. 27. April 1963 in Wald-
feucht-Haaren; Paul Meurs, geb. 30. Juni 1955 in
Kranenburg/Niederrhein; Hans-Peter Meuser, geb.
19. Mai 1957 in Brüggen/Niederrhein; Werner Rom-
bach, geb. 15. Mai 1957 in Stolberg/Rheinland; Karl-
Heinz Stoffels, geb. 15. Juli 1966 in Mechernich;
Hannokarl Weishaupt, geb. 18. November 1963 in
Aachen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17.
Februar in St. Martin zu Düren-Birgel 36, am 19.
Februar in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 24, am
20. Februar in St. Josef zu Düren 45, am 26. Februar in
St. Marien zu Düren 20; insgesamt 125 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger nahm in der Zeit vom 24.
Januar bis 8. Februar die kanonische Visitation des
Dekanates Meerbusch vor und spendete das Sakra-
ment der Firmung am 27. Januar in St. Pankratius zu
Meerbusch-Ossum-Börsinghoven 13, am 29. Januar
in St. Franziskus zu Meerbusch-Strümp 37, am 4.
Februar in St. Martin zu Meerbusch-Kierst 7, am 5.
Februar in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 27, am 6.
Februar in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 56;
insgesamt 140 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des
Regionaldekans am 8. Februar im Pfarrheim von St.
Franziskus zu Meerbusch-Strümp statt.

Er nahm in der Zeit vom 16. Februar bis 5. März
die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-
Nordwest vor und spendete das Sakrament der Fir-
mung am 17. Februar in St. Josef zu Krefeld-Traar 24,
am 20. Februar in Christus König zu Krefeld-Verberg
26, am 25. Februar in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 47,
am 26. Februar in St. Elisabeth v. Th. zu Krefeld-
Inrath 57, am 28. Februar in St. Hubertus zu Krefeld
25, am 4. März in St. Thomas Morus zu Krefeld 24, am
5. März in St. Anna zu Krefeld 54, insgesamt 257
Firmlingen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19.
Februar in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 26
Firmlingen.

Domkapitular Prälat Karlheinz Collas spendete
das Sakrament der Firmung am 25. Februar in St.
Anna zu Düren 38 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1994

64. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 59	Erklärung der deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste. 60	Nr. 67	Suspension 67
Nr. 60	Ankündigung der RENOVABIS-Kollekte 61	Nr. 68	Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS 67
Nr. 61	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 61	Nr. 69	Hinweis auf die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen“ 67
Nr. 62	Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994 „Politische Verantwortung wahrnehmen“. 63	Nr. 70	Urheberrechtlicher Schutz der Sternsingeraktion 67
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 71	Jahrestagung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises Kevelaer 1994. 68
Nr. 63	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) 65	Nr. 72	Bistumswallfahrt des PWB 68
Verlautbarungen des Diözesanadministrators		Nr. 73	Diözesane Aussiedlerwallfahrt 1994. . . 68
Nr. 64	Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. 65	Nr. 74	Caritas-Sommersammlung 1994. . . . 68
Nr. 65	Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . . . 66	Nr. 75	Tage der Begegnung für Priester in Paray-le-Monial (Burgund) 68
Nr. 66	Änderung der Mitarbeitervertretungs- ordnung — MAVO — für den Bereich der Diözese Aachen. 66	Nr. 76	Zusatzqualifikation pastoraler Dienste in der Behindertenseelsorge 68
		Nr. 77	Neues Verzeichnis der Beratungsstellen 69
		Nr. 78	Abitur für Berufstätige 69
		Nr. 79	Warnungen 69
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 80	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992. 70
		Nr. 81	Personalchronik 70
		Nr. 82	Pontifikalhandlungen 71

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 59 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste

1. Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „Tag des Herrn“. Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.

2. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der heiligen Eucharistie. Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11). In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Meßfeier teilzunehmen (CIC can. 1247; vgl. den Beschluß „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).

3. Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakrament umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesung der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes und Fürbitten bestanden.

Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die ökumenischen Gottesdienste auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewußt machen kann, daß sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

4. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets bieten sich unter anderem an:

- (1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am 1. Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Bettag in Betracht gezogen werden.
- (2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.

5. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, daß in einer Gemeinde an einem Sonntag keine heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.

6. Gegenüber dem Einwand, daß zahlreiche Gemeinden – bedingt durch den Priestermangel – sich zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, ebenso wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalkirche. Diese werden, wenn am Sonntag keine Eucharistiefeier stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeier treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.

7. Mancherorts hat sich bewährt, daß die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen.

Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer

Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn

- (1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
- (2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, daß ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
- (3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.

8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muß für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.

9. Damit deutlich bleibt, daß die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat (Ordinariat) rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.

10. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.

Reute, 24. Februar 1994

Nr. 60 Ankündigung der RENOVABIS-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit einem Jahr besteht in der Kirche in Deutschland die Aktion RENOVABIS. Sie will im Namen der deutschen Katholiken eine Antwort auf die Sorgen und Hoffnungen der Menschen und der Kirche in Mittel- und Osteuropa geben und Brücken zwischen Ost und West im Geiste partnerschaftlicher Solidarität bauen helfen. Die letztjährige Kollekte zugunsten der Aktion RENOVABIS hat die Hilfsbereitschaft der katholischen Christen in erfreulicher Weise gezeigt und uns Bischöfe dazu ermutigt, künftig jeweils am Sonntag vor dem Pfingstfest um Ihr Pfingstopfer für diese Aufgabe zu bitten.

Deshalb wird am kommenden Sonntag, dem 15. Mai 1994, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, wiederum

eine Kollekte zugunsten der Aktion RENOVABIS stattfinden. Dabei wird auch ein ausführliches Wort der deutschen Bischöfe bekanntgegeben werden, in dem über die bisherige Entwicklung der Aktion RENOVABIS und die von ihr geleisteten Hilfen in Mittel- und Osteuropa informiert wird.

Herzlich bitten wir Sie um Ihre Aufmerksamkeit für diese Kollekte. Wir wissen um die ernststen Schwierigkeiten, mit denen jetzt auch viele Menschen in unserem eigenen Land zu kämpfen haben. Dennoch vertrauen wir auf die bewährte Großherzigkeit der deutschen Katholiken, die immer wieder gezeigt haben, daß sie sich ihrer weltkirchlichen Verantwortung für die Länder des Südens ebenso wie die des Ostens bewußt sind.

Reute, 22. Februar 1994

Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 8. Mai 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 61 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor einem Jahr haben wir die neue Aktion RENOVABIS ins Leben gerufen, um unserer Solidarität mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Ausdruck zu geben. Deshalb wenden wir Bischöfe uns heute mit einem eigenen Wort an Sie. RENOVABIS ist ein weiteres Zeichen dafür, daß die Katholiken in Deutschland ihre weltkirchliche Verantwortung erkennen und bereit sind, sie wie für die Länder des Südens auch für die des Ostens zu tragen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Hilfsbereitschaft.

Das Echo auf die Gründung der neuen Aktion war überraschend groß. Von Anfang an sollte im Vordergrund der Arbeit von RENOVABIS die Partnerschaft und der Dialog mit den Menschen in Osteuropa stehen.

Dieses Angebot der Partnerschaft haben die Kirchen in den osteuropäischen Ländern mit Dankbarkeit angenommen und mit Vertrauen beantwortet.

RENOVABIS hat bis jetzt über 800 Hilfsanträge entgegengenommen. Durch Ihre Spen-

den konnte die neue Aktion in über 20 Ländern des Ostens helfen. Es ist nicht leicht, die tiefen Gräben der vergangenen Jahrzehnte religiöser Unterdrückung und politischer Mißwirtschaft zu überbrücken.

Oft ging es zunächst darum, die schlimmste Not zu lindern und Hilfe zum Überleben zu leisten, beispielsweise für Flüchtlinge und heimatlos gewordene Kinder in Kroatien oder für die vom Bürgerkrieg gequälten Menschen in Bosnien-Herzegowina. In anderen Fällen konnten wir den besonders Benachteiligten beistehen, wie bei der Sanierung eines Heimes für Behinderte in Ungarn oder beim Aufbau von Armenküchen in verschiedenen Ländern oder beim Bau einer psychiatrischen Klinik in Tschechien.

Vor allem geht es RENOVABIS darum, langfristig die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern. Deshalb werden besonders Unterrichts- und Ausbildungsprojekte, wie Berufsschulen in der Slowakei und Polen, landwirtschaftliche Beratungsstellen in Rumänien oder Jugendbildungszentren in Litauen gefördert.

In vielen Ländern — vor allem in den weiter östlich gelegenen — steht aber auch die pastorale Arbeit der Kirche praktisch vor dem Nichts. Hier durften wir helfen, daß wieder ein lebendiges kirchliches Leben entstehen kann. So fördert RENOVABIS Gemeindezentren, Exerzitienhäuser und theologische Hochschulen, aber auch die Anschaffung von liturgischen Büchern und religiöser Literatur für die Verwendung in Bibelkreisen und im Religionsunterricht. Dies betrifft die riesigen Gebiete Sibiriens oder der Ukraine ebenso wie das kleine, seinerzeit als atheistisches Land proklamierte Albanien.

Große Bedeutung hat in allen Ländern die Befähigung der Laien, den christlichen Glauben zu verkünden und im Leben der Kirche verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. Hier hilft RENOVABIS beim Aufbau von Laienbewegungen und bei der Ausbildung von Katecheten.

Wir danken allen, die die neue Aktion RENOVABIS durch Gebet und durch Gaben unterstützt haben. RENOVABIS setzt aber auch Vertrauen in die vielen Partnergruppen in den deutschen Diözesen, die sich auf verschie-

densten Ebenen für das gleiche Anliegen engagieren. Auch ihnen sagen wir herzlichen Dank.

Zugleich möchte dieses Wort auch ein Aufruf und eine Bitte sein, weiterhin die Aktion RENOVABIS zu unterstützen:

Die Not im Osten ist weitaus größer als ursprünglich angenommen. Der Aufbau hat gerade erst begonnen. Laßt uns mit dem Helfen fortfahren!

Neben vielen Orten der Hoffnung, die in Osteuropa entstanden sind, gibt es auch jene Regionen, in denen die Entwicklung auf scheinbar ausweglose Bahnen geraten ist. Wir alle spüren unsere Ohnmacht, wenn wir immer wieder neue Bilder des Schreckens sehen. Wir fragen zu Recht, was noch alles geschehen muß, bis dem unfassbaren Leid so vieler Menschen ein Ende gesetzt wird. Aber gerade dort dürfen wir uns nicht abwenden und jene allein lassen, die weiterhin unseren Beistand brauchen.

Jesus hat im Angesicht seines Todes den Jüngern dieses Gebot gegeben: „Liebt einander, so wie ich Euch geliebt habe . . . Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich Euch auftrage“ (Joh 15, 12. 14). Und in seinem Gebet zum Vater, von dem wir im Evangelium des heutigen Sonntags hören, spricht er: „Wie du mich in die Welt gesandt hast, so habe auch ich sie in die Welt gesandt“ (Joh 17, 18).

Der Herr hat uns vorgelebt, was es heißt, Tod und Hoffnungslosigkeit zu überwinden. Ihm nachzufolgen heißt, uns den Herausforderungen der Zeit zu stellen. Im Glauben an den Auferstandenen finden wir dazu die Kraft.

Dabei geben uns viele Schwestern und Brüder im Osten ein Beispiel dafür, wie weit dieser Glaube tragen kann: In den Zeiten der Unterdrückung und Verfolgung haben sie an ihrem Glauben festgehalten. Trotz gesellschaftlicher Nachteile oder gar in offener Verfolgung vertrauten sie auf die Kraft des Evangeliums. Die Familie bewährte sich dabei oft als der wichtigste Ort, an dem der Glaube weitergegeben werden konnte.

Hier zeigt sich, wieviel die Christen im Osten auch uns Katholiken in Deutschland zu schenken haben: aus ihren Erfahrungen können wir selbst Kraft und Mut gewinnen. So sind wir nicht nur Gebende, sondern dürfen auch Empfangende werden.

Dieser „Austausch der Gaben“ ist das wichtigste Anliegen der Aktion RENOVABIS. Ihr Name ist ein Schlüsselwort des Pfingstgeschehens: „Du wirst das Antlitz der Erde erneuern“ (Ps 104, 30). Deshalb hat die Deutsche Bischofskonferenz den Sonntag vor Pfingsten als Tag der jährlichen Kollekte für RENOVABIS ausgewählt.

Wir Bischöfe wissen um die vielfachen Schwierigkeiten, auch in unserem eigenen Land. Im Vertrauen auf die bewährte Hilfsbereitschaft der deutschen Katholiken bitten wir dennoch um Ihr Pfingstopfer am heutigen Sonntag für die Christen Osteuropas. Die Partner im Osten sind Bischöfe, Priester, Ordensleute und Verantwortung tragende Laien, die jetzt vor Aufgaben stehen, von denen sie vorher kaum träumen konnten. Sie spüren, daß die Zeit drängt: Es sind vor allem junge Menschen, die nach Jahren ideologischer Einengung in der neugewonnenen Freiheit eine große Leere verspüren und nun nach Inhalten und Werten des christlichen Glaubens fragen. Wenn wir als Kirche dieses Gebot der Stunde erkennen und unseren Schwestern und Brüdern im Osten helfen, christliche Fundamente für die Zukunft zu bauen, tragen wir dazu bei, daß dieses Vakuum nicht von neuen Ideologien, sondern von christlicher Erfahrung gefüllt wird. Wir alle, gemeinsam mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, haben die Chance, im Geist Jesu Christi Zukunft zu bauen.

Reute, 22. Februar 1994

Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 15. Mai 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 62 Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994 „Politische Verantwortung wahrnehmen“

1994 ist Wahljahr. Wir stehen in unserem Land vor einer Reihe wichtiger Wahlen. Manche winken ab; sie trauen dem Staat und den Politikern nicht mehr viel zu.

Das Fehlverhalten einiger Politiker hat zu berechtigter Kritik geführt und zu einem Mißtrauen gegenüber „denen da oben“: Werden sie die großen Aufgaben bewältigen — z. B. die Massenarbeitslosigkeit in den Griff bekommen? In manchen Wirtschaftsbe-

reichen breitet sich Resignation aus gegenüber einer ungewissen Zukunft. Viele fragen sich besorgt, wohin unser Staat treibt angesichts wachsender Unsicherheit und Orientierungslosigkeit, die sich u. a. in Gewalttätigkeit und Kriminalität zeigen.

Die eben genannten Probleme lösen sich nicht von selbst, sondern müssen vorrangig politisch angegangen und gelöst werden. Auf Politik zu schimpfen ist leicht, gute Politik zu machen ist schwer. Darum haben wir allen Grund, denjenigen zu danken, die sich der politischen Verantwortung gestellt haben und stellen. Ohne ihren Sachverstand und ihren Einsatz wären viele positive Entwicklungen nicht möglich gewesen. Viele tausend Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bis hin zu den kommunalen Parlamenten bringen viel Idealismus, Kraft und Freizeit ein in die vielfältigen Aufgaben, die für unser Gemeinwesen zu bewältigen sind.

Dankbar sind wir für das Geschenk der Einheit unseres Vaterlandes. Wir anerkennen die große Leistung der Menschen in den neuen Bundesländern, die sich großen Veränderungen in allen Lebensbereichen stellen. Sie müssen oft unter schwierigen Bedingungen einen neuen Anfang schaffen.

Sollen die genannten Aufgaben der Zukunftsgestaltung in Verantwortung angegangen und gelöst werden, müssen wir unsere politische Verantwortung wahrnehmen. Das geschieht, wenn wir an der Wahl teilnehmen und politische Vertreter unseres Vertrauens wählen. Das geschieht auch, indem wir durch unser Verhalten und unsere Mitarbeit zum Gelingen unseres Gemeinwesens beitragen. Beides gehört zu unserem Auftrag als Christen. Uns ist aufgegeben, die Welt als unsere Lebenswelt aus dem Geist der Frohen Botschaft von Jesus Christus mitzugestalten.

Wählen zu können, gehört zur Freiheit des Menschen in einem demokratischen Staat. Sie gibt ihm die Möglichkeit mitzuentcheiden, wer die politische Verantwortung für unser Gemeinwesen tragen soll. Regiert wird unser Land in jedem Fall — entweder mit unserer Stimme oder ohne sie. Wer nicht zur Wahl geht, bleibt dennoch mitverantwortlich; er muß damit rechnen, daß er indirekt radikale Kräfte unterstützt. — Das Fußballspiel wird auf dem Rasen entschieden von den Spielern — nicht von den Zuschauern auf der Tribüne.

Mit Mut und Zuversicht die Zukunft gestalten

Es gibt fürwahr große Aufgaben, die wir angehen müssen, um mit Mut und Zuversicht unsere Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden zu gestalten:

1. Die hohe Arbeitslosigkeit bedrückt uns. Mit ihr dürfen wir uns nicht abfinden. Sie ist häufig eine gesellschaftliche Diskriminierung und verletzt das Selbstwertgefühl.

Arbeitslosigkeit gibt es nicht nur bei uns. Sie kann nur langfristig spürbar reduziert werden. Eine Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit setzt geeignete Rahmenbedingungen der Politik vor-

aus. Aber auch die Tarifparteien sind verpflichtet, diejenigen, die keine Arbeit haben, bei den Tarifabkommen nicht zu vergessen.

Die Zeit der stetigen Zuwachsraten ist vorbei. Darum müssen erworbene Besitzstände ehrlich überprüft werden. Verteilt werden kann nur, was erarbeitet wurde und vorhanden ist. Dieser Wahrheit müssen wir uns stellen.

Der Ruf nach weiteren staatlichen Interventionen führt nicht weiter; eine zusätzliche Verschuldung der öffentlichen Haushalte ist nicht vertretbar. Angesichts der veränderten Situation müssen wir bisher selbstverständliche Verhaltensweisen in Frage stellen. Wir müssen nach neuen Wegen und kreativen Antworten suchen, auch wenn dies bedeutet, Einschränkungen hinzunehmen.

2. Wiederholt haben wir auf die Lage der Familie hingewiesen. Sie hat sich ständig verschlechtert. Kinder werden für Familien, wie für Alleinerziehende schnell zu einem finanziellen Problem, aber auch zu einem Problem bei der Wohnungssuche. Bei der Rentenversicherung und auf dem Arbeitsmarkt sind Familien deutlich benachteiligt. Es geht nicht um eine Bevorzugung der Familie, es geht vielmehr um die Herstellung der Gerechtigkeit.
3. Die wachsende Bereitschaft zur Gewalt und Kriminalität macht bewußt, wie zerbrechlich die Voraussetzungen unseres Zusammenlebens sind. Wo junge Menschen in Familien aufwachsen, in denen niemand mehr Zeit für sie hat, wo sie mit Anonymität, Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit konfrontiert sind, ist die Vermittlung grundlegender Lebenswerte kaum mehr möglich.

Wenn der Mensch nicht in Gott gegründet ist, wird er nur allzu leicht verfügbar, manipulierbar. Wenn in einer Gesellschaft das Gespür für das Geheimnis Gottes verloren geht, geht auf Dauer auch das Gespür für das Geheimnis des Menschen verloren. Eine Gesellschaft, die es sich leistet, was heilig ist, lächerlich zu machen, darf sich nicht wundern, daß auch die Achtung vor der Würde des Menschen schwindet.

4. Der umfassende Schutz des Lebens bleibt eine verpflichtende Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Mit Sorge sehen wir, daß bei der gesetzlichen Regelung des Schutzes für das ungeborene Kind die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht genügend umgesetzt oder sogar bewußt umgangen werden.

Unsere Gesellschaft wird auch in Zukunft nur ein menschliches Gesicht behalten, wenn sie schwa-

che, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen annimmt; wenn sie sich verantwortlich weiß für Menschen, die an den Rand geraten sind, und für jene, die sich in einer Leistungsgesellschaft nicht allein behaupten können.

5. Die Europäische Gemeinschaft hat inzwischen ein solides Fundament. Gerade uns Deutschen, die wir mehr Nachbarn als jedes andere Land Europas haben, ist bewußt, daß es bei der europäischen Einigung immer auch um unsere eigene Zukunft in Frieden und Freiheit geht. Kritik am Eurobürokratismus ist verständlich, darf aber kein Grund sein, den europäischen Einigungsprozeß in Frage zu stellen. Angesichts der schlimmen Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien und des tiefgreifenden Wandels in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern, nicht zuletzt in Rußland, ist unsere geschichtliche Verantwortung klar: Wir müssen die Werte des Friedens, der Freiheit und der Solidarität, die die Gemeinschaft beleben, in ganz Europa fördern.
6. Solange Armut, Krieg und Menschenrechtsverletzungen zur Wirklichkeit Europas und der Welt gehören, müssen wir mit Wanderung und Flucht leben. Wir werden eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden nur schaffen, wenn wir bereit sind, mit Menschen anderer Sprachen und Kulturen zusammenzuleben. Wer an Leib und Leben und Freiheit bedroht ist, muß in unserem Lande Schutz finden. Auch wenn wir nicht alle Probleme lösen können, schulden wir den Menschen, die hilfesuchend in unser Land gekommen sind, Achtung ihrer Würde.

Ohne Solidarität kein solides Gemeinwesen

Staat und Politik vermögen nicht alles. Sie sind auf das Mitdenken und Mittun von Gruppen, von einzelnen, von uns allen angewiesen. Der einzelne kann nicht ohne die Gemeinschaft leben, die Gemeinschaft nicht ohne den Beitrag des einzelnen. Ein Standort Deutschland ohne Solidarität steht auf tönernen Füßen. Solidarität hat mit „solide“ zu tun. Ohne Solidarität gibt es kein solides Gemeinwesen.

Wenn es um die Gestaltung unserer Zukunft geht, ist entscheidend, welches Verständnis vom Menschen und vom menschlichen Leben, welches Menschenbild zugrundeliegt. Danach müssen wir auch die Politiker fragen.

Die Zukunft ist unsere gemeinsame Aufgabe. Wer sie mitgestalten will, geht zu den Wahlen.

Reute, 24. Februar 1994 Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA)

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA-Ordnung) vom 9. September 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1987, Nr. 154, S. 121; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen vom 30. Oktober 1987, Stück 14, Nr. 134, S. 11; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 1987, Stück 22, Nr. 232; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. November 1987, Nr. 20, Art. 195, S. 125 ff.; Kirchliches Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn vom 30. Oktober 1987, Stück 11, Nr. 163, S. 89 ff.), wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 17a Übergangsregelung“

- (1) In allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts einschließlich des Wahl- und Vermittlungsverfahrensrechts, kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden.
- (2) Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln entstehenden Kosten gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

Düsseldorf, 1. März 1994

L. S.

† Joachim Card. Meisner † J. J. Degenhardt
Erzbischof von Köln Erzbischof von Paderborn

† Reinhard Lettmann † Hubert Luthe
Bischof von Münster Bischof von Essen

† Gerd Dicke

Diözesanadministrator der Diözese Aachen

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 64 Ausführungsrichtlinien und Hinweise zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1993, Nr. 173, S. 159 ff.) werden folgende Ausführungsrichtlinien erlassen:

1. Die Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO), am 22. September 1993 in Fulda von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, sind im Zusammenhang zu sehen. In der Erklärung stehen pastorale und theologische Aussagen zum allgemeinen Dienst in der Kirche im Vordergrund. Die Erklärung richtet sich an alle.

Die Grundordnung ist die normative Umsetzung der Erklärung für alle Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland als rechtlich verbindliche Ordnung. Durch die Grundordnung wird schon bisher geltendes Recht normiert. Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts, die der Grundordnung entgegenstehen, werden durch sie abgelöst. Die Grundordnung wirkt als Kirchengesetz unmittelbar in die Arbeitsverträge hinein. Die Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind über ihren Inhalt zu informieren. Daher empfiehlt sich die Aushändigung der Grundordnung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Kommen die in Art. 2 Abs. 2 GO genannten Träger ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Grundordnung nicht nach, gefährden sie ihre Sonderstellung innerhalb des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirche.
3. Zwar ist nach Art. 3 GO in Verbindung mit Art. 4 GO auch die Einstellung von nicht katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt. Je mehr aber der Anteil der nicht katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wächst, um so stärker werden auf Dauer das Profil und der Bestand der katholischen Einrichtung gefährdet. Der Anstellungsträger ist daher weiterhin verpflichtet, sich in erster Linie um die Anstellung geeigneter katholischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bemühen.

Unverzichtbar ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit pastoralen, katechetischen sowie in der Regel erzieherischen und leitenden Aufgaben.

Durch die Formulierung „in der Regel“ kann bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit erzieherischen und leitenden Aufgaben von der Zugehö-

rigkeit zur katholischen Kirche unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles abgesehen werden. Dieses Abweichen setzt voraus, daß der Dienstgeber alle Möglichkeiten zur Gewinnung eines katholischen Bewerbers erkennbar ausgeschöpft hat.

Der Begriff „erzieherisch“ ist umfassend zu verstehen. Dazu gehören Erzieher, Ergänzungskräfte in Tageseinrichtungen für Kinder, Lehrer, Hochschullehrer, Fachhochschullehrer, Pädagogen in der Weiterbildung, Heimerzieher, Freizeitpädagogen und Sozialpädagogen in Einrichtungen der Erziehungshilfe, nicht aber Personen zur Betreuung und Rehabilitation Schwerbehinderter und solche Personen, die technische Aufgaben zu erfüllen haben, wie Erzieher am Arbeitsplatz und haustechnische Dienste.

Der Begriff „Mitarbeiter mit leitenden Aufgaben“ ist nicht identisch mit dem in der MAVO verwendeten Begriff des „Mitarbeiters in leitender Stellung“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO). Nicht jeder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO nimmt leitende Aufgaben im Sinne der Grundordnung wahr. Mitarbeiter mit „leitenden Aufgaben“ im Sinne der Grundordnung ist, wer Funktionen wahrnimmt, die besondere Bedeutung für den Bestand, die Entwicklung und für die Glaubwürdigkeit der Einrichtung hinsichtlich ihres kirchlichen Auftrages haben.

Leitende Aufgaben im Sinne der Grundordnung obliegen z. B.

- den Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder,
- den Schulleitern und deren Stellvertretern,
- den Leitern von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,
- den Leitern von Einrichtungen der Weiterbildung,
- den Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung (leitender Arzt, leitende Pflegekraft und Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und andere in die Betriebsleitung berufene Mitglieder),
- den Leitern von Internaten.

Im übrigen bestimmt der Träger der Einrichtung in welchen Stellen leitende Aufgaben wahrgenommen werden.

4. Zusätzlich zu dem in Art. 3 Abs. 2 GO genannten Personenkreis können auch liturgische Aufgaben nur einer Person übertragen werden, die der katholischen Kirche angehört.

Aachen, 10. März 1994
L. S.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Nr. 65 Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 27. Dezember 1971, Nr. 26, S. 183 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1993, Nr. 197, S. 174 ff.), wird wie folgt geändert:

Die Bestimmungen der §§ 2 und 6 Abs. 1 KAVO sind durch die Art. 3 und 4 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1993, Nr. 173, S. 159 ff.) mit Wirkung ab 1. Januar 1994 abgelöst worden.

Aachen, 1. März 1994
L. S.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Nr. 66 Änderung der Mitgliederververtretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen

Die Mitgliederververtretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1987, Nr. 5, S. 58 ff.), wird mit Wirkung ab 1. Januar 1994 wie folgt ergänzt:

§ 41 erhält einen Absatz 1a mit folgendem Wortlaut:

„Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitgliederververtretungsrechtlicher Art einschließlich solchen des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden.“

Aachen, 1. März 1994
L. S.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 67 Suspension

Der Priester Norbert Erkens ist seit dem 18. Januar 1994 aufgrund can. 1394 § 1 CIC suspendiert und darf keinerlei priesterliche Dienste mehr wahrnehmen.

Aachen, 11. April 1994

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 68 Allgemeine Hinweise zur Aktion RENOVABIS

Zum zweiten Mal ruft RENOVABIS, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, zur Mithilfe auf. Am 7. Ostersonntag, dem 15. Mai, bittet RENOVABIS um Spenden für die drängenden und großen Aufgaben im ehemaligen Ostblock.

Durch die Medien hören wir täglich von den großen Problemen in unseren östlichen Nachbarstaaten. Seit der Wende haben Christen nach vielen Jahrzehnten endlich wieder die Chance, in Freiheit bei der Gestaltung des kirchlichen und öffentlichen Lebens mitzuwirken. Dazu müssen vielerorts aber zuerst einmal die Grundlagen gelegt werden. RENOVABIS konnte im vergangenen Jahr an die 200 Projekte in Mittel- und Osteuropa unterstützen. Dabei arbeitet die Aktion auch eng mit zahlreichen Partnerschaftsgruppen in Deutschland zusammen.

Täglich wird aber deutlich, daß die Not im Osten viel größer ist, als ursprünglich angenommen. Deshalb ist RENOVABIS dringend auf die Mithilfe der Gläubigen angewiesen. Die Pfingstaktion am 15. Mai ist ein Zeichen gelebter Gemeinschaft und Verantwortung.

Um die Aktion auch durch das Gebet zu unterstützen, hat RENOVABIS für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten ein Novenenbüchlein herausgegeben. Es regt dazu an, sich im Gebet mit den Menschen in Osteuropa zu verbinden.

Es wird empfohlen, die Novene den Gläubigen vorzustellen und sie auch gemeinsam zu beten.

4. Ostersonntag (24. April)

- Aushang des Aktionsplakates
- Auslegen und Verteilen des Faltblattes, das wichtige Informationen zu RENOVABIS enthält

6. Ostersonntag (8. Mai)

- Auslegen der Opfertüten
- Ankündigung der RENOVABIS-Kollekte durch das Wort des Bischofs (wegen der „Woche für das Leben“ in verkürzter Form)
- Einrichten eines RENOVABIS-Opferstocks (hierfür kann ein DIN A 4-Plakat verwendet werden). Der Opferstock bleibt bis zum Dreifaltigkeitsfest

stehen für diejenigen, die ihren Beitrag später leisten wollen

- Auslegen des Novenenbüchleins

Christi Himmelfahrt (12. Mai)

- Beginn der Novene

7. Ostersonntag (14./15. Mai)

- Verlesung des Hirtenwortes der deutschen Bischöfe
- RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten

Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist auf dem üblichen Weg mit dem Vermerk „RENOVABIS 1994“ an die Bistumskasse zu überweisen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an RENOVABIS (Konto 3500, Darlehenskasse im Bistum Münster, BLZ 400 602 65).

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von RENOVABIS an die Bistumskasse weitergegeben.

Für Rückfragen oder für weitere Informationen und Materialien zur Pfingstaktion RENOVABIS wenden Sie sich an: RENOVABIS, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Telefax 0 81 61/ 53 09 11.

Nr. 69 Hinweis auf die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen“

Der Ständige Vertreter des Diözesanadministrators hat mit Wirkung vom 1. März 1994 die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen“ in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien liegen den bischöflichen Schulen vor und können dort von den Lehrkräften dieser Schulen zur Kenntnis genommen werden. Auch liegen die Richtlinien der Mitarbeitervertretung der bischöflichen Schule vor.

Nr. 70 Urheberrechtlicher Schutz der Sternsingeraktion

„Sternsinger“, „Dreikönigssingen“, „Kinder helfen Kindern“ sind durch das Kindermissionswerk in Aachen urheberrechtlich nach § 16 UWG geschützt, und zwar nicht nur in allen Schreibweisen, Schriftarten und Wortverbindungen, sondern auch in den Darstellungsformen.

Das Kindermissionswerk bittet die Pfargemeinden um Mitteilung, wenn außerpfarrliche Gruppen oder Institutionen die Sternsingeraktion durchführen.

**Nr. 71 Jahrestagung des
Internationalen Mariologischen
Arbeitskreises Kevelaer 1994**

Die diesjährige (13.) Jahrestagung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises e. V. findet vom 27. bis 30. April 1994 in Kevelaer statt. Die Jahrestagung steht unter dem Thema „Stella Orientis – Neuevangelisierung im Osten und im Westen“. Näheres zum Programm und Anmeldung bei: Internationaler Mariologischer Arbeitskreis e. V., Kapellenplatz 35, 47613 Kevelaer, F. (0 28 32) 60 31.

**Nr. 72 Bistumswallfahrt
des PWB**

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitglieder und Freunde des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe ist am Donnerstag, dem 5. Mai 1994, und führt nach Heimbach. Der Wallfahrtstag ist wie folgt geplant: 11 Uhr Hl. Messe in der Wallfahrtskirche; 14.30 Uhr Kreuzweg nach Mariawald (für Gehbehinderte ist eine Kreuzwegandacht in Heimbach); um 17 Uhr ist Schlußgottesdienst mit sakramentalem Segen in der Wallfahrtskirche.

Die Organisation der Fahrten liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden bzw. Dekanaten.

**Nr. 73 Diözesane
Aussiedlerwallfahrt 1994**

In diesem Jahr pilgern die Aussiedlerinnen und Aussiedler unseres Bistums nach Kevelaer zur „Trösterin der Betrübten“.

Die Wallfahrt steht unter dem diesjährigen Pilgergedanken von Kevelaer „Mit Hoffnung auf dem Weg“.

Pilgertag für die Aussiedlerinnen und Aussiedler ist Samstag, der 28. Mai 1994. Um 10 Uhr ist der Pilgergottesdienst in der Basilika, um 13 Uhr der Kreuzweg und um 15 Uhr eine abschließende Andacht in der Basilika.

Pilgerbücher zur Teilnahme an den Gottesdiensten werden den Teilnehmern während der Anreise ausgehändigt.

Plakate mit Einladung zur Teilnahme an der Aussiedlerwallfahrt und Hinweisen zur Anmelde-möglichkeit werden den Pfarreien unseres Bistums zugestellt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Erwachsene 5,— DM; Kinder und Jugendliche können kostenlos teilnehmen.

Die Pfarrgemeinden werden um Mithilfe zu einem segensreichen Gelingen der Wallfahrt gebeten.

Weitere Informationen bei Herrn Pfarrer Benno Chrubasik, Diözesanbeauftragter für Aussiedlerseelsorge, An der Annakirche 9, 47803 Krefeld, oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung

Situationsbezogene Seelsorge, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 47 oder 45 23 82.

Nr. 74 Caritas-Sommersammlung 1994

Vom 29. Mai bis 19. Juni 1994 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung ist vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Verwendung von Sammellisten genehmigt. Sie steht unter dem Motto „Helfen und Trösten“. Die erforderlichen Sammellisten und das dazugehörige Werbematerial, wie Plakate, Dankkarten usw. können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, bezogen werden.

**Nr. 75 Tage der Begegnung
für Priester in Paray-le-Monial (Burgund)**

Thema: Priestersein heute – Besinnung und Perspektiven. Die Tage sind geprägt von der Erfahrung von Brüderlichkeit und gemeinschaftlichem Gebet.

Zeit: 17. bis 21. Oktober 1994.

Veranstalter: Gemeinschaft Emmanuel.

Anmeldung und Information: Anne-Françoise und Joachim Vater, Stichwort „Tage der Begegnung“, Föhregrund 3, 82349 Pentenried oder F. (0 89) 6 25 59 66.

**Nr. 76 Zusatzqualifikation pastoraler
Dienste in der Behindertenseelsorge**

**1. Lehrgang in der Seelsorge
mit körperbehinderten Menschen**

Zielgruppe: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Ordensangehörige.

Ehrenamtliche Dienste: Körperbehinderte Menschen aus Kirchengemeinden, Selbsthilfevereinigungen, Institutionen, ehrenamtliche Dienste der Pfarrseelsorge, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen der Rehabilitation.

Lernziele der Zusatzqualifikation: Fachkompetenz je nach Berufsschwerpunkten in den pastoraltheologischen und humanwissenschaftlichen bzw. psychiatrischen Fachbereichen.

Subjektkompetenz, Identitätsfindung und personale Kompetenz im sozialen und pastoralen Handeln.

Beratungskompetenz, Beratungsmethoden und Ansätze in den verschiedenen Handlungsebenen der Pastoral.

Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation.

Institutionskompetenz, Abklärung der Rolle und Stellung der Seelsorge in Institutionen und Kirchengemeinden.

Inhalte der Zusatzqualifikation: Die Zusatzqualifikation besteht aus Einführungstagen, Mentorentreffen, Lehrveranstaltungen im Wochenblock und Literaturstudium.

Termine der Einführungstage: 9. bis 13. Januar 1995.

Lehrgangsböcke:

1. Block: a) 19. bis 23. Juni 1995
b) 13. bis 17. November 1995
2. Block: Januar 1996
3. Block: Mai 1996
4. Block: Oktober 1996
5. Block: Januar 1997

Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg.

Veranstalter: Der Arbeitskreis der Beauftragten in der Behindertenseelsorge der Diözesen in NRW.

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

2. Lehrgang in der Hörgeschädigtenpastoral

Zielgruppe: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Ordensangehörige.

Ehrenamtliche Dienste: Ehrenamtliche Dienste der Pfarrseelsorge, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen der Rehabilitation.

Lernziele der Zusatzqualifikation: Fachkompetenz je nach Berufsschwerpunkten in den pastoraltheologischen und humanwissenschaftlichen bzw. psychiatrischen Fachbereichen.

Subjektkompetenz, Identitätsfindung und personale Kompetenz im sozialen und pastoralen Handeln.

Beratungskompetenz, Beratungsmethoden und Ansätze in den verschiedenen Handlungsebenen der Pastoral.

Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation.

Institutionskompetenz, Abklärung der Rolle und Stellung der Seelsorge in Institutionen und Kirchengemeinden.

Inhalte der Zusatzqualifikation: Die Zusatzqualifikation besteht aus Einführungstagen, Mentorentreffen, Lehrveranstaltungen im Wochenblock und Literaturstudium.

Termine der Einführungstage: 9. bis 11. Juni 1994.

Lehrgangsböcke:

1. Block: 13. bis 17. Februar 1995
20. bis 24. Februar 1995
2. Block: 24. bis 28. April 1995
8. bis 12. Mai 1995
3. Block: 11. bis 15. September 1995
18. bis 22. September 1995
4. Block: 15. bis 19. Januar 1996
22. bis 26. Januar 1996
5. Block: 15. bis 19. April 1996
22. bis 26. April 1996

Ort: Maternushaus, Köln.

Veranstalter: Der Arbeitskreis der Beauftragten in der Behindertenseelsorge der Diözesen in NRW.

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

Nr. 77

Neues Verzeichnis der Beratungsstellen

Das Anschriftenverzeichnis aller Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Telefonseelsorgestellen und der Einrichtungen der Offenen Tür ist in Neuauflage von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V. veröffentlicht worden. Dieses Verzeichnis enthält die Anschriften aller Beratungsstellen der deutschen Bistümer. In der seelsorglichen Praxis kommt es immer wieder vor, daß Ratsuchende die Anschriften von Beratungsdiensten außerhalb des Bistums Aachen kennenlernen möchten, um Kontakt aufzunehmen. Dabei kann dieses Verzeichnis hilfreich sein.

In allen Regionalstellen und allen Beratungsstellen des Bistums Aachen liegen diese Verzeichnisse zur Einsichtnahme aus. Interessenten wird auf Wunsch ein Einzelexemplar zugeschickt, das beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegarbeit, Referat Eheberatung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 70 oder 45 23 74 anfordern ist.

Bei größeren Bestellungen, etwa eines Dekanates, wende man sich bitte unmittelbar an die Geschäftsstelle der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

Nr. 78

Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. August 1994. Anfragen sind an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 33014 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86, zu richten.

Nr. 79

Warnungen

Msgr. V. J. Madike ist unter folgendem Vorwand an die weltkirchliche Abteilung des Erzbistums Köln herangetreten:

Er sei „Vocations-Director“ der Erzdiözese Onitsha und benötige dringend finanzielle Unterstützung für eine Nierentransplantation, die an seiner alten kranken Mutter in einem Spezialkranken-

haus in Okada/Nigeria durchgeführt werden müsse. Als Beweis dessen bringt er persönliche Empfehlungsschreiben des Erzbischofs und des Weihbischofs von Onitsha bei, die sein Anliegen unterstützen. Schließlich gibt er eine Bankverbindung in Lagos (Via New York) an, die angeblich auf den Namen der Erzdiözese Onitsha läuft.

Nach Recherchen der Erzdiözese Köln handelt es sich dabei jedoch um einen Betrüger, der unter dem Namen des (existierenden) Msgr. Madike auftritt. Vor ihm muß daher gewarnt werden.

RENOVABIS hat ein Schreiben von Caritas Internationalis übermittelt, in dem vor Anträgen des Jugendhauses Pleschiwetz, Sostanj/Slowenien, gewarnt wird, das sich derzeit unter dem Namen „Plesivec Youth Centre“ an verschiedene Hilfsorganisationen wendet und um Hilfe bittet. Dieses Zentrum ist in Slowenien nicht gemeldet, und es werden derzeit Ermittlungen durch die zuständigen Polizeidienststellen in Slowenien geführt. Da dieses Zentrum illegal ist, bittet Sie die slowenische Caritas, keinerlei finanzielle Unterstützung zu bewilligen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 80 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 81 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 24. Februar 1994 Pfarrer Richard L a u m e n von seinen Diensten als Pfarrer an St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, und an Heiligste Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn, beide Dekanat Erkelenz, und ihn mit Wirkung vom 5. März 1994 in den Ruhestand versetzt;
- 7. März 1994 Pfarrer Heribert B a h n s c h u l t e von seinen priesterlichen Diensten als Dechant im Dekanat Stolberg-Nord und als Pfarrer an St. Lucia, Stolberg, mit Wirkung vom 30. April 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 24. Februar 1994 Pfarrer Josef B e e n e n zum Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst;
- 24. Februar 1994 Pfarrer Ludwig K a m m zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Kempen-Tönisvorst;
- 25. Februar 1994 Kaplan Hans S c h m i t z zum Pfarradministrator an St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, und Heiligste Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn, beide Dekanat Erkelenz, mit Wirkung vom 13. März 1994;
- 25. Februar 1994 Pater Ernst-Otto S l o o t SCJ unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Kaplan an St. Norbertus, Krefeld, und an St. Michael, Krefeld-Lindenthal, zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Krefeld mit Wirkung vom 1. März 1994;
- 4. März 1994 Pfarrer Josef K r a u s zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Blankenheim-Kronenburg;
- 4. März 1994 Pfarrer Theodor T ü m m l e r zum Dechanten des Dekanates Blankenheim-Kronenburg;
- 7. März 1994 Pfarrer Heribert B a h n s c h u l t e zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Bethlehemkrankenhaus in Stolberg, Pfarre St. Lucia, mit Wirkung vom 1. Mai 1994;
- 7. März 1994 Pfarrer Heinz Gerd H e n d r i c k s zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West;

7. März 1994 Pfarrer Horst Schumacher zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-West;
9. März 1994 Pfarrer Klaus Bamfaste zum Dechanten des Dekanates Monschau;
9. März 1994 Dechant Guido Leisse unter Beibehaltung seiner übrigen priesterlichen Aufgaben zum Leiter der Arbeitsstelle „Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen“;
9. März 1994 Pfarrer Karl Schnitzler zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Monschau;
11. März 1994 Pfarrer Hermann Josef Baumann zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Brüggen-Schwalmtal;
11. März 1994 Pfarrer Wilhelm Kursawa zum Dechanten des Dekanates Brüggen-Schwalmtal;
14. März 1994 Pfarrer Norbert Rutten zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Süd;
14. März 1994 Pfarrer Franz Josef Radler zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd;
18. März 1994 Pfarrer P. Raphael Claes SSS zum Dechanten des Dekanates Titz;
18. März 1994 Monsignore Karl Joseph Dohmen zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte;
18. März 1994 Pfarrer Klaus Dors zum Dechanten des Dekanates Nettetal-Grefrath;
18. März 1994 Pfarrer Herbert Graßhoff zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nettetal-Grefrath;
18. März 1994 Pfarrer Dr. Josef Schuh zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Mitte;
18. März 1994 Pfarrer Wolf-Dieter Telorac zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Titz.

Der Diözesanadministrator hat am:

24. Februar 1994 Diakon Friedhelm Grewe zusätzlich mit der verantwortlichen Mitarbeit in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 1. März 1994 beauftragt;
25. Februar 1994 Pfarrer Dieter Felten CO rückwirkend zum 1. Februar 1994 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

26. Februar 1994 Kpl. i. R. Heinrich Bauduin, zuletzt wohnhaft im Franziskusheim in Geilenkirchen;
26. Februar 1994 Ehrendechant Josef Stieler, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gregorius, Aachen;
20. März 1994 Ehrendechant Cornelius Jansen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, seiner ehemaligen Wirkungsstätte.

Es wurde eingesetzt am:

1. März 1994 Frau Marieluise Hüls als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Clemens, Krefeld-Fischeln.

Es wurde versetzt am:

4. Februar 1994 Frau Christina Bettin, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt, in die Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt;
1. April 1994 Herr Winfried Denter, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, in das Dekanat Krefeld-Nordwest.

Nr. 82 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke nahm in der Zeit vom 27. Februar bis 16. März die kanonische Visitation des Dekanates Jülich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. Februar in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Güsten 18, am 28. Februar in St. Martin zu Jülich-Kirchberg 25, am 2. März in St. Martin zu Jülich-Barmen 43, am 3. März in St. Stephan zu Jülich-Selgersdorf 38, am 6. März in St. Martin zu Jülich-Stetternich 24, am 8. März in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 18, am 9. März in St. Rochus zu Jülich 45, am 10. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 29, am 13. März in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Broich 7, am 14. März in Hl. Maurische Märtyrer zu Jülich-Bourheim 11, am 15. März in St. Agatha zu Jülich-Mersch 14; insgesamt 272 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 16. März im Pfarrheim zu Jülich-Güsten statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 5. März in St. Josef zu Düren 50, am 12. März in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 26, am 17. März in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 36, am 18. März in St. Johann Ev. zu Düren-Gürzenich 44; insgesamt 156 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger spendete das Sakrament der Firmung am 17. März in St. Josef zu Aachen 28, am 19. März in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 50, am 25. März in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 19; insgesamt 97 Firmlingen.

Domkapitular Prälat Erich Strick spendete das Sakrament der Firmung am 1. März in St. Hubert zu Jülich-Welldorf 11 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 5. März in St. Cäcilia zu Niederzier 10, am 18. März in St. Peter zu Brüggen-Born 37; insgesamt 47 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Erzbischof Vinko Puljic aus Sarajevo das Sakrament der Firmung am 29. Januar in St. Mariä Himmelfahrt zu Waldniel-Hehler 21, am 30. Januar in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 61, am 5. Februar in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 44, am 6. Februar in St. Anton zu Schwalmtal-Amern 24; insgesamt 150 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1994

64. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 83	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	75	
Nr. 84	Aufruf zur Katholikentagskollekte 1994	76	
Verlautbarungen des Diözesanadministrators			
Nr. 85	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung — PrBVO)	76	
Nr. 86	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	88	
Nr. 87	KODA-Beschlüsse.	90	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 88	Projekt Verwaltung	93	
Nr. 89	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1994	93	
Nr. 90	Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT	94	
Nr. 91	Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 92. Deutschen Katholikentag in Dresden.	94	
Nr. 92	Jugendsonntag 1994	94	
Nr. 93	Family-Fest der Fokolarbewegung.	94	
Nr. 94	Religionspädagogischer Ferienkurs	94	
Nr. 95	Sportwerkwoche für Priester	94	
Nr. 96	Informationsseminar zur Seelsorge mit psychisch Kranken und Behinderten.	95	
Nr. 97	Woche der ausländischen Mitbürger.	95	
Nr. 98	Hochgebet für Messen für besondere Anliegen.	95	
Nr. 99	Publikation zum Gedenken an Prälat Erich Stephany	95	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 100	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	96	
Nr. 101	Personalchronik	99	
Nr. 102	Pontifikalhandlungen.	99	

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1994

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Pfarr-
gemeinde!

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifa-
tiuswerk der deutschen Katholiken um ein Zei-
chen der Solidarität mit den Diasporagemein-
den, sowohl in unserem Land als auch in den

nördlichen Nachbarländern. Diasporagemein-
den brauchen Rückhalt und Austausch in unse-
rer Kirche, sie brauchen Gemeinschaft mit uns
allen, und sie benötigen auch außerordentliche
Hilfe. Öffnen wir die Herzen füreinander.

In der Diaspora leben bedeutet oft, verein-
zelt zu sein in einer weithin entchristlichten
Umwelt. Diasporagemeinden sind kleine Zah-

len von Gläubigen gewohnt und haben entsprechend geringe Mittel zur Verfügung, vor allem in den jungen Bundesländern. Aber ihre Aufgaben in Kirche und Gesellschaft erfordern mehr.

Das gilt insbesondere im Blick auf Kindergärten, Schulen, Alters- und Kinderheime, Jugendräume, Studentenzentren. Gerade in diesen Bereichen konnten sich ja Diasporage-meinden in der sozialistischen Vergangenheit kaum entfalten. Nachholbedarf besteht auch bei Renovierungen von Gemeinde- und Kirchengebäuden, deren Bausubstanz in den letzten Jahrzehnten stark gelitten hat. Mancherorts steht ein Kirchenneubau an, auch auf dem Land, wo die Entfernungen zwischen den Gläubigen bisher zu groß sind. In unseren nördlichen Nachbarländern warten manche Gemeinden ohne eigenen Kirchenraum auf eine kleine Kirche.

„Die Herzen füreinander öffnen“, so lautet das Motto zum Diaspora-Sonntag. Bringen wir uns ein. Pflegen wir Partnerschaft weiter, wo sie bereits besteht; suchen und vertiefen wir Kontakte. Die Kollekte am kommenden Sonntag bietet eine gute Gelegenheit, unsere Solidarität mit der Diasporakirche zu zeigen.

Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 5. Juni 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 84 Aufruf zur Katholikentagskollekte 1994

„Unterwegs zur Einheit“ ist das Leitwort des 92. Deutschen Katholikentages, der vom

29. Juni bis 3. Juli 1994 in Dresden stattfindet. Nach der Einigung Deutschlands besteht zum ersten Mal die Möglichkeit, aus Ost und West im Gebiet der ehemaligen DDR zu einem solchen Ereignis zusammenzukommen. Den Christen in Dresden ist herzlich zu danken, daß sie die Mühe und Last der Vorbereitung und Ausrichtung des Katholikentages übernommen haben.

Die Begegnung in Dresden ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur inneren Einheit unseres Volkes. Die Diskussionen, das gemeinsame Erleben und die Verbundenheit im Gebet bringen uns einander näher. Als Christen wissen wir, daß Gott auf diesem Weg mit uns ist.

Der Katholikentag kommt in eine Region Deutschlands, in der die Christen eine Minderheit sind. Sie leben zusammen mit vielen Menschen, denen Gott fremd geworden ist. Deshalb ist das gemeinsame Zeugnis der Christen besonders wichtig. Die Mitwirkung und Unterstützung des Katholikentags durch die evangelischen Christen und Gemeinden in Dresden ist ein Zeichen ökumenischer Verbundenheit, für das wir danken.

Damit der Katholikentag unter den erschwerten wirtschaftlichen Verhältnissen gelingen kann, ist diesmal die finanzielle Unterstützung besonders wichtig. Darum rufen wir alle katholischen Christen zu einer großzügigen Spende auf.

Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 26. Juni 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 85 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung — PrBVO)

Präambel:

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe

und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i. V. m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese neue Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den verän-

derden Bedingungen angepaßt ist, für Priester des Bistums Aachen erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der dem Bistum Aachen inkardinierten und im Dienst des Bistums stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
2. Inkardinierten Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Aachen stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.
3. Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur § 31 dieser Ordnung.
4. Im Dienst des Bistums Aachen stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesagt werden.

§ 2

Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3

Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4

Besoldung

1. Der Priester erhält Besoldung von dem Tag an, an dem er in den Dienst des Bistums Aachen übernommen wird.
2. Die Besoldung besteht aus:
 - a) dem Grundgehalt,
 - b) der Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung,
 - c) gegebenenfalls Zulagen.
3. Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
 - jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).

§ 5

Grundgehalt

1. Die Höhe des Grundgehalts eines Priesters ist in der Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung geregelt.
2. Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
3. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.

§ 6

Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt der Generalvikar das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes — bzw. bei Beziehern von Versorgungsbezügen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst — nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7

Besoldungsdienstalter

1. Das Besoldungsdienstalter beginnt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Ersten des Monats, in dem der Priester das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sofern die Priesterweihe vor Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erfolgte.
2. Erfolgte die Priesterweihe nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 um Zeiten nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit.
3. Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

4. Erfolgt eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so wird das Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im dienstlichen Interesse wird hiervon abgesehen.
5. Die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Priester schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Dienstwohnung

1. Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung, die statt des Ortszuschlags zur Verfügung gestellt wird, ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten. Zur Dienstwohnung gehört in der Regel eine Garage.
2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
3. Der Generalvikar kann eine Dienstwohnungsordnung, betreffend Lage, Größe, Art, Zuweisung und Unterhaltung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung, erlassen.

§ 9

Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 10

Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Der Priester erhält mit den Bezügen für den Monat Dezember eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe seines Grundgehalts und der Zulagen für den Monat Dezember, soweit diese gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung als zuwendungswirksam bezeichnet sind. Priester mit einem Grundgehalt ohne Haushalt erhalten als Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) zusätzlich den Wert für die Gewährung der freien Station. Von anderer Stelle bereits gezahlte Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) sind anzurechnen.

§ 11

(zur Zeit unbesetzt)

§ 12

Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung erlischt, wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

III. Versorgung

§ 13

Arten der Versorgung

1. Die Versorgung umfaßt:
 - a) Ruhegehalt,
 - b) Unterhaltsbeitrag,
 - c) Unfallfürsorge,
 - d) Krankheitsfürsorge,
 - e) Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld).
2. Zum Ruhegeld gehört ferner eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld).
3. a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
 - als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Unfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Krankheit entstandenen Notlage erhält.
- e) Sterbegeld ist diejenige Leistung, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt wird.

§ 14

Ruhegehalt

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.
2. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 15

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:
 - a) das Grundgehalt gemäß § 5 Absatz 1,
 - b) der Ortszuschlag anstelle einer mietfreien Wohnung gemäß Anlage 1 Abschnitt B zu dieser Ordnung,
 - c) die Zulagen, die gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.
2. Ist der Priester wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, so ist das Endgrund-

gehalt nach Anlage 1 Abschnitt A zu dieser Ordnung als Grundgehalt nach Absatz 1 Buchstabe a zugrundelegen.

§ 16

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

1. Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind Zeiten, die ab dem Tag der Diakonatsweihe hauptamtlich im kirchlichen oder öffentlichen Dienst zurückgelegt wurden. Zeiten, die im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden sind, werden berücksichtigt.
2. Dies gilt nicht für
 - a) die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung der Beurlaubung schriftlich festgelegt worden ist, daß diese öffentlichen Belangen oder kirchlichen Interessen diene.
 - b) die Zeit der Suspendierung.
3. Die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten erhöhen sich um folgende Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen:
 - a) die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Zeit als Seminarist,
 - b) die Zeit des Pflichtwehrdienstes, der Kriegsgefangenschaft und vergleichbare Zeiten.
4. Andere Zeiten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Termin liegen, können ganz oder teilweise durch besondere Entscheidung des Generalvikars als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.

§ 17

Höhe des Ruhegehalts

1. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt.
Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sind evtl. anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.
2. Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.
3. Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priester beträgt das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Es wird für längstens fünf Jahre gewährt.

§ 18

Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

1. Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Tätigkeit
 - a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) ein Ruhegehalt oder eine ähnliche Leistung erhalten oder
 - c) eine Rente beziehen, die nicht aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
 - a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Bei der Ruhensberechnung bleiben Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.
 - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen: das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.
 - c) beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung zugrundegelegt würden:
 - bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
 - als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, zuzüglich der Zurechnungszeiten.

§ 19

Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wiederverwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
2. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt, wenn Umstände eintreten, die gemäß § 12 zum Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung führen würden.

§ 20

Stellenbeitrag

1. Steht einem Priester, der in anderen Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Ein-

richtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Aachen tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bistum Aachen mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrags zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).

2. Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem vom Generalvikar festzusetzenden Vomhundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Die Höhe wird in der Anlage 6 zu dieser Ordnung festgesetzt.
3. In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen,
 - a) daß die Zurruesetzung des Priesters der Zustimmung des Bischofs von Aachen bedarf,
 - b) daß die Beteiligten sich der Entscheidung des Generalvikars hinsichtlich der Ruhensberechnung nach den §§ 18 und 19 unterwerfen.

§ 21

Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gemäß § 15 — höchstens jedoch die eines Pfarrers — zugrunde gelegt werden.

§ 22

Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe des Ruhegehaltes dieses Monats auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge mit Ausnahme des Ortszuschlages gezahlt.

§ 23

Unterhaltsbeitrag

In den Fällen der §§ 12 und 19 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt) kann der Bischof einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

§ 24

Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Unfallfürsorge umfaßt:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,

c) Unfallausgleich,

d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.

3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern, ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Ein Dienstunfall ist der Pax-Krankenkasse in Köln, dem Besoldungsträger und dem Generalvikar unverzüglich zu melden.

§ 25

Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld)

1. Den Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.
2. Beim Tod eines Priesters wird eine Beihilfe gezahlt. Näheres regelt die Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen gemäß § 5 in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Zahlungsweise

1. Die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
2. Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Zustimmung des Generalvikars.

§ 28

Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzahlen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen nicht zur Anwendung.
2. Ausnahmsweise kann in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 29

Forderungsübergang

1. Wird ein Priester verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm

oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bistum Aachen über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhende Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 30

Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bistum Aachen unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den im Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bistum Aachen die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

V. Pflichtabgaben

§ 31

1. Der Bischof von Aachen kann Abgaben festsetzen, um welche die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Die Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 ist in der Anlage 5 zu dieser Ordnung festgesetzt.

VI. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 32

Bereitstellung der Mittel

1. Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Bistum Aachen bei der Aufstellung des Haushaltsplans.
2. Die Vermögenserträge des Pfarrfonds sind in den Haushaltsplan des Pfarrfonds einzustellen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung der Bezüge von einer zentralen Stelle aus erfolgt.

§ 33

Bereitstellung der Dienstwohnung

Das Bistum Aachen, die Kirchengemeinden und die anderen Körperschaften, bei denen Priester beschäftigt sind, sind zur Bereitstellung von Dienstwohnungen nach § 8 verpflichtet. Näheres regelt die Dienstwohnungsordnung des Bistums Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

§ 35

Träger der Bezüge und Leistungen

1. Unabhängig davon, ob durch bischöfliche Anordnung die Bereitstellung der Mittel und die Auszahlung der Bezüge sowie Leistungen von zentraler Stelle aus erfolgt, sind von der Kirchengemeinde mit subsidiärer Beteiligung durch das Bistum zu tragen:
 - a) die Besoldung des Priesters der Kirchengemeinde, die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld),
 - b) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen für den im Amt befindlichen Priester,
 - c) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) für den im Amt verstorbenen Priester,
 - d) die Stellenbeiträge zur „Ruhegehaltskasse des Bistums Aachen“, sofern die Erhebung dieser Beiträge angeordnet ist.
2. Vom Bistum Aachen sind zu tragen:
 - a) das Ruhegehalt, die Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld),
 - b) der Unterhaltsbeitrag,
 - c) die Unfall- und Krankheitsfürsorgeleistungen für den Priester, der sich nicht mehr im Amt befindet,
 - d) die Sterbemonats-Bezüge und Beihilfen im Todesfall (Sterbegeld) für den Priester, der nicht im Amt verstorben ist.

VII. Übergangsvorschriften

§ 36

Besoldungsdienstalter für Priester, die am 30. April 1994 Besoldung erhalten

Für Priester, die am 30. April 1994 Besoldung erhalten, bleibt es bei der Festsetzung des Besoldungsalters entsprechend der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung.

§ 37

Anwendung des neuen Rechts für Priester,
die sich am 30. April 1994 im Ruhestand befinden

Die Rechtsverhältnisse der sich am 30. April 1994 im Ruhestand befindenden Priester regeln sich nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung mit folgenden Maßgaben:

§ 18 „Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen“ und

§ 19 „Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt“

finden Anwendung in der ab dem 1. Mai 1994 geltenden Fassung.

§ 38

Ruhegehaltssatz für Priester,
die sich am 30. April 1994 im aktiven Dienst befinden

1. Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. April 1994 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltssatzfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung. Der sich daraus ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Mai 1994 an als ruhegehaltssatzfähiges Dienstjahr nach neuem Recht zurückgelegt wurde, um eins vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Dabei bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer 10jährigen ruhegehaltssatzfähigen Dienstzeit außer Betracht.
2. Hat das Dienstverhältnis, aus dem der Priester in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 30. April 1994 bestanden und wird der Priester vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltssatzfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung.
3. Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrundegelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach neuem Recht für die gesamte ruhegehaltssatzfähige Dienstzeit ergibt. Der Ruhegehaltssatz darf denjenigen, der sich nach der bis zum 30. April 1994 geltenden Pfarr- bzw. Geistlichenbesoldungsordnung ergäbe, nicht überschreiten.
4. Für die Berechnung des Ruhegehalts beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und Zusammentreffen von Versorgungsbezügen, Renten und ähnlichen Leistungen gilt § 18 dieser Ordnung.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungs-

gesetz — BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.

§ 39

Besitzstandswahrung

Wird ein Priester durch diese Ordnung in seinen Bezügen schlechtergestellt, so erhält er für die Dauer der Schlechterstellung eine ruhegehaltssatzfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage wird bei Erreichen der nächsthöheren Dienstaltersstufe in Höhe des Mehrbetrages abgebaut.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Diese Besoldungs- und Versorgungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisher geltenden Vorschriften besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art außer Kraft.

Aachen, 30. Februar 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
P 2 für Kapläne mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer/Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v. H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers/Kaplans mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen.

(Monatsbeträge in DM)

Dienstalters- stufe	Besoldungsgruppe P 1	Besoldungsgruppe P 2
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
1	3558,—	3462,—
2	3750,—	3610,—
3	3942,—	3758,—
4	4135,—	3907,—
5	4203,—	4055,—
6	4307,—	4135,—
7	4351,—	4203,—
8	4500,—	4351,—
9	4648,—	4500,—
10	4796,—	4648,—
11	4945,—	4698,—
12	5093,—	4748,—
13	5241,—	4796,—
14	5389,—	4945,—

B. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 1038,19 DM und bei Kaplänen monatlich 941,03 DM.

C. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators

Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind wideruflich; zuwendungswirksam und ruhegehaltsfähig nur, wenn sie als solche bezeichnet sind. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt.

Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Tätigkeiten	Betrag
Dechanten	100,— DM
Regionaldekane	200,— DM

B. Abbau von Zulagen

Früher gewährte Zulagen für die Pfarradministration von zwei bzw. mehreren Gemeinden werden bei der nächsten und folgenden Besoldungserhöhungen abgebaut, und zwar jeweils in Höhe der Hälfte des Prozentsatzes der Besoldungserhöhung; die Zulagen werden gleichfalls abgebaut bei einem Aufsteigen in der Dienstaltersstufe um die Hälfte des Steigerungsbetrags.

C. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators

Anlage 3 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

Eingruppierung der Priester,
die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind

Priester, die im Dienst des Bistums Aachen stehen, aber nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, erhalten Besoldung und Versorgung nach Maßgabe dieser Anlage.

A. Pfarrerbesoldung

In die Besoldungsgruppe P 1 werden eingruppiert:

- Direktor und Stellvertreter des Studienhauses in Bonn
- Regens des Priesterseminars
- Spiritual am Studienhaus in Bonn und Spiritual des Priesterseminars
- Leiter von kirchlichen Bildungseinrichtungen und des Exerzitienwesens
- Präses von Diözesanverbänden
- Priester im Bischöflichen Generalvikariat und beim Diözesancaritasverband
- Priester in kategorialen Diensten (z. B. Krankenhausseelsorger, Polizeiseelsorger, Strafanstaltsseelsorger, Studentenseelsorger, Ausländerseelsorger)
- Priester mit besonderem Auftrag, denen der Titel „Pfarrer“ verliehen wird.

B. Kaplansbesoldung

In der Besoldungsgruppe P 2 werden eingruppiert:

Alle in Anlage 3 Buchstabe A in den dort genannten Funktionen tätigen Priester, die nicht oder noch nicht das Pfarrexamen abgelegt haben.

C. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators

Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Erstattungsregelung
bei Gewährung der freien Station

1. Priester ohne eigenen Haushalt erhalten als Grundgehalt 80 v. H. des Grundgehaltes eines Pfarrers bzw. Kaplans.
2. Daneben erhalten Sie freie Unterkunft und Verpflegung („freie Station“).
3. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die freie Unterkunft und Verpflegung erhält die Stelle, die

die „freie Station“ zur Verfügung stellt, einen monatlichen Betrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen 80 v. H. (nach Ziffer 1) und dem vollen Grundgehalt eines Pfarrers bzw. Kaplans.

- Bei Nichtinanspruchnahme der Verpflegung an mehr als 3 Tagen (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) ist der Verpflegungsanteil — ausgehend vom steuerlichen Wert des Sachbezugs (Sätze siehe jeweils Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger) — durch die Einrichtung an den Priester auszuzahlen.

B. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators

Anlage 5 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Pflichtabgaben

- Der Bischof von Aachen kann gemäß § 31 Abs. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung Pflichtabgaben festsetzen.
- Auf die Erhebung der Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltsskasse des Bistums Aachen wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs seit dem 1. Oktober 1973 verzichtet.
- Auf die Erhebung der Pflichtbeiträge zum Zusatzversorgungswerk der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs seit dem 1. Januar 1993 verzichtet. Die Versorgungsleistung an die Haushälterinnen wird seit diesem Zeitpunkt ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Bistums aufgebracht.
- Auf die Erhebung der Pflichtbeiträge zum Diaspora-Priesterhilfswerk wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs seit dem 1. Januar 1993 verzichtet. Seit diesem Zeitpunkt werden Zahlungen an das Bonifatiuswerk aus Mitteln des Bistums haushalts geleistet.

B. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators

Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag gemäß § 20 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf 14,10 v. H. der Bruttodienstbezüge des Priesters festgesetzt; Sachleistungen (mietfreie Wohnung oder freie Station) sind mit den jeweiligen steuerlichen Werten zu berücksichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Stellenbeiträge festzusetzen.

B. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter des
Diözesanadministrators

Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Dienstwohnungsverordnung

In Ausführung des § 33 Priesterbesoldungsordnung wird folgendes bestimmt:

- Priester im aktiven Dienst haben Anspruch auf eine mietfreie Dienstwohnung. Die Kirchengemeinde bzw. die Einrichtung stellt die Dienstwohnung zur Verfügung.

Mit Ernennung wird ihnen von der Kirchengemeinde/Einrichtung, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat, eine Dienstwohnung mit den in der Anlage zum Festsetzungsbescheid näher bezeichneten Räumen zugewiesen und der privat genutzte Teil der Dienstwohnung festgelegt.

Änderungen betreffend Lage, Größe und Art der Dienstwohnung bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates.

Eine Vermietung oder Teilvermietung der Dienstwohnung ist nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde/Einrichtung und dem Bischöflichen Generalvikariat zulässig. Die hieraus erzielten Mieten gehören zu den Erträgen des Pfarrstellenvermögens.

Für alle vor Inkrafttreten dieser Ordnung bezogenen Dienstwohnungen gelten die entsprechend den Festsetzungsbescheiden bezeichneten Räume als zugewiesen.

- Zur mietfreien Dienstwohnung gehört eine Garage.
- Pfarrer im Ruhestand, Priester, die in besonderen Diensten tätig sind (z. B. Gefängnisseelsorger, Priester im Schul- und Hochschuldienst),

sowie Subsidiare haben keinen Anspruch auf eine mietfreie Wohnung. Subsidiare, denen eine Dienstwohnung zugewiesen wird, haben eine Nutzungsentschädigung an die Kirchengemeinde/Einrichtung zu leisten, die vom Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt wird. Überläßt die Kirchengemeinde/Einrichtung einem Pfarrer i. R., Pfarrer im besonderen Dienst, eine ihr gehörende Wohnung, ist dafür die ortsübliche Miete unter Einbeziehung aller Räume festzusetzen und kirchenaufsichtsrechtlich genehmigen zu lassen.

4. Die mietfreie Wohnung wird vom Dienstwohnungsgeber mit einer Ausstattung versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Kellerräumen und Treppentritten zählen zur Ausstattung. Darüber hinausgehende Einrichtungen – wie Einbauküchen und Sondereinrichtungen, wie Einbauschränke, Waschmaschinen usw. – werden weder aus Mitteln der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung noch aus Mitteln des Bistums finanziert. Die Beschaffung dieser Einrichtungsgegenstände ist Sache der Priester. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von Gardinen, Lampen und sonstigen Gegenständen, die üblicherweise vom Mieter zu bezahlen sind.
5. Bei der mietfreien Überlassung einer Dienstwohnung handelt es sich im steuerlichen Sinne um geldwerten Vorteil, der als Sachbezug zusammen mit den Bezügen zu versteuern ist. Zur Ermittlung des steuerlichen Vorteils ist das Bischöfliche Generalvikariat gehalten, den Mietwert der Dienstwohnung anhand der örtlichen Mietspiegel und der Größe der zugewiesenen Dienstwohnung zu ermitteln und mit den Bezügen zu versteuern. Der Mietwert ist alle drei Jahre und zusätzlich bei Neubezug, Änderung in der Nutzung, nach durchgeführten Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, anzupassen.
6. Hat der Dienstwohnungsinhaber eine andere Person (z. B. Kaplan ohne Haushalt, Praktikant, Aushilfe o. ä.) bei Gewährung freier Kost und Wohnung in seinem Haushalt aufgenommen, und erhält er hierfür von dritter Seite eine Erstattung der Kosten für die Gewährung der freien Station, so sind die von der anderen Person bewohnten Flächen bei der Ermittlung des steuerlichen Mietwertes und der anfallenden Nebenkosten einzubeziehen.

Wohnen o. g. Personen in einem Gästezimmer der Kirchengemeinde, verbleibt der Teil der Erstattung der freien Station, der auf das Wohnen entfällt, bei der Kirchengemeinde. Die anteiligen Zuweisungen für das Wohnen sind im Haushalt der Kirchengemeinde zu vereinnahmen und auszuweisen. Die Stelle, die die freie Kost zur Verfügung stellt, erhält nur dafür Auslagenersatz.

Nebenkosten

7. Schönheitsreparaturen

Gemäß § 28 (4) II. Berechnungsverordnung (II. BV) umfassen die Schönheitsreparaturen das

- Tapezieren,
- Anstreichen oder Kälken der Wände und Decken,
- Streichen der Fußböden, Heizkörper, Heizrohre, Innentüren sowie Fenster und Außentüren von innen.

7.1 Die Schönheitsreparaturen in der mietfreien Dienstwohnung, die anlässlich eines Stellenwechsels anfallen, werden im o. g. Rahmen vom Dienstwohnungsgeber (Kirchengemeinde/Einrichtung) getragen. Als bezuschussungsfähiger Aufwand bei den Aufwendungen für die Tapeten wird Rauhfaser tapete mit wischfestem Binderanstrich anerkannt. Wird statt dessen Tapete zur Wandgestaltung gewünscht, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Stelleninhaber zu tragen.

7.2 Die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, die während der laufenden Nutzungsperiode anfallen, werden im Rahmen der üblichen Fristen von der Kirchengemeinde/Einrichtung übernommen. Der Dienstwohnungsinhaber hat dafür als geldwerten Vorteil einen Betrag zu versteuern, der zur Zeit DM 0,90 je Quadratmeter (gilt ab 1. Januar 1994) Wohnfläche und Monat beträgt.

Dabei umfassen die Anstreicherarbeiten die unter Ziffer 7 genannten Leistungen; die Regelung zum Tapetenhöchstpreis gemäß Ziffer 7.1 gilt entsprechend.

Sollten im Ausnahmefall die zweckgebundenen Mittel für Schönheitsreparaturen nicht ausreichen, insbesondere wenn gleichzeitig Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen sind, kann der Mehrbedarf aus den Instandhaltungsmitteln übernommen werden.

8. Die auf die Dienstwohnung entfallenden Betriebskosten (Nebenkosten), sind von der Kirchengemeinde bzw. der Einrichtung zu tragen. Zu den Betriebskosten gehören u. a.:

- die Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- die Kosten der Hausreinigung, des Betriebs der Gemeinschaftsantenne,
- des Hauswerts, des maschinellen Personenaufzugs,
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung.

Betriebskosten sind die gemäß § 27 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung – II. BV

— in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990, Bundesgesetzblatt I, 1990 Seite 2178 ff. in Verbindung mit Anlage 3, Aufstellung der Betriebskosten) zu § 27 Abs. 1 II. BV in ihren jeweiligen Fassungen genannten Kosten.

9. Da die Leistungen zu Ziffer 8 in steuerlicher Hinsicht Sachbezüge darstellen, ist bei der Festsetzung des steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung für die o. g. Sachbezüge ein Zuschlag zu erheben. Der zu versteuernde Zuschlag beträgt ab 1. Januar 1994 15 v. H. des Mietwertes (ortsüblicher Mittelwert) der Dienstwohnung.
10. Der Dienstwohnungsnehmer (Priester) hat die Kosten für Strom, Gas, Heizung, den Betrieb der Antennen- und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und die Kosten für die Reinigung der ihm zugewiesenen Räume zu tragen.

Maßgebend für die Ermittlung der auf die zugewiesenen Räume der Dienstwohnung entfallenden Kosten ist die Verhältniszahl, die sich aus den im gültigen Festsetzungsbescheid zugewiesenen privat genutzten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche ergibt, soweit nachfolgend keine anderen Aufteilungsmaßstäbe festgelegt sind.

Die anteilig auf die pfarrlich genutzten Räume und die leerstehenden Räume entfallenden Kosten trägt die Kirchengemeinde/Einrichtung.

11. Verteilung der Nebenkosten

Grundsätzlich soll durch getrennte Zähler, Meßgeräte, Uhren, die Höhe der Nebenkosten (siehe Punkt 10) entsprechend dem Verbrauch ermittelt und der ermittelte Betrag vom Dienstwohnungsnehmer gezahlt werden.

Fehlen entsprechende Meßgeräte, Zähler usw. ist für die Verteilung der Kosten, die auf die verschiedenen Nutzer entfallen, von dem jeweils gültigen Festsetzungsbescheid des Bischöflichen Generalvikariates mit den darin anerkannten Wohnflächenberechnungen und Aufteilungen und der Zahl der Bewohner auszugehen (siehe Punkt 10).

11.1 Heizkosten und Warmwasserzufuhr

Die Erfassung und Ermittlung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkosten richtet sich nach Anlage 3 zu § 27 II. Berechnungsverordnung und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (Heizkosten V).

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe, die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, Kosten des Schornsteinfegers, der Reinigung der Anlage, Kosten der Messung der Immissionsbelastung, Kosten der Anmietung oder Ver-

wendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

Zu den Kosten bei Lieferung der Fernwärme gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen.

Die Kosten der Wassererwärmung bei einer mit der Heizung gekoppelten Warmwasserlieferung ergeben sich aus dem Wasserverbrauch und den anteiligen Kosten der Zubereitung des Warmwassers (siehe Betrieb der Heizungsanlage zuzüglich Kosten für die Wartung und Reinigung der Warmwassergeräte).

Wird das ganze Pfarrhaus/die Kaplanei einschließlich der pfarrlich genutzten Räume von nur einer Heizungsanlage geheizt, ist eine Sammelheizung vorhanden. Können in diesem Fall die auf die Dienstwohnung entfallenden Heizkosten ggf. die Kosten des Warmwassers nicht durch Wärmemeßgeräte ermittelt werden, sind als Heizkosten mindestens die vom Bundesminister der Finanzen für derartige Fälle jeweils jährlich für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni nachträglich festgelegten und vom Finanzminister des Landes NW übernommenen Beträge zugrunde zu legen.

Die Veröffentlichungen erfolgen jeweils im Ministerialblatt für das Land NW und werden ebenfalls im November/Dezember eines jeden Jahres im Kirchlichen Anzeiger abgedruckt. Die Werte können jeweils so lange zugrundegelegt werden, bis die neuen Zahlen veröffentlicht sind; danach ist ein Ausgleich durchzuführen. Die Heizkostenbeiträge betragen für den Abrechnungszeitraum vom

Energie-träger	1. 7. 90 bis 30. 6. 91 DM je qm Wohnfläche jährlich	1. 7. 91 bis 30. 6. 92 DM je qm Wohnfläche jährlich	1. 7. 92 bis 30. 6. 93 DM je qm Wohnfläche jährlich
Heizöl	10,38	10,97	10,38
Gas (Abwärme)	11,21	12,96	11,89
Feste Brennstoffe (Kohle, Koks)	13,49	14,04	14,07
Fernheizung/ schweres Heizöl	13,49	14,04	14,07

Für eine Warmwasserversorgung über die Sammelheizung ist neben dem Heizkostenbeitrag für jeden vollen Kalendermonat ein Betrag von 1,83 % des jährlichen Heizkostenbeitrages anzusetzen.

Beispiel:

Die Wärme und die Warmwasserlieferung erfolgen durch eine Sammelheizung
Größe der Wohnung 100 qm/Ölheizung

für die Heizung

100 qm x 10,38 = 1038,00 DM jährlich
: 12 = 86,50 DM monatlich

für Warmwasserbereitung

Heizkostenbeitrag = 1038,00 DM jährlich
davon 21,96 %
(12 x 1,83 %) = 227,94 DM jährlich
: 12 = 19,00 DM monatlich

Insgesamt = 1265,94 DM jährlich
: 12 = 105,50 DM monatlich

Innerhalb des Abrechnungszeitraumes sind angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten.

Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraums folgende Vomhundertsätze des endgültigen Heizkostenbeitrages zu entrichten:

Monat	Vomhundertsatz	Monat	Vomhundertsatz
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt der Heizkostenbeitrag täglich 1/30 des Monatsbeitrages.

11.2 Kabelgebühren

Die Kabelgebühren gehen zu Lasten der Dienstwohnungsnehmer. Sofern die monatlichen Gebühren zusammen mit der Fernmelderechnung für den dienstlichen Fernsprechananschluß in Rechnung gestellt werden, sind sie der Kirchenkasse zu erstatten.

11.3 Antennenanlage

Die Kosten des Betriebsstromes, der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft, einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage sind vom Dienstwohnungsnehmer (Priester) zu tragen.

11.4 Stromkosten

Zur Messung der Stromentnahme sollen grundsätzlich jeweils getrennte Zähler für die pfarrlich und privat genutzten Räume vorhanden sein.

Sollten in Ausnahmefällen noch keine getrennten Zähler installiert sein, kann bei der Aufteilung der Kosten vorübergehend bis zur Änderung der Anschlüsse von den im Festsetzungsbescheid anerkannten Wohnflächenberechnungen und Aufteilungen ausgegangen werden (siehe Punkt 10).

12. Fernsprechgebühren

12.1 Dienstlicher Anschluß

Privat geführte Gespräche von einem dienstlichen Anschluß sind an die Kirchengemeinde zu erstatten, und zwar sowohl die Gebühren für die Gesprächseinheiten als auch die anteiligen Grundgebühren. Bei der Berechnung der Grundgebühren, die auf die private Nutzung entfallen, ist auch von der Zahl der eingehenden Privatgespräche auszugehen.

12.2 Privatanschluß

Ist in der Wohnung des Priesters nur ein Privatanschluß vorhanden, so kann der Priester gemäß Erlaß des Finanzministers NW vom 11. Juni 1990 (S 2334 — 12 — V B 3) nur die Gesprächsgebühren für dienstlich veranlaßte Gespräche der Kirchengemeinde/Einrichtung in Rechnung stellen.

Dabei sind der Tag, der Gesprächsteilnehmer, Dauer des Gesprächs sowie die ermittelte Gesprächsgebühr aufzuzeichnen. Bei Gesprächen, die der priesterlichen Schweigepflicht unterliegen, kann die Angabe des Gesprächsteilnehmers unterbleiben. Mindestens für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten sind diese Aufzeichnungen zu machen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, einzureichen. Dort werden sie für Prüfungszwecke aufgehoben. Die anteiligen Grundgebühren können durch den Dienstgeber aus steuerlichen Gründen nicht erstattet werden.

Fehlen geeignete Aufzeichnungsunterlagen, kann folgende Pauschalregelung angewandt werden:

- wenn die Gesprächsgebühren (Grundgebühren können nicht erstattet werden) nicht mehr als 100,— DM monatlich betragen, 20% der Gesprächsgebühren,
- wenn die Gesprächsgebühren mehr als 100,— DM, aber nicht mehr als 200,— DM monatlich betragen, 20,— DM zuzüglich 40% des über 100,— DM hinausgehenden Teilbetrages der Gesprächsgebühren,
- wenn die Gesprächsgebühren mehr als 200,— DM betragen, 60,— DM zuzüglich des über 200,— DM hinausgehenden Teilbetrages der Gesprächsgebühren.

B. Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind ab dem Haushaltsjahr 1994 anzuwenden.

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

Aachen, 29. April 1994

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Anlage 8 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen

A. Nebentätigkeit

Gemäß § 6 der o. a. Ordnung werden Bezüge aus einer sonstigen priesterlichen Tätigkeit auf das Gehalt angerechnet.

Erhält der Priester Einkünfte aus nebenamtlich erteiltem Religionsunterricht, werden dafür 50,— DM je erteilter Wochenstunde, höchstens jedoch monatlich 200,— DM bei Pfarrern, bei Kaplänen höchstens monatlich 300,— DM auf das Gehalt angerechnet.

B. Schlußbestimmungen

Im übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

C. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 29. April 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 86 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Priester, die im Dienst des Bistums Aachen stehen und von diesem nach der „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen“ Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten.

§ 2

Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der mit einer Ernennung durch den Bischof verbundenen erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung oder Wohnungsnahme bei der Dienststelle;
2. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Stelle, auch innerhalb desselben Wohnorts, wenn Residenzpflicht besteht oder angeordnet wird;
3. aus Anlaß der dienstlich angeordneten Räumung der Wohnung;
4. aus Anlaß der Emeritierung oder Pensionierung und der damit angeordneten Räumung der Dienstwohnung.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auf Antrag zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß eines wegen einer angeordneten Nebentätigkeit dienstlich notwendigen Wohnungswechsels;
2. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(3) Priestern, die Dienst- oder Versorgungsbezüge nach einer anderen Besoldungsordnung als der in § 1 genannten „Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen“ erhalten, kann eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn der Umzug mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates erfolgt. Bei der Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden Leistungen eines anderen Besoldungsträgers zur Bestreitung der Umzugsauslagen angerechnet.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt:

1. die Erstattung der notwendigen Beförderungsauslagen;
2. die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen.

(2) Die Berechnung der Umzugskostenvergütung für Militärgeistliche, die aus dem Bundesdienst ausscheiden und in den Dienst des Bistums Aachen zurückkehren, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG). Die vom Bistum ausgezahlte Umzugskostenvergütung ist daher von seiten der Bistumsverwaltung beim Katholischen Militärbischofsamt zur Erstattung anzufordern.

§ 4

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die notwendigen Beförderungsauslagen nur bis zur Bistumsgrenze erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, wie sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Priesters oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind Verwandte, denen der Priester aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt. Es gehören ferner dazu Personen, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf (z. B. Haushälterin).

(4) Wird zur Durchführung des Umzuges ein Speditionsunternehmen in Anspruch genommen, ist zur Ermittlung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes wie folgt zu verfahren:

1. Der Priester ist in der Wahl des Möbelspediteurs grundsätzlich frei. Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen hat er vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen. Es ist nicht zulässig, daß der Spediteur für den Priester ein Konkurrenzangebot einholt. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist vom Priester in der Umzugskostenrechnung und ggf. im Antrag auf Abschlagszahlung zu bestätigen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten.

Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen für den geschlossenen durchzuführenden Umzug müssen im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages enthalten sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen, wie Ab- und Aufbau der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind einzeln auszuweisen.

2. Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist trotzdem nur der Festpreis erstattungsfähig. Abweichungen vom Festpreis sind nur im allgemein zulässigen engen Rahmen möglich (z. B. bei höherer Gewalt).

Der Priester hat die Kostenvoranschläge mit der Umzugskostenrechnung beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Postfach 2 10, 52003 Aachen, vorzulegen.

3. Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die Haftung des Unternehmers hinaus (§ 10 Beförderungsbedingungen für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr — GÜKUMB) können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftungserweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Als notwendige

Auslagen für die Transportversicherung können bis zu 2,5 vom Tausend derjenigen Versicherungssumme erstattet werden, die sich nach Abzug von 4000,— DM je 5 Kubikmeter Rauminhalt (ein Möbelwagenmeter) des Umzugsgutes ergibt.

- (5) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Das gilt nicht für Arbeiten, die vom Priester selbst oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden.

§ 5

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

- (1) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 beträgt

1. bei Priestern, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, 85 v. H. des Grundbetrages nach Abs. 1 der Anlage zu dieser Ordnung;
2. bei Priestern mit Wohnung nach Nr. 1, die auch in der neuen Wohnung Verwandten aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder eine Person (z. B. Haushälterin) aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen bedürfen, 170 v. H. des Grundbetrags nach Abs. 1 der Anlage zu dieser Ordnung;
3. bei Priestern, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes
 - a) eine Wohnung hatten, eine solche jedoch nach dem Umzug nicht wieder eingerichtet haben, oder
 - b) keine Wohnung hatten, eine solche jedoch nach dem Umzug eingerichtet haben, oder
 - c) keine Wohnung hatten und eine solche auch nach dem Umzug nicht eingerichtet haben,20 v. H. des Satzes nach Nr. 1.

4. Ist innerhalb von 5 Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 v. H. der Pauschvergütung nach Nr. 1 oder 2 gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen nach Nr. 1 vorgelegen haben.
- (2) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Bad und Toilette.
- (3) Die Höhe des Grundbetrags für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsausla-

gen gemäß Abs. 1 ist in Abs. 1 der Anlage zu dieser Ordnung geregelt. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach der am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes geltenden Fassung der Anlage zu dieser Ordnung.

- (4) Mit der Pauschvergütung sollen alle neben den Beförderungsauslagen entstandenen Umzugsauslagen pauschal abgegolten werden. Es sind dies insbesondere die Auslagen für die Beschaffung neuer Fenstervorhänge, Ändern von elektrischen hauswirtschaftlichen Geräten, Ändern von Anschlüssen für Rundfunk- und Fernsehgeräte, Installations- und Dekorationsarbeiten u. a.

§ 6

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt; sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von 1 Jahr beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Postfach 2 10, 52003 Aachen, schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung des Umzugs. Auf die Umzugskostenvergütung kann eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 1. Dezember 1988 außer Kraft.

Aachen, 28. April 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Anlage

zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung über „Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen“ wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Abs. 1 der genannten Ordnung auf 899,28 DM festgesetzt.
- (2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschal- vergütung für sonstige Umzugs- auslagen	Häufigkeits- zuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5
1	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	764,39 DM	382,20 DM
2	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und	1528,78 DM	764,39 DM

aufgenommener Per-
son im Sinne § 5
Abs. 1 Nr. 2 [z. B.
Haushälterin] in der
alten und neuen
Wohnung)

3	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	152,88 DM	0,00 DM
---	--	-----------	---------

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

Aachen, 28. April 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Nr. 87

KODA-Beschlüsse KAVO-Änderung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 14. März 1994 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. April 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1994, Nr. 65, S. 66), wird wie folgt geändert:

- § 14 Absatz 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Den Mitarbeitern wird an Vorfesttagen unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung gewährt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

- § 14 erhält einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut:

(6) Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist. Sonntagsarbeit ist die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an Sonntagen. Feiertagsarbeit ist die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an Wochenfeiertagen. Wochenfeiertage sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnungen zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Vorfesttage sind die Tage vor dem Neujahrstag, vor dem Ostersonntag, vor dem Pfingstsonntag und vor dem 1. Weihnachtsfeiertag.

Zeitzuschläge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten regelt die Anlage 21 — Bestimmungen über Zeitzuschläge —.

Der bisherige Absatz 6 des § 14 wird Absatz 7.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Absatz 1 bis 3 AVG, § 1248 Absatz 1 bis 3 RVO, § 48 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 23 Absatz 2 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG)“ ersetzt durch die Worte „§ 43 SGB VI“.

4. § 32 Absatz 2 erhält einen Buchstaben

- d) mit folgendem Wortlaut:

„wenn die Nichtanrechnung zu einer unbilligen Härte führen würde.“

5. Es wird ein § 32 a mit folgendem Wortlaut eingeführt:

§ 32 a

Geltendmachung von Jubiläumsdienstzeiten

Der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Jubiläumsdienstzeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

- 6. In § 37 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- 7. In § 39 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

8. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden ersetzt
 - in Satz 4 die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“,
 - in Satz 5 das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“.
 - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Absatz 1 AVG, § 1248 Absatz 1 RVO oder § 48 Absatz 1 Nummer 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.

9. Es wird ein § 60 k mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 60 k

Überleitungsbestimmung zur Änderung des § 32 zum 1. November 1993:

Ergibt sich aus der Anrechnung von Jubiläumsdienstzeiten aufgrund der Änderung des § 32 zum 1. November 1993 ein Jubiläumstag, der vor dem 1. November 1993 liegt, so werden die Jubiläumsdienstzeiten nach Entscheidung des Mitarbeiters weiterhin nach dem vor dem 1. November 1993 geltenden Recht ermittelt.

10. Die Verordnung über eine Weihnachtszuwendung — Anlage 14 zur KAVO — wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung: „verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 KAVO) ausgeschieden ist oder“,
- b) § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge einer Altersrente nach § 35, § 36 oder § 37 SGB VI“,
- c) § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung: „Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge einer Altersrente nach § 39 SGB VI“.

11. Es wird eine Anlage 21 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Anlage 21 zur KAVO
Bestimmungen über Zeitzuschläge

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Mitarbeiter in der Verwaltung, im Büchereiwesen sowie in der Hauswirtschaft, die dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen, an Samstagen oder zu Nachtzeiten (ungünstige Zeiten) arbeiten müssen.

§ 2

Zeitzuschläge

- (1) Der Mitarbeiter erhält neben seiner Vergütung (§ 23 KAVO) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde
 - a) für Arbeiten an Sonntagen 25 v. H.,
 - b) für Arbeiten an
 - aa) gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 - bb) gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
 - cc) gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, sowie Ostersonntag und am Pfingstsonntag 35 v. H.,

- c) soweit für die Arbeit nach 12.00 Uhr an Vor-
festtagen kein Freizeitausgleich erteilt wird
(§ 14 Absatz 5 KAVO), an dem Tage vor dem
aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,
bb) 1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag
100 v. H.
der Stundenvergütung (§ 3),
d) für Nachtarbeit 2,50 DM,
e) für Arbeiten an Samstagen in der Zeit von
13.00 Uhr bis 20.00 Uhr 1,25 DM.
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge
nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a)–c) und e)
wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag ge-
zahlt.
- (3) Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buch-
stabe d) wird nicht gezahlt für Bürodienst, der
sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden
geleistet wird.
- (4) Werden Zulagen, Zuschläge oder Entschädi-
gungen gezahlt, in denen bereits eine entspre-
chende Leistung enthalten ist, wird kein Zeitzu-
schlag gezahlt.
- (5) Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls ein-
schließlich der Stundenvergütung nach § 3 auf-
grund einer einzelvertraglichen Nebenabrede,
die schriftlich abzufassen ist und gesondert
gekündigt werden kann, oder aufgrund einer
Dienstvereinbarung pauschaliert werden.

§ 3

Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:

Vergütungsgruppe	DM
K XII	13,66
K XI	14,40
K X	15,44
K IX	16,26
K VIII	17,20
K VII	18,32
K VI b	19,52
K V c	21,03
K V b	23,03
K IV b	24,92
K IV a	27,06
K III	29,41
K II	32,57
K I b	35,57
K I a	38,66
K I	42,18

12. Die Änderungen unter I. 1, 2 und 11 treten zum
1. Mai 1994 in Kraft.

Die Änderungen unter I. 4, 5 und 9 treten rück-
wirkend zum 1. November 1993 in Kraft.

- II. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das
Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. April 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Ordnung für

Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen
Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen,
Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)
und Paderborn (Regional-KODA) hat am 14. März
1994 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse
vom 31. 7. 1991, zuletzt geändert am 15. April
1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese
Aachen vom 15. April 1993, Nr. 61, S. 61), wird
wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird der Absatz 3 gestrichen.
2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.
Januar 1994 in Kraft.

- II. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das
Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. April 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 88 Projekt Verwaltung

Information der Mitarbeitervertretungen
im Bistum Aachen gemäß § 27 MAVO

Der Diözesanpriesterrat hat am 1. Juni 1992 aus seinen Mitgliedern einen Ausschuß gebildet, der sich mit der zukünftigen Gestalt kirchlicher Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums befassen sollte. Der Ausschuß zog als Berater den Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Franzen hinzu. Durch Gespräche mit den Hauptabteilungsleitern im Bischöflichen Generalvikariat und den Regionalstellenleitern erarbeitete der Ausschuß ein Meinungsbild zur Gesamtproblematik.

Der verstorbene Bischof Klaus Hemmerle bestätigte am 7. April 1993 die Arbeit des Ausschusses als Maßnahme im Prozeß Weg-Gemeinschaft. Er betonte die Bedeutung und Dringlichkeit und gab ihr die Prinzipien Partizipation, Funktionalität, Subsidiarität und Transparenz vor.

Die Arbeitsgruppe hat daraufhin im Mai 1993 alle Pfarrer des Bistums als Gemeindeleiter angeschrieben und sie um eine Aussage zur Ist-Situation der kirchlichen Verwaltung gebeten.

Zur Klausurtagung des Diözesanpriesterrates vom 12. bis 14. September 1993 legte die Arbeitsgruppe ihre Untersuchungsergebnisse vor. Der Diözesanpriesterrat empfahl dem Bischof die Durchführung des Projektes Verwaltung in Selbstentwicklung und Eigenregie. Der Bischof erklärte sein Einverständnis. Es wurde eine Projektleitung unter dem Vorsitz von Prälat Collas eingerichtet. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme sind die ehemaligen Mitglieder der Arbeitsgruppe des Diözesanpriesterrates Dr. Besgen, Gedden, Kreutz, Dr. Müllejans und Seeger. Der Berater der Arbeitsgruppe des Diözesanpriesterrates Dr. Franzen wurde zum Berater der Projektleitung bestellt. Herr Soquat wurde gemeinsam von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen und der Gesamt-Mitarbeitervertretung als beratendes Mitglied in die Projektleitung berufen. Die Geschäftsführung übernahm Herr Meyer-Schwickerath.

Das Projekt Verwaltung wird entsprechend den Ebenen des Bistums in drei Bereichen fortentwickelt: Für das Bischöfliche Generalvikariat in der Verwaltungskonferenz (Moderator: Prälat Collas), für die Regionalstellen in der Konferenz der Regionalstellenleiter (Moderator: Dr. Wunden) und für die Kirchengemeinden in der Arbeitsgruppe der Pfarrer (Moderator: Dompropst Dr. Müllejans).

Für die Bereiche Bischöfliches Generalvikariat und Regionalstellen steht als erster Arbeitsschritt eine Arbeitsanalyse an. Hierzu wurden Untersuchungseinheiten gebildet, die aus den Hauptabteilungen und den Regionalstellen bestehen. Verantwortlich für die Untersuchungseinheiten ist der jeweilige Hauptabteilungsleiter bzw. Regionalstellenleiter, der die Analyse in Eigenregie und Eigen-

verantwortlichkeit durchführt. Die Leiter der Untersuchungseinheiten werden durch sogenannte Teams unterstützt. Die Teams bestehen aus je drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der von der Analyse betroffenen Untersuchungseinheiten. Ihre Aufgabe besteht darin, die Leiter der Untersuchungseinheiten zu instruieren und methodisch zu unterstützen und die formale, abwicklungstechnische Durchführung der Analyse einschließlich deren geordneter Dokumentation sicherzustellen.

Die Analyse dient dazu, im ersten Arbeitsschritt Informationen über die zukünftige Gestaltung kirchlicher Verwaltung auf allen Ebenen des Bistums zu gewinnen. Sie soll weiterhin zielneutrale Verbesserungen aufzeigen, die kurzfristig zu verwirklichen sind. Die Analyse soll im Laufe des Monats Juni 1994 abgeschlossen sein.

Die Projektleitung wird künftig über den Fortgang des Projektes im Kirchlichen Anzeiger informieren. Damit ist auch die Informationspflicht gegenüber den Mitarbeitervertretungen gemäß § 27 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllt. Soweit Mitwirkungsrechte von Mitarbeitervertretungen im weiteren Verlauf des Projektes berührt werden, wird der jeweilige Dienstgeber die betroffene Mitarbeitervertretung beteiligen.

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 89 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1994

Der Diaspora-Sonntag 1994 wird in allen deutschen Diözesen am 12. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:

Die Herzen füreinander öffnen.

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, den 5. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1994 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahreft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können

in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diapora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, zu beziehen.

Nr. 90 Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 21. September 1993 das „Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT“ beschlossen.

Ein Gesamtabdruck ist im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen, Stück 2 vom 17. Februar 1994, S. 11 – 13, veröffentlicht.

Nr. 91 Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 92. Deutschen Katholikentag in Dresden

Den Bistums- und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 92. Deutschen Katholikentag in Dresden in der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 1994 teilnehmen, soll auf Antrag – soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen – für Freitag, den 1. Juli 1994 Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Nr. 92 Jugendsonntag 1994

Der diesjährige Jugendsonntag findet traditionellerweise am Dreifaltigkeitssonntag, dem 29. Mai 1994, statt. Er steht unter dem Thema „Stelle Dich zwischen die Zeiten – gegen Gewalt“. Plakate und eine kleine Broschüre wurden den Pfarren bereits zugesandt. Weitere Exemplare sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, erhältlich.

Nr. 93 Family-Fest der Fokolarbewegung

Im Rahmen des von der UNO ausgerufenen und von Papst Johannes Paul II. unterstützten internatio-

nen Jahr der Familie findet am Sonntag, dem 5. Juni 1994, ein Familienfest statt, das von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Gysenberghalle in Herne durchgeführt wird.

Elemente dieses „Festivals“ werden sein: Musik – Theater – Initiativen – Infos – Videos – Fotoausstellung – Spielarena für die Jüngsten – Aktion für Kids.

Interessenten erhalten weitere Unterlagen bei der Fokolarbewegung e. V., Wupperstraße 120, 42651 Solingen.

Nr. 94 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in der Zeit vom 28. bis 30. Juli 1994 einen pädagogischen Ferienkurs für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen.

Unter dem Rahmenthema „Freiheit und Verbindlichkeit in Gesellschaft und Kirche“ findet in der Zeit vom 1. bis 4. August 1994 ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen statt.

Anmeldung und Auskunft: Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 33 oder F. (09 06) 17 66.

Nr. 95 Sportwerkwoche für Priester

Der katholische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ veranstaltet gemeinsam mit dem DJK-Sportverband auch 1994 eine Werkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK. Wegen des Umbaus der DJK Sportschule Münster wird die Werkwoche in der Zeit vom 8. bis 12. August 1994 in der Sportschule des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in Radevormwald stattfinden, damit die lange Tradition dieses Weiterbildungsangebotes nicht durchbrochen wird.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich mit der Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern befassen. „Nicht nur für andere, auch für mich selbst – Motivation zur Mitarbeit in Sportverein und Kirchengemeinde“, lautet das Thema der Werkwoche. Das „auch für mich selbst etwas tun“ wird nicht zuletzt in dem Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zum Ausdruck kommen, das sich an der Gesundheit, den Bedürfnissen und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren wird. Auch der Erfahrungsaustausch und das Gespräch in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen wird nicht zu kurz kommen.

Anmeldungen an: DJK-Bundesvorstand, Sportamt, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 48 70 51, Telefax 02 11/46 77 56. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

**Nr. 96 Informationsseminar
 zur Seelsorge mit
 psychisch Kranken und Behinderten**

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen).

Ziel des Informationsseminars: Es soll den Teilnehmern einen möglichst lebensnahen Einblick in die Seelsorgetätigkeit mit psychisch Erkrankten und Behinderten und damit eine Entscheidungshilfe für eine mögliche eigene Tätigkeit in der Seelsorge mit solchen Menschen geben.

Dazu dient:

- die Reflexion eigener Einstellungen und Haltungen gegenüber psychisch Erkrankten und Behinderten;
- die Information über Krankheitsbilder;
- die Information über Versorgungssysteme bei psychischer Erkrankung und Behinderung;
- die Vorstellung von seelsorglicher Tätigkeit mit psychisch Erkrankten/Behinderten;
- die Ermöglichung von seelsorgerischen Kontakten mit Betroffenen;
- ein Besuch in der Rheinischen Landesklinik in Viersen-Süchteln.

Leitung: Gabi Laumen, Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral.

Referenten: Dr. Lütz, Theologe und Psychiater, Euskirchen;
Johannes Kappetein, Supervisor, Aachen;
Diakon Johannes Schmitz, Erzbischöfliches Generalvikariat, Köln.

Termin: Donnerstag, 8. September (18.00 Uhr), bis Samstag, 10. September 1994 (13.00 Uhr).

Ort: Eva-Kleinewefers-Haus/Heydevelthof, Am Heydevelthof 7, 41334 Nettetal.

Teilnahmekosten: 25,— DM

Veranstalter: 1. Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral;
2. Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Psychiatrieseelsorge.

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

**Nr. 97 Woche der
 ausländischen Mitbürger/-innen**

Unter dem Motto „FRIEDEN gestalten — GEWALT überwinden“ findet in diesem Jahr vom 25. September bis 1. Oktober die Woche der ausländischen Mitbürger statt.

Der Tag des Flüchtlings wird am Freitag, dem 30. September, begangen.

Ab Juni kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 68 ein Materialumschlag mit Informationen zur Thematik abgerufen werden. Das Materialheft enthält u. a. Erfahrungsberichte, Stellungnahmen und Vorschläge zur Gottesdienstgestaltung sowie zwei Plakate in DIN A 2-Format.

Ebenso ist eine Arbeitshilfe zum „Tag des Flüchtlings“ beigelegt.

**Nr. 98 Hochgebet für Messen
 für besondere Anliegen**

Nach der Approbation durch die Deutsche Bischofskonferenz und die Konfirmierung durch die Kongregation für den Gottesdienst ist das „Hochgebet für Messen für besondere Anliegen“ als Ergänzungsfaszikel zum Meßbuch erschienen (Verlage Benziger, Herder, Pustet, St. Peter, Veritas).

**Nr. 99 Publikation zum
 Gedenken an Prälat Erich Stephany**

Der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. gibt im Gedenken an Prälat Erich Stephany eine Publikation heraus mit dem Titel

„Domus Orationis — Kunst und Kirche im rheinischen Raum nach 1945 — Prälat Erich Stephany zum Gedenken“.

In diesem Sammelband finden sich grundsätzliche Artikel, die sich mit dem Verhältnis von Kirche und Kunst und den Impulsen von Prälat Stephany zur Positionsbestimmung im zeitgenössischen Kirchenbau und sakraler Kunst beschäftigen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten diese Jahresgabe zugesandt; im übrigen ist dieses Buch über den örtlichen Buchhandel zu erwerben.

in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diapora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, zu beziehen.

Nr. 90 Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 21. September 1993 das „Statut der Bischöflichen Aktion ADVENIAT“ beschlossen.

Ein Gesamtabdruck ist im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen, Stück 2 vom 17. Februar 1994, S. 11 – 13, veröffentlicht.

Nr. 91 Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 92. Deutschen Katholikentag in Dresden

Den Bistums- und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 92. Deutschen Katholikentag in Dresden in der Zeit vom 29. Juni bis 3. Juli 1994 teilnehmen, soll auf Antrag – soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen – für Freitag, den 1. Juli 1994 Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Nr. 92 Jugendsonntag 1994

Der diesjährige Jugendsonntag findet traditionellerweise am Dreifaltigkeitssonntag, dem 29. Mai 1994, statt. Er steht unter dem Thema „Stelle Dich zwischen die Zeiten – gegen Gewalt“. Plakate und eine kleine Broschüre wurden den Pfarren bereits zugesandt. Weitere Exemplare sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, erhältlich.

Nr. 93 Family-Fest der Fokolarbewegung

Im Rahmen des von der UNO ausgerufenen und von Papst Johannes Paul II. unterstützten internatio-

nen Jahr der Familie findet am Sonntag, dem 5. Juni 1994, ein Familienfest statt, das von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Gysenberghalle in Herne durchgeführt wird.

Elemente dieses „Festivals“ werden sein: Musik – Theater – Initiativen – Infos – Videos – Fotoausstellung – Spielarena für die Jüngsten – Aktion für Kids.

Interessenten erhalten weitere Unterlagen bei der Fokolarbewegung e. V., Wupperstraße 120, 42651 Solingen.

Nr. 94 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in der Zeit vom 28. bis 30. Juli 1994 einen pädagogischen Ferienkurs für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen.

Unter dem Rahmenthema „Freiheit und Verbindlichkeit in Gesellschaft und Kirche“ findet in der Zeit vom 1. bis 4. August 1994 ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schulgattungen statt.

Anmeldung und Auskunft: Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 33 oder F. (09 06) 17 66.

Nr. 95 Sportwerkwoche für Priester

Der katholische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ veranstaltet gemeinsam mit dem DJK-Sportverband auch 1994 eine Werkwoche für Priester und Geistliche Beiräte in der DJK. Wegen des Umbaus der DJK Sportschule Münster wird die Werkwoche in der Zeit vom 8. bis 12. August 1994 in der Sportschule des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in Radevormwald stattfinden, damit die lange Tradition dieses Weiterbildungsangebotes nicht durchbrochen wird.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich mit der Gewinnung und Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern befassen. „Nicht nur für andere, auch für mich selbst – Motivation zur Mitarbeit in Sportverein und Kirchengemeinde“, lautet das Thema der Werkwoche. Das „auch für mich selbst etwas tun“ wird nicht zuletzt in dem Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zum Ausdruck kommen, das sich an der Gesundheit, den Bedürfnissen und der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer orientieren wird. Auch der Erfahrungsaustausch und das Gespräch in Kleingruppen über theologische und spirituelle Fragestellungen wird nicht zu kurz kommen.

Anmeldungen an: DJK-Bundesvorstand, Sportamt, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 48 70 51, Telefax 02 11/46 77 56. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

**Nr. 96 Informationsseminar
zur Seelsorge mit
psychisch Kranken und Behinderten**

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen).

Ziel des Informationsseminars: Es soll den Teilnehmern einen möglichst lebensnahen Einblick in die Seelsorgetätigkeit mit psychisch Erkrankten und Behinderten und damit eine Entscheidungshilfe für eine mögliche eigene Tätigkeit in der Seelsorge mit solchen Menschen geben.

Dazu dient:

- die Reflexion eigener Einstellungen und Haltungen gegenüber psychisch Erkrankten und Behinderten;
- die Information über Krankheitsbilder;
- die Information über Versorgungssysteme bei psychischer Erkrankung und Behinderung;
- die Vorstellung von seelsorglicher Tätigkeit mit psychisch Erkrankten/Behinderten;
- die Ermöglichung von seelsorgerischen Kontakten mit Betroffenen;
- ein Besuch in der Rheinischen Landeslinik in Viersen-Süchteln.

Leitung: Gabi Laumen, Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral.

Referenten: Dr. Lütz, Theologe und Psychiater, Euskirchen;
Johannes Kappetein, Supervisor, Aachen;
Diakon Johannes Schmitz, Erzbischöfliches Generalvikariat, Köln.

Termin: Donnerstag, 8. September (18.00 Uhr), bis Samstag, 10. September 1994 (13.00 Uhr).

Ort: Eva-Kleinewefers-Haus/Heydevelthof, Am Heydevelthof 7, 41334 Nettetal.

Teilnahmekosten: 25,— DM

Veranstalter: 1. Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral;
2. Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Psychiatrieseelsorge.

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 63.

**Nr. 97 Woche der
ausländischen Mitbürger/-innen**

Unter dem Motto „FRIEDEN gestalten — GEWALT überwinden“ findet in diesem Jahr vom 25. September bis 1. Oktober die Woche der ausländischen Mitbürger statt.

Der Tag des Flüchtlings wird am Freitag, dem 30. September, begangen.

Ab Juni kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 68 ein Materialumschlag mit Informationen zur Thematik abgerufen werden. Das Materialheft enthält u. a. Erfahrungsberichte, Stellungnahmen und Vorschläge zur Gottesdienstgestaltung sowie zwei Plakate in DIN A 2-Format.

Ebenso ist eine Arbeitshilfe zum „Tag des Flüchtlings“ beigelegt.

**Nr. 98 Hochgebet für Messen
für besondere Anliegen**

Nach der Approbation durch die Deutsche Bischofskonferenz und die Konfirmierung durch die Kongregation für den Gottesdienst ist das „Hochgebet für Messen für besondere Anliegen“ als Ergänzungsfaszikel zum Meßbuch erschienen (Verlage Benziger, Herder, Pustet, St. Peter, Veritas).

**Nr. 99 Publikation zum
Gedenken an Prälat Erich Stephany**

Der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. gibt im Gedenken an Prälat Erich Stephany eine Publikation heraus mit dem Titel

„Domus Orationis — Kunst und Kirche im rheinischen Raum nach 1945 — Prälat Erich Stephany zum Gedenken“.

In diesem Sammelband finden sich grundsätzliche Artikel, die sich mit dem Verhältnis von Kirche und Kunst und den Impulsen von Prälat Stephany zur Positionsbestimmung im zeitgenössischen Kirchenbau und sakraler Kunst beschäftigen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten diese Jahresgabe zugesandt; im übrigen ist dieses Buch über den örtlichen Buchhandel zu erwerben.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 100 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1994**

- 21. April 1994 Pfarrer Heinz Gü n t e r zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Ost;
- 21. April 1994 Pfarrer Udo L e m b a c h n e r zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Ost;
- 26. April 1994 Pfarrer Hans Rolf F u n k e n unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, zum Pfarradministrator an St. Lucia, Stolberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1994.

Der Diözesanadministrator hat am:

- 28. März 1994 den Subsidiarsauftrag von Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid für die Pfarre St. Bonifatius, Aachen-Forst, bis zum 31. März 1995 verlängert;
- 26. April 1994 Diakon Achim W a r n e r mit Wirkung vom 1. Mai 1994 den Auftrag erteilt, als Diakon in den Pfarren St. Elisabeth und St. Mariä Rosenkranz, beide Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mitzuarbeiten.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- 30. März 1994 Pfarrer i. R. Leonhard P i t z , zuletzt wohnhaft im Altenheim St. Josefshaus in Alsdorf;
- 5. April 1994 Pfarrer Herbert H e c k e r , zuletzt wohnhaft im Priesterhaus Maria Rast, Aachen;
- 12. April 1994 Pfarrer i. R. Heinrich S c h m i t t e r , Ehrendechant, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft im Marienheim in Titz-Hasselsweiler;
- 20. April 1994 Pfarrer P. Theodor Alfons M a e s s e n SMA, bis zuletzt tätig als Pfarrverweser in den Pfarren St. Goar in Mechernich-Harzheim und St. Lambertus in Mechernich-Holzheim.

Es wurden versetzt am:

- 1. März 1994 Frau Maria B e c k m a n n - P i r c h , bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Hermann Josef, Stolberg-Liester, in die Pfarrgemeinde St. Barbara, Aachen-Rothe Erde;
- 1. Mai 1994 Herr Werner B e c k e r , bisher tätig als Pastoralreferent in der Lebens- und Glaubensberatung an St. Nikolaus, Aachen, in die Rheinische Landesklinik Düren und in das Heilpädagogische Heim, Düren.

Nr. 101 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 7. März 1994 Pater Wendelin R e i s c h OFM von seinen Aufgaben als Seelsorger an St. Barbara, Mönchengladbach, mit Wirkung vom 10. April 1994;
- 28. März 1994 Pfarrer Elmar H e m p e l von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, mit Wirkung vom 11. April 1994;
- 30. März 1994 Pfarrer Dr. Peter J ö c k e n unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Pfarrer an St. Martin, Jülich-Kirchberg, und als Pfarrverweser an Hl. Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim, von seinen Aufgaben als Seelsorger für die Studenten und Dozenten an der Staatlichen Fachhochschule, Abteilung Jülich, rückwirkend zum 31. Dezember 1993;
- 31. März 1994 Pfarrer Johannes V r a t z von seinen Aufgaben als Vikar an der Vikarie Christ-König in Kempen-Neue Stadt, Dekanat Kempen-Tönisvorst, und ihn rückwirkend zum 28. Februar 1994 in den Ruhestand versetzt.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 24. März 1994 Kaplan Frank-Michael M e r t e n s zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, rückwirkend zum 15. März 1994;
- 24. März 1994 Pater Georg S c h o l l e s OFM zum Vikar an St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 11. April 1994;
- 14. April 1994 Kaplan Hartmut S c h m i d t zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Heilige Familie in Wegberg-Klinkum und Heilig Geist in Wegberg-Tüschenbroich, beide Dekanat Wegberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1994;
- 20. April 1994 Pfarrer Hans-Otto v o n D a n w i t z zum Dechanten des Dekanates Langerwehe;

Nr. 102 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke spendete das Sakrament der Firmung am 16. April in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 20 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger spendete das Sakrament der Firmung am 8. April in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 34, am 10. April in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 33, am 16. April in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 28, am 17. April in St. Johann Baptist zu Waldfeucht-Haaren 32, am 19. April in St. Lambertus zu Waldfeucht 26, am 23. April in St. Severin zu Heinsberg-Karken 22, am 24. April in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 41, am 25. April in St. Josef

zu Heinsberg-Laffeld 25, am 26. April in St. Nikolaus
zu Heinsberg-Waldenrath 45, am 27. April in St.
Gangolf zu Heinsberg 75, am 28. April in St. Hubert
zu Heinsberg-Kirchhoven 63, am 30. April in St.
Hubertus zu Kempen-St. Hubert 65; insgesamt 489
Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1994

64. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 103	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1994	103	
Nr. 104	Kirchenvorstandswahlen 1994	108	
Nr. 105	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1995.	110	
Nr. 106	Elektronische Medien — ein Thema für die Kirche?	111	
Nr. 107	„Forum Familie“ Berlin 1994	111	
Nr. 108	4. Instruktion zur Liturgiekonstitution	111	
Nr. 109	Neue liturgische Bücher und Texte	112	
Nr. 110	Kirchliches Handbuch	112	
Nr. 111	Wallfahrten nach Schio und Medjugorje	112	
Nr. 112	Warnung.	113	
Nr. 113	Exerzitienkalender	113	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 114	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	113	
Nr. 115	Personalchronik	114	
Nr. 116	Pontifikalhandlungen	115	

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 103 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1994

Der Kirchensteuerrat hat am 30. April 1994 den 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag 1994 beschlossen.

Durch den 1. Nachtrag werden folgende Haushalte geändert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums- haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle

der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	450 524	– 6 485	444 039
2	Kollekten und Spenden	25 078	+ 358	25 436
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	210 353	– 1 982	208 371
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	3 660	+ 2 500	6 160
4	Verwaltung und Betrieb	45 341	+ 1 793	47 134
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	39 106	+ 1	39 107
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	1 083	+ 269	1 352
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	–	930
	c) Sonstige	7 550	–	7 550
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	26 100	+ 4 254	30 354
	Gesamtbeträge:	809 725	+ 708	810 433

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	450 524	– 6 485	444 039
2	Kollekten und Spenden	10 491	+ 103	10 594
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	70 263	+ 3 010	73 273
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	3 660	+ 2 500	6 160
4	Verwaltung und Betrieb	15 832	+ 1 503	17 335
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	30 280	+ 1	30 281
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	1 083	+ 269	1 352
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	930	–	930
	b) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	26 100	+ 4 254	30 354
	Gesamtbeträge:	609 163	+ 5 155	614 318

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	900	– 150	750
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 035	+ 131	11 166
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	33 526	+ 92	33 618
	d) Sonstige	49 649	– 330	49 319
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	459 574	– 1 271	458 303
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	132 694	+ 1 506	134 200
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	614	+ 388	1 002
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	114 703	+ 390	115 093
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Zuschüsse an Sonstige	7 030	– 48	6 982
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	809 725	+ 708	810 433

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	900	– 150	750
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	10 235	+ 131	10 366
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	129 829	+ 4 870	134 699
	b) an Regionen	4 216	+ 90	4 306
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	33 526	+ 92	33 618
	d) Sonstige	49 009	– 330	48 679
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	218 883	– 1 341	217 542
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	61 803	+ 1 313	63 116
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	229	+ 388	617
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	18 963	+ 589	19 552
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	74 540	– 449	74 091
	c) Zuschüsse an Sonstige	7 030	– 48	6 982
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	609 163	+ 5 155	614 318

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	8 487	–	8 487
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	129 384	+ 5 000	134 384
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	138 788	– 5 000	133 788
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	19 091	–	19 091
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	8 750	–	8 750
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	304 500	–	304 500

4. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	5 300	+ 255	5 555
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	445	– 130	315
	b) öffentl. und sonstige Mittel	18	–	18
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	7 955	+ 5	7 960
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	–	–	–
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	74 540	– 449	74 091
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	7 550	–	7 550
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	95 808	– 319	95 489

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	c) Sonstige	82	—	82
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	238 294	—	238 294
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	65 254	—	65 254
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	330	—	330
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	540	—	540
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	304 500	—	304 500

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) Sonstige	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	608	— 120	488
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	95 200	— 199	95 001
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	95 808	— 319	95 489

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	—	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	4 216	+ 90	4 306
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1 284	+ 8	1 292
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
4	Verwaltung und Betrieb	2 463	+ 285	2 748
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	76	—	76
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	—	—	—
8	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	8 839	+ 383	9 222

Nr. 104 Kirchenvorstandswahlen 1994

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 WO (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79 ff.) ist in Absprache mit den anderen (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, daß die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, dem 22./23. Oktober 1994
stattfinden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 16 WO. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Wahlalter 18 Jahre und das Wahlbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil-)Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 **gewählten** Mitgliedern.

Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Verbindung mit Art. 20, Abs. 1 WO scheiden in diesem Jahr die 1988 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus; die Amtszeit der 1991 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 1997. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 1994. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 1991 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 1997.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits in der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Verwaltungsmitarbeiter (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166 f.) nicht dem Kirchenvorstand angehören können, dieses gilt auch für andere kirchengemeindliche Angestellte.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung wird folgender Terminplan veröffentlicht:

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	800	–	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	4 216	+ 90	4 306
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1 284	+ 8	1 292
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	2 463	+ 285	2 748
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	76	–	76
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeträge:	8 839	+ 383	9 222

Nr. 104 Kirchenvorstandswahlen 1994

Nach Art. 20 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 27. Juli 1976 WO (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. August 1976, Nr. 133, S. 79 ff.) ist in Absprache mit den anderen (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt worden, daß die Kirchenvorstandswahlen am

Samstag/Sonntag, dem 22./23. Oktober 1994
stattfinden.

Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Artikel 1 bis 16 WO. Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Wahlalter 18 Jahre und das Wahlbarkeitsalter 21 Jahre beträgt. Demnach sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr am Ort der (Zivil-)Gemeinde wohnen, wahlberechtigt.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandswahl wirken der amtierende Kirchenvorstand, ein Wahlausschuß (Art. 4 WO) und ein Wahlvorstand (Art. 8 WO) mit.

Der Kirchenvorstand besteht in Kirchengemeinden bis 1500 Katholiken aus 6, bis 5000 aus 8, bis 10 000 aus 10 und in größeren Gemeinden aus 16 **gewählten** Mitgliedern.

Die Wahl der Ersatzmitglieder ergibt sich aus Art. 13, Abs. 3 WO.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Verbindung mit Art. 20, Abs. 1 WO scheiden in diesem Jahr die 1988 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bzw. die an deren Stelle getretenen Ersatzmitglieder aus dem Kirchenvorstand aus; die Amtszeit der 1991 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder läuft noch 3 Jahre, also bis 1997. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Anwartschaft sämtlicher Ersatzmitglieder auf der Ersatzliste endet mit der Rechtskraft der Wahl 1994. Ist ein Ersatzmitglied anstelle eines 1991 gewählten, vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingetreten, so dauert dessen Amtszeit bis zur Kirchenvorstandswahl 1997.

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, er vertritt die Gemeinde und das Vermögen. Bereits in der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, daß Persönlichkeiten gewählt werden, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Verwaltungsmitarbeiter (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1990, Nr. 166, S. 166 f.) nicht dem Kirchenvorstand angehören können, dieses gilt auch für andere kirchengemeindliche Angestellte.

Zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und zur Erläuterung der Wahlordnung wird folgender Terminplan veröffentlicht:

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1994 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1994 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	—	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) Überdiözesane und Weltkirchl. Aufgaben	—	—	—
	d) an Sonstige	558	—	558
4	Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	2 397	+ 70	2 467
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5 029	+ 313	5 342
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	55	—	55
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	—	—	—
8	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	8 839	+ 383	9 222

I. 10./11. September 1994

a) Anordnung der KV-Wahl
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

b) Aufstellung der Wählerliste
(Art. 1, Abs. 1 WO)

c) Berufung des Wahlausschusses
(Art. 4 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuß.

(2) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender,
- b) 2 vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

II. 17./18. September 1994

Auslegung der Wählerliste

Bekanntmachung der Auslegung
(Art. 1, Abs. 2 WO)

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

III. 24./25. September 1994

Abnahme des Aushangs der Wählerliste nach Ablauf des Sonntags
(Art. 1, Abs. 1 WO)

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses
(Art. 5, Abs. 4 WO)

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Vorschlagsliste bei Filialkirchen auszuhängen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 8./9. Oktober 1994
(Art. 6 WO)

IV. 8./9. Oktober 1994

Einladung zur Wahl
(Art. 7 WO)

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 5, Abs. 4–6.

Berufung eines Wahlvorstandes

V. 15./16. Oktober 1994

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge
(Art. 6, Abs. 4 WO)

Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuß zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens eine Woche vor dem Wahltag entsprechend Art. 5, Abs. 3–6 bekanntzugeben.

VI. bis 22. Oktober 1994

Anträge auf Briefwahl
(Art. 11a WO)

Briefwahl ist auf Antrag (bis zum Vortag der Wahl) möglich. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VII. 22./23. Oktober 1994

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VIII. 30. Oktober 1994

Veröffentlichung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit
(Art. 16 WO)

IX.

Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde
(Art. 19 WO)

X.

Einführung der neueintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl
(Art. 20, Abs. 3 WO)

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig durch die Zentrale Meldestelle die Wählerlisten, durch den Einhard-Verlag die Formblätter (Wahlunterlagen) zugestellt.

Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahl können an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht, F. (02 41) 45 25 28, 45 25 15 oder 45 24 62 gerichtet werden.

Nr. 105 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1995

Im Jahre 1995 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Alsdorf,
Dekanat Baesweiler;

REGION DÜREN

Dekanat Aldenhoven,
Dekanat Heimbach-Nideggen,
Dekanat Titz;

REGION HEINSBERG

Dekanat Übach-Palenberg,
Dekanat Wegberg;

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Kempen-Tönisvorst;

REGION MÖNCHENGLADBACH

Dekanat Hochneukirch,
Dekanat Mönchengladbach-Mitte,
Dekanat Mönchengladbach-Nordost,
Dekanat Mönchengladbach-Ost,
Dekanat Mönchengladbach-Südwest,
Dekanat Mönchengladbach-West.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 52015 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 106 Elektronische Medien — ein Thema für die Kirche?

Studienwoche für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst:

Montag, 19. September, bis Freitag, 23. September 1994;

Haus Maria Rast, Aachen.

Ziel/Inhalt:

„Wir amüsieren uns zu Tode“ klagt der amerikanische Medienexperte Neil Postman. In der Tat scheinen unsere elektronischen Massenmedien lediglich dazu zu dienen, das Unterhaltungsbedürfnis des Menschen zu befriedigen. Daß dabei der Kampf um die Einschaltquoten zum Diktat wird, läßt befürchten, daß die elektronischen Massenmedien zum reinen Unterhaltungsspektakel verkommen.

Glauben und Kirche haben aber nichts mit Unterhaltung zu tun. Schließlich braucht Glaubensvermittlung die interpersonale Kommunikation. Wie also soll das gehen: Präsentation und Vermittlung von Glaubensinhalten und christlichen Werten in den elektronischen Massenmedien?

Sind also elektronische Massenmedien kein Thema für die Kirche?

Mit diesem Problemfeld wollen wir uns näher auseinandersetzen. Aspekte des Themas Medien und Kirche sind:

- Medien politisch
Rundfunklandschaft Deutschland,
Strukturen und Funktionen;

- Medien rechtlich
Institutionelles und programminhaltliches Engagement der Kirche im Rundfunk;
- Medien konkret
Kritische Auseinandersetzung mit Hör- und Sehbeispielen;
- Medien praktisch
Ein Tag im Studio K Aachen,
Hörfunkproduktion live;
- Medien gesellschaftlich
Medienkonsum — Medienwirkung;
- Medien pädagogisch
Verblöden unsere Kinder?
Leitlinien für den Umgang mit elektronischen Medien;
- Medien theologisch
Soll die Kirche, was sie darf?
Theologische Begründung des kirchlichen Engagements in den elektronischen Medien;
- Medien persönlich
Und was hat das mit mir zu tun?
Konsequenzen für die Arbeit in der Gemeinde.

Referenten:

Dr. Bert Gruber, Rundfunkbeauftragter,
Bistum Aachen,

Senderbeauftragter der Bischofskonferenz
für RTL-Television;

Norbert Kanthak-Dittmer, Referent für Medien-
bildung, Bistum Aachen;

Dipl.-Theol. Dieter Spoo, Studioleiter Studio K,
Bistum Aachen;

Gottfried Baumann, Studio K, Bistum Aachen.

Anmeldung bis 10. September 1994 an das
Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbil-
dung, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41)
45 22 57 oder 45 22 58.

Nr. 107 „Forum Familie“ Berlin 1994

Die Katholische Akademie Berlin führt am 25./26. November 1994 im Auftrag der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz einen Kongreß zum Thema Familie durch. Der Kongreß wendet sich an Personen, die in besonderer Weise mit der Familienthematik befaßt sind. Interessierte Haupt- und Ehrenamtliche in den verschiedenen Feldern kirchlicher Familienarbeit sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Nähere Informationen sind bei der Diözesangeschäftsstelle des Familienbundes der Deutschen Katholiken im Bistum Aachen, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 16 54 30, zu erhalten.

Nr. 108 4. Instruktion zur Liturgiekonstitution

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit dem Datum des 25. Januar 1994 die 4. Instruktion zur ordnungsgemäßen

Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie (Nr. 37–40) veröffentlicht. Die Verlautbarung trägt den Titel „Römische Liturgie und Inkulturation“ und behandelt die Themen:

- I. Der Inkulturationsprozeß im Verlauf der Heilsgeschichte;
- II. Erfordernisse und Vorbedingungen für die Inkulturation der Liturgie;
- III. Prinzipien und praktische Normen für die Inkulturation des römischen Ritus;
- IV. Bereiche der Anpassung im römischen Ritus.

Der deutsche Text wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, als Nr. 114 der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles herausgegeben. Einzelne, kostenlose Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abt. Liturgie, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, bestellt werden.

Nr. 109 Neue liturgische Bücher und Texte

1. Pontifikale

Demnächst erscheint das neue „Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes“. Darin sind die der bischöflichen Liturgie eigenen Feiern zusammengefaßt, die bisher in verschiedenen Büchern vorlagen. Anlaß für diese Neuauflage war einerseits das Erscheinen einer zweiten (veränderten) Auflage der römischen Ordinationsliturgie am 29. Juni 1989 (De Ordinatione Episcopi, Presbyterorum et Diaconorum), andererseits die Notwendigkeit, die Feiern der Kirch- und Altarweihe sowie der Ölweihen aus einer Studienausgabe in eine endgültige Ausgabe zu überführen.

Das neue deutschsprachige Pontifikale wurde von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) erarbeitet. Die Approbation der Deutschen Bischofskonferenz erfolgte am 12. März 1992, sie wurde am 19. Mai 1993 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Prot. CD 1333/92).

Das Pontifikale erscheint in vier Bänden mit folgendem Inhalt:

- Band I: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Anhang: Die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament;
- Band II: Die Weihe des Abtes und der Äbtissin. Die Jungfrauenweihe;
- Band III: Die Beauftragung des Lektors und des Akolythen. Anhang: Die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament;
- Band IV: Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Ölweihen.

Diese neuen liturgischen Bücher können ab dem Erscheinungstag in der Liturgie verwendet werden. Die Auslieferung der Altarausgabe erfolgt nicht über den Buchhandel, sondern ausschließlich über die Liturgischen Institute, das ist für Deutschland: Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier.

Neben der Altarausgabe erscheint auch eine handliche Schreibtischausgabe, die über den Buchhandel vertrieben wird.

2. Meßtexte für die Weihen

Die zweite Auflage der römischen Ordinationsliturgie vom 29. Juni 1989 enthält auch die Meßtexte für die Weihe des Bischofs, der Priester und Diakone. Die deutschsprachige Fassung dieser Meßtexte erscheint demnächst als Heft zum Einlegen in das Meßbuch. Die Approbation dieser von der IAG erarbeiteten Texte durch die Deutsche Bischofskonferenz erfolgte am 12. März 1992, sie wurde am 19. Mai 1993 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Prot. CD 1335/92).

Die Texte können vom Erscheinungstag an verwendet werden. Die Auslieferung erfolgt über den Buchhandel.

Nr. 110 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 32 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1991 und 1992) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 10,— DM erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß die vorherigen Bände 28, 29, 30 und 31 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 33 11.

Nr. 111 Wallfahrten nach Schio und Medjugorje

Die Organisation von offiziellen Pilgerfahrten nach Medjugorje ist nach wie vor untersagt (Brief von Kardinal Josef Ratzinger vom 23. Mai 1990). Gleiches gilt für Schio. Das päpstliche Staatssekretariat hat in diesem Zusammenhang festgestellt, „daß beide ‚Wallfahrtsorte‘ kirchlicherseits nicht anerkannt sind. Dies gilt ausdrücklich für die Verehrung Mariens, der ‚Königin der Liebe‘, in Schio. Die kleine Kirche wurde von den diözesanen Behörden in Vicenza geschlossen. Außerdem ist es Priestern und Ordensleuten untersagt, Wallfahrten nach Schio zu fördern und zu leiten und ‚Gebetsgruppen‘ im o. g. Sinne zu organisieren“ (Schreiben des päpstlichen Staatssekretariats vom 18. März 1994).

Nr. 112 Warnung

Gewarnt wird vor einem gewissen Jean Gerard Roux, der sich bei katholischen Institutionen und einzelnen Personen als gültig geweihter Bischof ausgibt, obwohl er kein apostolisches Mandat besitzt. Die von ihm vorgelegten Dokumente der Apostolischen Pönitentiarie sind mittels Photomontage erstellt und daher falsch. Es wird gebeten, ihm keinerlei Unterstützung zu gewähren.

Nr. 113 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1994 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 114 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1994**

Nr. 115 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 25. April 1994 Pfarrer Manuel Magalhães Fernandes von seinen priesterlichen Diensten als Leiter der Katholisch-Portugiesischen Mission Krefeld im Bistum Aachen mit Wirkung vom 15. April 1994;
- 28. April 1994 Pater Andreas Münck SDS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Potentius, Felicius, Simplicius in Kall-Steinfeld und an St. Barbara in Kall-Krekel, beide Dekanat Steinfeld, mit Wirkung vom 15. Mai 1994;
- 16. Mai 1994 Domkapitular Prälat Dr. August Peters von seinen Aufgaben als Leiter der Abteilung Weltkirchliche Aufgaben im Bischöflichen Generalvikariat und als Diözesandirektor des Internationalen Katholischen Missionswerkes e. V. MISSIO sowie als Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland im Bistum Aachen rückwirkend zum 30. April 1994;
- 19. Mai 1994 Pfarrer Prof. Dr. Dr. Heino Sonnemanns von seinen priesterlichen Diensten als Subsidar an St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, rückwirkend zum 15. Mai 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 28. April 1994 Pater Pankratius Kebekus SDS zum Pfarradministrator in den Pfarrgemeinden St. Potentius, Felicius, Simplicius in Kall-Steinfeld und St. Barbara in Kall-Krekel, beide Dekanat Steinfeld, mit Wirkung vom 16. Mai 1994;
- 10. Mai 1994 Kaplan Hans-Peter Göbbeler zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidar in den Pfarrgemeinden St. Lambertus, Erkelenz, St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, und Heiligste Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn, rückwirkend zum 1. Oktober 1993;
- 10. Mai 1994 Pfarrer Josef Müllers für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;
- 10. Mai 1994 Pfarrer Erwin Renkes für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost;
- 16. Mai 1994 Msgr. Gerd Heinemann unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Referent für Ordens-

und Säkularinstitute und seiner Aufgabe, priesterlicher Begleiter des pastoralen Personals im Bistum Aachen zu sein, zum Leiter der Abteilung Weltkirchliche Aufgaben im Bischöflichen Generalvikariat rückwirkend zum 1. Mai 1994;

16. Mai 1994 Domkapitular Prälat Dr. August Peters zum Beauftragten des Bistums für Kontakte zu Kolumbien rückwirkend zum 1. Mai 1994;
19. Mai 1994 Pfarrer Gerhard Dörenkamp für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Kreuzau;
19. Mai 1994 Kaplan Andreas Mauritz zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Aachen-Land rückwirkend zum 1. Mai 1994 und vorübergehend zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Aachen-Stadt.

Der Diözesanadministrator hat am:

10. Mai 1994 Kaplan Hans-Peter Göbbeler rückwirkend zum 1. Oktober 1993 für die Dauer von drei Jahren für ein Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion beurlaubt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

30. April 1994 Pfarrer i. R. Anton Schroeder, Jubilarpriester, bis zuletzt tätig als Subsidiar an St. Marien in Aachen;
3. Mai 1994 Pater Leo Peters OSFS, der seinen Ruhestand im Konvent in Overbach verlebte.

Es wurde versetzt am:

1. Januar 1994 Herr Johannes Kappetein mit einem BU von 50% in die Arbeitsstelle „Supervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Aachen“.

Es wurde eingesetzt als Gemeindereferentin am:

1. Mai 1994 Frau Barbara Strüder in der katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Krefeld.

Nr. 116 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke weihte am 15. Mai in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 3 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Er weihte am 7. Mai den Altar der Pfarrkirche St. Michael zu Simmerath-Dedenborn und am 14. Mai die Kapelle und den Altar im Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ zu Mönchengladbach-Neuwerk.

Weibischof Dr. Gerd Dicke nahm in der Zeit vom 24. April bis 20. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. April in St. Johann Baptist zu Simmerath 33, am 26. April in St. Johann Baptist zu Simmerath-Lammersdorf 24, am 27. April in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 7, am 28. April in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 35, am 3. Mai in St. Michael zu Simmerath-Dedenborn 15, am 4. Mai in St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 49, am 5. Mai in St. Bartolomäus zu Simmerath-Hammer 3, am 6. Mai in St. Nikolaus zu Simmerath-Einruhr 9, am 8. Mai in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 14, am 13. Mai in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 26, am 16. Mai in St. Barbara zu Simmerath-Rurberg 40; insgesamt 255 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. Mai im Pfarrheim von St. Johann Baptist zu Simmerath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Katharina zu Aachen-Forst 40 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger nahm in der Zeit vom 2. Mai bis 30. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. Mai in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 49, am 9. Mai in St. Benno zu Herzogenrath-Hofstadt 26, am 10. Mai in Herz Jesu zu Herzogenrath-Hofstadt 26, am 10. Mai in Herz Jesu zu Herzogenrath-Thiergarten 50, am 17. Mai in St. Maria Verkündigung zu Herzogenrath-Bank 29, am 18. Mai in St. Barbara zu Herzogenrath-Pannesheide 25, am 20. Mai in St. Johann-Baptist zu Herzogenrath-Merkstein 127, am 21. Mai in St. Gertrud zu Herzogenrath 24, am 24. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Herzogenrath 46, am 26. Mai in St. Matthias zu Herzogenrath-Berensberg 19, am 28. Mai in St. Josef zu Herzogenrath-Straß 21, am 29. Mai in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 81; insgesamt 497 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 30. Mai im Pfarrheim von St. Gertrud zu Herzogenrath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 6. Mai in St. Gregorius zu Aachen 63, am 25. Mai in St. Viktor zu Nörvenich-Hochkirchen 29, insgesamt 92 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 14. Mai in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 8, am 21. Mai in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 11, am 23. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 41; insgesamt 60 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1994

64. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 117 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1994	119	Nr. 122 Caritassonntag 1994	121
Nr. 118 Projekt Verwaltung	120	Nr. 123 Adventskalender 1994	122
Nr. 119 Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeinde- referenten in Gemeinde und Schule	121	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 120 Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten	121	Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	122
Nr. 121 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	121	Nr. 125 Personalchronik	124
		Nr. 126 Pontifikalhandlungen	124

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 117 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1994

- I. Der Herr Diözesanadministrator hat gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, Nr. 170, S. 106 f.) am 9. Mai 1994 zu Mitgliedern des „Diözesanwahlausschusses“ folgende Herren berufen:

1. Dr. Gerhard Becker
2. Justitiar Hans-Werner Fröhlich
3. Wilhelm Reicheneder, M. A.

- II. In der konstituierenden Sitzung am 7. Juni 1994 wurde Herr Reicheneder zum Vorsitzenden gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:

Diözesanwahlausschuß
für die Wahlen zum Kirchensteuerrat
der Diözese Aachen (1994)
zu Hd. des Vorsitzenden
Herrn W. Reicheneder
Klosterplatz 7
52062 Aachen
F. (02 41) 45 24 15.

- III. Innerhalb eines Rahmenplanes, der mittlerweile den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf regionaler Ebene Betroffenen zugegangen ist, wurde als Endtermin für die Meldung der Wahlergebnisse der 24. Februar 1995 festgelegt.
- IV. Es wird empfohlen, auf der konstituierenden Sitzung der neugewählten Kirchenvorstände den Wahlmann und Ersatzwahlmann zu wählen sowie Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regional-Wahl-ausschüssen, die sich rechtzeitig an die Kirchenvorstände ihrer Region wenden.
- V. Herr Prälat Collas nimmt die Wahlen zum Kirchensteuerrat zum Anlaß, zu Beginn der regionalen Wahlversammlungen (ca. Ende Januar/Anfang Februar 1995) über die Finanzsituation des Bistums und die Auswirkungen auf die Kirchengemeinden zu sprechen.

Aachen, 28. Juni 1994 Prälat Karlheinz Collas
 Ständiger Vertreter
 des Diözesanadministrators

Erläuterungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Kirchensteuerrates

Der richtige Einsatz der Kirchensteuer für die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben liegt ebenso wie die Beschlußfassung über den Kirchensteuerhebesatz regelmäßig in der Verantwortung weitgehend gewählter Beschlußgremien der Kirche.

Diese Aufgabe erfüllt in unserem Bistum der Kirchensteuerrat. Diesem Gremium gehören 15 Mitglieder an:

- 10 nicht im Dienst des Bistums Aachen stehende Laien. Von ihnen werden 8 (je Region ein Mitglied) durch die von den Kirchenmitgliedern unmittelbar gewählten Kirchenvorstände der Diözese Aachen und 2 vom Diözesanpastoralrat gewählt.
- 2 vom Diözesanpastoralrat zu wählende amtierende Pfarrer der Diözese Aachen; der Diözesanpriesterrat hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
- 3 Bedienstete des Bistums:

Der Generalvikar als Vorsitzender,
 der Leiter der Finanzabteilung im Bischöflichen Generalvikariat Aachen,
 ein vom Bischof zu berufender Bediensteter des Bischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllt.

Aufgaben des Kirchensteuerrates sind nach dessen Satzung:

1. Den Haushaltsplan der Diözese Aachen zu beschließen und zu überwachen,
2. die Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des kirchlichen Finanzbedarfs gemäß der

Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen,

3. über Anträge auf Erlaß und Stundung der Kirchensteuer zu beschließen.

Der Kirchensteuerrat hat in der Regel 2 Sitzungen pro Jahr. Die Erfüllung der Aufgabe nach Ziffer 3 hat er einem Ausschuß übertragen, dem aus seiner Mitte 5 Mitglieder angehören; hier finden jährlich 3 Sitzungen statt.

Nr. 118 Projekt Verwaltung

Information der Mitarbeitervertretungen
 im Bistum Aachen gemäß § 27 MAVO

Die Arbeitsanalyse für die Bereiche Bischöfliches Generalvikariat und Regionalstellen ist in ihren drei Schritten

- Datenerfassung,
- Verbesserungsvorschläge,
- Einschätzung der Realisierungschancen

abgeschlossen.

Nachfragen und methodenbedingte Anpassungen waren in einigen Untersuchungseinheiten notwendig.

In der Stufe 2 der Arbeitsanalyse, den Verbesserungsvorschlägen, war als Hypothese für den Leiter der Untersuchungseinheit vorgegeben, daß in Zukunft nur $\frac{2}{3}$ des aufgelisteten Personalaufwandes zur Verfügung stehen. Hiervon ausgehend sollten die Verbesserungsvorschläge darlegen, wie der Zeitaufwand für die wahrzunehmenden Aufgaben entsprechend um $\frac{1}{3}$ gesenkt werden kann. Hierzu wurde von der Projektleitung klargestellt, daß diese Hypothese ausschließlich als Szenario anzusehen ist, um Prioritäten deutlich zu machen. Im dritten Schritt der Arbeitsanalyse beurteilten die Leiter der Untersuchungseinheiten die Realisierungschancen ihrer Verbesserungsvorschläge.

Über die Auswertung wird die Projektleitung zu ggb. Zeit informieren.

Die Arbeitsgruppe „Pfarrer“ im Projekt „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“ hat nach drei Klausurtagungen ihre Überlegungen der Projektleitung überreicht. Diese befassen sich mit

- allgemeinen und übergreifenden Aussagen,
- Aussagen zum Thema „Ziele“,
- Aussagen zum Thema „Organisation“,
- Sonderuntersuchungen und
- dem Verfahren zur Beteiligung der Pfarrgemeinden.

Aus diesem Arbeitsbericht hat die Projektleitung im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Pfarrer“ Thesen entwickelt. Diese Thesen werden in zweifacher Ausfertigung über die Regionen an die Pfarrer im Bistum Aachen versandt. Ziel der Aktion ist es, den Grad der Zustimmung zum einen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, zum anderen der Kirchenvorstände zu den Thesen zu erfragen. Hierbei besteht die Möglichkeit, zu den einzelnen Thesen

auch Kommentierungen zu verfassen. Diese Aktion soll bis zum 30. September 1994 abgeschlossen sein.

Die Verbände im Bistum Aachen werden über den aktuellen Stand des Projektes informiert. Hierzu erhalten sie auch die an die Pfarrer versandten Thesen.

Um eine möglichst umfassende Information der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen zu gewährleisten, bittet die Projektleitung die Pfarrer, den Kirchlichen Anzeiger jeweils an ihre Mitarbeitervertretung weiterzuleiten.

Aachen, 22. Juni 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 119 Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule

Die vierte geänderte Fassung der Richtlinien ist auf der Sitzung der H. H. Generalvikare am 18. Januar 1994 in Düsseldorf genehmigt worden. Entsprechend wurde die Neufassung für das Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft gesetzt.

Der Wortlaut der Richtlinien ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 20, erhältlich.

Nr. 120 Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten

Die Verfügung „Hilfsmittel für den Einsatz von Dekanatsbeauftragten in der Kirchlichen Jugendarbeit vom 18. April 1991“ wird in Absatz 2.3 wie folgt geändert:

Die Kirchengemeinde, in der sich der Dienstraum des Jugendbeauftragten befindet, erhält eine monatlich Pauschale von 150,— DM. Ist in dem Dienstraum ein eigener Fernsprech-Hauptanschluß vorhanden, erhöht sich diese Pauschale auf max. 175,— DM. In diesem Betrag sind zweckgebunden für die Arbeitsmaterialien für die Kirchliche Jugendarbeit des Jugendbeauftragten wenigstens 350,— DM jährlich enthalten. Der nach Abzug der Verwaltungskosten, die unmittelbar von der Kirchenkasse gezahlt werden, verbleibende Betrag ist dem Jugendbeauftragten zur Bestreitung der mit seiner Arbeit verbundenen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist durch Rechnungen der Kirchengemeinde gegenüber zu belegen, in der sich der Dienstraum des Jugendbeauftragten befindet.

Die Erhöhung gilt ab 1. Januar 1994. Die Haushaltsansätze bei Titel VII/3 der Ausgaben erhöhen sich um die vorgenannten Sätze. In Höhe des Betrages wird den betroffenen Kirchengemeinden beim Prüfen der Kirchenrechnung 1994 ein Nachtragshaushaltsanspruch anerkannt. Der zusätzliche

Betrag für 1994 wird daher grundsätzlich nicht besonders über den Nachtragshaushalt d. J. zugewiesen. Auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994 (Nachtragshaushalt) wird verwiesen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1994, Nr. 7, S. 27).

Aachen, 3. Juni 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 121 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für Sonntag, 14. August 1994, dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 122 Caritassonntag 1994

Am 18. September findet der diesjährige Caritassonntag statt. Er steht unter dem Leitgedanken „Heimatlos!“. Weltweit, aber auch in unserem eigenen Land, sind ungezählte Menschen ohne Heimat, entwurzelt, suchen nach Schutz, sehnen sich nach Geborgenheit und Orientierung. Flüchtlinge gehören dazu, aber auch alleinstehende Wohnungslose, Familien, für die kein Wohnraum bereitsteht, Vereinsamte, Jugendliche ohne Zukunftsperspektive, AIDS-Kranke, welche nicht wissen, wo sie heute schlafen und wo sie morgen sterben können.

Der Leitgedanke „Heimatlos“ weist auf ihre Not hin. Er ist aber auch ein Appell an uns, an unsere Gemeinden, diese Menschen nicht sich und ihrem Schicksal zu überlassen. Der Caritassonntag will uns in Verkündigung und Gottesdienst den Gedanken nahebringen, daß heimatlose, entwurzelte Menschen um Christi willen unserer Mitsorge anvertraut sind. Wie können unsere Gemeinden zur Heimat für sie werden? Die Frage: „Was kann ich dafür?“, Ausdruck von Distanz und Interessenlosigkeit, muß bei Christen einmünden in die Frage: „Was kann ich dafür — tun?“, in das Bemühen um tätige Hilfe.

Die Kollekte des Caritassontages ist für caritative Dienste in den Gemeinden der Diözese bestimmt.

Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Postfach 4 25, 52005 Aachen, zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas, F. (02 41) 43 11 30 oder das Referat Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 11 03 zur Verfügung.

Nr. 123 Adventskalender 1994

Wie schon so viele Jahre vorher wird der Essener Adventskalender „Wir sagen Euch an: Advent“ auch

diesjährig erscheinen. Das pastorale Anliegen, Familien mit Kindern im Alter von 5–12 Jahren Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit zu bieten, ist gleich geblieben.

Der 88 Seiten umfassende vierfarbige Kalender kostet einschließlich Versand 2,20 DM pro Stück bei einer Mindestabnahme von 50 Stück. Bei geringeren Mengen muß eine zusätzliche Versandkostenpauschale in Höhe von 4,– DM berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis zum 31. Juli 1994 beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstraße 83 c, 81667 München, vorliegen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Nr. 125 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 30. Mai 1994 Pfarrer i. R. Hugo Baumann von seinem Auftrag zur Mitarbeit im Krankenhaus Bardenberg und in der Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg, Dekanat Würselen;
- 15. Juni 1994 Pfarrer Wilhelm Großmann von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, und ihn mit Wirkung vom 1. August 1994 in den Ruhestand versetzt;
- 15. Juni 1994 Pfarrer Heinz Wans unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Paul in Mönchengladbach-Mülfort von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Mönchengladbach rückwirkend zum 31. Dezember 1993;
- 24. Juni 1994 P. Martinus Gerrits SVD von seinen Aufgaben in der Seelsorge im St.-Kornelius-Hospital in Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 26. Mai 1994 Pfarrer Wilhelm Maqua für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aldenhoven;
- 26. Mai 1994 Pfarrer Rainer Müsers für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aldenhoven;
- 26. Mai 1994 Dechant Franz Josef Radler unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Dechant des Dekanates Krefeld-Süd und als Pfarrer an St. Martin in Krefeld zum Studentenpfarrer und Mitarbeiter in der Kath. Studentengemeinde an der Fachhochschule Niederrhein, Abteilung Krefeld mit Wirkung vom 19. Juni 1994;
- 7. Juni 1994 Pfarrer Heinrich Jousen für weitere zwei Jahre zum Dechanten des Dekanates Linnich;
- 9. Juni 1994 Pfarrer Walter von den Bruck bis auf weiteres zum Pfarradministrator für die Pfarrgemeinden St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, und die Pfarrvikarie St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, und zum Vikar der Vikarie St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, rückwirkend zum 1. Juni 1994;
- 15. Juni 1994 Pfarrer Wilhelm Großmann zum Subsidar in den Pfarrgemeinden St. Philippus und Jakobus, Schleiden, und St. Katharina, Wollseifen-Herhahn, beide Dekanat Schleiden, mit Wirkung vom 1. August 1994;
- 15. Juni 1994 Krankenhauspfarrer Hans-Peter Jeandré unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Krankenhauspfarrer am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich, Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am St.-Josef-Krankenhaus in Linnich, Pfarre St. Martin, mit Wirkung vom 1. Juli 1994;
- 24. Juni 1994 P. Dionysius van de Laak SMA zum Geistlichen Beirat für den Diözesanverband

Aachen in der Katholischen Familienheimbewegung mit Wirkung vom 1. Juli 1994;

- 28. Juni 1994 Pfarrer Heribert Brendt für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Geilenkirchen;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer Ralf Freyaldenhoven für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Gangelt-Selfkant;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer Klaus Jansen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer P. Gerhard Kolmschot SCJ für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer Wolfgang Kretz für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer Winfried Müller für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer Johannes Sczyrba für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer P. Heinrich Spelthahn OSFS für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Übach-Palenberg;
 - 28. Juni 1994 Pfarrer P. Leo Vieten OSFS für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg.
- In die Ewigkeit wurden abberufen:*
- 8. Juni 1994 Pfarrer i. R. Alfons Mende, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Johann B., Krefeld;
 - 11. Juni 1994 Pfarrer i. R. Josef Derichs, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen.

Nr. 126 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke nahm in der Zeit vom 25. Mai bis 6. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Kornelimünster vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Mai in St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Aachen-Hahn 10, am 26. Mai in St. Anna zu Aachen-Walheim 35, am 28. Mai in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 15, am 29. Mai in St. Brigida zu Stolberg-Venwegen 16, am 30. Mai in Christus unsere Einheit zu Aachen-Lichtenbusch 8, am 3. Juni in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 56, am 4. Juni in St. Hubert zu Roetgen 38, am 5. Juni in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach 15; insgesamt 193 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 6. Juni im Pfarrheim von St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Petrus zu Baesweiler 38, am 10. Juni in St. Elisabeth zu Aachen 21, am 11. Juni in St. Bonifatius

Weihbischof Karl Reger nahm in der Zeit vom 4. Juni bis 20. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. Juni in St. Johann B. zu Krefeld 14, am 5. Juni in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf 15, am 10. Juni in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 36, am 11. Juni in St. Martin zu Krefeld 43, am 12. Juni in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 50, am 19. Juni in St. Antonius zu Krefeld 6; insgesamt 164 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. Juni im Pfarrheim von St. Martin zu Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Jakob zu Aachen 10 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 7. Juni in St. Gertrud zu Nörvenich-Binsfeld 20, am 18. Juni in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 24; insgesamt 44 Firmlingen.

Generalvikar Prälat Dr. Pero Pranjić aus Sarajevo spendete das Sakrament der Firmung am 5. Juni in der Basilika St. Vitus (Kroatische Gemeinde) zu Mönchengladbach 7, am 5. Juni in St. Peter (Kroatische Gemeinde) zu Aachen 60; insgesamt 67 Firmlingen.

zu Düren 51, am 14. Juni in Heilig Kreuz zu Aachen 25, am 19. Juni in der Kapelle des Altenheims St. Josef (Italienische Gemeinde) zu Krefeld 17; insgesamt 152 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1994

64. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 131 Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V.	128
Nr. 127 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in Ruanda	127	Nr. 132 Österreichische Pastoraltagung	129
Verlautbarungen des Diözesanadministrators		Nr. 133 Informationsseminare und Zusatz- qualifikationen für Pastorale Dienste in der Behinderten-Seelsorge	129
Nr. 128 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	128	Nr. 134 Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates	129
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 129 Informationstagung zum Ständigen Diakonat	128	Nr. 135 Priesterexerzitien	129
Nr. 130 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	128	Nr. 136 Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	130
		Nr. 137 Personalchronik	131

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 127 Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Lage in Ruanda

Täglich erreichen uns Nachrichten über den grausamen Völkermord in dem zentralafrikanischen Land Ruanda. Hunderttausende unschuldiger Menschen, darunter Bischöfe, Priester und Ordensschwestern, sind bereits auf barbarische Weise ermordet worden. Unüberschaubar groß ist inzwischen die Zahl derer, die ihre Heimat haben verlassen müssen und unter erbärmlichen Bedingungen in den Flüchtlingslagern der Nachbarländer leben.

Bei allem Gefühl von Resignation und Hilflosigkeit, welches sich angesichts solcher Zustände bei uns ein-

stellt, gibt es doch auch über Beispiele gegen die Hoffnungslosigkeit in Ruanda zu berichten. Zahlreiche Priester, Schwestern und engagierte Christen setzen in vollem Bewußtsein ihr Leben aufs Spiel, um die ihnen anvertrauten Menschen, gleich welcher Ethnie, vor den mordenden Banden zu schützen. Viele haben bei diesen hervorragenden Beispielen christlicher Nächstenliebe ihr Leben hingegeben. Noch immer sind aus Deutschland zehn Missionskräfte in Ruanda und stehen unter schwierigen Bedingungen den leidenden Menschen des Landes bei. Sie alle sind Zeugen einer lebendigen Kirche und eines wahren christlichen Glaubens.

Diese Menschen verdienen unsere größte Hochachtung. Sie benötigen jedoch zugleich unser Gebet. Wir

möchten daher im Vertrauen auf Gottes gerecht machende Gnade zum Gebet für die Menschen in Ruanda aufrufen: für die, die ihr Leben für andere aufs Spiel setzen, für die Opfer des blutigen Bürgerkrieges, aber auch für die Täter, damit sie die Verwerflichkeit ihres Tuns einsehen.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Völkergemeinschaft, nichts unversucht zu lassen, das kleine afrikanische Land wieder zu befrieden. In den Zeiten der Not benötigen die Menschen aus Ruanda, vor al-

lem in den Flüchtlingslagern der Nachbarländer, auch unsere materielle Hilfe. Den vielen unschuldig Leidenden mangelt es an Nahrung und Wasser, an Medizin und Unterkunft. Setzen wir ein Zeichen der Hochherzigkeit und unterstützen unsere Schwestern und Brüder im Herrn durch unsere großzügige Spende!

(Deutscher Caritasverband; Stichwort „Ruanda“, Spendenkonto Nr. 202-753 beim Postgiroamt Karlsruhe und 202 bei allen Banken und Sparkassen)

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 128 **Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

§ 4 Absatz 1 der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 21. April 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1992, Nr. 123, S. 122) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1995 folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 84 000,— DM,
Gestellungsgruppe II 62 400,— DM,
Gestellungsgruppe III 49 500,— DM.

Aachen, 11. Juli 1994

L.S.

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 129 **Informationstagung zum Ständigen Diakonat**

Für alle Interessenten und deren Ehefrauen findet am Samstag, dem 10. September 1994, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Haus Maria Rast, Grindelweg 45, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Kurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Für den diakonalen Dienst geeignete Kandidaten möge man auf diese Tagung aufmerksam machen.

Anmeldung bitte bis zum 2. September: Bistum Aachen, Ständiger Diakonat, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 20.

Nr. 130 **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

Entsprechend des Beschlusses der Herbstvollversammlung 1993 der Deutschen Bischofskonferenz wird der Mediensonntag in den deutschen (Erz-)Diözesen künftig jeweils am zweiten Sonntag im September begangen; für 1994 ist dies der 11. September. Er wird unter dem Thema stehen:

„Fernsehen und Familie: Kriterien für gesunde Sehgewohnheiten“.

Folgende Materialien, die für die Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit gedacht sind, können in Einzelexemplaren kostenlos bestellt werden:

- Arbeitshilfe zum Mediensonntag, ein Sonderheft der Reihe „medien praxis“;
- Bilderkiste, ein Infodienst für Kindergarten, Hort und zu Hause.

Bestelladresse: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegearbeit, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 14.

Nr. 131 **Herbsttagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V.**

Die diesjährige Herbsttagung in Verbindung mit der Mitgliederversammlung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V. findet am 8. Oktober 1994 in Aachen statt.

Im Ludwig-Forum wird die Konzeption des Ausstellungsraumes (Umbau aus einer ehemaligen Fabrik) erläutert und anhand ausgewählter Exponate wird ein inhaltlicher Zugang zu den Kunstwerken erschlossen.

In der Kirchenmusikschule St.-Gregorius-Haus findet eine Begegnung mit dem Maler und Priester Herbert Falken statt. Diese Tagung ist auch für Nichtmitglieder offen.

2. Seminar „Spirituelle Theologie“

„Grundthemen des geistlichen Lebens“ — ein dreiteiliges Seminar für Priester, in der Seelsorge Tätige und Interessierte

P. Dr. Reinhard Körner OCD, Birkenwerder

Teil 1: 9. bis 12. Januar 1995

Teil 2: 13. bis 16. März 1995

Teil 3: 29. Mai bis 1. Juni 1995

Teilnahme nur bei Belegung des Gesamtkurses möglich.

Kosten: 495,— DM.

Anmeldung bis 1. Dezember 1994 erbeten.

Anmeldung Karmel St. Theresa, Schützenstr. 12,
für alle Kurse: 16547 Birkenwerder/Blm,
 F. (0 33 03) 23 24,
 Telefax 0 33 03 / 25 74.

Jahresprogramme 1995 mit dem Gesamtangebot an Exerzitien und Glaubensseminaren in Birkenwerder werden auf Wunsch zugesandt (auch zum Auslegen in den Gemeinden).

Nr. 136 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 28. Juni 1994 Pfarrer Alexander Schweikert unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste an St. Josef, Viersen, und an St. Helena, Viersen-Helenabrunn, von seinen Aufgaben als Vertreter des Dechanten im Dekanat Viersen rückwirkend zum 15. Juni 1994;
- 8. Juli 1994 Pfarrer Dietmar Heckenbach von seinen priesterlichen Diensten als Pfarrverweser an St. Andreas, Baesweiler-Setterich, Dekanat Baesweiler, mit Wirkung vom 31. Juli 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 28. Juni 1994 Pfarrer Stephan Gedden für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Viersen;
- 28. Juni 1994 Monsignore Gerd Heinemann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesandirektor des Internationalen Katholischen Missionswerkes e. V. MISSIO und zum Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland im Bistum Aachen rückwirkend zum 1. Mai 1994;
- 28. Juni 1994 Pfarrer Rainer Thoma für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Viersen;
- 30. Juni 1994 Pfarrer i. R. Johannes-Georg Stefes mit Wirkung vom 1. Juli 1994 zum Beauftragten für ältere und kranke Priester und Diakone in den Regionen Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach;
- 8. Juli 1994 Pfarrer Dietmar Heckenbach zum Mitarbeiter in der Seelsorge in der Rheinischen Landes-klinik und im heilpädagogischen Heim in Düren mit Wirkung vom 1. August 1994.

Der Diözesanadministrator hat am:

- 28. Juni 1994 Kaplan Andreas Frick mit Wirkung vom 1. August 1994 für die Dauer von drei Jahren für ein Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion beurlaubt;
- 30. Juni 1994 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach seinen für die Region Heinsberg erteilten Subsidiarsauftrag bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- 3. Juli 1994 Pfarrer i. R. Vinzenz Al, Jubilarpriester, der seinen Ruhestand in Vaals-Vijlen verlebte;
- 3. Juli 1994 Monsignore Johannes Kremer, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Sebastian in Aachen-Hörn;
- 8. Juli 1994 Pfarrer i. R. Jakob Hermanspahn, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 5279.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1994

64. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission	135	Nr. 141 Hinweise für den Sonntag der Weltmission	137
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 142 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.	137
Nr. 139 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz)-Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA)	136	Nr. 143 Exerzitienleitertagung	137
Verlautbarungen des Diözesanadministrators		Nr. 144 Gottesdienste zum Jahr der Familie . . .	137
Nr. 140 Dekanatszugehörigkeit der Pfarren St. Antonius, Düren und St. Bonifatius, Düren zum Dekanat Düren-Südwest	137	Nr. 145 Informationstagung über den Beruf des Priesters bzw. des/der Gemeindereferenten/-in . .	138
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 146 Änderung im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	138
		Nr. 147 Personalchronik	140
		Nr. 148 Pontifikalhandlungen	141

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission

Liebe Schwestern und Brüder,
am kommenden Sonntag, dem 23. Oktober, feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission als Tag der weltweiten Verbundenheit aller Katholiken.

Von der ersten Christengemeinde in Jerusalem berichtet die Apostelgeschichte:

„Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten **eine** Gemeinschaft.“ (Apg 2, 44). Gelehrte und Ungelehrte, Einfache und Hochgestellte, Juden aus Jerusalem und Fremde waren angenommen in der Gemeinde des Anfangs.

Durch den unermüdlichen Eifer zahlloser Missionare und Missionarinnen ist die Kirche im Laufe der Geschichte hineingewachsen in die Völker aller Kontinente. Gläubige

aller Hautfarben zählen zu den Jüngern Jesu. Aus bescheidenen Anfängen der Mission wurden einheimische und eigenständige Bistümer, Millionen Christen und Nicht-Christen in den Ländern des Südens setzen heute ihre Hoffnung auf die Kirche.

Am Sonntag der Weltmission rufen der Papst und die Bischöfe die Gläubigen der gesamten katholischen Welt auf zum gemeinsamen Gebet für die weitere Ausbreitung des Glaubens und zum Missionsopfer,

das in gerechter Weise an alle armen Kirchen des Südens verteilt wird. Es soll sich erneut bewahrheiten, was die Apostelgeschichte von der Urkirche sagt: „Sie bildeten **eine** Gemeinschaft.“

Für das Bistum Aachen
† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 139 **Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA)**

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA-Ordnung) vom 9. September 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1987, Nr. 154, Seite 121; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen vom 30. Oktober 1987, Stück 14, Nr. 134, Seite 111; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Oktober 1987, Stück 22, Nr. 232; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. November 1987, Nr. 20, Artikel 195; Kirchliches Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn vom 30. Oktober 1987, Stück 11, Nr. 163) — zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1994 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1994, Nr. 63, Seite 65) — wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Vermittlungsverfahren

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

(3) Zur Begleitung von Vermittlungsverfahren bildet die Kommission einen Vermittlungsbeirat, der aus 10 Mitgliedern besteht. Jeweils 5 Mitglieder werden von der Mitarbeiterseite und von der Dienstgeberseite aus ihrer Mitte bestimmt. Der Vermittlungsbeirat tagt zur selben Zeit und am selben Ort wie der Vermittlungsausschuß und steht für Anhörungen durch den Vermittlungsausschuß zur Verfügung. Der Vermittlungsausschuß hört spätestens vor der abschließenden Abstimmung über den Vermittlungsvorschlag den Vermittlungsbeirat an.

(4) Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Die Annahme des

Vermittlungsvorschlags bedarf der Zustimmung von mindestens 37 Mitgliedern.

Erhält der Vermittlungsvorschlag nicht die nach Unterabsatz 1, Satz 2 erforderliche Mehrheit, so kann der Vermittlungsausschuß in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 zum zweiten Male angerufen werden. Die Absätze 1 bis 4, 1. Unterabsatz gelten entsprechend.

(5) Im Fall eines Vermittlungsverfahrens nach § 11 Abs. 2 legt der Vermittlungsausschuß den Vermittlungsvorschlag der Kommission und dem Bischof der am Verfahren beteiligten Diözese vor. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Wird dem Vermittlungsvorschlag im Falle des Absatzes 4 nicht von der Kommission und im Falle des Absatzes 5 nicht von der Kommission und dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Kommission mit.

2. Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Für die Diözese Aachen
Aachen, 16. Mai 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Für die Diözese Essen
Essen, 16. Mai 1994

† Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für die Erzdiözese Köln
Köln, 16. Mai 1994

† Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für die Diözese Münster
Münster, 16. Mai 1994

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für die Erzdiözese Paderborn
Paderborn, 16. Mai 1994

† Johannes Joachim
Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 140 Dekanatszugehörigkeit der Pfarren St. Antonius, Düren und St. Bonifatius, Düren zum Dekanat Düren-Südwest

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, hebe ich mit Wirkung vom 1. September 1994 die Zugehörigkeit der

Pfarren St. Antonius und St. Bonifatius zu Düren zum Dekanat Düren-Ost auf und ordne diese Pfarren dem Dekanat Düren-Südwest zu.

Aachen, 16. August 1994
L.S.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 141 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

Wenn MISSIO den Sonntag der Weltmission 1994 unter das Motto „Hilfe für eine andere Welt“ stellt, lädt es die Christinnen und Christen in den deutschen Diözesen ein, die Welt im Sinn der befreienden Botschaft des Evangeliums verantwortlich mitzugestalten.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die Arbeit der über 900 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Nur durch unseren zuverlässigen Solidarbeitrag kann deren Arbeit für ein weiteres Jahr gesichert werden. Mit unserem Beitrag unterstützen wir diese Menschen, Gemeinden und Ortskirchen in ihrem Kampf gegen Ungerechtigkeit, Hunger, Elend, Unterdrückung, Ausbeutung der Menschen und Zerstörung der Schöpfung. Die „andere Welt“ im Sinne MISSIOs bezeichnet einen christlichen Weltentwurf, der um des Menschen willen auf eine Welt der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung setzt.

Und tatsächlich ist die Kirche in vielen alltäglichen Situationen Hoffnungszeichen und Anwalt für die bedrängten Menschen der sogenannten Dritten Welt. In Afrika haben zahlreiche Bischofskonferenzen in den letzten Jahren ihre Stimme für Menschenwürde und Demokratie, gegen Machtmißbrauch und Willkürherrschaft erhoben.

Daß unsere Kirche an vielen Brennpunkten durch unterschiedliche Dienste für die Menschen präsent sein kann, ist auch der weltweiten Solidarität am Sonntag der Weltmission zu danken. Nur mit der finanziellen Hilfe der Katholiken in unseren Pfarrgemeinden kann MISSIO die Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien unterstützen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Hilfe für eine andere Welt leisten.

Der Sonntag der Weltmission will besonders die missionarische Dimension unserer Kirche betonen, zu solidarischem Handeln für eine Welt im Geiste Jesu Christi ermutigen und wirksame Zeichen setzen. Spezielle Materialien unterstützen Sie bei der Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Weltmission. Die Kollekte des Bistums Aachen betrug im vergangenen Jahr 987 610,71 DM.

Der Aufruf der Bischöfe sollte möglichst am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 16. Oktober, in allen Gottesdiensten verlesen werden. Bei dieser Gelegenheit bitten wir Sie, die Opfertüten zu verteilen und das Kurzinfo für die Gemeinde, das den bisherigen Rechenschaftsbericht ablöst, auszulegen.

Nr. 142 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Am Sonntag, dem 16. Oktober 1994, feiert unser Diözesanadministrator um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 143 Exerzitienleitertagung

Thema: Persönlichkeitsentfaltung in Exerzitien.

Referenten: P. Johannes Pausch OSB, unterrichtet an den Universitäten Salzburg, Mainz, Tübingen in den Fachbereichen Religionspädagogik, Pastoralpsychologie und Spiritualität; Dr. Maria Riebl, Studium aus Klassischer Philologie und Theologie, vielfältige Tätigkeit in der theologischen Erwachsenenbildung.

Termin: 26. September 1994, 18.00 Uhr, — 29. September 1994, 16.00 Uhr.

Ort: Exerzitien- und Bildungshaus Lainz, Lainzer Straße 138, A-1130 Wien, F. (0 04 31) 8 04 75 93.

Anmeldung: Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Exerzitienreferat, Stephansplatz 6/VI/43, A-1010 Wien, F. (0 04 31) 55 23 71/2.

Nr. 144 Gottesdienste zum Jahr der Familie

Anläßlich des Jahres der Familie findet am 8. und 9. Oktober in Rom ein Welttreffen der Familien mit dem Hl. Vater statt. Am Sonntag, dem 9. Oktober, ist in diesem Zusammenhang mit dem Hl. Vater eine Eucharistiefeier mit feierlicher Erneuerung des Eheversprechens geplant. Der Päpstliche Rat für die Familie regt an, zum gleichen Zeitpunkt auch in den Pfarrgemeinden entsprechende Gottesdienste zu feiern.

**Nr. 145 Informationstagung
über den Beruf des Priesters
bzw. des/der Gemeindereferenten/-in**

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ im Bistum Aachen bietet folgende Tagungen an:

15. Oktober bis 16. Oktober 1994 Begegnung mit Sachkundigen für junge Männer, die sich für den Beruf

des Priesters interessieren, im „Haus Damiano“, I. Rote-Haag-Weg 16, 52076 Aachen.

29. Oktober bis 30. Oktober 1994 Begegnung mit Sachkundigen für Interessenten am Beruf des/der Gemeindereferenten/-in im Jugendbildungshaus „Haus Eich“, Eupener Straße 138, 52066 Aachen.

Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 146 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1994**

•

Nr. 147 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 28. Juli 1994 Pfarrer Gerhard Brisch von seinen seelsorglichen Aufgaben an der Justizvollzugsanstalt Willich mit Wirkung vom 1. August 1994;
- 28. Juli 1994 Regionalpfarrer Konrad Mohr von seinen priesterlichen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Aachen-Land und als Pfarrer an St. Josef, Herzogenrath-Straß, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 31. Juli 1994;
- 2. August 1994 Pfarrer Wilhelm Rang von seinen priesterlichen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 7. August 1994;
- 18. August 1994 Pater Anton Heinrich van Wigger SDB von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath, mit Wirkung vom 1. September 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

- 28. Juli 1994 Pfarrer Konrad Mohr zum Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt Willich mit Wirkung vom 1. August 1994;
- 2. August 1994 Diakon René Brasseur zum Ständigen Diakon an den Pfarren St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, beide Dekanat Rheydt-Odenkirchen;

- 2. August 1994 Pfarrer Wilhelm Rang zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Meerbusch mit Wirkung vom 8. August 1994. Gleichzeitig hat er seine Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge in den Regionen Kempen-Viersen und Krefeld bestätigt;
- 2. August 1994 Pfarrer Dr. Joseph Nguyen van Tinh unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Pfarradministrator an St. Dionysius, Heimbach-Vlaten, und St. Martin, Heimbach-Hergarten, beide Dekanat Heimbach-Nideggen, rückwirkend zum 1. August 1994 zum cappellanus, und zwar als Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Muttersprache in den Regionen Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach;
- 3. August 1994 Kaplan Georg Kaufmann zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in der Pfarrgemeinde St. Michael, Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Burtscheid, mit Wirkung vom 14. August 1994. Gleichzeitig hat er seine Wahl zum Geistlichen Leiter der KSJ bestätigt und ihm die Vollmachten eines cappellanus dazu übertragen;
- 15. August 1994 Kaplan Ludwig Kröger mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius, Rheydt-Odenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen;
- 18. August 1994 Pater Anton Heinrich van Wigger SDB zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Heinsberg-Oberbruch mit Wirkung vom 1. September 1994.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- 1. August 1994 Pater Dr. Alexander Senftle OFM Cap, zuletzt wohnhaft bei den Klarissen-Kapuzinerinnen in Erftstadt-Liblar;
- 3. August 1994 Prof. Dr. Edward J. Birkenbeil, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren;
- 17. August 1994 Pfarrer i. R. Johannes Vellmanns, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Cyriakus in Krefeld-Hüls;
- 21. August 1994 Pfarrer i. R. Matthias Nauen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Klemens in Viersen.

Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden am:

- 16. August 1994 Paul Scholl aufgrund päpstlicher Dispens.

Es wurden eingesetzt am:

- 1. April 1994 Frau Ursula Stephan als Gemeindeferentin in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Lobberich;
- 1. August 1994 Frau Felicitas van Kimmenade in der Pfarrgemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck.

Es wurden versetzt am:

- 1. Juni 1994 Herr Norbert Grootjans, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-Ost, in die Gefängnisseelsorge der Justizvollzugsanstalt Aachen sowie in das Dekanat Stolberg-Nord;

1. Juli 1994 Frau Brigitte Salentin, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Thekla, Herzogenrath-Merkstein, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, in die Pfarren St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, und St. Martin, Düren-Derichsweiler;

1. August 1994 Frau Monika Eisleb, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Thomas Morus, Krefeld, in die Pfarren Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, und St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum;

1. August 1994 Frau Hildegard Nobis, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Severin, Aachen-Eilendorf, in die Pfarre St. Johann Baptist, Simmerath, und in die Seelsorge des St. Brigida-Krankenhauses, Simmerath;

15. August 1994 Frau Hedwig Rissler, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Peter, Düren-Birkesdorf, und St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, in die Pfarren St. Katharina, Langerwehe-Wenau, und St. Martin, Langerwehe;

1. September 1994 Herr Harald Brouwers, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Mönchengladbach-Nord-Ost, in das Dekanat Kempen-Tönisvorst;

1. September 1994 Frau Doris Keutgen, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach, in die Pfarre St. Remigius, Viersen;

1. Oktober 1994 Herr Hans-Heinz Peters, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Würselen, in die Seelsorge des Vinzenz-Heims, Aachen.

Nr. 148 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Karl Reger weihte am 21. August den Altar der Kirche St. Johann Baptist zu Vettweiß-Sieverich und am 28. August den Altar der Kirche St. Johann Baptist zu Stolberg-Vicht.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. August in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 3, am 21. August in St. Johann Baptist zu Vettweiß-Sieverich 15, am 22. August in St. Matthias zu Kall-Sötenich 21, am 27. August in St. Stephan zu Kall-Sistig 22; insgesamt 61 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1994

64. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 159 Caritas-Adventssammlung 1994	170
Nr. 149 Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen . . .	144	Nr. 160 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	170
Nr. 150 Projekt Verwaltung	144	Nr. 161 Sternsingerwettbewerb 1994/95	170
Nr. 151 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	144	Nr. 162 Jahresabschluß 1994 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	171
Nr. 152 Tag der pastoralen Dienste 1994	169	Nr. 163 Bibel auf Diskette	171
Nr. 153 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1995	169	Nr. 164 Hilfen zur Bibelarbeit	171
Nr. 154 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	169	Nr. 165 Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen	171
Nr. 155 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 1994	169	Nr. 166 Volkstrauertag 1994	171
Nr. 156 Taufregistrauszüge der Vroedvrouwenschool zu Heerlen	170	Nr. 167 Adventskalender des Bonifatiuswerkes	171
Nr. 157 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee .	170		
Nr. 158 Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner . .	170		

Kirchliche Nachrichten

Nr. 168 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	172
Nr. 169 Personalchronik	174
Nr. 170 Pontifikalhandlungen	175

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 149 Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen im Bistum Aachen und Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen

Die vorstehend genannten Ordnungen wurden am 8. Dezember 1989 für fünf Jahre in Kraft gesetzt. Die inzwischen mit beiden Ordnungen vorliegenden Erfahrungen sind im Blick auf die vorgesehene Überprüfung gesammelt worden. Aus Gründen der derzeitigen Sedisvakanz und des erst im Oktober d. J. zum Abschluß kommenden ersten Durchganges wird die Geltung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Nach Ablauf dieser Zeit sind die genannten Ordnungen zu überprüfen.

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 150 Projekt Verwaltung

Information der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gemäß § 27 MAVO

Die Ergebnisse der in den Monaten Mai/Juni 1994 durchgeführten Arbeitsanalysen in den Untersuchungseinheiten des Bischöflichen Generalvikariates und der Regionalstellen liegen mittlerweile weitgehend vor. Eine erste Analyse der Arbeitsergebnisse hat gezeigt, daß die bisher erfaßten Daten ein positiv zu wertendes Teilergebnis für das Voranbringen des Gesamtprojektes darstellen. Auf dieser Grundlage können weitergehende Untersuchungen mit Blick auf die Organisationsentwicklung und künftige Organisationsgestaltung erfolgen.

In einigen Untersuchungseinheiten sind noch Nachbesserungen bzw. Ergänzungen notwendig, um die Arbeitsanalyse in vollem Umfang nutzbar machen zu können. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern des Bischöflichen Generalvikariates gebildet, die in Zusammenarbeit mit den Leitern der Untersuchungseinheiten die erforderlichen Nachbesserungen bzw. Ergänzungen vornehmen sollen. Diese Ergebnisse werden bis zum 30. Oktober 1994 erwartet.

Eine detaillierte Auswertung der Ergebnisse der Arbeitsanalysen sowie die sich daraus ergebenden Überlegungen zur Organisationsentwicklung werden anschließend erfolgen.

Parallel zu der Arbeitsanalyse in den vorgenannten Untersuchungseinheiten läuft zur Zeit in den Regionen eine regionalspezifische Erfassung der den Pfarren der Regionen zurückgesandten Fragebögen. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse werden auf den Dechantenkonferenzen unter Beteiligung der Projektleitung und der jeweiligen Mitglieder der „Arbeitsgruppe Pfarrer“ vorgelegt. Die regionalen Voten werden der Projektleitung bis zum 30. Oktober 1994 zugesandt, damit daraus ein Gesamt-Votum für das Bistum erstellt werden kann. Dieses Gesamt-Votum wird Zielvorgaben

beinhalten bzw. Entscheidungen für den neuen Bischof vorbereiten.

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 151 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen

Vorwort

Die Finanzlage des Bistums Aachen hat sich aufgrund des starken Rückganges der Kirchensteuereinnahmen drastisch verschlechtert.

Dies zwingt zu einschneidenden Sparmaßnahmen, zunächst besonders im investiven Bereich. Auswirkungen gibt es selbstverständlich auch auf die Zuweisungen des Bistums zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden. So können die Sachkostenpauschalen im nächsten Jahr nicht – wie bisher üblich – angehoben werden.

Die Kirchengemeinden sind aufgefordert, ihrerseits ebenfalls nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Weitere Mittelkürzungen können derzeit nicht ausgeschlossen werden.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten – mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume – anzugeben.

Die Anlage 2 wurde neu gestaltet. Auf die Angabe aller einzelnen Vergütungsbestandteile wird künftig verzichtet.

Durch das Zusammenfassen von Vergütungsbestandteilen konnte der Umfang der Anlage 2 erheblich verringert werden.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Dies gilt auch für mögliche Kostenerstattungen für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort – einschl. der hierfür zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sowie des ab 1. 1. 1995 zu zahlenden Solidaritätszuschlages von 7,5% auf die pauschale Lohnsteuer – an die jeweiligen Mitarbeiter.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 3,5% der Personalkosten einzustellen.

Zahlreiche Kirchengemeinden nehmen bei den Vergütungszahlungen an die Mitarbeiter die Hilfe der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Anspruch. Für 1995 kann jedoch die Z'Gast den angeschlossenen Kirchengemeinden die voraussichtlichen Personalkosten nicht mitteilen. Die Daten auf der Anlage 2 sind somit von den Kirchengemeinden zu ermitteln.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erklärung zu Titel V der Ausgaben –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der

Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8-10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zu lassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1994“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1995 genehmigten Nachträge für 1994 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1993 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1993 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigegeführten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 5 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1994 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1994 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzu- drucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-5, 4, 5 sowie Blatt 1 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind nunmehr im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet. Damit entfallen künftig die bisher hierfür erforderlichen Verrechnungen zwischen der Kirchenkasse und der Sonderkasse für die offene Jugendfreizeitstätte.

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II VI/1 VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6 Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen
I/3 u.4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI VII/6 und 7 IX/4	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7 X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zu-

zuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei C.1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf zu verrechnen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1–6:

– Pächte und Mieten –

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Einnahmen aus der Vergabe von Milchquoten sind bei den Pachterträgen zusätzlich einzutragen. Hinter dem entsprechenden Betrag in der Ansatzspalte für dieses Haushaltsjahr sind die Buchstaben „MQ“ zu vermerken.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ – I	7–50	1,65 DM
AZ – II	51–70	1,90 DM
AZ – III	71–85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0,10 DM/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins in Höhe von 0,50 DM/qm erwartet.

Erbbauszinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu

überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 24 59 bzw. 272).

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – ist durch Vorlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 24 59 oder 272).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – gerichtet werden.

Zu Titel 1/7:

– Jagdpacht –

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die

übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

– Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen –

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

– Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten –

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach § 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 24 59 oder 2 72.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier-nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwoh-

nungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.3) – in Anspruch zu nehmen. Die Telefonnummer lautet 02 41/45 24 59 oder 2 72.

Zu Titel I/10:

– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung, die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage, die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr, die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege, die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart, die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage, die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Dienst-/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 95 bzw. 2 96.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu verzeichnen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind. Von daher gelten die vorstehenden Ausführungen für Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) in analoger Weise.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Priester und Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im KA für 1994, auf den Seiten 84–87, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen.

Es ist darauf zu achten, daß nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermerken (Versicherungsprämien, Wartungskosten und sonstige Gebühren und Erstattungen).

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Wartungskosten abzuziehen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für Strom und Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Strom und Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Dieser Sachverhalt ist bei der Ermittlung der Haushaltsansätze bei Titel VII/4, IX/4 oder bei Ziffer 3 der Ausgaben im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte zu berücksichtigen. Die Erstattungsleistungen für Brennstoffe oder Strom sind deshalb den Pauschalbeträgen hinzuzurechnen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage an-

derer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskosten-erstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1992 bis 30. 6. 1993 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
<u>Heizöl EL, Abwärme</u>	<u>10,38 DM</u>
<u>Gas</u>	<u>11,89 DM</u>
<u>feste Brennstoffe</u>	
<u>Fernheizung, schweres Heizöl</u>	<u>14,07 DM</u>

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1993 bis 30. 6. 1994 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,40 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel I/14:

– Allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden –

Kirchengemeinden, die allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden erhalten, werden gebeten, diese Zuschüsse bei Titel I/14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für

bereits in Spar(kassen)briefen/fest verzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Soweit die Aktivkapitalien auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten angelegt sind, wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 5,6% erwartet. Bei Neuanlagen ist ein Zinssatz von mindestens 6% einzusetzen.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel II zu errechnen.

Falls Kirchengemeinden bei Titel II keine angemessenen Einnahmen erzielen, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen Einnahmen zugrunde gelegt werden bzw. nach Abschluß der Prüfarbeiten zur Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt wird.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt. Es wird jedoch empfohlen, möglichst höherverzinsliche Anlageformen anzustreben.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 3 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen.

Stolgebühren und Kathedralsteuern sind nicht mehr besonders zu erheben. Die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen sind in voller Höhe bei Titel IV zu vereinnahmen bzw. zu veranschlagen. Auf die Diözesan-Stipendien- und Gebührenordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1991, Seite 32, wird verwiesen (s. auch Titel I/14 der Einnahmen).

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und

III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche – einschl. der Pflege der Kirchenwänsche – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben f–j). Von diesen Ausgaben ist der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kultkosten in Höhe von 13,– DM je qm-Netto-Grundrißfläche der Kirche/Kapelle abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2,3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbetrag nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

– Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist bei Position 2 in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Erstattungen von Fernsprechgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5 der Einnahmen:

Eine generelle Eigenleistung der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (IX/4.1.–3 der Ausgaben) ist nicht im ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Nach wie vor bleiben jedoch die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Nutzungsgebühr von 4,– DM je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen ggf. gezahlt.

Diese Erstattungsleistungen/Nutzungsgebühren sind lediglich in der Kirchenrechnung bei Titel VI der Einnahmen nachzuweisen. Die Einnahmen können dazu verwendet werden, etwaige Mehrausgaben bei Titel IX/4.1–3 gegenüber den pauschalen Zuweisungen zu bestreiten. Auch ist es zulässig, sie für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten fließen diese Einnahmen den freien Mitteln zu.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

In Sonderfällen (z. B. übergroße Pfarrsäle) sind von den Kirchengemeinden zusätzliche Eigenleistungen zu den Betriebskosten des Pfarrheimes zu erbringen. Diese Eigenleistungen werden von Fall zu Fall festgelegt und sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Zu Titel VI/6:

– Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen. Zu den Betriebskosten in diesem Sinne gehören nicht die Aufwendungen zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. Diese Kosten werden nicht besonders aus Mitteln der Kirchensteuer gefördert. Die anteiligen Zuschüsse zu den Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, geselligen Veranstaltungen usw. sind deshalb nicht bei Titel VI/6 im Haushaltsplan zu veranschlagen. In der Kirchenrechnung sind sie bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile nachzuweisen.

Zu Titel VI/7:

– Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu C – Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde –

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1995“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben vermerkt.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung

bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung auf die Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

– Aushilfe in der Seelsorge –

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrtkostenerstattung bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenersatzungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken	380 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken	500 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken	750 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken	1000 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a–I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

– Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung –

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind – eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume – auf der Anlage 2, Blatt 1–5, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 560,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 5, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht

1/6 des Gesamteinkommens). Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 5, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden (z. B. Mitarbeiter wird bei einem anderen Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 5 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln. Die von der Hauptabteilung 6 B – Personal – genehmigten Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort sind – zuzüglich der hierfür von der Kirchengemeinde zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sowie der für die pauschale Lohnsteuer ab dem 1. 1. 1995 zu entrichtende Solidaritätszuschlag von 7,5% – bei der Jahres-Bruttovergütung, Anlage 2 (Spalte 2), mit anzugeben. Diese Kostenerstattungen unterliegen nicht der Zusatzversicherungs- und der Sozialversicherungspflicht.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seiten 65–66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt. Zu den Kulturkosten für die Kirche wird ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt (s. Titel II u. III der Ausgaben). Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994, Sonderdruck, Seiten 29–39, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 SGB V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß wie bisher – in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 SGB V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 SGB V die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und den Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 560,- DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversi-

cherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

Ab dem 1. 1. 1995 wird für die Pflegeversicherung 1% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 0,5%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung. Nach den z. Z. bekannten Informationen werden möglicherweise die Beitragssätze bei den übrigen Sozialversicherungsabgaben abgesenkt. Es wird deshalb gebeten, die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben nach den z. Z. geltenden Sätzen zu errechnen. Etwaige Mehrbelastungen werden sicherlich durch die Deckungsreserve von 3,5% aufgefangen.

– *Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)* –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr vom 5. 8. 1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1. 4. 1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1. 1. 1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, daß die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1. 4. 1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV oder als nebenberuflich anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

– die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird

und

– das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) – bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens – nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1994 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 560,- DM.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) 530,- DM Vergütung
 - b) 45,- DM anteilige Weihnachtszuwendung
- _____ (jährliche Weihnachtszuwendung: 12)

575,- DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZVK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

- 1. Reinigung des Jugendheims sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
- 2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Weiterhin sind nicht versicherungspflichtig:

- 1. Mitarbeiter, die eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben (nicht mehr als 19 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber).
- 2. Nebenberuflich tätige Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und diese Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat.

Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Gleichzeitig ist er hauptberuflich (nichtselbständige Beschäftigung) mit 30,80 Wochenstunden = 80% eines Vollbeschäftigten tätig.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

- 1. Der Mitarbeiter muß das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Der Mitarbeiter muß ab der Anmeldung bis zur

Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.

- 3. Das befristete Arbeitsverhältnis muß grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 2,5% abzüglich des monatlichen Betrages von 26,- DM bzw. jährlich 312,-DM dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind ebenfalls auf der Anlage 2 aufzuführen.

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,- DM jährlich.

Der Pauschalsteuersatz beträgt 15%. Davon sind ab dem 1. 1. 1995 7,5% als Solidaritätszuschlag zusätzlich an das Finanzamt zu entrichten. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuer abzuführen.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1995 mitgeteilt.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I/4, Anlage 2 (A-f):

Berechnungsverfahren für die Rendantenentschädigung:

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und gegebenenfalls des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Für die Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes beträgt die Rendantenentschädigung grundsätzlich 8%. Einnahmen bei Titel I/13 und bei Titel II, die über 30 000,—DM hinausgehen, werden mit 1% bewertet. Der einer Kirchengemeinde unmittelbar zu überweisende Haushaltsfehlbedarf (C. 4 der Einnahmen) wird bei der Rendantenentschädigung mit 1% berücksichtigt. Bei Kirchengemeinden, die nicht der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossen sind, wird (für die Ermittlung der Rendantenentschädigung) die Summe bei C. 4 der Einnahmen um den bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesenen Betrag vermindert. (Bei Kirchengemeinden, die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossen sind, wird der bei Titel IX/2 der Ausgaben zugewiesene Betrag mit dem Haushaltsfehlbedarf bei C. 3 der Einnahmen direkt verrechnet.)

Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird bei der Rendantenentschädigung 1% der Summe bei Titel I/4 der Ausgaben – jedoch ohne Rendantenentschädigung und ohne Schwesterngestellungsleistungen – gewährt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4 (A-f) – nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand – festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Zinsen der freien Mittel werden nicht auf den Haushaltsfehlbedarf angerechnet. Aus diesem Grunde sind diese Zinsen auch nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie können demzufolge auch nicht bei der von der Bistumsverwaltung anzuerkennenden Rendantenentschädigung bei Titel I/4 der Ausgaben berücksichtigt werden. Es steht dem Kirchenvorstand frei, für diese Zinseinnahmen dem Rendanten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende angemessene Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,—DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

– Wichtiger Hinweis:

Es wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht auf der Anlage 2, Blatt 1, zu vermerken und die Zusammenstellung der Ausgaben zu Titel I/4 – Anlage 2, Blatt 5 – nicht auszufüllen. Die jeweiligen Beträge (einschl. des Haushaltsansatzes bei Titel I/4 der Ausgaben) werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 – Organisation – angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Schwernergestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 4, F:

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern ist die Ordnung vom 21. April 1992 maßgebend (Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1992). Die Gestellungsgelder sind nur noch nach Maßgabe dieser Ordnung zu zahlen, soweit nicht in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Ordensgemeinschaft und der Abteilung 0.2.3 eine andere Regelung getroffen wird.

Die Höhe des Gestellungsgeldes ist nach Gestellungsgruppen geordnet.

Die Gestellungsgelder vom 1. 1. 1995 an betragen
in

Gestellungsgruppe I

84 000,- DM jährlich = 7000,- DM monatlich

Gestellungsgruppe II

62 400,- DM jährlich = 5200,- DM monatlich

Gestellungsgruppe III

49 500,- DM jährlich = 4125,- DM monatlich

Der Sachbezugswert für Wohnung und Verpflegung
gemäß der SachbezugsVO beträgt

ab dem 1. 1. 1994 monatlich 610,- DM;

für Wohnung sind 46% = 280,60 DM und

für Verpflegung sind 54% = 329,40 DM

zu berechnen.

Der Sachbezugswert wird voraussichtlich zum 1. 1.
1995 erhöht. Diese Änderung wird über den Kirchli-
chen Anzeiger mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte
Wohnung ist bei Titel I/10 der Einnahmen zu veran-
schlagen.

Der Sachbezugswert für Wohnung in Höhe von
280,60 DM je Monat umfaßt sämtliche Aufwendungen,
einschließlich Strom und Heizung.

Zu Titel I/5:

– Sondervergütungsmittel –

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von
den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Ab-
teilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte – eine
entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

*— Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen
der Mitarbeitervertreter—*

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen
der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung ge-
sondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten
und Teilnehmergebühren werden nach vorangegan-
gener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, f-j) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte

und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1995 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. So-
fern keine Besonderheiten zu berücksichtigen sind,
wird empfohlen, die Haushaltsansätze in Anlehnung
an die Ausgaben in den Vorjahren zu ermitteln.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr,
Glockenmotoren und Läutewerke sind bei Titel III der
Ausgaben zu veranschlagen. Beschlüsse eines Kir-

chenvorstandes, derartige Wartungsverträge abzu-
schließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung
im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen
nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebe-
ten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsver-
trag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz
der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die
Glockenanlagen sowie die dazugehörigen Konstruktio-
nsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die
Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchenge-
meindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfir-
men erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der
Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlun-
gen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf
der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1995 wird sich das Bistum bei allen Kirchen und
Kapellen an der Finanzierung der Kultkosten mit ei-
nem Zuschuß in Höhe von 13,- DM je qm-Netto-
Grundrißfläche der Kirche/Kapelle beteiligen.

In Höhe des Zuschusses können die Einnahmen der
Titel III und IV die Ausgaben für die Kultkosten unter-
schreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II
und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für
Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbe-
reich B, f-j) aufgewendet werden. Falls bei Titel II
Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienst-
wohnungen usw. verausgabt werden, so sind die ent-
sprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder
VI/3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II
abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu
Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten betei-
ligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die
Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der
Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei
den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung
stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeigne-
te Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausga-
ben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur
Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Ti-
teln III und IV, Zuschuß des Bistums zu den Kultkosten
und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspau-
schale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel IV der Ausgaben:

„Stiftungen“

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie
der Meßpersolvierungen ist darauf zu achten, daß zwi-
schen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“
und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen)
unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwer-
tungsstiftungsstipendien und der daraus resultieren-
den Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der
nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapi-

tals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,- DM auf- bzw. abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das neue Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung sowie einer überarbeiteten Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter Hinweis auf dieses neue Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 99 bzw. 45 25 30.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1994 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzei-

ger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefonnummer: 02 41/45 23 11.

Der Ersatz von Glühbirnen/Kompaktleuchten bzw. Energiesparbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. Vor dem Einbau von Energiesparbirnen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob der Einsatz der Kompaktleuchten letztlich wirtschaftlich ist.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,- DM multipliziert wird.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung oder Erweiterung von Wohnraum geschaffen wird.

Für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten, können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,

dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis –
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der

Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime.

Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter können aus den zugewiesenen Mitteln des Titels V bestritten werden.

Zuschuß aus Bistumsmitteln:

Eine Bezuschussung aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand für bauliche Maßnahmen über 10 000,- DM liegt.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Die Wartungskosten für die Feuerlöscher sind bei Titel V zu verausgaben.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1993 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,-DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der

Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Anträge mit Kostenunterlagen, ggf. Zeichnungen und Fotos zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden.

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von Arbeiten an Gebäuden bei:

- 1.1 Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 Änderungen im Fassadenbereich, hier insbesondere an Außenfenstern und Türen
- 1.5 Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten — zu Ziffer 1.5 — eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/ Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnah-

men (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bundespost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen einzuplanen. Mögliche Zuweisungen über den Nachtragshaushalt werden dadurch ggf. vermieden. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt.

Die Ansätze des Titels VI der Ausgaben sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3–6 und § 4, Ziffern 1 + 2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände, der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. 1. 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen und von der Kindergartenkasse zu erstatten (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Wartungskosten für die Orgel, Turmuhr, Glockenmotoren und für das Läutewerk sind bei Titel III der Ausgaben zu veranschlagen. Die Wartungskosten für Feuerlöscher sind zu Lasten des Titels V zu verausgaben. Bei Titel VI/10 sind nur die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen zu veranschlagen, sofern die Kosten unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen – insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten – zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für die Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für

das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/1:

– Entschädigung für Verwaltungsräume –

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	190,- DM,
1001–2000	270,- DM,
2001–3000	360,- DM,
3001–4000	450,- DM,
4001–5000	540,- DM,
5001–6000	630,- DM,
6001 und mehr	720,- DM,

Zu Titel VII/2:

– Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten –

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefonkosten sind – je nach Größe der Kirchengemeinde – zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs-

und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84–87, abgedruckt.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale errechnet sich wie folgt:

Kirchengemeinden und vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden bis 3000 Mitglieder:

Grundbetrag: 1090,- DM + 1,80 DM pro Mitglied;

über 3000 Mitglieder:

Grundbetrag: 610,- DM + 2,- DM pro Mitglied.

Die vorstehend genannten Beträge erhalten vermögensrechtlich nicht selbständige Vikarie- und Kapellengemeinden nur dann, wenn für sie vom Kirchenvorstand der Mutterpfarre ein eigener Haushaltsplan aufzustellen ist.

Die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen sind bei Titel VII/2 zu verausgaben.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Zu Titel VII/3:

– Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben –

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Bei Pastoralreferenten/innen wird der Betrag von höchstens 1500,- DM und bei Dekanatsbeauftragten in der Kirchlichen Jugendarbeit von höchstens 2100,- DM pro Jahr gewährt. Auf die Verfügungen „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 7. 1990, Seiten 104–105, sowie „Hilfsmittel für den Einsatz von Jugendbeauftragten“, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 7. 1994, Seite 121, wird verwiesen.

Zu Titel VII/4:

– Betriebskosten der pfarramtlichen Räume –

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1995 pro qm Nutzfläche 50,- DM.

In dem Pauschal-Betrag von 50,- DM je qm sind für Reinigungskosten 25,- DM, für Brennstoffkosten 15,- DM und für Strom 10,- DM eingerechnet worden.

Zu Titel VII/5:

– Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates –

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,- DM,
bis zu	1500 Mitglieder	150,- DM,
bis zu	3000 Mitglieder	230,- DM,
bis zu	6000 Mitglieder	300,- DM,
mit mehr als	6000 Mitglieder	450,- DM.

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Zu Titel VII/6 und 7:

– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten mit eigenem PKW –

Im Regelfall können für Geistliche und für Laienangestellte im pastoralen Dienst monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,52 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,38 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind grundsätzlich mit 0,46 DM je km zu entschädigen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw verwiesen. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, abgedruckt.

Ergänzende Hinweise für Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Gemeindeassistenten/innen und Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW:

Bei Gemeindeassistenten/innen und Pastoralassistenten/innen im Berufspraktischen Jahr und in der Berufseinführung sind die entsprechenden Fahrtkosten zu unterscheiden nach:

a) Dienstfahrten, die im Zusammenhang stehen mit dem Dienst der Gemeindeassistenten/innen in der Gemeinde bzw. dem Dienst der Pastoralassistenten/innen im Dekanat;

b) Reisekosten für Fahrten, die mit der Ausbildung und Berufseinführung zusammenhängen.

Zu a) Gemäß der Verfügung über Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst vom 6. 2. 1990 können für Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen Kostenerstattungen bis zu einem Betrag von 900,- DM jährlich veranschlagt werden. Hierbei ist ein Betrag von 0,52 DM je Kilometer zugrunde zu legen. Eine weitergehende Veranschlagung bei Titel VII/7 für derartige Fahrten ist nicht möglich. Die Fahrleistungen werden in einem Fahrtenbuch nachgewiesen und vom Vorgesetzten der Assistentin/des Assistenten sachlich richtig gezeichnet. Der jährliche Betrag ist von der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde im ordentlichen Haushalt bei Titel VII/7 zu beantragen.

Zu b) Die Fahrleistungen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen werden in einem gesonderten Fahrtenbuch nachgewiesen, das jeweils zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. d. J. beim Studienleiter (Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen) eingereicht und von diesem sachlich richtig gezeichnet wird. Diese Fahrtkosten werden in der Arbeitsplatz-Kirchengemeinde abgerechnet. Die erforderlichen Mittel sind ebenfalls bei Titel VII/7 der Ausgaben anzufordern/in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Die Assistenten/innen sind gebeten, durch Fahrgemeinschaften zur Kosteneinsparung und zur Schonung der Umwelt beizutragen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen PKW verwiesen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Die zu erwartenden Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitern mit privatem PKW sind ebenfalls bei Titel VII/7 zu veranschlagen. Die voraussichtlichen Fahrleistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind auf der Anlage 5 anzugeben. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km – wie vorstehend ausgeführt – 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kirchengemeinden, bei denen Verwaltungsmitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt sind, können bei Titel VII/7 Entschädigungsbeträge für Dienstfahrten des Verwaltungsmitarbeiters mit privatem PKW bis zu einer Höchstgrenze von 1200 km/Jahr veranschlagen.

Ist ein Verwaltungsmitarbeiter für mehrere Kirchengemeinden zuständig, erhöht sich diese Grenze um bis zu 300 km für jede zusätzliche Kirchengemeinde.

Beträgt der Beschäftigungsumfang des Verwaltungsmitarbeiters weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit, werden die Höchstgrenzen auf 600 km bzw. 150 km pro Jahr vermindert.

Darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen für Dienstfahrten, sind zu Lasten der freien kirchengemeindlichen Mittel – ggfs. Titel IX/1 der Ausgaben – zu übernehmen.

Zu Titel VII/8 der Ausgaben:

„Verwaltungskostenpauschale für Verwaltungsmitarbeiter“

Die Kirchengemeinden, bei denen Verwaltungsmitarbeiter ihren Arbeitsplatz haben, erhalten bei Titel VII/8 einen zusätzlichen Betrag für Verwaltungskosten. Je Prozent des Beschäftigungsumfanges wird die Summe von 10,-DM gewährt.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

– Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –

Der Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde ist wie folgt zu ermitteln:

Die Kirchengemeinden erhalten einen Grundbetrag von 6000,- DM. Falls jedoch für Kirchengemeinden ein Vermögensverwalter bestellt ist, vermindert sich der Grundbetrag auf 1000,- DM.

Vikarie- und Kapellengemeinden, die vermögensrechtlich nicht selbständig sind bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand haben, erhalten als Grundbetrag die Summe von 3000,- DM. Dies gilt jedoch nur für die vermögensrechtlich nicht selbständigen Vikarie- und Kapellengemeinden, für die vom Kirchenvorstand der Mutterpfarre ein eigener Haushaltsplan aufzustellen ist.

Wohnen im Bereich einer solchen Vikarie- oder Kapellengemeinde mehr als 1000 Gemeindemitglieder, erhöht sich der Grundbetrag auf 6000,- DM.

Bis 2000 Gemeindemitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 3,90 DM gewährt; für jedes weitere Mitglied die Summe von 3,- DM.

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln, Aktivitäten von pfarrlichen Gruppierungen zu unterstützen (z. B. Jugendgruppen) und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kultkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Auf das Rundschreiben vom Monat Juni 1994, 8.1. Zi/Do, an die Kirchengemeinden, die Träger einer Tagesstätte für Kinder sind, wird verwiesen. Danach wird zu den Personal- und Sachkosten für eine Tageseinrichtung für Kinder im Jahre 1995 folgender Zuschuß zur Trägerleistung gewährt:

1. Zu den Personalkosten für das pädagogisch tätige Personal beträgt der Zuschuß aus der Kirchensteuer 27% der Aufwendungen.
2. Die übrigen Personal- und Sachkosten werden mit 22% der Aufwendungen für die pädagogisch tätigen Kräfte unterstellt. Hierzu wird aus Mitteln der Kirchensteuer ein Zuschuß in Höhe von 17% gewährt.
3. Bei angemieteten Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder werden die sonstigen Personal- und Sachkosten für einen Kindergarten mit 19% der Aufwendungen für die pädagogisch tätigen Kräfte angenommen.

Der Haushaltsansatz bei Titel IX/2 der Ausgaben ist wie folgt zu errechnen.

Im Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen sind auf Blatt 3, Spalte 9, die voraussichtlichen Personalkosten für die pädagogisch tätigen Kräfte (einschl. der Pauschalen für Personalnebenkosten und Fortbildung) vermerkt. Die Kirchengemeinden wurden bei der Erstellung der Abrechnung für 1993 gebeten, als Voranschlag der Personalaufwendungen für 1995 8% zu den Ausgaben des Jahres 1993 hinzuzurechnen.

Grundlage für die Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer sind somit die Personalaufwendungen für die pädagogisch tätigen Kräfte für das Jahr 1995.

Berechnungsbeispiel für diesen Zuschuß:

1. Personalkosten für die pädagogisch tätigen Kräfte gem. Antrag auf Betriebskostenzuschüsse, Blatt 3, Spalte 9, 517 040,- DM
27% von dieser Summe ergeben 139 600,- DM
2. Die Sachkosten werden mit 113 750,- DM (22% von 517 040,- DM) unterstellt. 17% von 113 750,- DM ergeben 19 340,- DM

In diesem Beispielfalle würde der Haushaltsansatz bei Titel IX/2 158 940,- DM betragen.

Bei zahlreichen Kirchengemeinden sind zusätzliche Gruppen geschaffen/eingerichtet worden. Die Trägerleistungen für diese Gruppen werden in aller Regel – auf der Grundlage eines Vertrages – von der zuständigen Stadt-/Kreisverwaltung übernommen. In derartigen Fällen wird gebeten, den auf die vorstehende Weise ermittelten Betrag um den Anteil der Gruppen, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune getragen werden, zu vermindern.

Berechnungsbeispiel:

Es wird im eben genannten Falle eine 4-Gruppen-Einrichtung angenommen.

Die 4. Gruppe wurde auf Wunsch der Stadt eingerichtet und die Trägerleistungen für die 4. Gruppe werden von der Stadt erstattet. In diesem Falle wären bei Titel IX/2 der Ausgaben 119 210,- DM (75% von 158 940,- DM) zu veranschlagen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1994 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1994, zugesandt.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Der Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätten der TOT/KOT/OT wurde überarbeitet. Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätten werden nunmehr (Position 5 der Einnahmen) die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben festgesetzten Verwehrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet. Damit entfallen die bislang hierfür erforderlichen Verrechnungen zwischen der Kirchenkasse und der Sonderkasse.

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes sind den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Für 1995 sind nach den bisher bekannten Informationen für offene Jugendfreizeitstätten der freien Träger die gleichen Landeszuschüsse wie im Jahre

1994 vorgesehen. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter – nach Maßgabe der Richtlinien des Landes – in eigener Verantwortung.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 1995 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit – einschließlich der GEMA-Gebühren – (Position 8) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3a einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei der Position 8 erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3b der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/ Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 3,5% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,- DM	550,- DM
bis	50 000,- DM	810,- DM
bis	100 000,- DM	1080,- DM
bis	250 000,- DM	1340,- DM
über	250 000,- DM	1600,- DM

Im übrigen wird auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zur Rendantenentschädigung in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1994, Sonderdruck, Seiten 39–41, hingewiesen. Die vorstehenden Pauschalbeträge erhöhen sich daher ggf. um 1% des bei Titel IX/3 der Ausgaben zugewiesenen Betrages.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahres-Bruttovergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Die Abgaben an die KZVK-VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der Anlage 1 des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern sowie des ab dem 1. 1. 1995 zu zahlenden Solidaritätszuschlages von 7,5% zur pauschalen Lohnsteuer.

Hinsichtlich des Veranschlagens der Personalausgaben wird auf die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT – Position 1b der Ausgaben – werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3500,- DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3500,- DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 – Gemeindefarbeit – und 6 – Personal – wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fortbildungskosten und Fahrtkosten sind nunmehr zu einer Position zusammengefaßt worden (Ziffer 2 der Ausgaben).

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von 320,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 820,—DM gewährt.

Die Kosten für Strom, Brennstoffe und für sächliche Reinigungskosten sind bei Ziffer 3 der Ausgaben zu veranschlagen. Für Jugendfreizeitstätten der TOT wird der Betrag von 20,— DM je qm und für Jugendfreizeitstätten der KOT und OT ein Pauschalbetrag von 22,— DM je qm Nutzfläche bei der Position 3 gewährt. Als Nutzfläche rechnen nicht als Keller, Abstellräume, Dachböden usw. genutzte Räume. Für die Flächen einer Kegelbahn und für die Flächen des Pfarrsaales, die über 130 qm hinausgehen, kann der e.g. Pauschalbetrag zu Lasten der Kirchensteuer nicht gewährt werden.

Zu dieser Summe sind die bei Titel I/10 der Einnahmen (ordentlicher Haushalt) oder bei Ziffer 4 der Einnahmen (Haushalt der Jugendfreizeitstätte) enthaltenen Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten hinzuzurechnen. Darüber hinausgehende Beträge sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Ersparnisse oder Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel. Werklöhne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 4 der Ausgaben anzufordern.

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,90 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen (Position 5).

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Verwaltungskosten und Büromaterialien bei Ziffer 6 der Ausgaben in Höhe von 1060,- DM anerkannt.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsbeiträge usw. wurden zu einem Ansatz (Ziffer 9 der Ausgaben) zusammengefaßt. Für Einrichtungen der TOT werden 600,- DM und für die der KOT und OT 1000,- DM anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3b) finanziert werden.

Eine generelle Eigenleistung zu den Betriebskosten der Jugendfreizeitstätte ist nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen. Im übrigen gelten die Ausführungen bei Titel VI. 5 der Einnahmen in analoger Weise.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 1994 als auch die Jahresplanung 1995 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel IX/4/1-3:

– Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen –

Für die Kosten für Strom, Brennstoffe und sächliche Reinigungskosten wird ein Pauschalbetrag von 20,- DM je qm-Nutzfläche der Einrichtung anerkannt. Hinsichtlich der Eigenleistung einer Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes wird auf die Ausführungen zu Titel VI. 5 der Einnahmen verwiesen. Als Nutzflächen rechnen nicht als Keller, Abstellräume, Dachböden usw. genutzte Räume. Für die Flächen einer Kegelbahn und für die Flächen des Pfarrsaales, die über 130 qm hinausgehen, kann der e.g. Pauschalbetrag zu Lasten der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Die Betriebskosten für Altenstuben, Kleiderkammern, Möbellager usw. sind aus freien Mitteln – ggf. der örtlichen Caritas – der Kirchengemeinde aufzubringen.

Bei Titel IX/4.1-3 der Ausgaben ist der Pauschalbetrag von 20,- DM je qm Nutzfläche der Einrichtung und die bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Strom und Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Darüberhinausgehende Kosten sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Minder-Ausgaben bei den pauschalen Zuweisungen verbleiben den Kirchengemeinden als freie Mittel.

Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-e-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 gesondert anzufordern.

Zu Titel IX/5:

– Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen –

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind – soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden – bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (z. B. Aufwendungen für den Rasenmäher, für Streugut) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,- DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke können nicht über den Haushaltsfehlbedarf bereitgestellt werden und sind daher aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

– Sachkosten für kircheneigenen Friedhof –

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,- DM jährlich gewährt werden.

Zu Titel IX/7:

– Betriebskosten des Waldbesitzes –

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel IX/8:

– Einrichtungspauschale –

Die Kirchengemeinden erhalten bei Titel IX/8 als Einrichtungspauschale den Betrag von 1000,- DM. Vi-

karien und Kapellengemeinden, die vermögensrechtlich nicht selbständig bzw. keinen eigenen Kirchenvorstand haben, erhalten diese Pauschale nicht; es sei denn, im Bereich dieser vermögensrechtlich nicht selbständigen Gemeinde wohnen mehr als 1000 Gemeindemitglieder. Weitere Voraussetzung für das Gewähren der Einrichtungspauschale ist außerdem die Verpflichtung der Mutterpfarre, für diese Vikarie- oder Kapellengemeinde einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.

Kirchengemeinden, für die ein Vermögensverwalter bestellt ist, erhalten diese Pauschale ebenfalls nicht.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“ •

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1995

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem im Haushaltsplan 1994 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1994 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1995

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker, F. (02 41) 45 23 10, und Beß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 4. Oktober 1994 Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 152 Tag der pastoralen Dienste 1994

Auf vielfältigen Wunsch hat Pater Dr. Medard Kehl SJ sich prinzipiell bereit erklärt, sein Vortragsmanuskript verfügbar zu machen. Da er jedoch Überlegungen vorgetragen hat, die er bei verschiedenen Veranstaltungen in den nächsten Wochen noch weiter ins Gespräch bringen will, wird er erst im Laufe des Januar 1995 eine überarbeitete Textversion vorlegen können. Sobald diese zuhanden ist, wird an dieser Stelle noch einmal darauf aufmerksam gemacht und zur Bestellung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, eingeladen.

Nr. 153 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1995

Wir bitten Sie, folgende Termine vorzumerken:

Priestertag: **15. Mai 1995;**
Tag der pastoralen Dienste: **18. September 1995.**

Nähere Informationen und Einladung ergehen rechtzeitig.

Nr. 154 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der Diaspora. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen, wobei dadurch erneut erkennbar wird, wie sehr wir uns mit der Kirche in der Diaspora verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 1169, 33041 Paderborn; Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01).

Nr. 155 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 1994

Laut Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am 2. Sonntag im November (**13. November 1994**) gezählt werden. Zu zählen

sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1994 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 156 Taufregistrauszüge der Vroedvrouwenschool zu Heerlen

Seit dem Jahre 1923 wurden auch Kinder, deren Eltern in der Diözese Aachen wohnten, in der Vroedvrouwenschool (Gynäkologischen Anstalt) zu Heerlen geboren und getauft. Die Anstalt führte ein eigenes Taufregister, das jetzt im Sociaal Historisch Centrum aufbewahrt wird. Taufregistrauszüge können ab sofort nur noch im Sociaal Historisch Centrum, Boschstraat 73, NL-6211 AV Maastricht, angefordert werden.

Nr. 157 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 158 Besinnungstage für suchtkranke Priester, Diakone und Ordensmänner

Vom 21. bis 25. November 1994 finden im Bonifatiuskloster in Hünfeld bei Fulda Besinnungstage für Priester, Diakone und Ordensmänner statt, die von einer Abhängigkeitserkrankung betroffen sind und abstinenz leben.

Für die Teilnahme (incl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Beitrag von 300,- DM erhoben. Interessenten können sich schriftlich oder telefonisch bei der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e. V., Referat Suchtgefahren, Ostenallee 80, 59071 Hamm, F. (0 23 81) 9 80 20 32 anmelden.

Anmeldeschluß: Montag, 7. November 1994.

Nr. 159 Caritas-Adventssammlung 1994

Für die Zeit vom 19. November bis 10. Dezember 1994 ist den nordrhein-westfälischen Diözesancaritasverbänden die Durchführung einer öffentlichen Haus-

und Straßensammlung unter Verwendung von Sammelbüchern und Sammellisten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet „helfen und trösten“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Postfach 4 25, 52005 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen – wie Sammellisten und Plakate – für die Pfarrgemeinden bereit.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 160 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Die Kollekte am Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1994 bis 6. Januar 1995).

Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsoffer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit. Die Opferkrippchen sind gestaltet im Hinblick auf das diesjährige Beispielland „Mosambik“. Sie werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/8, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das gleiche gilt für das Krippenopfer. Ein „Krippenschild“ wurde allen Gemeinden zugeschickt.

Nr. 161 Sternsingerwettbewerb 1994/95

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Der Sternsingerwettbewerb 1994/95 besteht in einem einfachen Rätsel, das sich auf die Aktion bezieht.

Das Blatt mit den entsprechenden Informationen wurde allen Gemeinden in Deutschland zugeschickt. Nachbestellungen sind beim Kindermissionswerk, F. (02 41) 44 61 44/8, möglich.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und möglichst schnell, aber spätestens bis zum 25. November 1994, an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, schicken. Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich beim Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch den Bundeskanzler teilnehmen kann. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 16. Dezember 1994 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 1995.

Nr. 162 Jahresabschluß 1994 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nr. 10 31 (BLZ 391 601 92);
- LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, Konto-Nr. 22 11 700 (BLZ 700 903 00);
- Postgiroamt Köln, Konto-Nr. 3330-500 (BLZ 370 100 50).

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Das Kindermissionswerk hat eine neue Telefonnummer. Sie lautet: F (02 41) 4 46 10.

Nr. 163 Bibel auf Diskette

Immer mehr Theologen, Priester und Laien im pastoralen Dienst nutzen die vielfältigen Möglichkeiten, die ein Personalcomputer bietet. Dabei kommt natürlich auch der Wunsch auf, dieses Gerät zeitsparend bei der theologischen Arbeit (Gottesdienst-, Predigt- und Katechesevorbereitung) einzusetzen. Verschiedene Anfragen in den letzten Monaten haben dazu geführt, Angebote einzuholen, die auf Diskette erhältlichen Bibelprogramme zu vergleichen und auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

Wenn eine genügend große Zahl von Interessenten im Bistum sich meldet, werden wir die günstigste Beschaffungsmöglichkeit für alle zugänglich machen. Alle, die Interesse haben, ein Bibelprogramm in ihrem PC einzusetzen, werden daher gebeten, sich möglichst bis zum 31. Oktober 1994 schriftlich (Postkarte genügt) mit genauer Adresse zu melden. Sie erhalten dann ausführliche Informationen. Meldungen bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen.

Nr. 164 Hilfen zur Bibelarbeit

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart, die bibelpastorale Arbeitsstelle der Deutschen Bischofskonferenz, stellt jährlich eine Übersicht über Hilfen für die Bibelarbeit in der Gemeinde zusammen. Diese Übersicht enthält Hinweise auf die wichtigsten Veröffentlichungen des Katholischen Bibelwerks, die in der gemeindlichen Bibelarbeit eingesetzt werden können. Dieser Brief an die Mitarbeiter in den Gemeinden wird allen Pfarrämtern Ende Oktober zugeleitet. Weitere Informationen zu biblischen Materialien und zu Fortbildungsmöglichkeiten im Bistum können im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, F. (02 41) 45 23 73, erfragt werden.

Nr. 165 Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Pfarrgemeinderatsarbeit, und der Diözesanrat der Katholiken haben eine neue Studie zur Pfarrgemeinderatsarbeit im Bistum Aachen erarbeitet. Sie gibt Auskunft sowohl über die Zusammensetzung der 1993 gewählten Pfarrgemeinderäte als auch über die Arbeitsweise und -inhalte der von 1989 bis 1993 aktiven Pfarrgemeinderäte. Diese Analysen werden in Beziehung gesetzt zu Daten vorheriger Wahlen bzw. Amtsperioden, so daß interessante Entwicklungen der Pfarrgemeinderatsarbeit erkennbar sind.

Pfarrgemeinderäte können mit Hilfe dieser Studie ihre eigene Situation reflektieren und überprüfen. Die Studie kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Pfarrgemeinderatsarbeit, F. (02 41) 1 68 52 94, oder beim Diözesanrat der Katholiken, F. (02 41) 45 23 85, angefordert werden.

Nr. 166 Volkstrauertag 1994

Für den diesjährigen Volkstrauertag, der am Sonntag, dem 13. November 1994, gehalten wird, hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge in Abstimmung mit den großen Konfessionen wieder ein Heft mit Gebeten und Texten zur Totenehrung und Anregungen zur Predigt herausgebracht. Erstmals gibt es Predigtvorschläge von drei evangelischen und katholischen Theologinnen.

Die kleine Hilfe wird, zusammen mit einem Anschreiben, vom Volksbund kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wird in der 2. Oktoberhälfte allen Pfarrämtern zugesandt. Falls weitere Exemplare benötigt werden, können sie im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, angefordert werden.

Nr. 167 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Zur Vorbereitung auf die kommende Weihnacht bietet das Bonifatiuswerk seinen traditionellen Adventskalender mit Begleitbuch an. In diesem Jahr wird er zum Abbild einer südschwedischen Tradition. Im Innern eines Bauernhauses verbergen sich hinter den

zwölf großen Tagesklappen prächtige Bilder der dortigen Bauernmalerei aus dem 19. Jahrhundert. Sie zeigen Szenen aus der Bibel mit der Geburt Jesu im Mittelpunkt. Hinzu kommen aus einem Ausschneidebogen Figuren und Gegenstände, die befestigt werden und den Kalender zu einer lebendigen Bauernstube werden lassen. Er erinnert so an den Brauch in Südschweden, zu Weihnachten die Bauernstube mit auf Leinen gemalten, biblischen Motiven bis zum offenen Giebel hinauf auszuschnücken.

Mit dem Erlös des Adventskalenders – jeder Adventskalender als Baustein von 5,- DM – fördert das Bonifatiuswerk in diesem Jahre den Aufbau der 1991 gegründeten katholischen Schule in Fürstenwalde bei Berlin im Bundesland Brandenburg.

Der Adventskalender ist ab Oktober – möglichst als Sammelbestellung über Pfarrämter oder Lehrer – beim Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, Telefax 0 52 51/ 29 96 88, zu beziehen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 168 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1994**

- heim-Reetz, an St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, und an St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, mit Wirkung vom 15. September 1994;
6. September 1994 Pfarrer Franz Schnitzler von seinen priesterlichen Aufgaben an St. Elisabeth, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 11. September 1994;
19. September 1994 Pfarrer Edgar Berg von seinen priesterlichen Diensten in den Pfarrgemeinden St. Gereon, Kreuzau-Boich, und St. Martin, Kreuzau-Drove, beide Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 1. Oktober 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

29. August 1994 Pfarrer Otto Kaempffer zum Pfarradministrator an St. Hubert, Willich-Schiefbahn, Dekanat Willich, mit Wirkung vom 1. November 1994;
29. August 1994 Pfarrer Winfried Reidt zum Pfarradministrator an St. Goar, Harzheim, St. Lambertus, Holzheim, und St. Willibrord, Nöthen, Dekanat Mechernich, mit Wirkung vom 16. September 1994;
30. August 1994 Pfarrer Heinrich Reidt unter Beibehaltung seiner übrigen priesterlichen Aufgaben im Dekanat Blankenheim-Kronenburg zum Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt, Uedelhoven, mit Wirkung vom 16. September 1994;
30. August 1994 Pfarrer Johannes Weber unter Beibehaltung seiner übrigen priesterlichen Aufgaben im Dekanat Blankenheim-Kronenburg zum Pfarradministrator an St. Margareta, Blankenheim-Reetz, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, mit Wirkung vom 16. September 1994;
6. September 1994 Regionalpfarrer Norbert Lucht unter Beibehaltung seiner übrigen priesterlichen Aufgaben zum Pfarradministrator an St. Elisabeth, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 11. September 1994;
7. September 1994 Kaplan Franz-Josef Gasten zum Pfarradministrator an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 1. Oktober 1994, und ihm erlaubt, den Pfarrertitel zu führen;
7. September 1994 Pfarrer Dieter Genten unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Marien in Eschweiler-Röthgen, Dekanat Eschweiler, zum Regionalpfarrer der Region Aachen-Land;
8. September 1994 Pater Wilhelm Busch CSSp rückwirkend zum 1. August 1994 zum Schulseelsorger am Heilig-Geist-Gymnasium, Würselen-Broichweiden;
14. September 1994 Kaplan Hans-Josef Tomberg zum Mitglied des „Kuratoriums für die Fortbildung der Priester“;
19. September 1994 Pfarrer Edgar Berg zum Pfarradministrator an St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, und an St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, mit Wirkung vom 1. Oktober 1994;
19. September 1994 Pfarrer Wolfgang Günzel zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 1. November 1994.

Nr. 169 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

29. August 1994 Pfarrer Pater Paul Albers MSC von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Andreas in Heinsberg-Eschweiler, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Wirkung vom 30. September 1994;
29. August 1994 Dechant Bernhard Frohn unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben im Dekanat Mechernich von seinen priesterlichen Diensten als Pfarradministrator an St. Willibrord, Nöthen, mit Wirkung vom 15. September 1994;
29. August 1994 Pfarrer Wolfgang Günzel von seinen priesterlichen Aufgaben an Liebfrauen, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in den Ruhestand versetzt;
29. August 1994 Pfarrer Otto Kaempffer von seinen priesterlichen Diensten im Dekanat Rheydt-Wickrath als Vertreter des Dechanten und als Pfarrer an St. Johann B., Mönchengladbach-Rheydt, mit Wirkung vom 31. Oktober 1994;
29. August 1994 Pfarrer Winfried Reidt von seinen priesterlichen Diensten im Dekanat Blankenheim-Kronenburg als Pfarrer an St. Margareta, Blanken-

In die Ewigkeit wurden abberufen:

6. September 1994 Pater Rudolf Ostermann SJ, bis zuletzt für das Männerwerk auch über die Grenzen des Bistums Aachen hinaus tätig sowie als Dozent an der Bischöflichen Akademie und als Diözesanpräses des Sozialen Seminars im Bistum Aachen;
18. September 1994 Pater Heinrich Josef Spelthahn OSFS, bis zuletzt tätig als Pfarradministrator an St. Dionysius, Übach-Palenberg/Frelenberg.

Es wurden eingesetzt am:

1. März 1992 Herr Ulrich Hagens als Pastoralreferent im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum;
1. August 1994 Frau Anne Hoffmann als Gemeindeferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Aachen;
1. August 1994 Frau Ina Kuhn als Gemeindeferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Thomas Morus, Krefeld.

Es wurde versetzt am:

1. August 1994 Herr Heinz-Peter Pelzer, bisher tätig als Gemeindeferent in der Pastoralgruppe Hückelhoven-Süd, in die Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Schmerzhafter Mutter, Heinsberg-Unterbruch, und in die Seelsorge des Altenheims der Arbeiterwohlfahrt Heinsberg.

Nr. 170 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke weihte am 11. September den Altar der Kirche St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler.

Er nahm in der Zeit vom 25. August bis 7. September die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. August in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 42, am 28. August in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 47, am 2. September in Pax Christi zu Krefeld-Oppum 13, am 3. September in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 13; insgesamt 115 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. September im Pfarrheim Herz Jesu zu Krefeld-Bockum statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. September in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 70, am 13. September in St. Wendelin zu Eschweiler-Hastentrath 43; insgesamt 113 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger nahm in der Zeit vom 24. August bis 2. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Nettetal-Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. August in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 25, am 1. September in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 62, am 3. September in St. Josef zu Grefrath-Vinkrath 13, am 4. September in St. Laurentius zu Grefrath 18, am 8. September in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 26, am 9. September in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 51; insgesamt 195 Firmlingen.

Domkapitular Prälat Karlheinz Collas spendete das Sakrament der Firmung am 11. September in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 32 Firmlingen.

Domkapitular Prälat Dr. August Peters spendete das Sakrament der Firmung am 10. September in der Kapelle des Psychiatrischen Kinderkrankenhauses Maria Helferin zu Nettetal-Leuth 4 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (0241) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11 Aachen, den 15. November 1994 64. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 171 Apostolisches Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe	179	Nr. 177 Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen . . .	184
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 172 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“	181	Nr. 178 Dokumentation über Bischof Klaus Hemmerle	184
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT	182	Nr. 179 Handbuch des Bistums Aachen	184
Verlautbarungen des Diözesanadministrators			
Nr. 174 Meßstipendien und Stolgebühren	183	Nr. 180 Ökumenisches Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland	185
Nr. 175 Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	183	Nr. 181 Hausgottesdienst im Advent	185
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 176 Hinweise zum Dekret über Meßstipendien und Stolgebühren	184	Nr. 182 Sternsingeraktion 1995	185
		Nr. 183 Familiensonntag 1995	185
		Nr. 184 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1995	186
		Nr. 185 Abitur für Berufstätige	186
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 186 Priester-Exerzitien im Geist der Fokolarbewegung	186
		Nr. 187 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	186
		Nr. 188 Personalchronik	189
		Nr. 189 Pontifikalhandlungen	189

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 171 Apostolisches Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“ von Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe

Verehrte Brüder im Bischofsamt!

1. Die Priesterweihe, durch welche das von Christus seinen Aposteln anvertraute Amt übertragen wird, die

Gläubigen zu lehren, zu heiligen und zu leiten, war in der katholischen Kirche von Anfang an ausschließlich Männern vorbehalten. An dieser Tradition haben auch die Ostkirchen getreu festgehalten.

Als die Frage der Ordination von Frauen in der anglikanischen Gemeinschaft aufkam, war Papst Paul VI. darauf bedacht, in Treue zu seinem Amt, die apostoli-

sche Überlieferung zu schützen und ebenso in der Absicht, ein neues Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Christen zu vermeiden, den anglikanischen Brüdern in Erinnerung zu rufen, worin der Standpunkt der katholischen Kirche besteht: „Sie hält daran fest, daß es aus prinzipiellen Gründen nicht zulässig ist, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Zu diesen Gründen gehören: das in der Heiligen Schrift bezeugte Vorbild Christi, der nur Männer zu Aposteln wählte, die konstante Praxis der Kirche, die in der ausschließlichen Wahl von Männern Christus nachahmte, und ihr lebendiges Lehramt, das beharrlich daran festhält, daß der Ausschluß von Frauen vom Priesteramt in Übereinstimmung steht mit Gottes Plan für seine Kirche“¹⁾.

Da die Frage jedoch auch unter Theologen und in manchen katholischen Kirchen umstritten war, beauftragte Paul VI. die Kongregation für die Glaubenslehre, die diesbezügliche Lehre der Kirche darzulegen und zu erläutern. Das geschah durch die Erklärung *Inter Insigniores*, deren Veröffentlichung der Papst nach Bestätigung des Textes anordnete²⁾.

2. Die Erklärung wiederholt und erläutert die von Paul VI. dargelegten Gründe dieser Lehre, wobei sie schlußfolgert, daß die Kirche für sich nicht die Vollmacht in Anspruch nimmt, „Frauen zur Priesterweihe zuzulassen“³⁾. Zu solchen fundamentalen Gründen fügt jenes Dokument noch theologische Gründe hinzu, die die Angemessenheit jener göttlichen Verfügung für die Kirche erläutern, und es zeigt deutlich, daß die Handlungsweise Christi nicht auf soziologischen und kulturellen Motiven der damaligen Zeit beruhten. So führte Papst Paul VI. dann erläuternd aus, „der wahre Grund liegt darin, daß Christus es so festgelegt hat, als er die Kirche mit ihrer grundlegenden Verfassung und ihrer theologischen Anthropologie ausstattete, der dann in der Folge die Tradition der Kirche stets gefolgt ist“⁴⁾.

In dem Apostolischen Schreiben *Mulieris dignitatem* habe ich selbst diesbezüglich geschrieben. „Wenn Christus nur Männer zu seinen Aposteln berief, tat er das völlig frei und unabhängig. Er tat es mit derselben Freiheit, mit der er in seinem Gesamtverhalten die Würde und Berufung der Frau betonte, ohne sich nach den herrschenden Sitten und nach der auch von der Gesetzgebung der Zeit gebilligten Tradition zu richten“⁵⁾.

In der Tat bekunden die Evangelien und die Apostelgeschichte, daß diese Berufung gemäß dem ewigen Plan Gottes erfolgte: Christus erwählte die, die er wollte (vgl. Mk 3, 13–14, Joh 6, 70), und er tat das zusammen mit dem Vater „durch den Heiligen Geist“ (Apg 1, 2), nachdem er die Nacht im Gebet verbracht hatte (vgl. Lk 6, 12).

Darum hat die Kirche bei der Zulassung zum Amtspriestertum⁶⁾ stets als feststehende Norm die Vorgehensweise ihres Herrn bei der Erwählung der zwölf Männer anerkannt, die er als Grundsteine seiner Kirche gelegt hatte (vgl. Offb 21, 14). Sie übernahmen in der Tat nicht nur eine Funktion, die dann von jedem beliebigen Mitglied der Kirche hätte ausgeübt werden können, sondern sie wurden in besonderer Weise und

zutiefst mit der Sendung des fleischgewordenen Wortes selbst verbunden (vgl. Mt 10, 1. 7–8; 28, 16–20; Mk 3, 13–15; 16, 14–15). Die Apostel taten das gleiche, als sie Mitarbeiter wählten⁷⁾, die ihnen in ihrem Amt nachfolgen sollten⁸⁾. In diese Wahl waren auch jene eingeschlossen, die durch die Zeiten der Geschichte der Kirche hindurch die Sendung der Apostel fortführen sollten, Christus, den Herrn und Erlöser, zu vergegenwärtigen⁹⁾.

3. Im übrigen zeigt die Tatsache, daß Maria, die Mutter Gottes und Mutter der Kirche, nicht den eigentlichen Sendungsauftrag der Apostel und auch nicht das Amtspriestertum erhalten hat, mit aller Klarheit, daß die Nichtzulassung der Frau zur Priesterweihe keine Minderung ihrer Würde und keine Diskriminierung ihr gegenüber bedeuten kann, sondern die treue Beachtung eines Ratschlusses, der der Weisheit des Herrn des Universums zuzuschreiben ist.

Auch wenn die Gegenwart und die Rolle der Frau im Leben und in der Sendung der Kirche nicht an das Amtspriestertum gebunden ist, so bleiben sie doch absolut notwendig und unersetzbar. Wie von der Erklärung *Inter Insigniores* herausgestellt wurde, wünscht die Heilige Mutter Kirche, „daß die christlichen Frauen sich der Größe ihrer Sendung voll bewußt werden: ihre Aufgabe ist heutzutage von höchster Bedeutung sowohl für die Erneuerung und Vermenschlichung der Gesellschaft als auch dafür, daß die Gläubigen das wahre Antlitz der Kirche wieder neu entdecken“¹⁰⁾. Das Neue Testament und die ganze Kirchengeschichte erweisen umfassend die Präsenz von Frauen in der Kirche, als wahre Jüngerinnen und Zeugen Christi in der Familie und im bürgerlichen Beruf oder in der vollkommenen Weihe an den Dienst für Gott und das Evangelium. „In der Tat hat die Kirche, indem sie für die Würde der Frau und ihre Berufung eintrat, Verehrung und Dankbarkeit für jene zum Ausdruck gebracht, die – in Treue zum Evangelium – zu allen Zeiten an der apostolischen Sendung des ganzen Gottesvolkes teilgenommen haben. Es handelt sich um heilige Märtyrerinnen, Jungfrauen, Mütter, die mutig ihren Glauben bezeugt und dadurch, daß sie ihre Kinder im Geiste des Evangeliums erzogen, den Glauben und die Überlieferung der Kirche weitergegeben haben“¹¹⁾.

Auf der anderen Seite ist die hierarchische Struktur der Kirche vollkommen auf die Heiligkeit der Gläubigen ausgerichtet. Daher ruft die Erklärung *Inter Insigniores* in Erinnerung, „das einzige höhere Charisma, das sehnlichst erstrebt werden darf und soll, ist die Liebe (vgl. 1 Kor 12–13). Die Größten im Himmelreich sind nicht die Amtsträger, sondern die Heiligen“¹²⁾.

4. Obwohl die Lehre über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenorts für diskutierbar, oder man schreibt der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine disziplinäre Bedeutung zu.

Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22, 32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.

Während ich auf euch, verehrte Brüder, und auf das ganze christliche Volk den beständigen göttlichen Beistand herabrufe, erteile ich allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 22. Mai, dem Pfingstfest des Jahres 1994, dem 16. meines Pontifikates.

Johannes Paulus PP. II.

¹⁾ Vgl. PAUL VI., Antwortschreiben an Seine Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Dr. F. D. Coggan, Erzbischof von Canterbury, über das Priestertum der Frau, 30. November 1975: AAS 68 (1976), 599–600: „Your Grace is of course well aware of the Catholic Church's position on this question. She holds that it is not admissible to ordain women to the priesthood, for very fundamental reasons. These reasons include: the example recorded in the Sacred Scriptures of Christ choosing the Apostles only among men; the constant practice of the Church, which has imitated Christ

in choosing only men; and her living teaching authority which has consistently held that the exclusion of women from the priesthood is in accordance with God's plan for his church" (S. 599).

²⁾ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung Inter Insigniores über die Frage der Zulassung von Frauen zum Amtspriestertum, 15. Oktober 1976: AAS 69 (1977), 98–116.

³⁾ Ebd., 100.

⁴⁾ PAUL VI., Ansprache über Die Rolle der Frau im Heilsplan, 30. Januar 1977: Insegnamenti, Bd. XV, 1977, 111. Vgl. auch JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Christifideles laici, 30. Dezember 1988, Nr. 51: AAS 81 (1989), 393–521; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1577.

⁵⁾ Apostolisches Schreiben Mulieris dignitatem, 15. August 1988, Nr. 26: AAS 80 (1988), 1715.

⁶⁾ Vgl. Dogmatische Konstitution Lumen Gentium, Nr. 28; Dekret Presbyterorum ordinis, Nr. 2.

⁷⁾ Vgl. 1 Tim 3, 1–13; 2 Tim 1, 6; Tit 1, 5–9.

⁸⁾ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1577.

⁹⁾ Vgl. Dogmatische Konstitution Lumen Gentium, Nr. 20 und 21.

¹⁰⁾ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung Inter Insigniores, VI: AAS 69 (1977), 115–116.

¹¹⁾ JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben Mulieris dignitatem, Nr. 27: AAS 80 (1988), 1719.

¹²⁾ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung Inter Insigniores, VI: AAS 69 (1977), 115.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 172 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“

In seinem Apostolischen Schreiben vom 22. Mai 1994 hat Papst Johannes Paul II. unter Berufung auf seine lehramtliche Autorität als Bischof von Rom erklärt, „daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen endgültig an diese Entscheidung zu halten haben“ (Nr. 4).

Ausdrücklich stellt der Heilige Vater fest, daß die einhellige, ununterbrochene und ausnahmslose Praxis der Kirche, nur Getaufte männlichen Geschlechts zur Priesterweihe zuzulassen, nicht nur disziplinären Charakter besitzt, sondern „die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft“ (Nr. 4).

Für die Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens waren vor allem zwei Motive entscheidend. In der anglikanischen Kirche von England wurden in diesem Jahr die ersten Ordinationen von Frauen zu Priesterinnen vorgenommen. Innerhalb der katholischen Kirche vertreten einzelne westeuropäische und nordamerikanische Theologen und kirchliche Gruppen die Position, die von Anfang an geltende Praxis der Kirche entspringe nicht dem Stiftungswillen Jesu und dem Wesen des Weihesakramentes, sondern sei durch äußere soziologische Bedingungen verursacht, die mit dem heutigen Verständnis der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit von Frauen und Männern nicht vereinbar seien und darum nicht mehr gegen die Möglichkeit der Frauenordination angeführt werden könnten.

Angesichts dieser Situation hat der Heilige Vater in dem genannten Schreiben mit der dem Nachfolger Petri eigenen apostolischen Autorität die Praxis unserer Kirche in dieser Frage ausdrücklich bekräftigt. Damit ist in dieser erst in jüngster Zeit strittig gewordenen Frage eine hilfreiche Klärung erfolgt, die für katholische Christen bindend ist.

Wir wissen freilich auch, daß das Apostolische Schreiben manchen Frauen und Männern in unserer Kirche Schwierigkeiten bereitet. Die Argumente in den Erklärungen des kirchlichen Lehramtes (vgl. die Erklärung der Glaubenskongregation „*Inter insigniores*“ vom 15. Oktober 1976: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117) und auch in der theologischen Fachdiskussion erscheinen ihnen nicht einleuchtend oder hinreichend.

Die Öffentlichkeit hat auf das Apostolische Schreiben zum Teil mit erheblicher Kritik reagiert und es unzutreffend als Diskussionsverbot oder als autoritäre Geste interpretiert. Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß die vom Heiligen Geist geleitete Kirche bei bestimmten Fragen, die sich im Lauf ihrer Geschichte ergeben, in einer verbindlichen Entscheidung die Wahrheit des Evangeliums und den Willen Gottes zutreffend auslegen kann (vgl. Apg 15, 8. 28).

Es ist eine historische Tatsache, daß Jesus nur Männer in den Zwölferkreis berufen hat, die bereits in der Heiligen Schrift als Apostel bezeichnet werden (vgl. Mt 10, 2; Lk 6, 13) und nach Ostern Zeugen der Auferstehung wurden (vgl. 1 Kor 15, 5). In der fast zweitausendjährigen Geschichte der Kirche in Ost und West haben nur Männer in der Nachfolge der Apostel das

Amt des Bischofs und Presbyters wahrgenommen. Dabei war die Kirche stets an den Stifterwillen Jesu gebunden. Die Auslegung der Heiligen Schrift im Licht der kirchlichen Tradition und des Glaubensbewußtseins der Kirche aller Jahrhunderte ist für uns verbindlich. Darum erklärt der Papst, „daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden“ (Nr. 4). Die Kirche kann nicht nach Belieben handeln, sondern hat auf dem Boden des von den Aposteln verkündeten und durch die Jahrhunderte bezeugten Glaubens zu stehen. Mit dieser Entscheidung des Papstes übt die Kirche nicht willkürliche Macht aus, sondern leistet Jesus Christus als dem Haupt der Kirche den ihm geschuldeten Gehorsam.

Der Heilige Vater wollte mit diesem Apostolischen Schreiben kein neues Dogma verkünden. Jedoch hat die Bekräftigung des Zeugnisses von Schrift und Tradition, wonach die Kirche sich nur ermächtigt sieht, Männern das Sakrament der Weihe zu erteilen, nicht lediglich disziplinären, sondern durchaus auch dogmatischen Charakter. Die Nichtzulassung zur Priesterweihe bedeutet keine Diskriminierung der Frau, wie gelegentlich behauptet wird.

Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils sind alle Getauften, Frauen und Männer, zur Wahrnehmung der priesterlichen und prophetischen Heilssendung der Kirche berufen (vgl. Lumen Gentium, Nr. 9–12; 31). „Über diesen allen Christen gemeinsamen Apostolat hinaus können Laien in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr um den Herrn mühten.“ (vgl. Lumen Gentium, Nr. 33). Besonders auch in unserem Land sind nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil neue Formen und Gestalten kirchlicher Dienste entstanden. In Zusammenarbeit mit den Priestern leisten Frauen und Männer im Religionsunterricht, in der Gemeindekatechese und Pastoral, in der Caritas und in anderen wichtigen Bereichen haupt- oder ehrenamtlich einen unentbehrlichen Dienst am Aufbau der Kirche. Sie stellen somit auch öffentlich die Sendung und Wirksamkeit der Kirche Jesu Christi dar (vgl. die Erklärung der deutschen Bischöfe „Zu Fragen der Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft“, 1981).

Frauen erbringen in der Kirche einen wertvollen

und unverzichtbaren Beitrag für die Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation und für die Gestaltung des kirchlichen Lebens. Die vielfältigen sowie notwendigen Aufgaben und Dienste sind in der Kirche hierarchisch geordnet. Es beruht aber auf einem Mißverständnis von Wesen und Auftrag der Kirche, wenn diese Aufgaben und Dienste gegeneinander in Konkurrenz gesehen werden. Eine solche Sicht trägt die Gefahr in sich, die innere Dimension von Kirche zu verkennen, wenn die kirchlichen Ämter im Horizont profaner Vorstellungen wie Prestige, Rangerhöhung oder persönlicher Macht, nicht aber als „Dienst Christi“ in der Vollmacht des Herrn gesehen werden. Das Evangelium stellt die Amtsträger unter eine besondere Verantwortung: Sie sollen ihr Amt nicht mißbrauchen, sondern Diener aller sein (vgl. Mk 10, 35–45).

Das Gespräch über diese Fragen darf nicht abgebrochen werden. Die Diskussion ist im Sinn des Kirchenverständnisses des Zweiten Vatikanischen Konzils zu vertiefen. Themen werden sein: das Selbstverständnis der Kirche und das Verständnis von Sendung und Gestalt der Kirche in unserer Welt, die gemeinsame Teilhabe von Laien und Priestern – wenn auch in unterschiedlichen Aufgaben – an der Sendung der Kirche. Nötig ist vor allem eine anthropologisch vertiefte Sicht des spezifischen Wesens von Mann und Frau, ihrer unterschiedlichen Gaben und Aufgaben sowohl in der Schöpfungsordnung wie in der Heilsgeschichte, aber auch des spezifischen Dienstes, durch den sie gemeinsam die Sendung der Kirche tragen. Der Sinn für die Geschlechterdifferenz bei gleichzeitiger Ebenbürtigkeit von Mann und Frau ist uns in unserer modernen westlichen Zivilisation weithin abhanden gekommen. Auch aus diesem Grund ist in unserem gesellschaftlichen Kontext vielen die Lehre von dem nur Männern vorbehaltenen Priestertum so schwer verständlich geworden. Bedeutsam ist auch eine gründliche theologische Erhellung des sakramentalen Priesteramtes, wie es der katholischen Kirche zusammen mit den orthodoxen Ostkirchen zu eigen ist, die wie wir das geistliche Amt nicht als eine bloße Funktion, sondern als ein Sakrament verstehen. Dieses Gespräch kann aber nach dem Apostolischen Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“ nicht weiterhin so geführt werden, als sei die Frage der Priesterweihe von Frauen noch offen. Sie ist mit hoher lehramtlicher Autorität beantwortet.

Fulda, 20. September 1994

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Liebe Schwestern und Brüder!

„GEWALT ÜBERWINDEN – VERSÖHNUNG WAGEN“ – dies ist das Leitwort der diesjährigen Aktion ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika am 1. Weihnachtstag. Ein Jahr geht zu Ende, das insbesondere in Mittel- und Südamerika als eines

der Gewalt in Erinnerung bleiben wird. Notschreie und Bilder gequälter Menschen verfolgten uns alle während der vergangenen zwölf Monate:

das unvorstellbare Elend der Menschen auf Haiti,
die lebensgefährlichen Fluchtversuche der Kubaner,

die Opfer der Drogenmafia in Kolumbien,
die Menschenrechtsverletzungen gegenüber den

Eingeborenen in Mexiko.

Diese Liste des Schreckens ließe sich fortsetzen.

Oft, viel zu oft, ist die Kirche in diesen Ländern der einzige Anwalt der von Elend, Armut und Gewalt bedrohten und betroffenen Menschen. Wir dürfen diese Menschen nicht im Stich lassen!

Das Weihnachtsfest erinnert uns daran, daß Gott uns Menschen nicht im Stich läßt. In Jesus Christus ist die Menschenfreundlichkeit Gottes unter uns erschienen. In seinem Namen bitten wir Sie auch in

diesem Jahr um Ihr Weihnachtsoffer, damit Gewalt überwunden und Versöhnung gestiftet werden kann.

Für das Bistum Aachen

† Gerd Dicke

Diözesanadministrator

der Diözese Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventsonntag, dem 11. Dezember 1994, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 174 **Meßstipendien und Stolgebühren**

Gemäß cc. 952 § 1 und 1264 n. 2 CIC/1983 und auf der Grundlage des Beschlusses der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz vom 21. September 1994 erlasse ich für das Bistum Aachen folgendes Dekret:

§ 1

Das Stipendium für eine heilige Messe beträgt 10,- DM. Gebühren werden nicht erhoben.

§ 2

Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen werden zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden.

§ 3

Dieses Dekret tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Dekretes wird die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, S. 32) aufgehoben.

Aachen, 2. November 1994

† Gerd Dicke

Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Nr. 175 **Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen**

Die Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1978, Nr. 110, S. 80 ff, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1988, Nr. 141, S. 109 ff) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1, Satz 2, erhält folgende Neufassung:

„Die Schulkonferenz hat neben dem Vorsitzenden bei Schulen

bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder,
bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder,
über 500 Schüler 24 Mitglieder.“

§ 6 Abs. 1, Satz 1 lautet nun:

„Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die pastoraltheologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte.“

Zwischen Satz 1 und Satz 2 des § 7 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Pastoraltheologische Fachkräfte, die an der Schule beschäftigt sind, sind Mitglieder der Fachkonferenz Religion.“

§ 11 Abs. 4, Satz 3, wird wie folgt neu gefaßt:

„Es ist eine gleiche Zahl an Stellvertretern zu wählen.“

Zwischen die Absätze 4 und 5 des § 11 wird ein Absatz 4a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Ist ein weiterer Elternvertreter dauernd oder vorübergehend in der Ausübung seines Amtes verhindert oder hat ein solcher sein Amt niedergelegt, nimmt ein Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten wahr. Zur Stellvertretung ist derjenige berufen, der von den Stellvertretern die höchste Stimmenzahl erhalten hat und nicht verhindert ist.

Sind mehrere Elternvertreter verhindert, nimmt die entsprechende Anzahl von Stellvertretern das Amt wahr in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

Verhindert ist derjenige, der dies erklärt.“

Zwischen § 12a und § 13 wird § 12b eingefügt. Dieser lautet:

„(1) Sind an einer Schule mindestens 5% körperbehinderte Schüler, so wählen die Eltern dieser Schüler aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie dessen Vertreter. Der Elternsprecher der körperbehinderten Schüler und sein Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft teil.

(2) § 12a Abs. 5 dieser Mitbestimmungsordnung gilt entsprechend.“

Diese Änderung tritt am 15. Oktober 1994 in Kraft.
Aachen, 9. September 1994

† Gerd Dicke

Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 176 Hinweise zum Dekret über Meßstipendien und Stolgebühren

1. Das Stipendium in Höhe von 10,- DM ist grundsätzlich für alle Meßverpflichtungen – auch für bereits eingezahlte Beträge – anzusetzen, die im Jahre 1995 erfüllt werden sollen.
2. Das Stipendium aus einer Meßstiftung, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, bleibt in Höhe von 5,- DM bestehen.
3. Das Stipendium aus einer Meßstiftung, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet wird, beträgt 10,- DM. Auf dem Formblatt Nr. 222 „Errichtung einer Meßstiftung“ wird der Betrag entsprechend abgeändert.
4. Bei der Weitergabe von Meßverpflichtungen ist die jeweilige Höhe des Stipendiums anzugeben.
5. Einkünfte aus Meßstipendien sind steuerpflichtig. Die Priester werden aufgefordert, diese im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Nr. 177 Musterdienstanweisung für Mitarbeiter/-innen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen

Der Dienstgeber hat im Rahmen des Arbeitsvertrages und der KAVO das Recht, die dienstlichen Pflichten seiner Mitarbeiter/-innen festzulegen. Dieses Recht entspringt seinem Direktionsrecht.

Mit der Dienstanweisung werden für den Kirchenvorstand und für die Mitarbeiter/-innen die Aufgaben, Rechte und Pflichten eindeutig bestimmt und damit zur Rechtssicherheit beider Arbeitsvertragsparteien beigetragen. Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Berufsbildes der Mitarbeiter/-innen im erzieherischen Dienst hat das Bischöfliche Generalvikariat eine neue Musterdienstanweisung erstellt, aus der sich die Aufgaben ergeben, die in der Regel im erzieherischen Dienst ausgeübt werden. Die neue Musterdienstanweisung ersetzt die Allgemeine Dienstanweisung vom 1. Februar 1977.

Mit der Musterdienstanweisung wird das Ziel verfolgt, die Einheitlichkeit der Berufsbilder im erzieherischen Dienst zu erhalten.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, für die im erzieherischen Dienst ihrer Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiter/-innen eine konkrete Dienstanweisung zu erstellen und auf diese Weise ihre dienstlichen Pflichten zu konkretisieren. Die vollständige inhaltliche Übernahme der Musterdienstanweisung als individuelle Dienstanweisung wird hierzu angeraten.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin die konkrete Dienstanweisung auszuhändigen und sich den Erhalt schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Musterdienstanweisung kann beim Bischöflichen

Generalvikariat, Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte – angefordert werden.

Aachen, 19. Oktober 1994

Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 178 Dokumentation über Bischof Klaus Hemmerle

Allen, die durch Übermittlung von Äußerungen des Bischofs in schriftlicher Form oder auf Tonträgern zum Aufbau einer Dokumentation über unseren Bischof Klaus und sein Wirken als Bischof von Aachen beigetragen haben, sei auf diesem Wege herzlichst gedankt.

Zur Vervollständigung bitten wir jedoch zu prüfen, ob eventuell weitere Materialien vorhanden und uns noch nicht zugegangen sind. Es wird gebeten, diese Materialien dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Grundsatzfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 179 Handbuch des Bistums Aachen

Die dritte Ausgabe des Handbuches des Bistums Aachen (1440 Seiten, farbige Abbildungen, zwei Karten) ist soeben erschienen. Sie enthält in ihrem ersten Teil eine kurze Darstellung des Bistumsgebietes und seiner Geschichte, der Bischofskirche und der Institute und Einrichtungen des Bistums.

Der zweite Teil beschreibt die Seelsorgebezirke der Dekanate in den acht Regionen des Bistums. Dem jeweiligen geschichtlichen Überblick angeschlossen ist die Reihe der Pfarrer vom Beginn des wiedererrichteten Bistums an. Unter Bauten sind die Kirchen und Sakralbauten in Baugeschichte, Baubeschreibung und Ausstattung dargestellt, ferner Denkmäler der Volksfrömmigkeit und kircheneigene Profanbauten. Ebenfalls sind überpfarrliche und außerkirchliche Einrichtungen angegeben, die im Gebiet des Seelsorgebezirkes liegen.

Der dritte Teil informiert über die geistlichen Gemeinschaften nach dem Datum ihrer Gründung, über Verbände und Organisationen und enthält Register der erwähnten Klöster, Personen und Orte. Die derzeitigen-Weltpriester sind nach dem Datum der Priesterweihe aufgeführt.

Die beiden beigefalteten Bistumskarten wollen über das erste Bistum Aachen besonders im Hinblick auf die ehemalige Bistumszugehörigkeit des heterogenen Gebietes und über das jetzige Bistum in seiner kommunalen Gliederung informieren.

Ein Dienstexemplar wird den Kirchengemeinden sowie diözesanen Einrichtungen zugesandt. Weitere Exemplare können zum Preis von 72,- DM plus Versandkostenanteil beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Grundsatzfragen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, schriftlich bestellt werden.

Nr. 180 Ökumenisches Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland sind übereingekommen, ein gemeinsames Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland vorzubereiten.

Angesichts der tiefgreifenden Umbrüche in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die unter anderem zu Massenarbeitslosigkeit und zunehmender Verarmung geführt haben, wollen die Kirchen Stellung beziehen und ihrer Mitverantwortung für eine sozial gerechte Gestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen gerecht werden.

Nach dem Vorbild des US-amerikanischen und des österreichischen Wirtschaftshirtenbriefes soll dieses Wort erstmals aus einem Konsultationsprozeß hervorgehen, der als „ein breites innerkirchliches Gespräch auf allen Ebenen“ (Bischof Homeyer) geplant ist.

Ein Textentwurf des Wortes, der die Diskussionsgrundlage für den angestrebten Konsultationsprozeß bilden soll, ist in Vorbereitung und wird Anfang November veröffentlicht.

Alle Räte, Verbände, Gremien, Akademien, Initiativen und Einrichtungen sind eingeladen, sich an dem Konsultationsprozeß zu beteiligen.

Der Projektgruppe „Kirche und Arbeiterschaft“ wurde offiziell die Funktion der Informations- und Anlaufstelle für den Konsultationsprozeß im Bistum Aachen übertragen. Umgehend nach Veröffentlichung erhalten alle Pfarrgemeinderatsvorsitzenden den Textentwurf des ökumenischen Wortes mit entsprechenden Arbeitshilfen.

Anregungen für die Gestaltung des Konsultationsprozesses und Bestellungen von Materialien nimmt die Geschäftsführung der Projektgruppe „Kirche und Arbeiterschaft“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 77, entgegen.

Stellungnahmen zu dem Textentwurf des ökumenischen Wortes werden von der Wissenschaftlichen Arbeitsstelle des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 95 58 20, gesammelt und ausgewertet.

Nr. 181 Hausgottesdienst im Advent

Aus Anlaß von Anfragen sei daran erinnert, daß die Lieferung von Vorlagen für einen Hausgottesdienst im Advent seitens des Bistums im vergangenen Jahr nach einem Beschluß der diözesanen Liturgiekommission beendet worden ist (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1993, Nr. 146, S. 116). Für adventliche Besinnungen und Wortgottesdienste möge man sich deshalb selbst um geeignete Textvorlagen bemühen.

Nr. 182 Sternsingeraktion 1995

„Kaya Kwanga – Heimat für alle, damit Kinder heute leben können“. Dies ist das Leitwort der kommenden Sternsingeraktion. Es stammt aus Mosambik und

will darauf aufmerksam machen, daß das Fehlen von Heimat ein wesentliches Thema der heutigen Zeit ist. Mit der Aktion werden Kinder aufgefordert, über den „eigenen Kirchturm“ hinauszuschauen. Mit den gesammelten Spenden sollen wieder etwa 2500 bis 3000 Projekte in bis zu 100 Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas unterstützt werden.

Die Verantwortlichen der Sternsingeraktion im Bistum Aachen, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Päpstliche Missionswerk der Kinder (PMK) hoffen, daß sich auch 1995 wieder viele Kinder beteiligen werden und Erwachsene in den Gemeinden finden, die sie in ihrem Engagement unterstützen.

Im Bistum Aachen werden sich erneut viele Gruppen aus den Verbänden, u. a. aus der DPSG und der KJG, beteiligen und mit den Spendengeldern Projekte ihrer Verbände in Kolumbien unterstützen, einem Land mit dem das Bistum Aachen durch eine jahrelange Partnerschaft verbunden ist.

In einer Projektvorschau werden die Projekte der Verbände und weitere Projekte, die durch die Spendengelder unterstützt werden, vorgestellt.

Die Projektvorschau sowie ein Leporello mit Informationen zur Durchführung der Sternsingeraktion und zum Land Kolumbien können bei der BDKJ-Diözesanstelle, SOWETO-Haus, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, kostenlos angefordert werden.

Der zentrale Aussendungsgottesdienst für die Aktion 1995 im Bistum Aachen findet am Mittwoch, dem 28. Dezember 1994 um 11 Uhr in der Pfarrkirche St. Sebastian in Nettetal-Lobberich, Region Kempen-Viersen, statt. Anschließend erwartet die etwa 1000 jungen Teilnehmer/-innen ein Kakao-Empfang im benachbarten Jugendheim „Arche“.

Nr. 183 Familiensonntag 1995

„Für Kinder leben – Mit Kindern leben?“ lautet das von den Deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1995, der am 15. Januar 1995 (Zweiter Sonntag im Jahreskreis) in allen Pfarreien begangen werden soll.

Der Hl. Vater nennt die Kinder „kostbarstes Gut der Ehe“ (Familiaris Consortio 14). In der Liebe, die fruchtbar wird, sind die Ehepartner Teilhaber am Schöpfungswerk Gottes und geben das Gottebenbild von Mensch zu Mensch weiter.

In unserer Gesellschaft stellen wir eine immer geringere Zahl von Kindern fest. Mit Kindern zu leben, gehört nicht mehr selbstverständlich zur Lebensgeschichte. Kinder geraten in Widerstreit zu anderen Lebenszielen. Auch ist es in der modernen pluralistischen Gesellschaft schwieriger geworden, mit Kindern zu leben und sie zu erziehen: unterschiedliche Wertvorstellungen und Erziehungskonzepte werden an die Eltern herangetragen; die Anforderungen an die Förderung der Kinder sind sehr hoch; eine immer weniger auf Kinder eingestellte Umwelt erschwert das alltägliche Leben. Eltern sind deshalb auf der Suche nach Orientierung, Austausch, Unterstützung und Ermutigung.

Der Familiensonntag soll ermutigen, mit Kindern zu leben und aufzeigen, wie Kinder die Menschlichkeit der Eltern bereichern und die Ehe erweitern. Jedoch sollen auch die Schwierigkeiten beim Leben mit Kindern angesprochen und Möglichkeiten gesucht werden, wie Eltern und Kinder in der Pfarrgemeinde Unterstützung erfahren können. Angesichts des Themas könnte auch die Situation Alleinerziehender besondere Berücksichtigung erfahren.

Die Thematik „Für Kinder leben – Mit Kindern leben?“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll gleichzeitig ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß das Anliegen aufgegriffen wird.

Für den Familiensonntag wird ein Materialheft erstellt. Dieses Heft ist voraussichtlich ab Mitte November 1994 beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, erhältlich.

Nr. 184 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1995

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im Jahr 1995 unter dem Wort „Gemeinschaft mit Gott – Gemeinschaft miteinander“. Eine Arbeitsgruppe des Ökumenischen Rates der Kirchen hat ein Thema aufgenommen, das alt und aktuell zugleich ist: alt, weil es mit dem Wort „Gemeinschaft“ einen neutestamentlichen Begriff, „Koinonia“, aufgreift, aktuell, weil dieses Wort „Koinonia“ seit der Weltkirchenkonferenz in Canberra 1991 und der Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung in Santiago de Compostela 1993

die ökumenische Diskussion wieder ganz neu bestimmt.

Die Texte werden weltweit verbreitet. Für eine Gebetswoche um die Einheit der Christen bieten sich die Oktav vom 18. bis 25. Januar oder die Pfingstnovene vom 25. Mai bis 3. Juni an. Auch eine Woche in der Adventszeit oder in der Fastenzeit kann sinnvoll unter dieses Thema gestellt werden.

Als Materialien werden angeboten: Textheft mit der Gottesdienstordnung, eine Arbeitshilfe mit verschiedenen Beiträgen zum Thema sowie Plakate zur Einladung. Sie sind beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 53 79, Telefax 0 84 21/ 8 08 05, zu beziehen.

Nr. 185 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. August 1995. Anfragen sind an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 33014 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 186 Priester-Exerzitien im Geist der Fokolarbewegung

„Wer den Willen meines Vaters erfüllt . . .“ (Mt 12, 50) – Über die Freude, zur Familie Jesu zu gehören – Über den Auftrag, Seine Familie zusammenzuhalten – Über das Leben des Priesters zwischen Sammlung und Sendung.

Exerzitienbegleiter: Pfarrer Ewald Gnatzy, Hamburg.

Ort: Zentrum Frieden, Wupperstr. 120, 42651 Solingen.

Zeit: Sonntag, 5. März 1995, Anreise bis 18 Uhr, bis Freitag, 10. März 1995, Abreise ab 13 Uhr.

Anmeldungen: Pfr. Paul Schmitz, Zentrum Frieden, Wupperstr. 120, 42651 Solingen, Telefon und Telefax: 02 12/1 31 02.

Nr. 187 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

29. September 1994 Kaplan Andreas Mauritz von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Stadt rückwirkend zum 10. September 1994;
30. September 1994 Dechant Josef Berger unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste als Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Südwest und als Pfarrer an St. Michael, Mönchengladbach-Holt, von seinen Aufgaben als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg rückwirkend zum 10. September 1994;
30. September 1994 Pfarrer Hans Russmann von seinen Aufgaben als Diözesankaplan der CAJ im Bistum Aachen mit Wirkung vom 31. Oktober 1994;
14. Oktober 1994 Pfarrer Josef Dohmen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Stephan, Jülich-Selgersdorf, Dekanat Jülich, und ihn mit Wirkung vom 1. November 1994 in den Ruhestand versetzt;
14. Oktober 1994 Diakon Paul Jansen von seinen Aufgaben als Diakon an Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck, Dekanat Rheydt-Mitte.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

29. September 1994 Kaplan Andreas Mauritz unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Land zum Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg rückwirkend zum 10. September 1994;
30. September 1994 Kaplan Ralf Linnartz zum Diözesankaplan der CAJ im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. November 1994 und gleichzeitig zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in den Pfarrgemeinden St. Kornelius, Lamersdorf, St. Nikolaus, Frenz, St. Klemens, Inden, und St. Pankratius, Altdorf, alle Dekanat Langerwehe;
14. Oktober 1994 Pater Alwin Ehmer CSSp zum Pfarradministrator an St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 1. November 1994 und ihm gleichzeitig erlaubt, den Titel Pfarrer zu führen;
14. Oktober 1994 Diakon Paul Jansen den Auftrag erteilt, als Diakon im Hauptberuf in der Seelsorge der Pfarrgemeinden St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, und St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, beide Dekanat Mönchengladbach-West, mitzuarbeiten.
21. Oktober 1994 Pater Helmut Engel OSFS unter Beibehaltung seiner priesterlichen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Fidelis, Übach-Palenberg/Boscheln, zum Pfarradministrator an St. Dionysius, Frelenberg, Dekanat Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 1. November 1994;
25. Oktober 1994 Kaplan Werner M. Klinkhammer zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Steinfeld;
25. Oktober 1994 Kaplan Pero Stanusic zum Pfarradministrator an St. Antonius, Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, und St. Martin, Oberzier, alle Dekanat Düren-Ost, mit Wirkung vom 4. Dezember 1994 und ihm erlaubt, den Titel Pfarrer zu führen.

Nach Absolvierung ihres Pastorexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Stefan Bäuerle,
Peter Blättler,
Roland Bohnen,
Josef Bomanns,
Franz-Josef Lausberg,
Heinz Philippen,
Hans Russmann,
Michael Schicks,
Hans-Gerd Schütt,
Günter Wiegandt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

8. Oktober 1994 Pater Friedrich Lebouille SMM, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Porselen;
25. Oktober 1994 Pfarrer i. R. Josef Frings, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Michael in Waldniel.

Es wurde versetzt:

1. November 1994 Frau Klaudia Rath, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, in die Katholischen Pfarrgemeinden St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld.

Nr. 189 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke spendete das Sakrament der Firmung am 29. September in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt 30, am 15. Oktober in St. Antonius zu Vettweiß-Ginnick 18, am 16. Oktober in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 21, am 21. Oktober in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 36, am 22. Oktober in St. Peter und Paul zu Eschweiler 88; insgesamt 193 Firmlingen.

Ehrendomherr Dr. Achim Besgen spendete das Sakrament der Firmung am 9. Oktober in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 46 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 14. September in St. Margareta zu Krefeld-Linn 15, am 17. September in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 30, am 23. September in St. Anna zu Nettetal-Schaag 55, am 2. Oktober in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 46, am 11. Oktober in St. Heinrich zu Krefeld-Uerdingen 27, am 23. Oktober in St. Andreas zu Krefeld-Gellep-Stratum 36; insgesamt 209 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators weihte Weihbischof Stanislaw Gadecki aus Gnesen/Polen am 9. September den Altar der Kirche St. Josef zu Monschau-Imgenbroich.

Im Auftrag unseres Diözesanadministrators spendete Bischof Gustavo Higueta, Apostolischer Vikar von Tumaco/Kolumbien, das Sakrament der Firmung am 13. Oktober in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 31 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 16. Dezember 1994

64. Jahrgang

Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles

Mit Dank gegen Gott und in herzlicher Freude teilen wir mit, daß unser Bistum einen neuen Bischof erhalten hat.

Der Heilige Vater Papst Johannes Paul II. hat den Dompropst von Münster

Prälat Dr. theol.

HEINRICH MUSSINGHOFF

zum neuen Bischof der Diözese Aachen ernannt, nachdem die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erklärt hat, daß ihrerseits Bedenken politischer Art gegen die vom Domkapitel vorgenommene Wahl nicht bestehen.

Der neue Bischof wurde am 29. Oktober 1940 in Osterwick, Kreis Coesfeld, geboren. 1968 empfing er in Münster die Priesterweihe. Nach drei Kaplansjahren wurde er Sekretär des Bischofs von Münster und erlebte die Würzburger Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland mit. Danach setzte er seine Studien an der Universität Münster fort und promovierte 1978 bei Professor Dr. Iserloh über das Thema „Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche nach dem Preußenkonkordat“, das bis heute als Standardwerk gilt. Andere Aufgaben waren die Betreuung von Studierenden für den pastoralen und religionspädagogischen Dienst, die Mitwirkung in Gremien des WDR und der Vorsitz der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit. 1981 wurde er als Offizial Leiter des kirchlichen Gerichts in Münster. Seit 1990 ist er außerdem Dompropst, wozu er als damals jüngster Domkapitular gewählt wurde. In der jüngsten Zeit wirkte er an den Verhandlungen zur Errichtung der neuen (Erz-)Bistümer Hamburg, Magdeburg, Erfurt und Görlitz mit.

Dieser kurze Überblick zeigt, daß der neue Bischof vielseitige Erfahrungen machen konnte und viel Vertrauen bei denen genoß, die ihm stets neue Aufgaben übertrugen. All' seine bisherigen Tätigkeiten übte er in tief verwurzelterm Glauben und mit großem pastoralen Engagement aus. So ist er für die Übernahme seines Amtes gut vorbereitet und wird das Werk seines so früh heimgegangenen Vorgängers mit Gottes Hilfe fortführen.

Begegnen wir dem neuen Bischof mit Offenheit und Vertrauen. Schenken wir ihm unser Gebet und die Bereitschaft zur Weggemeinschaft im Leben aus dem Glauben und in der gemeinsamen Arbeit.

Die Bischofsweihe findet am Samstag, dem 11. Februar 1995, im Hohen Dom zu Aachen statt.

Aachen, 16. Dezember 1994

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator

Dr. Hans Mülleians
Dompropst

Inhalt

	Seite		Seite
Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles			
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 190 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1995	192	Nr. 199 Fachtagung „Fremdsein ist eine Chance“	195
Verlautbarungen des Diözesanadministrators			
Nr. 191 Auflösung der Dekanate Stolberg-Nord, Stolberg-Süd und Errichtung des Dekanates Stolberg	193	Nr. 200 Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V.	196
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 192 Projekt Verwaltung	193	Nr. 201 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub	196
Nr. 193 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	194	Nr. 202 Liturgische Fortbildung	196
Nr. 194 Begleitete Einführung von Berufsanfängern/-innen in die kirchenmusikalische Praxis im Bistum Aachen	194	Nr. 203 Jahresabschluß 1994 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder	196
Nr. 195 Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen	195	Nr. 204 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1995	196
Nr. 196 Bericht über die Kirchenvorstandswahl 1994	195	Nr. 205 Mitteilung	197
Nr. 197 Kollekte zum Afrikatag 1995	195	Nr. 206 Anzeige	197
Nr. 198 Kalendarium für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen	195	Nr. 207 Exerzitienkalender	197
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 208 Priesterexerzitien	197
		Nr. 209 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994	198
		Nr. 210 Personalchronik	199
		Nr. 211 Pontifikalhandlungen	200

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes II.

Nr. 190 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1995

Januar

1. Allgemeinkirchlich: Wir beten, daß die Christen zu unterscheiden lernen zwischen den wahren und trügerischen Werten der heutigen Zivilisation.
2. Mission: Wir beten, daß die christlichen Gemeinden sich missionarisch und ökumenisch ausrichten.

Februar

1. Wir beten, daß in Osteuropa die orientalisch-katholische Kirche sich in Freiheit und Gerechtigkeit entfalten kann.
2. Wir beten, daß alle religiösen Gemeinschaften ihr missionarisches Charisma leben.

März

1. Wir beten für alle, die ungerechten Wirtschaftsordnungen zum Opfer gefallen sind.
2. Wir beten, daß die jungen Kirchen Afrikas missionarisch werden.

April

1. Wir beten, daß die Gemeinden sich der Flüchtlinge annehmen.
2. Wir beten, daß das von der UNO proklamierte „Jahr der Toleranz“ weltweit aufgegriffen und in der Achtung des Glaubens anderer wirksam werde.

Mai

1. Wir beten, daß das Elternhaus den Kindern mehr und mehr eine „Schule Jesu“ werde.
2. Wir beten, daß die jungen Leute sich an Maria orientieren und so ihre missionarische Berufung annehmen.

Juni

1. Wir beten, daß die Kranken sich dem leidenden und auferstandenen Christus nahe wissen.
2. Wir beten, daß die Christen sich von den AIDS-Kranken herausfordern lassen und ihnen vorurteilslos zur Seite stehen.

Juli

1. Wir beten, daß sich Frauen und Männer in ihrer personalen Würde erkennen und achten.
2. Wir beten, daß – besonders in den Entwicklungsländern – die Rechte der Frau gefördert werden.

August

1. Wir beten um Frieden für alle Völker, die unter Bürgerkrieg leiden.
2. Wir beten, daß es der Kirche in China erlaubt wird, die Einheit mit dem Papst zu leben.

September

1. Wir beten, daß der neue „Katechismus für die katholische Kirche“ sein Ziel erreiche und den Glauben vertiefe.
2. Wir beten, daß der fünfte Lateinamerikanische Missionskongreß neue Motivation und Kraft für missionarische Arbeit weckt.

Oktober

1. Wir beten, daß ältere und verlassene Menschen Aufnahme und Hilfe bei anderen Menschen finden.
2. Wir beten, daß der Welt-Missionssonntag ein lebendiges, aktives Interesse an der Verkündigung des Evangeliums auslöst.

November

1. Wir beten, daß treue Freunde da sind, wenn Entmutigte die Freude am Leben und den Blick für die Ewigkeit verloren haben.
2. Wir beten um mehr Liebe und Achtung gegenüber der Würde des menschlichen Lebens.

Dezember

1. Wir beten, daß die vielen Menschen guten Willens Wege finden, Politik des Hasses und der Diskriminierung zurückzuweisen.
2. Wir beten, daß durch die Weihnachtsbotschaft jene Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, Liebe und Schutz erfahren.

Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Nr. 191 **Auflösung der Dekanate Stolberg-Nord, Stolberg-Süd und Errichtung des Dekanates Stolberg**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, löse ich mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 die Dekanate Stolberg-Nord und Stolberg-Süd auf.

Zum 1. Januar 1995 errichte ich das Dekanat Stolberg und ordne die Pfarren der beiden früheren Dekanate Stolberg-Nord und Stolberg-Süd dem Dekanat Stolberg zu.

Aachen, 28. November 1994

L. S.

† Gerd Dicke
Diözesanadministrator
der Diözese Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 192 **Projekt Verwaltung**

Information der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gemäß § 27 MAVO

Die Arbeitsanalyse einschließlich der notwendigen Nachbesserungen und des Einbezugs der Bischöflichen Institute ist inzwischen abgeschlossen worden.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Dompropst Prälat Dr. Müllejans als Vertreter der Projektleitung, Herrn Dr. Becker, Leiter der Hauptabteilung Finanzwesen im Bischöflichen Generalvikariat und dem Berater des Projektes, Herrn Dr. Franzen, hat den Auftrag, die Arbeitsanalyse zu bewerten und die Schlußredaktion vorzunehmen. Das Ergebnis wird noch vorgestellt und gemeinsam mit den betroffenen Leitern der Untersuchungseinheiten im Bischöflichen Generalvikariat kommentiert.

Auch in den Untersuchungseinheiten Regionalstellen ist nach erfolgter Nachbesserung die Arbeitsanalyse beendet. Die Bewertung und Schlußredaktion wird ebenfalls durch eine Arbeitsgruppe vorgenommen, der Herr Regionaldekan Seeger als Vertreter der Projektleitung, ein Regionalstellenleiter und Herr Dr. Franzen als Berater des Projektes angehören.

Die Befragung der Pfarrgemeinden ist abgeschlossen. Am 14. Dezember 1994 wird die Arbeitsgruppe der Pfarrer durch den Leiter, Herrn Dompropst Prälat Dr. Müllejans, und den Berater des Projektes, Herrn Dr. Franzen, über die Ergebnisse der Umfrage unterrichtet.

Der weitere Zeitplan sieht so aus, daß am 6. Januar 1995 der Projektleitung die bewerteten und kommentierten Ergebnisse aus allen Untersuchungseinheiten und aus dem Rücklauf der Fragebogenaktion an die

Pfarran vorgelegt werden. In einer Klausurtagung am 23. Januar 1995 sollen die verschiedenen Teilergebnisse zusammengefügt werden. Weiterhin werden laufende Aktivitäten außerhalb des Projektes unter dem Aspekt der Verwaltungskonsequenzen in das Projekt Verwaltung integriert. Hieraus sollen Handlungsoptionen und Zielvorgaben für eine Anpassung der Organisation an die veränderten pastoralen Aufgaben und die wirtschaftliche Entwicklung sowie zur Steigerung der Effektivität der Verwaltung entwickelt werden. Diese werden dem neuen Bischof zur Beratung in den zuständigen Gremien und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretungen zur Entscheidung vorgelegt.

† Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 193 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am 21. Januar 1995 hält unser Diözesanadministrator um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 194 Begleitete Einführung von Berufsanfängern/-innen in die kirchenmusikalische Praxis im Bistum Aachen

Die kirchenmusikalische Arbeit in den Gemeinden verlangt von den Kirchenmusikern/-innen neben der fachlichen Kompetenz Fähigkeiten (z. B. Menschenführung, pastorales Gespür), die sich auf den im Studium erworbenen Grundlagen nur in der praktischen Erfahrung weiter ausbilden und entwickeln können. Eine begleitete Einführung von Berufsanfängern/-innen durch erfahrene Kollegen/-innen (Mentoren/-innen) ist deshalb sinnvoll.

1. Ziel

Die begleitete Berufseinführung von Kirchenmusikern hat zum Ziel, Hilfen für die Einarbeitung des/r Berufsanfängers/-in bereitzustellen, und zwar für

- die Inhalte der kirchenmusikalischen Praxis,
- die Gestaltung des Arbeitseinsatzes,
- die Verarbeitung der ersten Berufserfahrungen und
- ein vertieftes Verständnis des geistlichen Auftrages.

2. Dauer

Die begleitete Berufseinführung von Kirchenmusikern/-innen erstreckt sich über den Zeitraum von einem Jahr (12 Monate mit Beginn der Anstellung).

3. Empfehlung

Jedem/r Berufsanfänger/-in wird eine begleitete Berufseinführung im Rahmen des arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfanges empfohlen.

4. Der/die Mentor/-in

Der/die Mentor/-in muß mehrjährige Berufserfahrung aufweisen und mindestens 30 Jahre alt sein. Er/sie sollte in derselben Region tätig sein wie der/die Berufsanfänger/-in.

5. Die Aufgaben des/r Mentors/-in

Der/die Mentor/-in soll

- den/die Berufsanfänger/-in in der kirchenmusikalischen Arbeit fördern,
- ihn/sie in großer Bandbreite kirchenmusikalisch (Literaturauswahl für die kirchenmusikalischen Gruppen, Orgelspiel im Gottesdienst u. a.) beraten,
- Erfahrungen mit kirchenmusikalischen Gruppen reflektieren,
- die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Sitzungen der pfarrlichen Gremien u. ä. vorbereiten bzw. nachbesprechen,
- anfallende Fragen zum Einsatz und zur Arbeitszeit erörtern,
- bei evtl. Konflikten vermitteln.

6. Treffen

Wenigstens einmal im Monat sollen sich Mentor/-in und Berufsanfänger/-in zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle Fragen des Arbeitsbereiches treffen. Der/die Mentor/-in besucht gelegentlich Proben oder Vorstandssitzungen der kirchenmusikalischen Gruppen.

Am Ende der begleiteten Berufseinführung findet ein Abschlußgespräch statt, an dem der/die Mentor/-in, der/die Berufsanfänger/-in und der Regionalkantor teilnehmen.

7. Freistellung und Beauftragung des/r Mentors/-in

Der/die Mentor/-in wird vom zuständigen Regionalkantor dem Diözesanmusikreferenten vorgeschlagen. Der Regionalkantor kann die Mentorenaufgabe auch selbst übernehmen.

Die Mentorentätigkeit setzt das Einverständnis des Mentors, seines Dienstgebers und des/r Berufsanfängers/-in voraus.

Der Dienstgeber stellt den Mentor, sofern es nicht der Regionalkantor ist, im Rahmen des arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfanges für die Mentorentätigkeit frei.

8. Zeitaufwand und Fahrtkosten

Bei der Tätigkeit des/r Mentors/-in wird von einem monatlichen Zeitaufwand von ca. 6 Stunden ausgegangen.

Fahrtkosten eines Regionalkantors als Mentor werden über das Fahrtenbuch abgerechnet.

Im übrigen werden die Fahrtkosten des/r Mentors/-in gegen Nachweis von seinem/ihrem Dienstgeber gemäß KAVO Anlage 15 erstattet.

Fahrtkosten des/r Berufsanfängers/-in werden gegen Nachweis vom Dienstgeber gemäß KAVO Anlage 15 erstattet.

9. Konfliktfall

Treten im Rahmen der begleiteten Berufseinführung Probleme zwischen dem/r Berufsanfänger/-in und dem/r Mentor/-in auf, wird der zuständige Regionalkantor, falls dieser selbst Mentor ist, der Diözesanmusikreferent, eingeschaltet.

10. Inkraftsetzung

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Aachen, 17. November 1994

L. S.

† Prälat Karlheinz Collas
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 195 Ausbildung zu Gemeindereferenten/-innen

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 1995/96 beginnt mit dem 1. Januar 1995 und endet mit dem 31. März 1995.

Die Studiendauer beträgt sieben Semester; darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen können beim Sekretariat des Fachbereiches Theologie der Abteilung Paderborn angefordert werden. Entsprechendes gilt für Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen.

Anschrift: Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn – Fachbereich Theologie, Leostraße 19, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 25 21.

Nr. 196 Bericht über die Kirchenvorstandswahl 1994

Es wird gebeten, den Bericht über die Kirchenvorstandswahl 1994 dem Generalvikariat unter Verwendung der Formblätter 175d und 175e zuzusenden. Die Angaben im Formblatt Nr. 175d u. a. zur Wahlbeteiligung in der Kirchengemeinde, der Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und Bestellung eines Rendanten in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes sind dringend erforderlich.

Nr. 197 Kollekte zum Afrikatag 1995

Schwarz erscheint die Zukunft des Schwarzen Kontinentes auf den ersten Blick; Kriegsoffer, Menschen auf der Flucht, Hunger und Armut. Mit dem diesjährigen Afrikatag will MISSIO zeigen, wieviel Farbe in diesem Kontinent steckt. „Der Glaube ist farbig.“ Das Leitwort richtet den Blick auf die Hoffnung, die für viele Afrikaner der christliche Glaube bedeutet; Gemeinden finden miteinander Lösungen für ihre drängenden Probleme, Christen bringen Feinde an einen Tisch und

bereiten den Boden zur Versöhnung, in Gebet und Liturgie finden Menschen einen Halt für ihr Leben und Kraft zum Neuanfang.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinde zur Kollekte zum Afrikatag am 8. Januar 1995 ein. Unser Gebet, unsere Anteilnahme, unsere Spende am Afrikatag heißen, den Weg der Kirche in Afrika mitgehen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten und wird auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abgeführt. MISSIO sendet allen Pfarrämtern rechtzeitig Material, Informationen zur Arbeit von MISSIO, Anregungen zu Liturgie und Predigt zum Afrikatag zu.

Nr. 198 Kalendarium für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen

Gegenüber der zuletzt veröffentlichten Fassung des Kalendariums für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1992, Nr. 12, S. 32, und 15. März 1993, Nr. 53, S. 50) haben sich bis zum 30. November 1994 folgende Veränderungen ergeben:

Dienstag vor dem 1. Adventssonntag: Jülich-Kirchberg, St. Martin;

Donnerstag vor dem 1. Adventssonntag: Jülich-Bourheim, Hl. Maurische Märtyrer.

Nr. 199 Fachtagung „Fremdsein ist eine Chance“

Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Außerschulische Bildung, führt vom 20. bis 21. Januar 1995 im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18–20, Aachen, eine Veranstaltung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gremien und Einrichtungen durch, die sich im Bistum Aachen für die Bildungsarbeit mit Arbeitsmigrantinnen und -migranten und ihren Familien engagieren.

Die Veranstaltung enthält folgende Programmpunkte:

- Referat und Gespräch: „Interkulturelles Lernen als Herausforderung für die Bildungsarbeit“ mit Prof. Dr. Johannes Weinberg, Münster;
- Besuch des Ludwig-Forums, Aachen;
- Podiumsdiskussion: „Modelle und Strukturen im Bistum Aachen“;
- Autorenlesung und Aussprache mit Nevfel Cumart, Bamberg;
- Referat und Gespräch: „Der Alltag interkultureller Bildungsarbeit“ mit Eleonore Demmer-Gaite, Internationales Familienzentrum Frankfurt/Main.

Kosten: 75,- DM Tagungsgebühr incl. Übernachtung

Leitung: Dipl.-Theol. Werner Horn

Programminformation und Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Weiterbildungsarbeit der Regionen, Postfach 2 10, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 23 96.

**Nr. 200 Frühjahrstagung
des Vereins für Christliche Kunst
im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V.**

Der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V. führt seine Frühjahrstagung am 10. Mai 1995 in Zülpich durch, und zwar in Form einer Exkursion. Besucht werden die Klosterkirchen der Zisterzienserinnen und Prämonstatenserinnen in Bürvenich, Füssenich und Hoven sowie zum Abschluß das Kloster Steinfeld.

Nichtmitglieder, die als Gäste an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, erhalten weitere Informationen in der Geschäftsführung des Vereins bei Frau Gabi Bayer-Ortmanns, Hermann-Löns-Straße 25, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 18 88.

**Nr. 201 Biblisch-pastorales Seminar
für Missionare auf Heimaturlaub**

Auch im kommenden Jahr veranstaltet das Katholische Bibelwerk ein biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub. Das Thema lautet diesmal: „Matthäus entdecken“.

Die Tagung findet vom 19. bis 23. Juni 1995 im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim/Ts. statt. Wie jedes Jahr freuen wir uns, den Missionarinnen und Missionaren die unentgeltliche Teilnahme an dieser Veranstaltung dank der Unterstützung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ermöglichen zu können. Lediglich die Reisekosten sind vom Teilnehmer selber zu tragen.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Katholische Bibelwerk e.V., Silberburgstraße 121, 70176 Stuttgart, F. (07 11) 6 19 20 66, zu richten.

Nr. 202 Liturgische Fortbildung

Auch im Jahr 1995 bietet das Nikolaus-Kolleg Andechs zahlreiche Veranstaltungen zur geistlichen und liturgischen Fortbildung mit kompetenten Referenten/-innen insbesondere für Priester, Diakone, Seelsorger/-innen und Gottesdiensthelfer/-innen an.

Nähere Auskünfte und Anmeldung: Nikolaus-Kolleg Andechs, Kloster Andechs, Bergstraße 2, 82346 Andechs, F. (0 81 52) 37 60, Telefax 0 81 52 / 37 62 60.

**Nr. 203 Jahresabschluß 1994
des Bonifatiuswerkes
der deutschen Katholiken und der Kinder**

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf nachstehend aufgeführte Konten einzuzahlen.

- Bonifatiuswerk der Katholiken:
Pax Bank eG Aachen, 100 3850 010
(BLZ 391 601 91);
- Bonifatiuskasse:
Postgiroamt Köln, 817 86-505 (BLZ 370 100 50);

- Diaspora-Kinderhilfe:
Darlehnskasse Paderborn, 50 000 500
(BLZ 472 603 07).

Mit den Einnahmen der Kollekten am Diasporasonntag, am Weißen Sonntag, am Firmungstag und an Allerseelen, mit den Beiträgen der Mitglieder des Bonifatiuswerkes und der Kinder hilft das Werk gezielt den Katholiken der Diaspora in der ganzen Bundesrepublik, in den nordischen Ländern und neuestens auch in den osteuropäischen Gebieten.

Aus dem Geschäftsbericht 1993 ist ersichtlich, daß das Bistum Aachen mit der Diasporahilfe von 0,24 DM pro Kopf mit dem Bistum Trier das Schlußlicht bildet.

In vielen Pfarreien besteht kein Bonifatiuswerk; andererseits gibt es einige Pfarrgemeinden, vor allem auf dem Lande, die hohe Mitgliedsbeiträge usw. überweisen. Dafür sei an dieser Stelle herzlich gedankt, auch den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

In der heutigen Zeit ist es äußerst schwierig, neue Mitglieder zu gewinnen und somit das Interesse für die Diaspora wachzuhalten. Aber unsere Verantwortung für die Schwestern und Brüder in der Zerstreuung darf nicht erlahmen und könnte durch Patenschaften mit Pfarreien in der Diaspora lebendig gehalten werden.

Das „Bonifatiusblatt“ im Schriftenstand der Pfarrei sowie die „Sternsinger“ für die Kinder können gute Dienste leisten, damit das Diasporabewußtsein lebendig bleibt.

Um den sinkenden Einnahmen entgegenzuwirken, ist es notwendig, den Diasporasonntag im Juni mit dem Hinweis auf die Kollekte besonders herauszuheben.

**Nr. 204 Kardinal-Bertram-Stipendium
Ausschreibung 1995**

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1995 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung).
2. Bischof Heinrich Förster (1853–1881) und das I. Vatikanum.
3. Der Aufbau der Diözesan-Flüchtlings-Seelsorge in Westdeutschland 1945–1953.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1995 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11–13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 24. März 1995. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 205 Mitteilung

Herr Prof. Dr. Johannes Floß wurde mit Wirkung vom 9. November 1994 zum Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform für die Zeit bis zum 31. August 1995 bestellt und gleichzeitig zum Stellvertreter des Rektors der RWTH Aachen ernannt.

Nr. 206

Anzeige

Die Basilika St. Aposteln, Köln (Neumarkt) bietet ihre Große Orgel wegen eines Neubaus zum Verkauf an.

Erbauer: Rom. Seiffert, Kevelaer (1957).

4 Man., 63 Reg., el. Kegellade, 3 freie Kombinationen, Walze, Schweller.

Preisvorstellung: 30 TDM.

Näheres unter: Basilika St. Aposteln, Neumarkt 30, 50667 Köln, F. (02 21) 2 57 72 17 bzw. Kantor Friedhelm Hohmann, Tel./Fax: 02 21/25 67 89.

Nr. 207 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1995 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 208 Priesterexerzitien

Priesterexerzitien

Termin: Montag, 9. Januar 1995, 18.00 Uhr bis Freitag, 13. Januar 1995, 9.00 Uhr
Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg
Leiter: Weihbischof Walter Jansen, Köln
Anmeldung: bis 5. Dezember 1994, Sekretariat Weihbischof Walter Jansen, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, F. (02 21) 1 64 27 32
Tagessatz DM 61,—.

Exerzitien im Alltag für Priester

Termin: mittwochs, 18. Januar, 25. Januar, 1. Februar, 8. Februar, 15. Februar, 22. Februar 1995, 15.00–17.00 Uhr

Exerzitienbegleiter:
P. Rolf D. Pfahl SJ,
Sr. Christl Winkler, SA

Anmeldung und Ort:
Pfarre St. Alfons, Aachen,
F. (02 41) 50 30 00.

Eine Einladung mit genauer Umschreibung dieses Angebotes wird im Dezember zugesandt.

Tage der Stille und des Gebetes

Termin: 24. Februar bis 28. Februar 1995
Begleiter: Pfarrer Jürgen Kunz, Trier
Anmeldung: Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas, Bildungsstätte für kirchliche Dienste, F. (0 65 63) 20 31/2, Telefax 0 65 63 / 1660.

Exerzitien für Priester

Termin: 5. März bis 10. März 1995
Thema: Schritte zum Beten – Exerzitien als Gebetsschule
Leitung: Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, F. (0 26 20) 94 10, Telefax 0 26 20 / 4 14.

Exerzitien für Priester

Termin: 20. März bis 24. März 1995
Thema: Effata – Tu' Dich auf
Leitung: Abt Klaus Jansen OCR, Kevelaer
Anmeldung: Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 60 31, Telefax 0 28 32 / 7 07 26.

Exerzitien für Priester

Termin: 24. April bis 28. April 1995
Ort: Haus Schönenberg,
73479 Ellwangen/Jagst
Thema: Tagzeitenliturgie im Licht von Ostern
neu entdecken und lieben lernen
Leitung: Pfarrer Paul Ringseisen,
Am Kirchberg 2, 85445 Aufkirchen
Anmeldung: Haus Schönenberg,
73479 Ellwangen-Schönenberg,
Schönenberg 21, F. (0 79 61) 30 25.

Nr. 209 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1994

Exerzitien für Priester

Termin: 25. Juni bis 1. Juli 1995
Begleiter: Pater Josef Bill SJ, Hannover
Anmeldung: Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas,
Bildungsstätte für kirchliche Dienste,
F. (0 65 63) 20 31/2,
Telefax 0 65 63 / 16 60.

Exerzitien für Priester in Ruhe

Termin: 27. August bis 1. September 1995
Begleiter: Pater Georg Mühlenbrock SJ, Dernbach
Anmeldung: Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas,
Bildungsstätte für kirchliche Dienste
F. (0 65 63) 20 31/2,
Telefax 0 65 63 / 16 60.

Exerzitien für Priester

Termin: 19. November bis 24. November 1995
Thema: Berufung „im“ Priestertum
(Pastores Dabo Vobis Nr. 70)
– Im Blick auf die Herausforderung
der Zeit und im Licht nachkonziliarer
Verlautbarungen –
Leitung: Rektor Hermann Gebert
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah,
56337 Simmern,
F. (0 26 20) 94 10, Telefax 0 26 20 / 4 14.

Exerzitien für Priester

Termin: 19. November bis 25. November 1995
Begleiter: Regionaldekan Helmut Gammel,
Wittlich
Anmeldung: Bischöfliches Priesterhaus St. Thomas,
Bildungsstätte für kirchliche Dienste,
F. (0 65 63) 20 31/2,
Telefax 0 65 63 / 16 60.

Nr. 210 Personalchronik

Der Diözesanadministrator hat entpflichtet am:

- 30. September 1994 Pfarrer Josef Kicken von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Aachen-Richterich, Dekanat Aachen-Nordwest, und ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in den Ruhestand versetzt;
- 21. Oktober 1994 Pfarrer Wilhelm Merkelbach von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer im St.-Antonius-Hospital in Eschweiler, Pfarre St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler, und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in den Ruhestand versetzt;
- 8. November 1994 Pfarrer Matthias Horst Schaffrath von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, Dekanat Herzogenrath, rückwirkend zum 31. Oktober 1994;

18. November 1994 Dechant Bernd Naphausen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter, Birkesdorf, und als Pfarradministrator an St. Arnold, Arnoldsweiler, beide Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 27. November 1994.

Der Diözesanadministrator hat ernannt am:

21. Oktober 1994 Pfarrer Wilhelm Merkelbach zum Subsidiar im Dekanat Eschweiler mit Wirkung vom 1. Januar 1995;
8. November 1994 Pfarrer Matthias Horst Schaffrath zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Baesweiler, rückwirkend zum 1. November 1994;
22. November 1994 Pfarrer Dr. Bert Gruber unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum kommissarischen Leiter der Bischöflichen Pressestelle im Bischöflichen Generalvikariat Aachen mit Wirkung vom 1. Dezember 1994;
23. November 1994 Kaplan Ralf Linnartz zum Diözesankaplan der CAJ im Bistum Aachen rückwirkend zum 1. November 1994 und ihn gleichzeitig mit der Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinden St. Kornelius, Lamersdorf, St. Nikolaus, Frenz, St. Klemens, Inden, und St. Pankratius, Altdorf, alle Dekanat Langerwehe, beauftragt;
23. November 1994 Dr. Werner Rampold zum Pfarradministrator für die Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren, und St. Josef, Waldfeucht-Bocket, beide Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. Dezember 1994;
23. November 1994 Kaplan Pero Stanusic zum Pfarradministrator an St. Antonius, Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, und St. Martin, Oberzier, alle im bisherigen Dekanat Düren-Ost, mit Wirkung vom 4. Dezember 1994 und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
29. November 1994 Pfarrer Hermann van Gorp für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Simmerath;
29. November 1994 Pfarrer Karl Heinz Graff für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Simmerath.

Der Diözesanadministrator hat am:

28. Oktober 1994 Pfarrer i. R. Wilhelm Buscher den ihm erteilten Subsidiarsauftrag für die Pfarrgemeinden St. Hermann Josef, Stolberg-Liester, und St. Josef, Stolberg-Donnerberg, für weitere zwei Jahre verlängert;
14. November 1994 Diakon Karl-Heinz Wollziefer unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienste zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Joachim, Düren, Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 27. November 1994 beauftragt;
18. November 1994 Dechant Bernd Naphausen zugleich mit Pfarrer Hans Tings solidarisch die Seelsorge für die Pfarrgemeinden St. Peter, Birkesdorf, St. Arnold, Arnoldsweiler, und St. Joachim, Düren, alle Dekanat Düren-Nord, übertragen mit Wirkung vom 27. November 1994;

18. November 1994 Kaplan Hans Tings zugleich mit Pfarrer Bernd Naphausen solidarisch die Seelsorge für die Pfarrgemeinden St. Peter, Birkesdorf, St. Arnold, Arnoldsweiler, und St. Joachim, Düren, alle Dekanat Düren-Nord, übertragen mit Wirkung vom 27. November 1994 und ihm gleichzeitig den Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

27. November 1994 Pfarrer Franz Nießen, zuletzt wohnhaft in der Kongregation vom Oratorium des Hl. Philipp Neri.

Es wurde eingesetzt:

1. November 1994 Frau Maria-Magdalena Ohlert als Gemeindereferentin in die Eifelhöhenklinik Nettersheim-Marmagen.

Es wurden versetzt:

1. November 1994 Frau Mechthild Bose, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Kornelius, Viersen-Dülken, in die Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach;
15. Dezember 1994 Herr Ulrich Roth als Gemeindereferent in die Krankenhauseelsorge des Klinikums der RWTH Aachen neben seiner Tätigkeit in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würselen.

Nr. 211 Pontifikalhandlungen

Weihbischof Dr. Gerd Dicke spendete das Sakrament der Firmung am 30. Oktober in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 22, am 5. November in St. Franz Sales zu Jülich 58, am 10. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Stolberg 25, am 11. November in St. Lucia zu Stolberg 55, am 12. November in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 72, am 17. November in Herz Jesu zu Eschweiler 21, am 18. November in St. Silvester zu Eschweiler-Neu-Lohn 16, am 19. November in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt (Spanische Gemeinde) 24, am 23. November in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 52, am 25. November in St. Michael zu Eschweiler 54; insgesamt 399 Firmlingen.

Weihbischof Karl Reger weihte am 27. November in St. Kornelius zu Tönisvorst-St. Tönis drei Seminaristen des Aachener Priesterseminars und einen Bruder aus der Ordensgemeinschaft „Oblaten des Hl. Franz von Sales“, OSFS, zu Diakonen.

Domkapitular Prälat Erich Strick spendete das Sakrament der Firmung am 9. November in Heilig Geist zu Aachen 10 Firmlingen.

Domkapitular Dechant Josef Weber spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 54, am 5. November in St. Lambertus zu Erkelenz 114, am 22. November in St. Nikolaus zu Brüggen 61; insgesamt 229 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

